Beteiligter	Seite		
Stadt Bremervörde	1		
Gemeinde Gnarrenburg	5		
Stadt Rotenburg (Wümme)	7		
Gemeinde Scheeßel	9		
Stadt Visselhövede	17		
Samtgemeinde Bothel	21		
Gemeinde Bothel	24		
Gemeinde Brockel	27		
Gemeinde Hemsbünde	27		
Gemeinde Hemslingen	34		
Gemeinde Kirchwalsede	35		
Gemeinde Westerwalsede	36		
Samtgemeinde Fintel	37		
Gemeinde Fintel	41		
Gemeinde Helvesiek	43		
Gemeinde Lauenbrück			
Gemeinde Stemmen			
Samtgemeinde Geestequelle	44		
Gemeinde Alfstedt	46		
Gemeinde Basdahl	47		
Gemeinde Ebersdorf	47		
Gemeinde Hipstedt	47		
Gemeinde Oerel	47		
Samtgemeinde Selsingen	48		
Gemeinde Anderlingen	52		
Gemeinde Deinstedt	52		
Gemeinde Farven	53		
Gemeinde Ostereistedt	53		
Gemeinde Rhade	53		
Gemeinde Sandbostel	54		
Gemeinde Seedorf	61		
Gemeinde Selsingen	51		
Samtgemeinde Sittensen	66		

Beteiligter	Seite			
Gemeinde Groß Meckelsen	67			
Gemeinde Hamersen	67			
Gemeinde Kalbe	67			
Gemeinde Klein Meckelsen	68			
Gemeinde Lengenbostel	68			
Gemeinde Sittensen	68			
Gemeinde Tiste	69			
Gemeinde Vierden	71			
Gemeinde Wohnste	71			
Samtgemeinde Sottrum	71			
Samtgemeinde Tarmstedt	72			
Gemeinde Breddorf	73			
Gemeinde Bülstedt	75			
Gemeinde Hepstedt	76			
Gemeinde Kirchtimke	77			
Gemeinde Tarmstedt				
Gemeinde Vorwerk				
Gemeinde Wilstedt	80			
Samtgemeinde Zeven (und Mitgliedsgemeinden)	82			
Landkreis Cuxhaven	90			
Landkreis Harburg	96			
Heidekreis	97			
Landkreis Osterholz	102			
Landkreis Stade	107			
Landkreis Verden	107			
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	109			
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	110			
Bundesnetzagentur	111			
Deutscher Wetterdienst	115			
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherheit	115			
Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	115			
Eisenbahn-Bundesamt	115			
Bundesforstamt Wense	116			

Beteiligter	Seite
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	116
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	130
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	135
Geschäftsbereich Stade	138
Geschäftsbereich Verden	138
Niedersächsischer Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde)	139
Niedersächsische Landesforsten Forstamt Rotenburg	141
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	146
Betriebsstelle Lüneburg	146
Betriebsstelle Verden	150
Freie Hansestadt Bremen	151
Aktion Fischotterschutz e.V.	151
NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven	152
Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände	155
Koordinierungsstelle für naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung (KnV) im Landkreis Osterholz	156
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Bremervörde	161
IHK Stade	169
Verband der Bau- und Rohstoffindustrie	176
Bundesverband Windenergie	178
Deutsche Bahn AG	184
Deutsche Telekom	186
Kabel Deutschland	186
Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen	187
Tennet TSO GmbH	187
Bayernwerk AG	194
EWE NETZ	194
Nord-West-Oelleitung	194
Gasunie Deutschland	194
Gascade Gastransport GmbH	198
Open Grid Europe	198
Exxon Mobil	198
DEA Deutsche Erdoel AG	207
Wasserverband Bremervörde	210

Beteiligter	Seite
Wasserversorgungs-Verband Rotenburg-Land	212
Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH	214
Stadtwerke Zeven	215
Touristikverband Landkreis Rotenburg (Wümme) - TouRow	215
Arbeitsgemeinschaft der Landvolkverbände Bremervörde-Rotenburg-Zeven	216
Ostedeichverband	238
Unterhaltungsverband Untere Oste	238
Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände	238
Dachverband Aller-Böhme	239
Bürgerinitiative gegen die Deponie Haaßel	240
Bürgerinitiative zum Erhalt unserer Moore und für die Zukunft unserer Dörfer	241
BI Frack-loses Gasbohren	247
Amt 66	251
Amt 68	252
Abfallwirtschaft	257

RROP-Entwurf 2015; Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren

1. Stellungnahmen der beteiligten Kommunen, Behörden, Verbände, Vereinigungen und Unternehmen

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Stadt Bremervörde		
		Zu 2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur Zu 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur Zu 01, Satz 2 Im Bereich der Stadt Bremervörde ist lediglich die Ortschaft Ostendorf als Findorff-Siedlung benannt. Nicht erwähnt sind die Ortschaften Mehedorf, Hönau-Lindorf und Iselersheim. Es wird angeregt, als Grundsatz der Raumordnung festzulegen, dass die historischen Siedlungsformen der so genannten Findorff-Siedlungen in der Gemeinde Gnarrenburg und der Stadt Bremervörde erhalten und als Ausdruck regionaler Identität bewahrt und gefördert werden sollen. Die Aufzählung der Ortschaften könnte in der Begründung erfolgen.	Der Anregung wird gefolgt.
		Zu 01, Satz 4 Dass die Einzugsbereiche der Haltepunkte des öffentlichen Personennahverkehrs eine besondere Bedeutung bei der vorrangig auf der Grundlage des zentralörtlichen Systems zu vollziehenden baulichen und wirtschaftlichen Entwicklung haben sollen, ist nicht nachzuvollziehen. In der Begründung finden sich hierzu auch keine Aussagen. Es wird angeregt, den Satz 4 zu streichen. Dieser Satz 4 könnte allerdings unter 02, mit einem neuen Satz 2 berücksichtigt werden. Hier könnte festgelegt werden, dass die Siedlungs- bzw. Wohnbauentwicklung vorrangig in den zentralen Orten im Einzugsbereich der Haltepunkte des ÖPNV stattfinden soll. Eine derartige Regelung wäre in Übereinstimmung mit den Ausführungen in der Begründung zu 02, wobei in der Begründung lediglich auf die Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV eingegangen wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Rahmen des Zentrale-Orte-Systems sind u.a. die bestehende Infrastruktur gut auszulasten bzw. deren Auslastung langfristig zu sichern, dazu gehören auch die Haltepunkte des ÖPNV sowie seine Einzugsbereiche.
		Zu 01, Satz 5 Das Wort "Dorferneuerungs-" sollte durch "Dorfentwicklungs-" (verfahren) ersetzt werden.	Der Anregung wird gefolgt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Vorgabe LROP 04 Bereits in der Stellungnahme der Stadt Bremervörde zum Entwurf des LROP wurde mit Blick auf die Planungshoheit der Gemeinden die Erarbeitung eines "Siedlungsentwicklungskonzeptes" für den Bereich des Landkreises abgelehnt. Es ist nicht ersichtlich, wie der Landkreis auf diese Vorgabe des LROP reagiert. Es muss deutlich werden, dass allein jede Gemeinde die Verantwortung für ihre Eigenentwicklung hat.	Hinweis: Zwischenzeitlich wurde die Vorgabe im LROP zur Erarbeitung eines Siedlungsentwicklungskonzeptes verworfen.
		Zu 04 Der RROP-Entwurf legt keine Obergrenzen für die "örtliche Eigenentwicklung" fest. Laut Begründung soll sich der Umfang der Baulandentwicklung am "Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung orientieren". Mit einem Satz 3 sollte klargestellt werden, dass der Träger der Bauleitplanung in Abstimmung mit dem Landkreis den Umfang der Eigenentwicklung festlegt.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
		Zu 05 In der Begründung wird ausgeführt, dass wertvolle Obstwiesen und alte Kälberweiden von der Lückenbebauung ausgeschlossen sind. Eine derart konkrete und auch unbestimmte Aussage (was ist eine "alte Kälberweide"?) sollte keinen Eingang in ein RROP finden. Im jeweiligen Einzelfall kann – auch ohne eine entsprechende Aussage im RROP - mit dem Landkreis geklärt werden, welche Flächen sich für eine Innenverdichtung anbieten.	Wertvolle Obstwiesen und alte Kälberweiden sind für einzelne Ortschaften ortsbildprägend und charakteristisch. Daher können sie von der Lückenbebauung ausgeschlossen werden. Die Begründung wird redaktionell angepasst: "wertvolle Obstwiesen und Kälberwiesen können von der Lückenbebauung ausgeschlossen werden."
		Zu 06 Zumindest in der Begründung sollte ein Hinweis auf die A 20 und die sich daraus ergebenden Chancen für die Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen im Norden des Landkreises gegeben werden.	Der Anregung wird gefolgt.
		Zu 07 Für die Ortschaft BrvElm wird die besondere Entwicklungsaufgabe "Erholung" festgelegt. In der Begründung (S. 54) sind die Kriterien für diese Ausweisung genannt. Aus der dieser Stellungnahme beigefügten Zusammenstellung der Verwaltung ergibt sich, dass die Ortschaften BrvBevern, BrvNieder Ochtenhausen und BrvPlönjeshausen im Vergleich ebenso wie die Ortschaft BrvElm die Kriterien für eine Ausweisung erfüllen.	Für die Festlegung der Standorte besondere Entwicklungsaufgabe Erholung müssen alle Kriterien erfüllt werden. Die von der Stadt Bremervörde genannten Ortschaften erfüllen nur einen Teil der Kriterien. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Auf der Grundlage der Zusammenstellung sollte der Landkreis eine Überprüfung vornehmen.	
		Zu 08 Zur Klarstellung sollte noch ergänzt werden, dass die Entwicklung am Standort Bremervörde entsprechend der Prädikatisierung als staatlich anerkannter Erholungsort zu sichern und zu entwickeln ist.	Der Anregung wird gefolgt, eine entsprechende Aussage wird in die Begründung aufgenommen.
		Zu 2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte Vorgabe LROP Der RROP-Entwurf enthält keine Festlegungen zur Entwicklung der Daseinsvorsorge. Zur medizinischen Versorgung, zur Pflege älterer und behinderter Menschen sowie zu schulischen Einrichtungen und Angeboten sollten unter Berücksichtigung der Funktion bzw. Bedeutung der zentralen Orte Festlegungen getroffen werden.	Im LROP werden klare Aussagen zur Entwicklung der Daseinsvorsorge festgelegt, so dass auf eine explizite Aussage zu den Ziffern 01 - 03 im RROP verzichtet wird. Es gelten damit die Vorgaben des LROP.
		Zu 02 Das zentrale Siedlungsgebiet des Mittelzentrums Bremervörde ist um den Bereich der gewerblichen Bauflächen im Westen des Stadtgebietes gemäß den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu ergänzen. Diese Ergänzung ist mit Blick auf den Entwurf des LROP (2.3, Ziffer 06) notwendig. Hier wird festgelegt, dass neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig sind, wenn u.a. die Verkaufsfläche für innenstadtrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 % der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 qm beträgt. Diese Möglichkeit muss auch künftig innerhalb der gewerblichen Bauflächen im Westen der Stadt gegeben sein. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch für die gewerblichen Bauflächen in der Stadt Zeven im RROP-Entwurf ein zentrales Siedlungsgebiet dargestellt wird. Die dargestellten zentralen Siedlungsgebiete können sich im Übrigen in den kommenden Jahren bzw. während der Wirksamkeit des künftigen RROP ändern. Vor diesem Hintergrund sollte als Satz 2 aufgenommen werden, dass Erweiterungen der zentralen Siedlungsgebiete im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung möglich sind. Mit Blick auf den Stand der Vorbereitungen der Stadt Bremervörde auf eine	Flächennutzungsplanes ergänzt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Bereich nördlich des Alten Kirchweges, östlich der K 102, südlich des Oereler Kanals sowie westlich des Siedlungsgebietes "Gartenstadt Engeo" als zentrales Siedlungsgebiet darzustellen (sh. Anlage). Die für diesen Bereich im Entwurf aufgenommene Darstellung "Landwirtschaft" als Grundsatz der Raumordnung ist herauszunehmen.	
		Zu 3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen Zu 3.1.2 Natur und Landschaft Zu 04 Im Bereich "Kornbecksmoor"/"Höhne" sind im zeichnerischen Teil "Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft" dargestellt. Innerhalb dieser Vorbehaltsgebiete soll der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erhaltung des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht gegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Vorbehaltsgebiete von der Trasse der geplanten A 20 berührt werden. Auch mit Blick auf die von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr im Zuge des laufenden Planfeststellungsverfahrens in Aussicht genommenen Ausgleichsmaßnahmen sollte die v.g. Darstellung der Vorbehaltsgebiete geprüft werden. Für den Bereich "Kornbecksmoor" trifft das RROP 2005 keine derartige Festlegung.	Das Kornbecksmoor gehört zu den Gebieten, die gemäß Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die fachlichen Voraussetzungen eines LSG erfüllen. Die Höhne ist ein bestehendes LSG. An der Darstellung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft im RROP sollte daher festgehalten werden.
		Zu 3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen Zu 3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung Zu 03 In der Begründung (S. 66) ist die Beschreibung des Natur- und Erlebnisparks Vörder See unvollständig bzw. zum Teil nicht korrekt. Folgende Formulierung wird angeregt: Natur- und Erlebnispark (Bremervörde): vielfältige Freizeitmöglichkeiten auf und rund um den Vörder See (ca. 50 ha); u.a. Segeln, Surfen, Tretboot fahren, Wandern und Radwandern, Erlebnisführungen, Kneipp-Anwendungen, Beachvolleyball, Minigolf, Konzerte an der Seebühne u.v.m.	Der Anregung wird gefolgt.
		Zu 05 Zum Satz 1 (im Planungsraum soll ein einheitliches System beschilderter Wander- , Rad- und Reitwege angelegt werden) wird angemerkt, dass es im Landkreis bereits eine einheitliche Radwegebeschilderung sowie die "Nordpfade" gibt. Als überregional bedeutsame Radwanderwege sollten noch der "Oste-Radweg"	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		zwischen Tostedt und Bremervörde sowie die "Deutsche Fährstraße" entlang der Oste nördlich Bremervörde in die zeichnerische Darstellung aufgenommen werden (sh. Anlage) Auf die "Nordpfade" sowie den "Mönchsweg" sollte – sofern eine zeichnerische Darstellung nicht möglich ist - zumindest in der Begründung hingewiesen werden.	
		Zu 06 Der Zusatz "mit Regattastrecke" beim Vörder See sollte gestrichen werden. Die Regattastrecke wird nicht mehr beworben. Im Bereich der Stadt Bremervörde ist der Oste-Hamme-Kanal nicht als Wasserwanderweg ausgebaut. Zu nennen wäre hier eher die Oste.	Der Anregung wird gefolgt.
		Zu 4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr Zu 02 Als Ziel der Raumordnung sollte festgelegt werden, dass zur Verbesserung der Erreichbarkeit des Mittelzentrums Bremervörde und zur Erschließung des ländlichen Raumes ein Anschluss an das Netz des HVV angestrebt und umgesetzt werden soll.	Der Anregung wird nicht gefolgt, da Aussagen zu tariflichen Strukturen im ÖPNV die Regelungskompetenz der Regionalplanung überschreiten würden.
		Zu 4.2 Energie Zu 01 Mit einem Satz 5 sollte festgelegt werden, dass die Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung weitere städtebauliche und gestalterische Regelungen treffen können.	Der Anregung wird gefolgt.
		Vorgabe LROP Bezug nehmend auf Ziff. 07 des LROP sollte hinter 02 mit Blick auf die Tennet- Planung festgelegt werden, dass Leitungstrassennetze für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV möglichst unterirdisch zu verlegen sind und bei der Planung derartiger Netze die besonderen städtebaulichen und baukulturellen Belange und Ansprüche – wie z.B. der Findorffsiedlungen - zu berücksichtigen sind.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Verlegung von Leitungen > 110 kV als Erdkabel ist bundesrechtlich im Bundesbedarfsplangesetz geregelt. Eine Formulierung zu städtebaulichen und baukulturellen Belangen enthält der RROP-Entwurf bereits in Abschnitt 2.1 Ziffer 01.
		- Anlagen -	
2	Gemeinde Gnarrenburg		
		Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten ("W")	Der Forderung wird nicht gefolgt. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe des

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Die bisherige Handhabung, diese Aufgabe durch jedes Grund- und Mittelzentrum zu erledigen, wurde im vorliegenden Entwurf geändert. Zukünftig sollen diese Aufgabe nur noch die Standorte mit regionaler Lagegunst durch Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV's sowie von BAB Anschlussstellen erhalten. In dieser Konsequenz würde beispielsweise Gnarrenburg diese Schwerpunktaufgabe verlieren (so vorliegender Entwurf).	Niedersächsischen Landkreistages (NLT), in der auch der Landkreis Rotenburg (Wümme) mitarbeitet, wurde vereinbart, die Schwerpunktaufgaben bei den Zentralen Orten zu streichen, da diese ohnehin die Sicherung von Wohn- und Arbeitsstätten als grundlegende Aufgabe
		Dieses ist für mich so nicht nachvollziehbar und nach hiesiger Auffassung viel zu einfach gedacht. Einzig das Kriterium "Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV's sowie BAB Anschlussstellen" als Parameter für diese zentrale Schwerpunktaufgabe zu nehmen, lässt andere wichtige Faktoren wie vorhandene Infrastruktur, beispielsweise im nahversorgungsrelevanten Bedarfsbereich, vollkommen außer Acht. Gerade dieser Faktor ist in der Gemeinde Gnarrenburg aber besonders ausgeprägt.	haben. Künftig soll geeigneten Standorten außerhalb der Zentralen Orte eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Funktion für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und/oder Arbeitsstätten zugewiesen werden.
		Bei einer Betrachtung, welche Gemeinden bzw. Samtgemeinden die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten nach dem vorliegenden Entwurf verlieren und welche sie behalten würden, fällt die entstehende Unwucht sofort ins Auge.	
		Von daher hiermit die Forderung der Gemeinde Gnarrenburg, auch zukünftig Standort der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zu sein und zur vorherigen Handhabung, diese Aufgabe durch jedes Grund- und Mittelzentrum zu erledigen, zurückzukehren.	
		Themenbereich Ausbau Windenergie Die von Ihnen vorgenommene Auswahl der zukünftigen Vorranggebiete für Windenergie halte ich sowohl vom Systemansatz (Festlegung einer Zielgröße von 1 % der Kreisfläche im Klimaschutzkonzept 2013, danach Bildung von harten und weichen Tabuzonen sowie anschließender detaillierter Prüfung dieser so entstandenen Potentialflächen) als auch vom Ergebnis (18 Vorranggebiete, davon 1 in der Gemeinde Gnarrenburg) für äußerst gelungen. Durch das sehr transparente Verfahren ist klar nachvollziehbar, wie Sie zu den jeweiligen positiven bzw. negativen Bewertungen der insgesamt 48 Potentialflächen gekommen sind. Besonders positiv sehe ich dabei -auch unter dem Gesichtspunkt der Akzeptanz in der Bevölkerung- den gewählten Mindestabstand von 1.000 m auch zu Einzelhäusern, die geforderte verbleibende Mindestfläche von 50 ha	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		der Vermeidung von "umzingelten Dörfern").	
		Die in der Begründung vorgenommenen Bewertungen für die die Gemeinde Gnarrenburg betreffenden Potentialflächen 02 bis 05 teile ich.	
		Zusammenfassend: Ihren Ursprungsansatz, den Ausbau der Windenergie im Landkreis "mit Augenmaß und nach sachlichen Kriterien" zu planen, halte ich mit den geplanten Ausweisungen von den beschriebenen 18 Vorranggebieten für uneingeschränkt erfüllt.	
		Versorgungsstrukturen des Einzelhandels	
		Das in Gnarrenburg ansässige Modehaus Schlüter, dessen Kunden sich aus dem gesamten Elbe-Weser-Raum generieren, hat den Wunsch geäußert, seine Verkaufsfläche perspektivisch weiter zu erhöhen. Dieses könnte daran scheitern, dass die Größe des sich dann zeigenden Einzelhandelsbetriebes möglicherweise nicht mehr der Versorgungsfunktion der Ortschaft Gnarrenburg als Grundzentrum entspräche.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach erster Überprüfung würde die Festlegung eines Grundzentrums mit mittelzentraler Teilfunktion eine Erweiterung des Modehauses nicht ermöglichen können. Eine weitere Prüfung steht noch aus.
		Zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Gnarrenburg sollte im RROP die Möglichkeit geschaffen werden, diesen Erweiterungswunsch raumordnerisch zu unterstützen. Als Beispiel kann hier der Landkreis Cuxhaven dienen, der der Ortschaft Lamstedt für das Einkaufssegment "Möbel" den Status eines Mittelzentrums übertragen hat. Ähnliches wäre möglicherweise auch für die Ortschaft Gnarrenburg und das Einkaufssegment "Textilien" denkbar.	
3	Stadt Rotenburg (Wümme)		
		Die Stadt Rotenburg begrüßt die Überarbeitung des Regionalen Raumordnungsprogramms. Die Stadt hat sich mit ihrer Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der Raumordnungsplan trifft wesentliche Vorgaben für die Flächennutzungsplanung der Stadt. Mit der Darstellung Rotenburgs als Mittelzentrum sowie den Zuweisungen der Schwerpunktaufgaben der Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sowie der Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten räumt die Raumordnung der Stadt ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten ein, um die zukünftige städtebauliche Entwicklung positiv gestalten zu können.	
		Die Neuausweisung von Bauflächen in der Kernstadt wird sich zukünftig	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		schwieriger gestalten. Die Siedlungsentwicklung wird durch anspruchsvolle Bodenverhältnisse wie Torflinsen oder auftretender Ortsstein sowie durch hohe Grundwasserstände erschwert. Die Stadt wird zusätzlich durch zahlreiche naturschutzrechtlich geschützte Gebiete oder bestehende Infrastruktureinrichtungen wie Bahnstrecken in ihrer Entwicklung eingeschränkt. Insbesondere im Norden Rotenburg, im Bereich nördlich der Rodau und Wiedau, lassen sich aufgrund der genannten Faktoren keine Potentialflächen für eine zukünftige städtebauliche Entwicklung ausmachen.	
		Das nördliche Stadtgebiet wird durch die Bahnlinie und die Wümme im Nordwesten einerseits und durch schwierige Bodenverhältnisse und naturschutzrechtliche Vorgaben im Südosten andererseits in ihren Entwicklungsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Die einzig verbliebene Potentialfläche für eine Wohnbaufläche befindet sich östlich des neuen Baugebietes an der Brockeler Straße. Zwischen den zuletzt entwickelten Wohngebieten und dem Schießstand am Ahlsdorfer Forst könnte sich die Stadt künftig weiter ausdehnen.	
		Eine ausreichende Erschließung und Versorgung wäre hier vorhanden. Aktuell hindern lediglich die auftretenden Immissionen der Schießanlage am Ahlsdorfer Forst eine weitere Entwicklung. Die Immissionsproblematik lässt sich durch eine Verlegung des Schießstandes oder passive Lärmschutzmaßnahmen wie eine Einhausung der Anlage oder Lärmschutzwälle bzw. –wände lösen. Das Baugesetzbuch ermöglicht der Stadt mittels städtebaulicher Verträge die Umsetzung solcher Maßnahmen.	
		Die Stadt Rotenburg sieht in der Darstellung des westlichen Bereichs der Potentialfläche für Windenergienutzung Nr. 34 Wohlsdorf/Bartelsdorf einen Widerspruch zur Aufgabe, zukünftig Wohnbauflächen in der Kernstadt zu entwickeln. Die Darstellung beeinträchtigt die einzig nennenswerte Wohnbaupotentialfläche im Rotenburger Norden. Raumbedeutsame Windenergieanlagen innerhalb dieser Potentialfläche unterliegen keiner Höhenbeschränkung und wirken sich, trotz eines Abstandes von knapp einem Kilometer, negativ auf die städtebauliche Entwicklung aus. Bewohner des Baugebietes fühlen sich durch auftretende Immissionen, die visuelle Wirkung sowie mögliche Schlagschatten gestört. Da sich dieser Bereich als die einzige wesentliche Erweiterungsoption im nördlichen Stadtgebiet darstellt, lehnt die Stadt die Ausweisung der Potentialfläche Nr. 34 im westlichen Bereich ab und stellt den Antrag, die dargestellte Fläche aus dem Entwurf des	Die Abgrenzung des Vorranggebietes Rotenburg/Wohlsdorf wird gegenüber dem RROP-Entwurf 2015 nicht verändert. Bei der Entscheidung über die Vorranggebiete für Windenergie ist auch das Gewicht der Privilegierung von Windenergieanlagen in den Blick zu nehmen, zumal der Standort die sachlichen Auswahlkriterien einhält. Auch zur geplanten Wohnbaufläche an der Brockeler Straße hält das Vorranggebiet einen Abstand von 1.500 m ein. Dabei muss kein Windpark mit WEA von 230 m Höhe entstehen. Die Gemeinden können

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Regionalen Raumordnungsprogrammes zu streichen. Weiterhin bittet die Stadt die Belange des Trinkwasserschutzes zu beachten. Die Potentialfläche befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes und größere betriebsbedingte Öltanks stellen eine Gefährdung des Trinkwasservorkommens dar. Windkraftanlagen sind auch aus diesem Grund an dieser Stelle nicht vertretbar.	im Bebauungsplan die zulässige Höhe der Windenergieanlagen regeln.
		In diesem Zusammenhang begrüßt die Stadt die Darstellung der Rotenburger Rinne als Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung. Die Schutzbestimmung dieser Gebiete im Rahmen der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl sowie zur Speicherung dieser und anderer Stoffe und zur Anwendung der Geothermie ist geeignet, das Trinkwasser vor entsprechenden Einwirkungen zu schützen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass dieser Schutzmechanismus räumlich soweit angewendet wird, dass das Trinkwasser in jedem Falle keinen negativen Einwirkungen ausgesetzt wird. Die Stadt fordert daher, eine entsprechende Pufferregelung um das dargestellte Vorranggebiet festzulegen, in oder unter dem eine Erdgas- oder Erdölförderung auszuschließen ist.	Die Grenzen des Vorranggebietes wurden anhand aktueller hydrogeologischer Erkenntnisse festgelegt. Pufferzonen sind nicht vorgesehen.
		Rund um die Ortschaft Borchel wird ein Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung dargestellt. Diese Darstellung darf die ordnungsgemäße Ausübung der Landwirtschaft und die weitere Siedlungsentwicklung nicht einschränken. Es muss weiterhin möglich sein, Entwässerungsgräben zu unterhalten und bei Bedarf neu anzulegen. Weiterhin muss ein Umbruch von Grünland zum Zweck einer Neuansaat möglich sein.	Die Darstellung des Vorbehaltsgebietes basiert auf Grundlage der Bodenkundlichen Feuchteklasse acht. Gem. § 4 ROG regelt die Raumordnung nicht die landwirtschaftliche Flächennutzung, Einschränkungen sind nicht zu erwarten.
		Die Stadt begrüßt in verkehrlicher Hinsicht die Darstellung der Rotenburger Spange für die Verbindung der Bahnstrecke von Bremervörde nach Verden. Mit dieser Baumaßnahme könnte der Bahnhof Rotenburg umfahren werden und ausgehende Immissionen auf dieser Strecke vermeiden werden. Gleichwohl ist der Stadt bewusst, dass erst eine Planfeststellung hierfür Baurecht schaffen kann.	Die Aussagen zur "Rotenburger Spange" werden zur Kenntnis genommen.
4	Gemeinde Scheeßel		
		 Zu Abschnitt 2.1, Ziffer 03 (Standorte mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten): Seitens der Gemeinde Scheeßel wird beantragt, das Grundzentrum Scheeßel mit der "Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten" zu 	Der Forderung wird nicht gefolgt. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Niedersächsischen Landkreistages (NLT), in der auch der Landkreis Rotenburg

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Lfd. Nr.	Beteiligter	versehen. Auch wenn Scheeßel nicht über einen unmittelbaren Autobahnanschluss verfügt, besteht eine Infrastruktur, die als "Sondersituation" bezeichnet werden kann: Neben dem Bahnhof Scheeßel als Haltepunkt des schienengebundenen ÖPNVs liegt Scheeßel verbunden durch Hauptverkehrsstraßen (B 75) und Straßen von regionaler Bedeutung (L 130, L 131) mittelbar an vier Autobahnanschlussstellen (Stuckenborstel, Bockel, Elsdorf und Sittensen). Beachtlich ist zudem, dass gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 die ländlichen Regionen als Räume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden sollen, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Darüber hinaus sind vorrangig solche Maßnahmen durchzuführen, die den Kommunen eine eigenständige Entwicklung ermöglichen und die besonderen Standortvorteile für das Wohnen und die Wirtschaft nutzen. Insbesondere sollen kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld geboten, die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt, die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abgeschwächt, die soziale und kulturelle Infrastruktur gesichert und weiterentwickelt sowie die Umwelt und die Landschaft erhalten und verbessert werden. Die Funktionen zentraler Orte, zu denen auch Scheeßel als Grundzentrum gehört, und ihre Leistungsfähigkeit sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln. In Grundzentren sind zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen täglichen Grundbedarf zu sichern und zu entwickeln. Des Weiteren gehört die Gemeinde Scheeßel der Metropolregion Hamburg an. Um ihre Zusammenarbeit im Großraum Hamburg zu verstärken, haben die Länder Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein das grenzüberschreitende "Regionale Entwicklungskonzept – REK 2000" beschlossen. Den Kern der Empfehlungen zur Siedlungsentwicklung bilden das Leitbi	(Wümme) mitarbeitet, wurde vereinbart, die Schwerpunktaufgaben bei den Zentralen Orten zu streichen, da diese ohnehin die Sicherung von Wohn- und Arbeitsstätten als grundlegende Aufgabe haben. Künftig soll geeigneten Standorten außerhalb der Zentralen Orte eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Funktion für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und/oder Arbeitsstätten zugewiesen werden.
		Um ihre Zusammenarbeit im Großraum Hamburg zu verstärken, haben die Länder Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein das grenzüberschreitende "Regionale Entwicklungskonzept – REK 2000" beschlossen. Den Kern der Empfehlungen zur Siedlungsentwicklung bilden das Leitbild der "Dezentralen Konzentration" und die Prinzipien der "Siedlungsachsen" und "Innerregionalen Vernetzung".	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Flächenangebot für öffentliche und private Dienstleistungen sowie für Industrie und Gewerbe zu achten. Darüber hinaus sollen die ländlichen Räume der Metropolregion Hamburg als eigenständige, gleichwertige Lebens- und Wirtschaftsräume erhalten und insbesondere durch Stärkung der Gemeinden mit grund- und mittelzentralen Funktionen weiterentwickelt werden. Die zentralen Orte sind vor allem dort zu fördern, wo es besonders gilt, eine tragfähige Raumstruktur zu erhalten. Entwicklungsimpulse sollen auch über die äußeren Achsenschwerpunkte in die Tiefe der Region gelenkt werden; leistungsfähige Regionalschnellverbindungen mit gegenüber dem Nahschnellverkehr größeren Haltestellenabständen sollen dabei das Rückgrat sein. All diese Zielvorstellungen lassen sich nur durch die Förderung und Entwicklung von Arbeitsstätten verwirklichen.	
		2. Zu Abschnitt 2.1, Ziffer 04 (örtliche Eigenentwicklung): Im Hinblick auf den demographischen Wandel sollte die It. RROP bisher vorgesehene Eigenentwicklung für die Ortschaften dahingehend aufgeweicht werden, dass a) ein Zuzug zwischen den verschiedenen Ortsteilen der Gemeinde zulässig ist und b) darüber hinaus im Einzelfall auch andere außergemeindliche Zuzüge zugelassen werden können, soweit der Ortsrat dem zustimmt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Umfang der Baulandausweisung soll sich an dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung orientieren. Alternativen werden im Rahmen der Bauleitplanung geprüft.
		3. Zu Abschnitt 2.1, Ziffer 06 (Konzentration neuer gewerblicher Bauflächen größeren Ausmaßes nur in den zentralen Orten): Die Regelung, neue gewerbliche Bauflächen größeren Ausmaßes auf die zentralen Orte zu konzentrieren, geht über die Regelung in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 ROG hinaus. Danach soll die Siedlungstätigkeit "vorrangig" auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte ausgerichtet werden. Das ROG lässt es ausdrücklich zu, auch außerhalb der zentralen Orte und der vorhandenen Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur Wohnund Arbeitsstätten zu entwickeln. Diese Regelung sollte durch regionale Vorschriften nicht eingeschränkt werden. Insbesondere muss die Möglichkeit gegeben sein, z.B. Gewerbeflächen auch außerhalb von zentralen Orten zu entwickeln, wenn dies aufgrund der Lage zu infrastrukturellen Einrichtungen oder mangels räumlicher Möglichkeiten im zentralen Ort sinnvoll und erforderlich ist.	Durch die Konzentration neuer gewerblicher Bauflächen größeren Ausmaßes auf die zentralen Orte mit besonderem Schwerpunkt auf die Autobahnanschlussstellen wird die Zersiedlung der Landschaft verhindert. In begründeten Einzelfällen und nach erfolgten Alternativenprüfungen kann ein Gewerbeschwerpunkt außerhalb der zentralen Orte entwickelt werden.
		 Zu Abschnitt 2.1, Ziffer 07 (Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung): Es wird beantragt, das Grundzentrum Scheeßel als "Standort mit der besonderen 	Die mit dem Touristikverband Rotenburg (Wümme) -TouRow- abgestimmten Kriterien beziehen sich unmittelbar auf den

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Entwicklungsaufgabe Erholung" festzulegen. Das Kriterium "Nähe zu Naherholungsgebieten, Natur- oder Landschaftsschutzgebieten, Seen oder Wäldern" wird aus Sicht der Gemeinde Scheeßel aus folgenden Gründen erfüllt: In unmittelbarer Nähe werden diverse Landschaftsbereiche aufgrund ihres besonderen Landschaftsbildes und der Ruhebereiche reichlich durch die Bürgerinnen und Bürger Scheeßels zur Naherholung genutzt: • Vogteipark • Wanderweg parallel zur Wümme • Wümmeniederung • Vareler Heide • Bartelsdorfer Kirchsteg • Teile der Nordpfade "Kirchsteg-Bäche-Moor" und "Wümme und Vareler Heide" • Bullerberg, Westerholz • Bereich um das Landschaftsschutzgebiet "Höhnsmoor" Das Landschaftsschutzgebiet "Wümmeniederung" (LSG-ROW 017) verläuft direkt entlang des westlichen Ortsrandes von Scheeßel und in der Nähe befinden sich das Landschaftsschutzgebiet "Höhnsmoor" (LSG-ROW 132) sowie das Naturschutzgebiet "Veerseniederung" (NSG-ROW 31). Die Wümmeniederung gilt zudem laut Begründung zum RROP-Entwurf 2015 (Seite 65) als "großflächiges Erholungsgebiet überregionaler Bedeutung". Zahlreiche Einzelwaldstücke um Scheeßel herum laden zur Erholung ein und verbinden sich teilweise zu größeren Verbundflächen (beginnend nördlich und westlich des Eichenrings über das Scheeßeler Holz südlich der Landesstraße 131, entlang der Veerseniederung bis nach Veersebrück).	Ort Scheeßel und nicht auf die weitere Umgebung und ihre Ortsteile.
		5. Zu Abschnitt 3.2.3, Ziffer 06 (Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage "Golfsportanlage in Scheeßel-Westerholz"): Die Abgrenzung in der zeichnerischen Darstellung ist fehlerhaft. Es fehlt die östliche Erweiterungsfläche, die planungsrechtlich mit Inkrafttreten der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes am 31.01.2014 zulässig und im Frühjahr 2015 nach Fertigstellung eingeweiht wurde.	Der Anregung wird gefolgt. Die zeichnerische Darstellung wird um die Erweiterungsfläche ergänzt.
		5 A) Zu Abschnitt 1.2, Ziffer 02 (Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung – hier: Zusammenarbeit mit der Metropolregion Bremen-Oldenburg) – entsprechend unten aufgenommener ergänz. Stellungnahme des Ortsrates Westerholz zum dortigen Punkt B: Der Rat schließt sich der Empfehlung des Ortsrates Westerholz an. – siehe	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie ist in Abschnitt 1.2 Ziffer 02 des RROP-Entwurfs sinngemäß enthalten.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		nachfolgender Text: "Der Landkreis sollte ständig prüfen, ob sich für ihn auch aus einer erweiterten Zusammenarbeit mit der Metropolregion Bremen-Oldenburg wirtschaftlich positive Aspekte ergeben können. Sollten diese aus Sicht des Landkreises beschreibbar und langfristig entwickelbar sein, erscheint es sinnvoll, die Zusammenarbeit zu vertiefen."	
		 6. Zu Abschnitt 4.2, Ziffer 01 (Vorranggebiete Windenergienutzung): a) Allgemein: (einschließlich der beigefügten ergänzenden Stellungnahme des Ortsrates Ostervesede zum dortigen Punkt 6 a) Bereits mit Stellungnahme der Gemeinde vom 24.06.2013 im Rahmen der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten ist dem Landkreis mitgeteilt worden, dass die Gemeinde Scheeßel einen größeren Mindestabstand als 1.000 m zu vorhandenen Wohnhäusern für notwendig hält. Diese Notwendigkeit wird durch zwei Schreiben mit Unterschriftenlisten vom 10.08.2015 und 6.10.2015 von Bürgern aus Bartelsdorf "unterstrichen", die aufgrund ihrer Erfahrungen ihre Befürchtungen über zusätzliche Lärm-, Schattenwurf- und Infraschallbelastungen äußern. Die Schreiben liegen dem Landkreis vor. Die Gemeinde Scheeßel wiederholt hiermit ihre Forderung, im RROP grundsätzlich einen größeren Mindestabstand zwischen "Vorranggebieten Windenergienutzung" und Wohnhäusern festzulegen und fordert, einen Mindestabstand von der zehnfachen Nabenhöhe festzulegen. 	Zu a): Der Kreisausschuss des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat nach ausführlicher Vorberatung im zuständigen Fachausschuss am 25.06.2013 einen Kriterienkatalog der harten und weichen Tabuzonen für die Windenergie beschlossen. Auf diesen Kriterien, u.a. einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnhäusern, wurde die gesamte nachfolgende Planung aufgebaut. An den Kriterien sollte daher festgehalten werden.
		 b) Vorranggebiet Windenergienutzung "Ostervesede-Süd" (Potenzialfläche Nr. 36): Bei der im Entwurf neu ausgewiesenen Windenergiefläche "Ostervesede-Süd" wird um Überprüfung des Mindestabstands von 1.000 m zu dem Wohnhaus im Außenbereich "Lünzener Str. 61" (Flur 2, Flurstück 73, Gemarkung Ostervesede) gebeten und bei Unterschreitung die Korrektur der Abgrenzung des Vorranggebietes gefordert. 	Zu b): Die Abgrenzung des Vorranggebietes Ostervesede wird entsprechend korrigiert. Die Größe des Gebietes reduziert sich dadurch von 267 ha auf 259 ha.
		c) Vorranggebiet Windenergienutzung Bereich Bartelsdorf/Wohlsdorf (Potenzialfläche Nr. 34): Auf Anregung des Ortsrates Bartelsdorf wird die It. RROP-Entwurf vorgesehene Erweiterung des Windparks Bartelsdorf innerhalb der Potentialfläche 34 abgelehnt.	Zu c): Die Abgrenzung des Vorranggebietes Bartelsdorf/Brockel wird gegenüber dem RROP-Entwurf 2015 nicht verändert. Bei der Entscheidung über die Vorranggebiete für Windenergie ist auch das Gewicht der Privilegierung von

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Dem positiven Votum des Ortsrates Wohlsdorf für den geplanten Windpark Wohlsdorf/Rotenburg wird gefolgt.	Windenergieanlagen in den Blick zu nehmen, zumal der Standort die sachlichen Auswahlkriterien einhält. Das positive Votum des Ortsrates Wohlsdorf zum Vorranggebiet Rotenburg/Wohlsdorf wird zur Kenntnis genommen.
		 d) Vorranggebiete Windenergienutzung Bereich Ostervesede (Potenzialflächen Nr. 32 u. Nr. 36 (einschließlich der beigefügten ergänzenden Stellungnahme des Ortsrates Ostervesede zu den dortigen Punkten 6 c) u. d). Der Rat schließt sich den Anregungen und Hinweisen des Ortsrates Ostervesede an: 	Zu d): Die Anregungen und Hinweise des Ortsrates Ostervesede werden zur Kenntnis genommen. Es bleibt dabei, dass im Bereich der Potenzialfläche Nr. 36 südöstlich von Ostervesede ein Vorranggebiet für die Windenergie festgelegt wird.
		 a) max. nur 1 Vorranggebiet zur Windenergienutzung in der Gemarkung Ostervesede, b) hinsichtlich der Potentialfläche 32 wird für den Bereich "Ostervesede-Nord" der (ablehnenden) Beurteilung des Landkreises gefolgt. c) für die Umsetzung eines Windparks in Ostervesede soll ein B-Plan aufgestellt werden. 	
		e) Vorranggebiete Windenergienutzung Allgemein Der Rat beschließt, unter Berücksichtigung der vorstehenden Aussagen weitere Standorte für raumbedeutsame Windenergieprojekte im Gebiet der Gemeinde Scheeßel - unter Beachtung der maßgeblichen Kriterien - grundsätzlich zu befürworten und dies dem Landkreis Rotenburg mitzuteilen.	Zu e): Die grundsätzliche Position der Gemeinde Scheeßel wird zur Kenntnis genommen.
		7. Vorranggebiete - Allgemein: Es wird beantragt, in den Katalog der maßgeblichen Kriterien für das Ausweisen von Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten wie z.B. Windenergienutzung für das RROP aufzunehmen, dass die dörfliche oder gemeindliche Entwicklung durch das Ausweisen solcher Gebiete nicht eingeschränkt oder behindert wird.	Die städtebaulichen Belange sind Bestandteil der Abwägung bei der Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im RROP (§ 8 Abs.2 Satz 2 ROG).
		Anlage: Stellungnahme des Ortsrates Ostervesede:	
		Stellungnahme zum RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. §10 Raumordnungsgesetz (ROG) als	Siehe vorstehende Bewertung zur Stellungnahme der Gemeinde Scheeßel.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Ergänzung zur Anlage 3 der Beschlussempfehlung Nr. 74/2016.	
		1. Zu Abschnitt 2.1, Ziffer 03 Seitens des Ortsrates Ostervesede werden keine Bedenken vorgebracht. Die Hinweise der Gemeinde Scheeßel werden zur Kenntnis genommen.	
		2. Zu Abschnitt 2.1, Ziffer 04 Seitens des Ortsrates Ostervesede werden keine Bedenken vorgebracht. Die Hinweise der Gemeinde Scheeßel werden zur Kenntnis genommen.	
		3. Zu Abschnitt 2.1, Ziffer 06 Seitens des Ortsrates Ostervesede werden keine Bedenken vorgebracht. Die Hinweise der Gemeinde Scheeßel werden zur Kenntnis genommen.	
		4. Zu Abschnitt 2.1, Ziffer 07 Seitens des Ortsrates Ostervesede werden keine Bedenken vorgebracht. Die Hinweise der Gemeinde Scheeßel werden zur Kenntnis genommen.	
		5. Zu Abschnitt 3.2.3, Ziffer 06 Seitens des Ortsrates Ostervesede werden keine Bedenken vorgebracht. Die Hinweise der Gemeinde Scheeßel werden zur Kenntnis genommen.	
		6. Zu Abschnitt 4.2, Ziffer 01 Zu a) Seitens des Ortsrates Ostervesede wird ebenfalls ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Erfahrungen der Ortschaft Bartelsdorf bei der Ausweisung und Planung von "Vorranggebieten Windenergienutzung" im gesamten Gemeindegebiet Berücksichtigung finden müssen. Da in der Praxis bereits Dauerbelastungen auch im Bereich niedrigerer Windstärken das Lebensumfeld der Betroffenen stark beeinträchtigen, wird die tatsächlich zu erwartende Belastung von erheblicher Bedeutung sein. Der Ortsrat Ostervesede verweist somit ebenfalls auf die Schreiben von Bürgern aus Bartelsdorf.	Siehe vorstehende Bewertung zur Stellungnahme der Gemeinde Scheeßel.
		1% der Gesamtfläche des Landkreises sollen für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Sollten die vom LK vorgeschlagenen Vorrangflächen künftig für die Windenergie genutzt werden können, dann läge der Flächenanteil in der Gemeinde Scheeßel bereits über dreimal so hoch wie die Zielsetzung (3,2%)!	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Zu b) Seitens des Ortsrates wird dem Vorschlag der Verwaltung zugestimmt. c) Ostervesede Potentialfläche allgemein	
		Der Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch liegt in Ostervesede gegenwärtig bei über 900 % und wird überwiegend in drei Biogasanlagen erzeugt. Auf Kosten des Landschaftsbildes und betriebsbedingter Wirkungen trägt die Ortschaft Ostervesede bereits jetzt einen verhältnismäßig hohen Anteil zur Energiewende bei.	
		Ostervesede sieht perspektivisch seine Entwicklung mit Sorge. In Folge der demografischen Entwicklung und des gesellschaftlichen Strukturwandels wird es zunehmend schwieriger, junge Familien auf den Dörfern zu halten. Die Vorgaben der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) machen derzeit eine Entwicklung nahezu unmöglich. Sollten WEA das Lebensumfeld weiter beeinträchtigen, ist die Entwicklung nachhaltig gestört.	
		Planungen zur Errichtung von WEA dürfen sich grundsätzlich nicht nur am rechtlichen Minimum (z.B. Abstandsregelung) orientieren, sondern müssen insbesondere die Belange der Wohnbevölkerung anliegender Ortschaften berücksichtigen.	
		Durch die Errichtung von WEA in der Potentialfläche 32 und/oder 36 wird die Region um Ostervesede künftig als "Vorbelastet" eingestuft, die Hürde zu weiteren technischen, landschaftsprägenden Bauwerken würde hierdurch zu Lasten der Ortschaft gesenkt (z.B. Y-Trasse, Süd-Link, etc.).	
		Der Ortsrat Ostervesede fordert, dass unter Berücksichtigung der vor genannten Punkte maximal nur ein Gebiet zur Windenergienutzung in der Gemarkung um Ostervesede freigegeben werden kann.	
		d) Lauenbrücker Moor (Potentialfläche 32) Der Ortsrat empfiehlt hinsichtlich der Potentialfläche 32 der Beurteilung des Landkreises (RROP-Entwurf, Stand 01.12.2015) zu folgen.	
		Hinweis an Gemeindeverwaltung Scheeßel:	
		Bebauungsplan für Windenergieflächen Insgesamt besteht zu den geplanten WEA eine weitreichende Blickbeziehung, da	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		das Landschaftsbild im Verhältnis zur Höhe der geplanten WEA sehr eben ist. Die Sichtwahrscheinlichkeit einzelner WEA ist sehr hoch, und sollte hinsichtlich der jeweiligen Standorte im Rahmen eines Bebauungsplanes mit der Gemeinde Scheeßel abgestimmt werden. Von den Windenenergieanlagen gehen unterschiedliche betriebsbedingte Wirkungen aus, die i. d. R. zu einer Verstärkung bereits bestehender Vorbelastungen oder zu völlig neuen Belastungen mit entsprechend negativen Veränderungen des Landschaftsbildes führen. Der Ortsrat Ostervesede fordert daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes.	
5	Stadt Visselhövede		
		Abschnitt 1.2 Ziffer 02 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung In der Begründung zum Entwurf wird auf Seite 52 darauf hingewiesen, dass sechs Gemeinden Mitglied im ZVBN sind. Angesichts der jahrelangen städtischen Bestrebungen, eine Mitgliedschaft im ZVBN zu erwirken, ist ein entsprechender Hinweis einer angestrebten Mitgliedschaft seitens der Stadt Visselhövede und der Samtgemeinde Bothel in die Begründung aufzunehmen.	Die angestrebte Mitgliedschaft im ZVBN ist aus regionalplanerischer Sicht positiv zu sehen; eine Ergänzung der Begründung des RROP wird deshalb aber nicht für erforderlich gehalten.
		Abschnitt 2.1 Ziffer 03 Standorte Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten Der Landkreis teilt zu den Planzeichenvergaben für besondere Schwerpunkt- und Entwicklungsaufgaben in den Grundzentren mit, dass diese nach Landesvorgabe nur noch reduziert vergeben werden sollen, da den Grundzentren die mit diesen Zeichen verbundenen Funktionen ohnehin übertragen seien. Für die Stadt Visselhövede ist daher das Planzeichen für die Schwerpunktaufgabe "Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten" (Planzeichen A) im Entwurf entfallen. Trotz dieser Ausgangslage wird beantragt, das Planzeichen A für die Stadt Visselhövede beizubehalten. Visselhövede nahm in den letzten Jahren eine gute gewerbliche Entwicklung. Eine perspektivische Betrachtung ist z.B. durch die Neuaufstellung des Gewerbegebietes Lehnsheide und weitere aktuelle Überlegungen zu Gebietserweiterungen positiv zu bewerten. Es gibt in Visselhövede einige Betriebe von überregionaler Bedeutung. Der Stadt wurde die Schwerpunktaufgabe "Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten" zuerkannt. In Verbindung der beiden Schwerpunktaufgaben möchte die Stadt wohnortnahe Arbeitsplätze schaffen.	Der Forderung wird nicht gefolgt. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Niedersächsischen Landkreistages (NLT), in der auch der Landkreis Rotenburg (Wümme) mitarbeitet, wurde vereinbart, die Schwerpunktaufgaben bei den Zentralen Orten zu streichen, da diese ohnehin die Sicherung von Wohn- und Arbeitsstätten als grundlegende Aufgabe haben. Künftig soll geeigneten Standorten außerhalb der Zentralen Orte eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Funktion für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und/oder Arbeitsstätten zugewiesen werden.
		Abschnitt 2.1 Ziff. 07 und 08 Standorte besondere Entwicklungsaufgabe Erholung /Tourismus	Die mit dem Touristikverband Rotenburg (Wümme) -TouRow- abgestimmten

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Die Regionalplanung des Landkreises beschränkt die Vergabe des Planzeichens E auf die Orte, die über ausreichende Quartiere, Gastronomiebetriebe oder Melkhüs verfügen, an überregional bekannten Rad- und Wandertouren liegen und nah an Naherholungs-, Natur- oder Landschaftsschutzgebieten, Seen oder Wäldern liegen und über ein ausreichendes Angebot an Freizeitaktivitäten verfügen. Unter dem Blickwinkel "Erholung" werden die Übernachtungszahlen nicht bewertet, da es sich häufig um Seminar- und Monteurübernachtungen handelt. Wie bekannt, sind die Übernachtungszahlen in der Stadt Visselhövede erheblich. Die Stadt liegt an zentraler Stelle am Hohe Heide Radweg, ein Melkhus in Ottingen könnte kurzfristig entstehen und die räumliche Nähe zu den wesentlichen Parks in der Umgebung (Heidepark, Vogelpark, Serengeti-Park etc.) hat sich nicht geändert. Die besonderen landschaftstypischen Gegebenheiten Visselhövedes stellt der Entwurf des RROP unter den Abschnitten 3.1.2 "Natur und Landschaft", 3.2.3 "Landschaftsgebundene Erholung" und 4.2 "Energie" besonders hervor. Die Gremien der Stadt Visselhövede beantragen daher, der Stadt Visselhövede das Planzeichen E zuzuerkennen. Der Stadt Visselhövede wurde in der Vergangenheit der Schwerpunkt F (Fremdenverkehr) zuerkannt, im aktuellen Entwurf ist allein Bremervörde im Landkreis dieser Schwerpunkt durch das Planzeichen T (Tourismus) zuerkannt worden.	Kriterien beziehen sich unmittelbar auf den Ort Visselhövede und nicht auf die weitere Umgebung und ihre Ortsteile. Das Planzeichen "Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgaben Fremdenverkehr" wird grundsätzlich nicht mehr dargestellt. Die Festlegung "Standort besondere Entwicklung Tourismus" unterliegt einem anderen Kriterium, welches die Stadt Visselhövede nicht erfüllt.
		Abschnitt 3.2.1 Ziffer 01Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei Der wirtschaftliche Stellenwert der Landwirtschaft ist im Gebiet der Stadt Visselhövede hoch und in vielfältiger Weise mit örtlichen Betrieben des vor- und nachgelagerten Gewerbes verzahnt. Die Entwicklung dieser Gewerbebetriebe in den Bereichen Dienstleistungen, Produktion und Handel ist von zukunftsfähigen landwirtschaftlichen Betrieben abhängig. Somit ist die Landwirtschaft als wichtiger Wirtschaftszweig weiterzuentwickeln. Die Landwirtschaft und die Gewerbebetriebe des vor- und nachgelagerten Bereiches in der Stadt Visselhövede sind sehr bedeutsam für die Sicherung von Arbeitsplätzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Abschnitt 3.1.2 Ziffer 04 Natur und Landschaft Bei den in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft handelt es sich z.B. um den Bereich des Rosebruch, die Visselniederung, das Jeddinger Moor, den Bereich Dreeßel/südlicher Dahnhorstgraben, das Wittorfer Holz und den Grapenmühlenbach sowie den Bereich von Moordorf. Der Entwurf des RROP setzt hier auch die Gebiete, die aufgrund von Kartierungen des neuen Landschaftsrahmenplanes die	Es wird zum RROP ein umfassendes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Im Rahmen des Verfahrens werden alle vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken ordnungsgemäß geprüft und abgewogen. Es ist daher grundsätzlich nicht notwendig, schon im Vorfeld ein

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen, fest. Diese Flächen werden seitens der Regionalplanung aktuell derart bewertet, dass sie nicht als Vorrangflächen für raumbedeutsame Windenergieanlagen bereit stehen. Das ist eine materielle rechtliche Bewertung, der keine Abstimmung mit der gemeindlichen Ebene vorwegging. Aus Sicht der Stadt Visselhövede wäre im Vorfeld eine Zielabstimmung zwischen Landkreis und Gemeinde – wie z.B. in der Frage der Festlegung des "zentralen Siedlungsgebietes" – sinnvoll gewesen. Hier sollte künftig zusammen gearbeitet werden.	Einvernehmen einzelner Beteiligter zu beabsichtigten Festlegungen des RROP einzuholen. Eine Unterschutzstellung als LSG ist mit der Festlegung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft nicht automatisch verbunden.
		Unabhängig vom Thema Windenergie ist die Frage, ob eine Fläche als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft bewertet wird, sowohl von gemeindlichem als auch von großem landwirtschaftlichem Interesse. Sollten Vorbehaltsgebiete perspektivisch tatsächlich als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt werden, bittet die Stadt Visselhövede um eine frühzeitige Beteiligung aller örtlichen Beteiligten (Gemeinde, Eigentümer, Bewirtschafter) zu den inhaltlichen Festsetzungen und zur Ausdehnung des Gebietes.	
		Abschnitt 3.2.3 Ziffer 03 und 04 Landschaftsgebundene Erholung Unter der Ziffer 03 ist der Bereich des "Bürgerpark Visselseen" als Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung ausgewiesen. Bitte ändern Sie in der Begründung des RROP auf der Seite 66 die Bezeichnung des Parks in "Bürgerpark Visselseen", der zusätzlich zu den genannten Einrichtungen eine natürliche Badestelle und einen Spielplatz aufweist. Das "Haus des Gastes" wird nach einem Umbau und einer neuen Ausrichtung inzwischen "Haus der Bildung" genannt.	Der Anregung wird gefolgt.
		Abschnitt 4.1.2 Ziffer 01 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr Entgegen der bestehenden Darstellung im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) hat der Landkreis in seinem RROP-Entwurf die Trassenführung der Y-Trasse nicht in die zeichnerische Darstellung übernommen. In der Begründung wird dazu ausgeführt, dass eine Festlegung als Zustimmung des Landkreises zur aus dem Raumordnungsverfahren 2001 hervorgegangenen Streckenführung verstanden werden kann. Das wäre eine vollkommen falsche Auslegung, insbesondere vor dem Hintergrund des im Dialogforum Schiene Nord mit großer Mehrheit getroffenen Beschlusses für die Alpha-Variante, die ohne Neubaustrecken auskommt und auf den Ausbau bestehender Strecken setzt. Die Stadt Visselhövede begrüßt die Haltung des Landkreises ausdrücklich.	Die Ausführungen zur Y-Trasse werden zur Kenntnis genommen.
		Abschnitt 4.1.2 Ziffer 02 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr	Es wird darauf hingewiesen, dass sich das

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Unter der Ziffer 02 wird die Grundversorgung im ÖPNV des Landkreises aufgeführt und in der Begründung konkret dargestellt. Für Visselhövede ist die Busverbindung Rotenburg – Visselhövede aufgeführt. Trotz der richtigen Aussage, dass das Verkehrsangebot zum Teil weiter ausgebaut werden müsste, fehlt aus Sicht der Stadt Visselhövede eine Aussage, auch landkreisübergreifende Nahverkehrsverbindungen auszubauen. Im Raum Visselhövede wird seit langer Zeit eine fehlende Busverbindung nach Walsrode angemahnt.	RROP im Bereich des ÖPNV bewusst auf wenige Aussagen beschränkt. Konkrete Maßnahmen sollen dem Nahverkehrsplan und dessen Umsetzung vorbehalten bleiben.
		Abschnitt 4.1.3 Ziffer 04 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr Im Entwurf wird ausgeführt, dass der Ausbau der Infrastruktur im Bereich Park+Ride und Bike+Ride weiter vorangetrieben werden soll. Bezogen auf die anstehenden Entwicklungsabsichten am Visselhöveder Bahnhof wird diese Aussage ausdrücklich begrüßt.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
		Abschnitt 4.1.3 Ziffer 01 Straßenverkehr Entgegen der richtigen zeichnerischen Darstellung in der Kartengrundlage fehlt in der Auflistung des überregionalen Straßenverkehrsnetzes in der Begründung die Darstellung der Landesstraße 171, die von Kirchlinteln kommend das Visselhöveder Stadtgebiet vollständig quert und nach Neuenkirchen führt.	Das überregionale Straßenverkehrsnetz ist im LROP abschließend festgelegt. Hierzu gehört die L 171 nicht. Sie ist deshalb im RROP-Entwurf ergänzend als "Straße von regionaler Bedeutung" gekennzeichnet.
		Abschnitt 4.2 Ziffer 01 Energie (insbesondere Windenergie) Nach vollständiger Sichtung und Bewertung der Ausführungen des RROP 2015 zur Frage der Bereitstellung von Vorranggebieten für raumbedeutsame Windenergieanlagen bleibt festzustellen, dass der Entwurf derzeit für das gesamte Visselhöveder Stadtgebiet keine Potenzialfläche für raumbedeutsame Windenergie vorgesehen hat. Die Vorgehensweise zur Ermittlung von Potenzialflächen in zwei Schritten ist nachvollziehbar und in den Unterlagen gut beschrieben. Dennoch verweist die Stadt Visselhövede auf den einstimmigen Ratsbeschluss vom 21.03.2012, nach dem der Landkreis aufgefordert wurde, ein oder entsprechende Vorranggebiete zu prüfen. Diese Forderung fand ihre Bestätigung in dem VA-Beschluss vom 23.04.2013, der auf ausdrückliche Nachfrage des Landkreises gefasst wurde. Für den Fall, dass eine der betrachteten Visselhöveder Potenzialflächen für raumbedeutsame Windenergieanlagen nach Abwägung aller vorliegenden Stellungnahmen doch noch die nötigen Kriterien als Vorranggebiet erfüllt, würde die Stadt entsprechend ihres seinerzeitigen Beschlusses eine mögliche Verwirklichung begrüßen.	Die Sichtweise der Stadt Visselhövede zum Thema Windenergie wird zur Kenntnis genommen. Es wird vorgeschlagen, die Potenzialfläche Nr. 43 als zusätzliches Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen.
		Zusammenfassung der Anregungen:	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		 Berücksichtigung von Visselhövede als potentielles Mitglied im ZVBN Beantragung des Planzeichens A für die Stadt Visselhövede Beantragung des Planzeichens E für die Stadt Visselhövede Künftige Abstimmung von NSG-, und LSG-würdigen Bereichen zwischen Stadt und Landkreis, bevor verbindliche materielle Wirkungen getroffen werden Redaktionelle Änderungen zum Abschnitt 3.2.3 - landschaftsgebundene Erholung Erwähnung des notwendigen Ausbaus landkreisübergreifender Busverbindungen Redaktionelle Änderungen zum Abschnitt 4.1.3 – Straßenverkehr Sichtweise der Stadt Visselhövede zu Vorranggebieten für raumbedeutsame Windenergie 	
6	Samtgemeinde Bothel		
		 Vorbemerkung () Stellungnahme Die Gemeinde Bothel wird wie im bisherigen RROP als Grundzentrum dargestellt. Dieses wird seitens der Samtgemeinde begrüßt. Im Vergleich zum RROP 2005 ist jedoch festzustellen, dass die Planzeichen mit dem Schwerpunkt Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sowie der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung nicht mehr dargestellt werden. Die Gemeinde Bothel stellt mit sämtlichen Infrastruktureinrichtungen wie () der Samtgemeindeverwaltung, Schulen, Kindergarten, Ärzten, Versorgern des täglichen Bedarfs etc. das Grundzentrum für die Samtgemeinde Bothel dar. Die Entwicklung des letzten Jahrzehnts zeigt, dass Bothel weiterhin ein beliebter Wohnstandort ist und die Entwicklung eines neuen Baugebietes anvisiert wird. Die Gemeinde sieht bei der Herausnahme des Planzeichens (Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten) die Gefahr, dass sich die Gemeinde zukünftig nicht wie im rechtsverbindlichen RROP entwickeln kann. Das beruht darauf, dass unter 02 der Begründung andere vergleichbare Grundzentren weiterhin die Schwerpunktaufgabe beibehalten haben und unter 04 beschrieben wird, dass in den übrigen Orten die Siedlungsentwicklung nur auf eine örtliche Eigenentwicklung begrenzt wird. Dieses Szenario kann aufgrund der vorhandenen Infrastruktur der Gemeinde 	Der Forderung wird nicht gefolgt. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Niedersächsischen Landkreistages (NLT), in der auch der Landkreis Rotenburg (Wümme) mitarbeitet, wurde vereinbart, die Schwerpunktaufgaben bei den Zentralen Orten zu streichen, da diese ohnehin die Sicherung von Wohn- und Arbeitsstätten als grundlegende Aufgabe haben. Künftig soll geeigneten Standorten außerhalb der Zentralen Orte eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Funktion für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und/oder Arbeitsstätten zugewiesen werden.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Bothel nicht akzeptiert werden.	
		Es ist nicht nachvollziehbar, warum nur in Bereichen mit Haltepunkten des schienengebundenen ÖPNV der Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung erfolgen soll. In Zeiten sich entwickelnder intelligenter Mobilität sind Grundzentren mit vorhandener Infrastruktur weiter zu entwickeln, die keinen direkten Bahnanschluss haben. Sollte hier eine Differenzierung dennoch erfolgen, kann als Vorschlag ggf. im Textteil für die Ortslagen entlang des SPNV ein "vorrangig" aufgenommen werden. Somit würde jedoch auch klargestellt, dass sich die Ortschaft Bothel weiterhin wie ein Grundzentrum entwickeln kann. Insbesondere die weitere Entwicklung des ÖPNV, in der Bothel als zentraler Ort der Samtgemeinde für künftige Verkehrs- und Schulplanungskonzepte eine hervorgehobene Rolle behalten soll, ist bei Streichung des Entwicklungsschwerpunkts Wohnen in Frage gestellt.	
		Die Lage zwischen den 3 Oberzentren Hamburg, Hannover und Bremen ist für sämtliche Kommunen des Landkreises von großem Vorteil. Auch aus der Gemeinde und Samtgemeinde gibt es ein großes Portfolio an Firmen, die im Handwerk oder im Handel tätig sind und somit die Nachfrage an Wohnraum im ländlichen Raum aufrechterhalten. Die Landwirtschaft und die zugehörigen Betriebe sind weiterhin ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, sodass ein Grundzentrum mit all seinen Infrastruktureinrichtungen gesichert und auch in seiner wohnbaulichen Entwicklung entwickelt werden soll. Auch im Hinblick auf evtl. Förderprogramme zur Siedlungsentwicklung in ländlichen Regionen wird mit Verzicht des Planzeichens die Gemeinde Bothel im Vergleich zu anderen Grundzentren der Region geschwächt. Die Grundzentren des gesamten Landkreises sollten im RROP gleich behandelt werden, um allen Orten eine bedarfsgerechte Wohnbauentwicklung zu ermöglichen.	
		Neben dem Schwerpunkt Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sind im rechtsverbindlichen RROP die Gemeinden Bothel und Hemslingen mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung dargestellt. Auch diese Darstellung ist im jetzigen Entwurf nicht mehr vorhanden. Unter Ziffer 07 werden die Kriterien für diese Ausweisung zu Grunde gelegt. Ein Kriterium zur Darstellung sind Ortslagen, die an überregional bekannten Radrouten gelegen sind.	Der Forderung wird gefolgt. Die Gemeinde Bothel wird als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt.
		Durch die Samtgemeinde Bothel führt die insgesamt 218 km lange Route des 'Hohe-Heide- Radweges'. Die Route erstreckt sich über Teile des Landkreises Rotenburg, Verden und den Heidekreis. Damit befindet sich in der	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Samtgemeinde eine überregional bedeutsame Radwegroute, die auch im RROP dargestellt wird. Auch wenn der 'Hohe-Heide-Radweg' bisher nicht umfassend genug beworben und in einschlägigem Kartenwerk nicht dargestellt wird, erfüllt er doch weitgehend die Kriterien, die als prägendes Merkmal für die Entwicklungsaufgabe Erholung berücksichtigt wurde. Hierzu ist darüber hinaus festzustellen, dass für die aktuelle Förderperiode der Leader-Region 'Hohe Heide' eine Überarbeitung des Radweges bezüglich Ausschilderung, Verbesserung der Wegequalität sowie eine Bewerbung und Aufnahme in einschlägiges Kartenwerk vorgesehen sind.	
		Neben dem Radweg "Hohe Heide" verläuft südlich der Ortslage von Bothel im Bereich der Ortschaften Riekenbostel und Kirchwalsede der Nordpfad Federlohmühlen, nördlich im Bereich Brockel der Nordpfad 'Kirchsteg-Moore-Bäche' sowie westlich in der Gemarkung der Gemeinde Kirchwalsede der Nordpfad 'Dör't Moor'. Auch diese Wanderwege zeigen den hohen Erholungswert der Samtgemeinde. Die Pfade werden über den Touristikverband in Rotenburg beworben. Insgesamt sind mit der Heide, den Mooren, dem Trocheler Wald sowie dem gesamten Niederungsgebiet der Rodau und Wiedau bedeutende Bereiche nicht nur für den Naturschutz, sondern daraus resultierend auch für die naturnahe Erholungsnutzung innerhalb der Region vorhanden. Dies zeigt ja ebenfalls der Verzicht auf die Ausweisung von Vorrangstandorten für Windenergie im Bereich der Gemeinde Bothel, da das Potenzial an landschaftlichen und natürlichen Bereichen von Flora und Fauna als sehr hoch bewertet wird. Die Samtgemeinde bittet daher um die erneute Darstellung der Entwicklungsaufgabe Erholung im RROP. Auch im Hinblick auf weitere Förderprogramme zum Ausbau der Erholungsnutzung wird seitens der Samtgemeinde mit Verzicht des Planzeichens eine Einschränkung befürchtet.	
		Die Herausnahme der Y-Trasse wird seitens der Samtgemeinde begrüßt. Für den Ausbau der Eisenbahn- Nebenstrecke Rotenburg – Verden zu einer Hauptstrecke sind die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollumfänglich umzusetzen. Der bestmögliche Gesundheitsschutz für die Anlieger, insbesondere ein aktiver Vollschutz vor Bahnlärm, ist ebenfalls mit höchster Priorität zu berücksichtigen.	Die Forderungen zur Bahnstrecke Rotenburg-Verden sind nicht im RROP, sondern im eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen.
		Für die Ausweisung von Flächen zur Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung (3.2.2.) ist unter Punkt 04 zu ergänzen: Die Erdgasaufbereitungsanlagen in Bellen / Brockel, Bötersen und Hemsbünde werden als Vorranggebiet	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die geforderte Aussage entspricht nicht einem Ziel der Raumordnung. Ziele sind

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Rohstoffgewinnung Erdgas dargestellt und gesichert, vorbehaltlich wissenschaftlich belegter Erkenntnisse, dass die erhöhten Krebsraten auf dem Gebiet der Samtgemeinde Bothel und in anderen Bereichen des Landkreises Rotenburg / Wümme nicht auf die Aufsuchung, Förderung und Aufbereitung von Erdgas zurückzuführen sind.	verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.
7	Gemeinde Bothel		
		1.) Streichung der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten "W" Die Gemeinde Bothel ist im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 wie bereits im RROP 2005 als Grundzentrum dargestellt. "Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln." und "Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechen zu sichern und zu entwickeln" (Landesraumordnungsprogramm). In diesem Zusammenhang gesehen ist die Streichung der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten höchst unverständlich! Als Begründung für die Streichung wird vom Landkreis angeführt, dass als Kriterium für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten insbesondere Haltepunkte des schienengebundenen Verkehrs herangezogen wurden aber auch die Nähe zu Bundesautobahnen. Genau diese Kriterien kann die Gemeinde Bothel nicht nachweisen: Nicht jede Gemeinde wird einen Bahnanschluss erhalten oder einen Autobahnzubringer – wobei das letzte Argument gerade für die Entwicklung von Wohngebieten äußerst fraglich ist – Wer wohnt gern in unmittelbarer Nähe zu diesen Lärmquellen? Die Gemeinde Bothel setzt sich ein für den Ausbau eines funktionstüchtigen Ausbaus des ÖPNV in Form von Busverkehren! Nur so ist es möglich, den Bewohnern des Ortes einen zumindest teilweisen Verzicht auf den PKW möglich zu machen, aber auch alten Menschen die Gelegenheit zu geben, die Kreisstadt ohne einen eigenen PKW zu erreichen. Wird dem Grundzentrum Bothel die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten gestrichen, wird die Ausweitung des ÖPNV fraglich werden, denn der ÖPNV steht in starker Abhängigkeit zur Zahl möglicher Nutzer.	Der Forderung wird nicht gefolgt. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Niedersächsischen Landkreistages (NLT), in der auch der Landkreis Rotenburg (Wümme) mitarbeitet, wurde vereinbart, die Schwerpunktaufgaben bei den Zentralen Orten zu streichen, da diese ohnehin die Sicherung von Wohn- und Arbeitsstätten als grundlegende Aufgabe haben. Künftig soll geeigneten Standorten außerhalb der Zentralen Orte eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Funktion für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und/oder Arbeitsstätten zugewiesen werden.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Darüber hinaus ist auch die Schulentwicklung in Bothel betroffen: Hier wurde letztes Jahr die Oberschule eingerichtet deren Existenz von der Zahl der zu erwartenden Schüler abhängt! Da auch in Bothel der s.g. demografische Wandel greift, ist es notwendig vermehrt Wohnraum für junge Familien anbieten zu können.	
		Weitere Infrastruktureinrichtungen wie beispielsweise Kaufmann, Sparkasse, Ärzte (!), Handwerksbetriebe usw. stehen in starker Abhängigkeit zur Einwohnerzahl des zentralen Ortes!	
		Die im Landesraumordnungsprogramm festgeschriebene Forderung "die Leistungsfähigkeit entsprechend zu sichern und zu entwickeln" steht die Streichung des besagten Schwerpunktes entgegen! Darüber hinaus ist es fraglich, ob Förderprogramme wie zum Beispiel "LEADER" oder "Hohe Heide" dann noch in Anspruch genommen werden können.	
		2.) Streichung der Entwicklungsaufgabe Erholung "E" Der Mail von Frau Jungemann vom 08.03.2016 entsprechend liegen der Ausweisung der Standorte folgende Kriterien zugrunde:	Der Forderung wird gefolgt. Die Gemeinde Bothel wird als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt.
		"Quartiere, Gastronomiebetriebe oder Melkhus, an überregionalen Radwegen gelegen, Angebot an Freizeitaktivitäten, Nähe zu Naherholungsgebieten, Naturund Landschaftsschutzgebieten, Seen oder Wälder"	
		Bei den aufgestellten Kriterien stellt sich gerade bei der Gemeinde Bothel die Frage nach dem Sinn der Streichung: Abgesehen von einem Melkhus ist in der Gemeinde und in unmittelbarer Nachbarschaft alles vorhanden: • Mehrere Gasthäuser, z.T. mit Quartieren	
		Die Gemeinde Bothel liegt an überregionalen Radwegen(Hohe-Heide-Radweg, Wümme-Radweg), die in die wunderschöne Umgebung, unter anderem an den Bullensee, nach Rotenburg, zum Trochel, in die Heide usw. führen. Die Gemeinde liegt gerade in dieser Hinsicht sehr zentral.	
		 Freizeitaktivitäten wie Sport oder Schwimmen sind gegeben. Mit der Sanierung des vorhandenen Freibades wird nach dieser Saison dank der Förderung durch die "Hohe Heide" begonnen. Das Freibad soll barrierefrei ausgebaut werden – auch dies ein Angebot nicht nur für die Botheler Bevölkerung! 	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Die Nähe zu Naherholungsgebieten, Natur- und Landschaftsschutzgebieten (z. B. Rodauniederung), Seen (Bullensee) und Wälder (Hartwedel mit Anbindung an weitere Waldflächen in Richtung Rotenburg; Trochel usw.) ist unmittelbar vorhanden.	
		Bei einem Wegfall der Entwicklungsaufgabe stellt sich auch hier die große Frage, in wieweit Förderprogramme hier zukünftig noch in Anspruch genommen werden können, um die Gemeinde Bothel auch für Menschen aus der nahen und weiteren Umgebung attraktiv zu machen und ihnen Natur nahe zu bringen.	
		Streichung der Potentialfläche Nr. 38 Bereich südöstlich von Bothel – Stichwort "Windenergie"	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Potenzialfläche Nr. 38 gehört zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für
		Mit folgenden Begründungen wird die Potentialfläche 38 "Windenergie" in Bothel vom Landkreis abgelehnt:	Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (S. 222) empfiehlt, auf die Errichtung von Windenergieanlagen in dem Gebiet zu
		"Die Fläche überlagert zum Teil ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt (Rodauniederung)	verzichten.
		 Die Fläche liegt zum Teil in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel (Brut- und Nahrungshabitat Schwarzstorch im Bereich Rodauniederung). 	
		 Nördlich der Fläche liegt ein weiteres landesweit bedeutsames Nahrungshabitat des Schwarzstorchs im Bereich des FFH-Gebietes Wiedauniederung" 	
		"Der Standort ist wegen seiner Lage innerhalb und im Umfeld von NSG und LSG- würdigen Gebieten nicht geeignet. Hinzu kommt, dass die avifaunistische Konfliktpotentialanalyse gegen eine Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung spricht. Demnach befindet sich ein Brut-und	
		Nahrungshabitat des Schwarzstorches innerhalb der Potentialfläche (Rodau) sowie unmittelbar nördlich der Potentialfläche (Wiedauniederung). Wegen der Nähe zum höhlenreichen, naturnahen FFH-Waldstandort Trochel ist mit einer besonderen Funktion des Gebietes auch als Fledermausstandort zu rechnen."	
		Stellungnahme der Gemeinde Bothel:	
		Deutlich wird, dass insbesondere das Vorkommen des Schwarzstorches in diesem Bereich als Ablehnungsgrund herangezogen wird. Lt. dem	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Niedersächsischen Landesamt für Wasser-, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) sind jedoch seit dem Jahr 2009 keine Brutvorkommen des Schwarzstorches mehr bekannt (Teilgebiet 2923.1/1, u.a. einschließlich Rodau- und Wiedauniederung).	
		Gemäß der vom NLWKN zur Verfügung gestellten Umweltkarten befindet sich nördlich der Potentialfläche angrenzend das Flora-Fauna-Habitat (FFH) Wiedauniederung (Waldstandort Trochel) und südlich das FFH-Gebiet Schweinekoben. Gemäß den s.g. "Harten Tabuzonen" sind Windenergieanlagen innerhalb von Vorranggebieten Natura 2000 unzulässig. Darüber hinaus gibt es jedoch keine Vorgaben für Schutzabstände, die eine Außenwirkung gegenüber Vorranggebieten Windenergienutzung entfalten! Eine Ausschlusswirkung für einen s.g. Windeignungsraum ist somit aus Gründen der Raumordnung nicht nachvollziehbar.	
		Die Umweltkarten des NLWKN weisen weder innerhalb noch im Umkreis der Potentialfläche Nr. 38 Naturschutz- und/ oder Landschaftsschutzgebiete aus. Die Kriterien zur Neuausweisung von Vorranggebieten Windenergie kennen keine NSG/LSG-würdigen Gebiete. Somit ist hier eine Ausschlusswirkung für einen Windeignungsraum nicht nachvollziehbar.	
8	Gemeinde Brockel	Es liegt keine Stellungnahme vor!	
9	Gemeinde Hemsbünde		
		() die Gemeinde Hemsbünde begrüßt grundsätzlich die Ausschlusswirkung nach § 8 Abs. 7 Satz 2 ROG für raumbedeutsame Windenergienutzung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG im Gemeindegebiet, die durch den aktuellen RROP-Entwurf ausgelöst wird. Allerdings bestehen gegenüber den meisten weiteren Abweichungen vom bisherigen RROP, die das Gemeindegebiet betreffen, erhebliche Bedenken, da diese den gemeindlichen Planungszielen in allen Grundzügen widersprechen. Die Gemeinde Hemsbünde sieht ihre zukünftige Entwicklung mit einem klaren Schwerpunkt auf der Erholungsnutzung und u.a. in diesem Zusammenhang auf dem Schutz von Natur und Landschaft. Dabei spielt die Naherholung für die anliegenden Siedlungsgebiete ebenso eine Rolle wie die Erhaltung und Ausgestaltung einer überregionalen Attraktionswirkung. Das sich ins Gemeindegebiet erstreckende FFH-Gebiet "Wümmeniederung" wird in diesem Zusammenhang positiv gewertet. Demzufolge sollen jegliche Bauvorhaben	Die Ausführungen der Gemeinde Hemsbünde werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		insbesondere im Landschaftsraum zwischen Rodau- und Wiedauniederung aus Sicht der Gemeinde stärker reglementiert und gesteuert werden. Eine weitere bauliche Entwicklung wird gegenüber den Erholungsfunktionen klar nachrangig eingestuft. Gleichzeitig bestehen erhebliche Bedenken gegenüber möglichen Auswirkungen auf die Bevölkerung durch Lärm, stoffliche Belastungen u.a., die in Folge der Ausweisungen des RROP-Entwurfs auftreten können.	
		Zu den einzelnen für die Gemeinde Hemsbünde zum Tragen kommenden Darstelllungen des RROP-Entwurfs wird deshalb wie folgt Stellung genommen: Ziele der Raumordnung Die Gemeinde Hemsbünde liegt als Teil der Samtgemeinde Bothel im ländlichen Raum zwischen Rotenburg (Wümme) als Mittelzentrum (Wohn- und Arbeitsstätten) und Bothel als Grundzentrum. Im Gemeindegebiet befinden sich darüber hinaus keine zentralen Siedlungsgebiete. Gegenüber dem bisherigen RROP ist Bothel nun kein Standort mehr mit "Schwerpunktaufgabe Sicherung Entwicklung von Wohnstätten". Zwar wird dem nicht grundsätzlich widersprochen. Allerdings erfolgt hier eine erhebliche Förderung der zentralen Orte mit Entwicklungsschwerpunkten. Begründet wird dies u.a. mit dem Ziel, einer weiteren Zersiedlung der Landschaft entgegen zu wirken. Hiermit ist gleichzeitig eine Schwächung des ländlichen Raumes und der Zentren ohne besondere Ausweisung von Entwicklungsschwerpunkten verbunden. Dies betrifft die Gemeinde Hemsbünde. Die Siedlungsentwicklung ist hier somit nach Ziffer 2.1.04. auf eine örtliche Eigenentwicklung begrenzt worden. D.h., der Umfang der Baulandausweisung soll sich an dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung orientieren. Wohnbauund Gewerbeflächen überregionalen und regionalen Maßstabs wären damit aus Gründen der verkehrlichen Erschließung und Anbindung vorrangig in zentralen Orten zu realisieren. In welchem Ausmaß die bauliche Entwicklung in Bothel einer verträglichen Eigenentwicklung noch entspricht, wäre dann im Einzelfall zu beurteilen. Aufgrund der Nähe zu Rotenburg und der Anbindung an die B 440 und die B 71 ist die Steuerungswirkung durch die Streichung der "Schwerpunktaufgabe Sicherung Entwicklung von Wohnstätten" im Fall aus Sicht der Gemeinde voraussichtlich ohnehin überflüssig und nicht nachvollziehbar, sodass eine Wiederaufnahme der "Schwerpunktaufgabe Entwicklung von Wohnstätten" angeregt wird.	Siehe Bewertung zur Stellungnahme der Gemeinde Bothel.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Natur und Landschaft Das FFH-Gebiet "Wümmeniederung", das im Gemeindegebiet die Talauen von Rodau und Wiedau umfasst, ist deckungsgleich mit einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind am Nordrand des Gemeindegebiets, in der östlichen außerhalb des FFH-Gebiets gelegenen Rodauniederung und südlich davon ausgewiesen. Gegenüber dem bisherigen RROP ist damit insbesondere der Status der Rodauniederung südlich von Bothel zurückgenommen worden, die vormals im östlichen Abschnitt als Vorranggebiet festgesetzt war. Als Vorbehaltsgebiet wird dem Schutz von Natur und Landschaft allenfalls noch ein Vorrang in der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt. In der Begründung des RROP zum Abschnitt 3.1.2 Natur und Landschaft wird unter Ziffer 03 angegeben, dass die Darstellungen aus dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) abgeleitet sind. Dem kann nicht gefolgt werden. So wurde südlich Brockel ein Vorbehaltsgebiet ausgewiesen, für das im LRP keinerlei Ziele formuliert wurden. Dagegen wurden die Vorsorgegebiete im Bereich von Waldflächen angrenzend an Rodau- und Wiedauniederung nördlich von Bothel (nordwestlich Kläranlage) und nördlich Hassel jedoch gegenüber dem bisherigen RROP reduziert. Dies entspricht nicht den hohen Bewertungen im LRP und auch aus gemeindlicher Sicht haben diese Flächen wichtige Pufferfunktionen für die Fließgewässerauen. Sie dienen damit u.a. der großräumigen Biotopvernetzung. Es werden deshalb gegen diese Reduzierung Bedenken erhoben und eine Wiederaufnahme als Vorbehalts- und Vorranggebiete entsprechend der Abgrenzungen im bisherigen RROP gefordert.	Den Forderungen wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft im RROP-Entwurf berücksichtigt vorhandene Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete sowie die schutzwürdigen Bereiche gemäß Landschaftsrahmenplan 2015 (Karte 6).
		Erholung Die flächenhafte Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist offensichtlich unverändert gegenüber dem gültigen RROP. Dies wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings gibt es gegenüber dem bisherigen RROP Bothel keinen Standort mehr, der mit "besondere Entwicklungsaufgaben Erholung" ausgewiesen ist. Damit entfallen Fördermöglichkeiten über ein erholungsorientiertes Angebot. Gleichzeitig wird damit für die Gemeinde Hemsbünde der Schutz der Freiraumstrukturen außerhalb der Siedlungen geschwächt. Die Entwicklung z.B. von privilegierten landwirtschaftlichen Bauwerken im Außenbereich ist hierdurch leichter möglich, da der Erholungseignung des Landschaftsraumes im Bereich Bothel ein geringerer Stellenwert eingeräumt wird. Eine solche Stärkung von privilegierten Bebauungen steht den gemeindlichen Entwicklungszielen	Der Ort Bothel wird als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt. Die Befürchtungen einer Schwächung der Freiraumstrukturen der Gemeinde Hemsbünde sind unbegründet und nicht nachvollziehbar.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		vollständig entgegen. Die bislang dargestellten regional bedeutsamen Radwegetrassen im Gemeindegebiet sind ebenso nicht mehr ausgewiesen. Die Darstellung des Radwegenetzes ist für die Beantragung von Fördermitteln Voraussetzung. Da sich für die Gemeinde Hemsbünde abgesehen von ihren Potenzialen für die Erholungsnutzung aufgrund des hohen Anteils an schützenswerten Landschaftsräumen keine anderen Nutzungsschwerpunkte anbieten, ist die Darstellung dieser Radwegetrassen von sehr hoher Bedeutung für die Gemeinde. Es wird daher die Wiederaufnahme der Darstellung der Radwegetrassen und die erneute Ausweisung von Bothel als "Standort mit Entwicklungsaufgaben Erholung" gefordert. Dies wird als gerechtfertigt angesehen, da als Kriterien für eine solche Ausweisung im RROP u.a. die Nähe zu Naherholungsgebieten, Natur- oder Landschaftsschutzgebieten oder Wäldern angeführt werden. Dies trifft auch auf Bothel zu und da die Verbesserung der Erholungspotenziale erklärtes Ziel der Gemeinde Hemsbünde ist, regen wir an, dies auch im RROP deutlich wieder festzusetzen.	In der zeichnerischen Darstellung werden die überregional bedeutsamen Radwanderwege festgelegt. Die Mühlenroute als regional bedeutsamer Radweg entspricht nicht dieser Kategorie.
		Land- und Forstwirtschaft Weiß dargestellte Bereiche stehen der Landwirtschaft zur Verfügung, erfüllen aber keine besonderen Funktionen z.B. aufgrund hoher Bodenfruchtbarkeit. Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft befinden sich im Gemeindegebiet westlich von Bothel, südwestlich von Worth und nördlich von Hemsbünde. Abgesehen von einer Erweiterung der Flächen südlich der B 440 und westlich von Hassel zu Lasten von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft hat sich gegenüber den Darstellungen des gültigen RROP wenig geändert. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind zahlreiche Biomasseanlagen und Großställe geplant oder im Bau. Die Biograsproduktion, die einen hohen Stellenwert im Landkreis hat, steht dabei in Flächenkonkurrenz zum Anbau von Nahrungs- und Futtermitteln. Aufgrund der Privilegierung der Landwirtschaft sind in den letzten Jahren auch in der Gemeinde Hemsbünde einige Großstallanlagen entstanden, die zu einer Zersiedelung der Landschaft beigetragen haben. Ökologische Ziele wurden durch fehlende Abstimmungen konterkariert. Die Gemeine sieht sich diesbezüglich bereits jetzt an der Grenze ihrer Ausbaumöglichkeiten. Zudem stehen die Entwicklungen aus heutiger Sicht im Widerspruch zu den Zielen des bisherigen RROP und auch der Gemeinde, eine Erholungsnutzung der Landschaft zu fördern. Die allgemeine Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft kann diesem Trend nicht entgegenstehen. Deshalb wird eine Erweiterung der Vorbehaltsgebiete für Erholung oder Natur und Landschaft insbesondere angrenzend an Rodau- und Wiedauniederung	Der Forderung wird nicht gefolgt. Die Rodau und Wiedau sind bereits als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Natur

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		gefordert, um hier eine zusätzliche Pufferwirkung für Natur und Landschaft zu erzielen und ein Regulativ gegenüber der weiteren Zersiedlung zu schaffen. Vorbehaltsgebiete für Wald befinden sich in der Rodauniederung, am Nordrand der Gemeinde, nördlich Hemsbünde und westlich Bothel. Gegenüber den Darstellungen des gültigen RROP sind keine Änderungen erkennbar. Die textlichen Festlegungen setzen einen Schwerpunkt auf die Förderung der ökologischen Qualität der Wälder. Der RROP-Entwurf wird in Bezug auf die Ausweisung von Waldflächen daher positiv bewertet. Bebauungen im Wald und an Waldrändern bis zu einem Abstand von 50 m sind zu unterlassen. Die Gemeinde hat diesbezüglich keine weiteren Hinweise oder Bedenken. Vorbehaltsgebiete für Grünlandbewirtschaftung,- pflege und -entwicklung sind im Gemeindegebiet nicht ausgewiesen.	und Landschaft sowie Erholung ausgewiesen. Diese Festlegung erfolgt u.a. auf Grundlage des Landschaftsrahmenplanes und somit einer naturschutzfachlichen Grundlage.
		Rohstoffgewinnung Im Landkreis Rotenburg (Wümme) hat die Erdgasförderung eine überregionale volkswirtschaftliche Bedeutung. Es gibt insgesamt ca. 20 Förderplätze. Nördlich von Hemsbünde ist ein Vorrangstandort zur Gewinnung tiefliegender Rohstoffe, hier Erdgas, ausgewiesen. Von diesem ausgehend verläuft eine Rohrfernleitung nördlich der Ortslage Hemsbünde, die westlich des Standorts in südliche Richtung verschwenkt. Weitere solcher Standorte für Erdgasaufbereitungsanlagen mit entsprechenden Leitungsverbindungen werden im Bereich des RROP und im Einzugsbereich des Gemeindegebietes ausgewiesen. Dies sind die Standorte Bellen/Brockel sowie Bötersen. Die zeichnerischen Ausweisungen entsprechen den Darstellungen des gültigen RROP und es handelt sich um bereits bestehende Standorte. Es wird deshalb vorab positiv gewertet, dass keine darüber hinaus gehenden Ausweisungen vorgenommen wurden. Gegen den Verlauf der Fernleitungstrassen gibt es keine weiteren Hinweise oder Anregungen seitens der Gemeinde Hemsbünde. Grundsätzlich wird jedoch gegen die Aufrechterhaltung der Ausweisung von Standorten zur Aufsuchung, Gewinnung und Speicherung von Erdgas erhebliche Bedenken erhoben. Wie bekannt, ist in der Samtgemeinde der begründete Verdacht entstanden, dass ein Zusammenhang zwischen der umfangreichen Erdgasförderung und einem maßgeblich gehäuftem Auftreten von Krebserkrankungen in der Region besteht. Zwar werden die möglichen Wechselwirkungen insbesondere im Zusammenhang mit dem getätigten Fracking aktuell noch untersucht. Aufgrund der festgestellten Krebsformen und der überproportionalen Häufung von Krankheitsfällen besteht aus Sicht der	Sollte sich der vielfach geäußerte Verdacht bestätigen, würden Maßnahmen unabhängig von regionalplanerischen Festlegungen ergriffen. Dieses Problem lässt sich nicht mit Mitteln der Regionalplanung lösen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Gemeinde zu folgender im RROP-Entwurf unter Ziffer 03 getätigten Formulierung allerdings ein Widerspruch: "Zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas () dürfen nur Verfahren eingesetzt werden, die nachweisliche keine Gefährdung und keine qualitative und quantitative Verschlechterung der als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegten Grundwasservorkommen hervorrufen können." Im Umkehrschluss erfolgt im RROP am Standort Hemsbünde eine Ausweisung, bei der nicht nachgewiesen ist, dass diese bereits im Konflikt mit dem Trinkwasserschutzgebiet im direkten Nahbereich steht. Aufgrund des Vorrangs, der aus Sicht der Gemeinde dem Schutz der Bevölkerung und der menschlichen Gesundheit gegenüber dem volkswirtschaftlichen Nutzen einzuräumen ist, kann die Ausweisung des Standorts Hemsbünde nicht ohne Verknüpfung mit weiteren Bedingungen aufrecht erhalten werden. Zumal im RROP selbst eingeräumt wird, dass auch der verfassungsrechtliche Schutz des Wassers als Lebensrundlage für künftige Generationen nach Art. 20a des Grundgesetzes Vorrang hat. Gleiche Bedenken haben wir auch in Bezug auf die Standorte Bellen/Brockel sowie Bötersen. Insbesondere von möglichen bzw. erwarteten Transporten wassergefährdender Stoffe vom Standort Bellen über das Gemeindebiet geht auch eine Gefährdung für die Bevölkerung in der Gemeinde Hemsbünde aus, sodass auch gegenüber diesem Standort erhebliche Bedenken bestehen. Die benannten Erdgasaufbereitungsanlagen sind damit nur darstellbar, wenn die abschließenden Untersuchungen feststellen, dass kein Zusammenhang zwischen den Krebsraten und der Erdgasförderung in der Region besteht. In Bezug auf den durch das RROP nicht ausgeschlossenen Ausbau der Standorte verbunden mit möglichen Transporten über das Gemeindegebiet ist daher das Ergebnis der Umweltprüfung nicht nachvollziehbar. Hier wird davon ausgegangen, dass es sich um eine bestandsorientierte Zielfestlegung handelt, die nicht mit erheblichen Umweltprüfung eine Auseinandersetzung mit möglichen Erweiterungsmaßnahmen an den bestehenden Stando	Dieser Vorrang wird durch die Festlegung der Vorranggebiete gewahrt. "Pufferzonen" um die Vorranggebiete Trinkwasser sind nicht vorgesehen.
		Verkehr Die B 440 und die B 71 sind wie im bisherigen RROP auch als Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung dargestellt. Die Trasse der B 71 verschwenkt in der Ortslage Wensebrock in südlicher Richtung bis Hemsbünde und verläuft dann ins westlich gelegene Stadtzentrum Rotenburgs. Im gültigen RROP war der Ausbau der B 71 von Wensebrock in westliche Richtung bis zur Bremer Straße in Rotenburg als Umgehung von	Der Forderung kann nicht gefolgt werden. Die "B 71 Ortsumgehung Rotenburg" ist im aktuellen Bundesverkehrswegeplan 2030 nicht mehr enthalten und wird somit vom Bund nicht weiter verfolgt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Siedlungsgebieten ausgewiesen. Diese Darstellung ist nunmehr entfallen. Diesbezüglich werden seitens der Gemeinde Hemsbünde erhebliche Bedenken erhoben. An erster Stelle liegt eine erhebliche Lärmbelastung der Ortslagen in der Gemeinde Hemsbünde selbst vor, sodass ein dringender Wunsch nach einer Entlastung der Verkehrssituation besteht. Gleichzeitig wird damit das gemeindliche Ziel einer Beruhigung zugunsten von Natur und Landschaft sowie der Erholungsnutzung gefährdet gesehen. Durch die Trassierung der B 71 zwischen Rodau- und Wiedauniederung besteht derzeit ein erhöhter Druck hinsichtlich der Erweiterung von Gewerbegebietsflächen in Rotenburg, die sich hieran orientieren. Es wird befürchtet, dass der Schutz des hochwertigen Landschaftraumes und der Erholungseignung des Gemeindegebiets aufgrund der damit dauerhaften und perspektivisch nach unserer Einschätzung steigenden Schallbelastungen nicht zu realisieren bzw. wahren ist. Daher ist zwingend wieder eine Umgehungstrasse in das RROP aufzunehmen, die die Ortslage Hemsbünde entlastet. Dies wird hiermit von der Gemeinde Hemsbünde gefordert.	
		Wasserwirtschaft Am Nordrand des Gemeindegebiets liegt nunmehr die neue Abgrenzung des Vorranggebietes für die Trinkwassergewinnung. Die hier liegenden gemeindeeigenen Flächen sind gleichzeitig zumeist Waldflächen. Der zentrale Kläranlagenstandort nördlich von Bothel an der Wiedau und am Rand des Gemeindegebiets ist weiterhin ausgewiesen. Beide Darstellungen sind für die Gemeinde nachvollziehbar und es bestehen hier keine Bedenken, Hinweise oder Änderungswünsche.	Kenntnisnahme.
		Energie Vorrangstandorte für Windenergie sind im Gemeindegebiet nicht ausgewiesen. Dies wird begrüßt. Allerdings sind nördlich zwei Standorte in der Potenzialfläche "Wohlsdorf/Bartelsdorf" ausgewiesen. Der westliche Standort "Wohlsdorf" grenzt direkt an das Gemeindegebiet Hemsbünde. Hier besteht ein Konflikt zur 42. FNP-Änderung. Hier ist gewerbliche Bebauung an der B 71 geplant. Der Standort "Bartelsdorf" nördlich Brockel in der Nachbargemeinde ist bereits im gültigen RROP ausgewiesen und vergrößert worden (Standort "Wohlsdorf/Bartelsdorf"), sodass der Abstand zur Gemeinde Hemsbünde verringert ist. Der im RROP vorgegebene Abstand von 1.000m zu Wohnbebauung wird um etwa 200 m gegenüber Wensebrock unterschritten, sodass hier eine Zurücknahme der Abgrenzung im RROP gefordert wird.	Den Forderungen wird nicht gefolgt. Weder besteht ein Konflikt mit der gewerblichen Bebauung an der B 71 noch wird der Abstand zur Wohnbebauung in Wensebrock unterschritten. Im Umweltbericht wurde ermittelt und bewertet, ob die vorgesehenen Vorranggebiete für Windenergie auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen könnten. Dies ist nicht der Fall.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Nicht nachvollziehbar ist in Bezug auf beide Standorte die Bewertung im Umweltbericht. Die kumulativen Wirkungen in Bezug auf die Vorkommen von Rotmilan und Schwarzstorch im Raum Wohlsdorf/Bartelsdorf hätten berücksichtigt werden müssen. Sowohl in Bezug auf diese kollisionsgefährdeten Vogelarten als auch in Bezug auf Fledermausvorkommen, im Fall Wohlsdorf Lage zwischen zwei Waldgebieten, sind die sich möglicherweise aus dem Artenschutzrecht ergebenden Planungshindernisse nicht ausreichend betrachtet.	
		Weitere Darstellungen Im Gemeindegebiet werden keine Darstellungen bezüglich Abfallwirtschaft, besondere öffentliche Zwecke und kulturelle Sachgüter getroffen. Diesbezüglich gibt es seitens der Gemeinde Hemsbünde keine weiteren Hinweise oder Ergänzungswünsche. Soweit die Darstellungen des vorliegenden RROP-Entwurfs dem bisher gültigen RROP entsprechen, wird diesem gefolgt. In Bezug auf die entfallene Ausweisung von Bothel als Standort mit besonderen Entwicklungsaufgaben Erholung sowie der nunmehr fehlenden Radwegetrassen stellt die vorliegende Entwurfsfassung im Ergebnis jedoch einen unzumutbaren Eingriff in die kommunale Planungshoheit der kreisangehörigen Gemeinden und damit auch der Gemeinde Hemsbünde dar. Erhebliche Bedenken bestehen zudem gegenüber der Ausweisung des Vorrangstandorts für Erdgasgewinnung nördlich Hemsbünde.	Anmerkung: Eine Nicht-Darstellung eines regional bedeutsamen Radwanderweges greift nicht in die Planungshoheit einer Gemeinde ein.
		Anlagen: Auszüge aus den RROP 2005 + 2015-Entwurf, LRP	
10	Gemeinde Hemslingen		
	g	Die Gemeinde Hemslingen beantragt, weiterhin im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) als Erholungsgebiet bezeichnet zu werden: Der Ort konnte sich bis heute seinen bäuerlichen Charakter mit vielen Höfen und alten Eichen bewahren. In enger Zusammenarbeit der Gemeinde mit dem Sportverein entstand das aus altem Fachwerk errichtete Brockwischenhus, das als Bürger-/Sporthaus von der Gemeinde genutzt wird. Das Ensemble komplettieren ein Fachwerkspeicher und ein Scheune. Mittlerweile sind die Veranstaltungen des Kulturvereins im Brockwischenhus weit über die Grenzen Hemslingens bekannt und stets ausgebucht. Zusätzlich wurde ein Bauerngarten angelegt, der Gäste zum Verweilen einlädt. Auswärtige Gästeführungen nehmen unsere Anlage gerne zum Ziel.	Der Forderung wird nicht gefolgt. Der Ort Hemslingen erfüllt nicht die mit dem Touristikverband (TouRow) abgestimmten Kriterien für die Festlegung der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Sportlich Begeisterte halten sich auf der C-Sportanlage mit der Tartanbahn fit. Neben der Brockwischen – Anlage als Orts - Mittelpunkt zwischen Hemslingen und Söhlingen ist das Bruchwiesenbad gelegen. Hier hat die Gemeinde viel in die Modernisierung des beheizten Freibades investiert. Die Anlage mit der großen Liegewiese und dem liebevoll betriebenen Bistro lädt zur Entspannung ein. Rund um die beiden Ortsteile Hemslingen und Söhlingen lassen sich viele Radund Wanderwege sowie Walking – Strecken zur Bewegung finden. Zusätzlich werden Kutschfahrten angeboten. Im am Rande des Ortes gelegenen Trocheler Forst, dem Söhlinger Wald sowie dem Hemslinger Moor mit seinen reichen Wildbeständen erleben Besucher Natur pur. Die einheimischen Beherbergungsbetriebe (Landgasthaus mit Hotel, Anbieter von Ferienwohnungen) bieten eine Vielzahl an Unterkünften an, die gerne wegen der Nähe Schneverdingens und der Lüneburger Heide gebucht werden. Wir sind sicher, dass unsere Argumente für die Beibehaltung des "E" im RROP führen.	
		Den Vorentwurf zur "Windenergie" nimmt die Gemeinde Hemslingen zur Kenntnis.	Kenntnisnahme.
11	Gemeinde Kirchwalsede		
		2.1.07 – Standorte besondere Entwicklungsaufgabe Erholung Die Gemeinde Kirchwalsede beantragt hier in die Aufzählung der Orte mit aufgenommen zu werden. Begründung: Die Gemeinde Kirchwalsede sieht für ihr Gebiet durchaus die Erholung als besondere Entwicklungsaufgabe. Mit den Nordpfaden "Federlohmühlen" und "Dör't Moor" sowie zahlreichen Radwegen bieten wir Erholungssuchenden bereits ein gutes Angebot. Die Kirchwalseder Kirche ist als offene Radfahrerkirche ausgezeichnet und bietet in den Sommermonaten regelmäßig kleine Konzerte an. Gastronomie, Ferienwohnungen und eine gute Infrastruktur sind ebenfalls vor Ort. Außerdem gehört ein Teil des Großen Bullensees mit der Moorerlebniszone zur Gemarkung von Kirchwalsede. Dieser Bereich ist unter Punkt 3.2.3 des RROP zudem als vorrangiges Erholungsgebiet mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung ausgewiesen. Diese Aussage unterstützen wir und schließen uns dort an.	Der Forderung wird nicht gefolgt. Der Ort Kirchwalsede erfüllt nicht die mit dem Touristikverband (TouRow) abgestimmten Kriterien für die Festlegung der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		4.2.01 – Vorranggebiet für Windenergienutzung – Potenzialfläche Nr. 42 Der Rat der Gemeinde Kirchwalsede befürwortet die Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 42 als Vorranggebiet für Windenergienutzung, insbesondere auch weil der Landkreis Verden an der Kreisgrenze ebenfalls ein Vorranggebiet ausweisen möchte. Dadurch wird das Ziel der Konzentration von Windenergieanlagen in kompakten Flächen unterstützt. Der Mindestabstand von 1000 m zu Wohnhäusern sollte allerdings zwingend eingehalten werden. Die Prüfung der Fläche südlich von Riekenbostel hat ergeben, dass sie mit 42 ha die erforderliche Mindestfläche für auszuweisende Vorranggebiete im RROP momentan nicht erreicht. Sollten sich in diesem Bereich Veränderungen ergeben, befürworte der Gemeinderat Kirchwalsede auch hier eine Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergie.	Die Position der Gemeinde Kirchwalsede wird zur Kenntnis genommen.
12	Gemeinde Westerwalsede		
		Bereich Großes und weißes Moor: Die weitere Ausweitung für die Entwicklung der Flächen für Natur und Landschaft bis hin zum Wegegrundstück 330/239 der Flur 2 von Westerwalsede wird als übermäßig angesehen. Diese geplante Ausweitung steht der Nutzung und Bearbeitung der landwirtschaftlichen Flächen entgegen. Die vorgesehene Erweiterung der Flächen muss bis zum Wegegrundstück 236 der Flur 2 von Westerwalsede begrenzt zurückgenommen werden.	Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sollte bestehen bleiben. Es handelt sich um ein Grünlandgebiet als Puffer für das Große und Weiße Moor. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft wird dadurch nicht eingeschränkt.
		Bahnstrecke Rotenburg – Verden: Für den vorgesehenen Ausbau der Bahnstrecke von einer Nebenstrecke zu einer Haupteisenbahnstrecke sind die landschaftspflegerischen- und Lärmschutzmaßnahmen zu beachten und übermäßig zu berücksichtigen.	Die Forderungen zur Bahnstrecke Rotenburg-Verden sind nicht im RROP, sondern im eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen.
		Windenergie Potentialfläche Nr. 42 - Bereich südlich von Kirchwalsede: Die o.g. Potentialfläche für Windenergienutzung liegt mit einem erheblichen Teil der Flächen in der Gemeinde Westerwalsede. Die Gemeinde Westerwalsede befürwortet ausdrücklich die Ausweisung der Flächen für die Windenergienutzung, da unter anderem ein kreisübergreifender Windpark auf Nachbarflächen in der Gemeinde Kirchlinteln im Landkreis Verden in Planung ist.	Die Position der Gemeinde Westerwalsede wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
13	Samtgemeinde Fintel		
		Die Gemeinde Fintel ist nicht mehr mit der besonderen Entwicklungsaufgabe "Fremdenverkehr" aufgeführt. Die hierfür mit dem TouRow festgelegten Kriterien sind allerdings erfüllt. Neben zahlreichen Übernachtungsmöglichkeiten gibt es Restaurants/Cafes und ein Melkhus. Das Angebot an Freizeitaktivitäten wird neben dem Freibad und regionalen Angeboten durch den Eurostrand ergänzt. Schließlich befinden sich die Naturschutzgebiete "Oberes Fintautal" und "Finteler Wacholderlandschaft" und weitere Naherholungsflächen in der Nähe. Die Gemeinde Fintel liegt außerdem an zahlreichen Radrouten. Der überregionale Radfernweg "Wümme-Radweg" und der "Lüneburger Heide-Radweg" sind nur Beispiele. Zusätzlich liegen zwei Nordpfade im Gemeindegebiet. Nicht zuletzt kann die Gemeinde Fintel die meisten touristischen Übernachtungen im Landkreis vorweisen. Dementsprechend müsste die besondere Entwicklungsaufgabe "Tourismus" zugewiesen werden. Auch für die Gemeinde Lauenbrück sind die mit dem TouRow festgelegten Kriterien für die besondere Entwicklungsaufgabe "Tourismus" erfüllt. Die besondere Entwicklungsaufgabe "Erholung" ist bereits dargestellt. Neben zahlreichen Übernachtungsmöglichkeiten gibt es Restaurants/Cafes. Im vergangenen Jahr wurde das Naturschutzgebiet "Kinderberg" in unmittelbarer Nähe ausgewiesen. Auch das FFH-Gebiet "Wümmeniederung" ist zu berücksichtigen. Die Gemeinde Lauenbrück liegt außerdem an zahlreichen Radrouten. Der überregionale Radfernweg "Lüneburger Heide-Radweg" ist nur ein Beispiel. Zusätzlich ist die überregionale Bedeutung des Landparks Lauenbrück zu bewerten. Im September 2015 erhielt der Landpark Lauenbrück den 1. Preis für Nachhaltigkeit im Reiseland Niedersachen 2015 des Tourismus-Marketings (Land Niedersachsen). Mit dem Projekt LandFrüchte soll das Angebot des Landparks umfassend nachhaltig erweitert werden und zielt darauf ab ein touristisches Highlight für die ganze Familie in Niedersachsen zu werden.	Der Forderung wird nicht gefolgt. Der Ort Fintel erfüllt nicht die mit dem Touristikverband (TouRow) abgestimmten Kriterien für die Festlegung der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung. Der Eurostrand und seine Umgebung sind als Vorbehaltsgebiet für Erholung ausgewiesen.
		2.2 01 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte	
		Für die Gemeinde Fintel ist die Möglichkeit der Siedlungsentwicklung über den eigenen Bedarf hinaus nicht berücksichtigt worden. Auf Seite 8 Abschnitt 1.5 des RROP 2005 ist hierzu folgende Formulierung enthalten: "In Ortschaften, die eine	Der Forderung wird nicht gefolgt. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur stellt der Ort Lauenbrück das Grundzentrum der

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		den Grundzentren weitgehend entsprechende Infrastruktur aufweisen, ist eine über den Eigenbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklung gerechtfertigt". Diesbezüglich wird festgestellt, dass sogar die Voraussetzungen für die zentralörtliche Funktion eines Grundzentrums gegeben sind. Es sind entsprechende Versorgungseinrichtungen (Waren des täglichen Bedarfs und darüber hinaus eine Schule, ein Kindergarten etc.) und ein volles Angebot an Dienstleistungen vorhanden. Außerdem gibt es eine Außenstelle der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus der Gemeinde Fintel. Der Einzugsbereich reicht über die Gemeindegrenzen hinaus bis in die Landkreise Harburg und Heidekreis (z.B. Scheeßel mit Ostervesede und die Samtgemeinde Tostedt mit Königsmoor sowie die Stadt Schneverdingen mit Großenwede, Wesseloh, Großenwede-Siedlung usw.). Die Siedlungsentwicklung hat sich innerhalb der Samtgemeinde Fintel auf zwei Bereiche (Lauenbrück, Fintel) aufgeteilt. Diese Parallelentwicklung hat sich über die letzten Jahrzehnte verfestigt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Gewerbeflächenentwicklung für die Samtgemeinde im Bereich der Gemeinde Fintel maßgeblich mitgestaltet werden muss. Gerade am Grundzentrum Lauenbrück ist die Sicherung potentieller Gewerbeflächen in zentraler Lage nur eingeschränkt möglich. Die Weiterentwicklung der Gemeinde und eben auch der Samtgemeinde muss durch die Festsetzung der Gemeinde Fintel als Grundzentrum ermöglicht werden.	Samtgemeinde Fintel. Fintel verfügt über Angebote und Einrichtungen der Daseinsvorsorge (Nahversorgungseinrichtungen, Lebensmittel, Einzelhandel, Grundschulen, Kindertagesstätten), die es rechtfertigen, den Ort Fintel als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten festzulegen. Mit dieser Festlegung soll geeigneten Standorten außerhalb der Zentralen Orte eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Funktion für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zugewiesen werden.
		2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels Die Versorgung des Grundzentrums Lauenbrück mit Waren des täglichen Bedarfs erfolgt vor Ort durch einen Edekamarkt. Vorgesehene Einzelhandelsprojekte in einer benachbarten Kommune lassen Beeinträchtigungen der als Grundzentrum zugewiesenen Funktion befürchten, wenn das Angebot an Waren des täglichen Bedarfs durch Eingriffe in den Verflechtungsbereich nicht aufrechterhalten werden kann. Es wird gefordert die Festlegung einer Verkaufsfläche (m²) je Einwohner als Grundsatz für die Nahversorgung zu prüfen.	Die Raumordnung prüft und beurteilt die Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten, hierbei müssen die Anforderungen gem. dem LROP beachtet werden. Diese Prüfungen sind Einzelfallgebunden. Die Festlegung einer Verkaufsfläche je Einwohner ist über einen Zeitraum der Gültigkeitsdauer des RROP nicht möglich.
		4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr Das Landesraumordnungsprogramm gibt vor, dass der SPNV und der ÖPNV bedarfsgerecht auszubauen sind. Hierzu gehören insbesondere auch die Verbesserung der Erreichbarkeit der Grundzentren und die Erschließung der ländlichen Räume. Die Ausführungen im Entwurf des RROP, wonach eine Grundversorgung sichergestellt werden soll, sind für diese Zielsetzung unzureichend.	Es wird darauf hingewiesen, dass sich das RROP im Bereich des ÖPNV bewusst auf wenige Aussagen beschränkt. Konkrete Maßnahmen sollen dem Nahverkehrsplan und dessen Umsetzung vorbehalten bleiben.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Die Verbesserung der Erreichbarkeit sollte konkret u.a. durch vollständige finanzielle Förderung von Bürgerbussystemen sowie dem Beitritt zum Hamburger Verkehrsverbund erfolgen. Zumindest sollte der Beitritt für Kommunen, die bisher nicht Mitglied eines Verkehrsverbundes sind, erfolgen.	
		Zeichnerische Darstellung:	
		Vahlde und alle Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde: Die Gemeinde Vahlde äußert Bedenken hinsichtlich der erweiterten Darstellung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft entlang der K212 südlich der Gemeinde Vahlde (siehe Anlage). Die entsprechende Wertigkeit ist vor Ort nicht nachvollziehbar. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass der Bereich durch die K212 durchzogen wird und somit keinen Verbund darstellt.	Es handelt sich nicht um ein Vorranggebiet, sondern um ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft im Bereich der Ruschwedeniederung. Die Kartierungen des Landschaftsrahmenplans rechtfertigen die Festlegung, weil das Bachtal durch Grünland geprägt wird und eine hohe landschaftliche Eigenart aufweist.
		Es wird insgesamt darauf hingewiesen, dass die Darstellung ortsnaher weiterer Vorrang- oder Vorbehaltsflächen kritisch betrachtet wird. Die Siedlungsentwicklung im Innenbereich ist aufgrund der Grenzwerte der Geruchsimmissionsrichtlinie nahezu ausgeschlossen. Die Deckung des Bedarfs im Rahmen der Eigenentwicklung ist nur durch maßvolle Inanspruchnahme weiterer Flächen möglich. Dieser Hinweis gilt ausdrücklich für alle Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Fintel.	Die städtebaulichen Belange sind Bestandteil der Abwägung bei der Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im RROP (§ 8 Abs.2 Satz 2 ROG).
		Darüber hinaus wird es als erforderlich betrachtet, dass auch der Landwirtschaft ausreichend Raum zur Verfügung gestellt wird. Nur so ist es auch unter den heutigen Anforderungen möglich, einen wirtschaftlichen Betrieb und die Sicherung der Existenz dauerhaft zu gewährleisten.	
		Fintel/Vahlde Die Gemeinden Fintel und Vahlde unterstützen ausdrücklich die Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergie im Bereich der Potentialfläche Nr. 33 "Hammoor". Es wird vorgeschlagen zusätzlich einen Teilbereich der Fläche Nr. 33 westlich der Kreisstraße 221 als Vorranggebiet für Windenergie darzustellen. In der Begründung zum Entwurf des RROP wird angeführt, dass die westliche Fläche derzeit nicht dargestellt werden sollte, weil diese aus Sicht des Vogelschutzes bedeutsamer sei. Die Grundlagen für diese Vermutung sind Daten	Dem Vorschlag wird aus landschaftlichen Gründen nicht gefolgt. Das Vorranggebiet würde dann zusammen mit dem Vorranggebiet Schneverdingen-Horst (Heidekreis) zu einer übermäßigen Dominanz von Windenergieanlagen im Landschaftsbild führen und fast das gesamte Hammoor in Anspruch nehmen

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		aus 2013, die sich aus hiesiger Sicht aktuell nicht bestätigen lassen. Vor allem ist aber anzuführen, dass sich diese prognostizierten Vogelbestände entsprechend dem Landschaftsrahmenplan "Karte 1 Süd - Arten und Biotope" weit südlich der Potentialfläche befinden sollen. Eine Beeinträchtigung von Schutzgütern wird daher durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht gesehen. Insofern wird angeregt, dass eine Erweiterung des Vorranggebietes westlich der K 221 erfolgt. In der Anlage befindet sich hierfür ein Vorschlag für den Flächenzuschnitt. Die Samtgemeinde Fintel hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass der Entwicklung und der Konzentration von raumbedeutsamen Windenergieanlagen als Beitrag zur Energiewende der Vorrang vor der Entwicklung von Flächen für nichtraumbedeutsame Windenergieanlagen eingeräumt wird. Aus diesem Grund soll das Verfahren zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans "SO-Windkraft (Vahlde südlich K232)" bis zum Abschluss der Neuaufstellung des RROP nicht fortgeführt werden. Gleiches gilt für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 "Windkraft" der Gemeinde Vahlde.	bzw. überprägen. Die Landschaft ist im vorgeschlagenen Erweiterungsbereich zudem geprägt durch Waldflächen.
		Fintel Die Kreisstraße 221 (Fintel – Königsmoor) ist als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung darzustellen. Die K221 verbindet die Gemeinde Fintel mit ihrer raumordnerischen Funktion als zentraler Ort mit der überregionalen Hauptverkehrsstraße B 75.	Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Fintel ist kein zentraler Ort und die K 221 verbindet Fintel (lediglich) mit dem Ort Königsmoor.
		Helvesiek Die stillgelegte Deponie in Rehr ist als Vorranggebiet für Abfallbeseitigung mit der Differenzierung "D = Siedlungsabfalldeponie" dargestellt. Aufgrund der Stilllegung ist eine Darstellung als Vorbehaltsfläche ausreichend. Derzeit liegt eine Genehmigung für den Betrieb einer Kompostierungsanlage für Grünabfälle vor. Dementsprechend ist die Darstellung als Vorbehaltsfläche Abfallbeseitigung mit der Differenzierung "K = Kompostierung" vorzunehmen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Kompostierung ausschließlich für Grünabfälle, nicht für anderweitige Stoffe in Betracht kommt.	Die Deponie ist als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Die Kompostierungsanlage ist nicht raumbedeutsam, daher keine Darstellung; Details zu den zulässigen Stoffen werden im Genehmigungsverfahren festgelegt.
		Helvesiek Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel "SO Reitsport" ist nicht berücksichtigt. In der Anlage befindet sich der Geltungsbereich zur Kenntnisnahme.	Der Forderung wird nicht gefolgt. Das SO Reitsport wird nicht als regional bedeutsame Sportanlage eingestuft.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Lauenbrück Zur Klarstellung wird mitgeteilt, dass die in der Arbeitskarte Windenergie mit Nr. 32 "Bereich südlich von Lauenbrück" dargestellte Potentialfläche Windenergie weiterhin nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden sollte. Hervorzuheben ist aus Sicht der Gemeinde Lauenbrück die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Bereichs.	Die Position der Gemeinde Lauenbrück wird zur Kenntnis genommen.
		Anlagen: Kartenauszüge zur Erweiterung des VR Wind Hammoor	
14	Gemeinde Fintel		
		2.1 Siedlungsentwicklung Ziffer 08 Die Gemeinde Fintel ist nicht mehr mit der besonderen Entwicklungsaufgabe "Fremdenverkehr" aufgeführt. Die hierfür mit dem TouRow festgelegten Kriterien sind allerdings erfüllt. Neben zahlreichen Übernachtungsmöglichkeiten gibt es Restaurants/Cafes und ein Melkhus. Das Angebot an Freizeitaktivitäten wird neben dem Freibad und regionalen Angeboten durch den Eurostrand ergänzt. Schließlich befinden sich die Naturschutzgebiete "Oberes Fintautal" und "Finteler Wacholderlandschaft" und weitere Naherholungsflächen in der Nähe. Die Gemeinde Fintel liegt außerdem an zahlreichen Radrouten. Der überregionale Radfernweg "Wümme-Radweg" und der "Lüneburger Heide-Radweg" sind nur Beispiele. Zusätzlich liegen zwei Nordpfade im Gemeindegebiet. Nicht zuletzt kann die Gemeinde Fintel die meisten touristischen Übernachtungen im Landkreis vorweisen. Dementsprechend müsste die besondere Entwicklungsaufgabe "Tourismus" zugewiesen werden.	Der Forderung wird nicht gefolgt. Der Ort Fintel erfüllt nicht die mit dem Touristikverband (TouRow) abgestimmten Kriterien für die Festlegung der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung. Der Eurostrand und seine Umgebung sind als Vorbehaltsgebiet für Erholung ausgewiesen. Für die Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus liegen andere Kriterien zugrunde, die der Ort Fintel nicht erfüllt.
		2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte Ziffer 01 Für die Gemeinde Fintel ist die Möglichkeit der Siedlungsentwicklung über den eigenen Bedarf hinaus nicht berücksichtigt worden. Auf Seite 8 Abschnitt 1.5 des RROP 2005 ist hierzu folgende Formulierung enthalten: "In Ortschaften, die eine den Grundzentren weitgehend entsprechende Infrastruktur aufweisen, ist eine über den Eigenbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklung gerechtfertigt…". Diesbezüglich wird festgestellt, dass sogar die Voraussetzungen für die zentralörtliche Funktion eines Grundzentrums gegeben sind. Es sind entsprechende Versorgungseinrichtungen (Waren des täglichen Bedarfs und darüber hinaus eine Schule, ein Kindergarten etc.) und ein volles Angebot an Dienstleistungen vorhanden. Außerdem gibt es eine Außenstelle der	Fintel verfügt über Angebote und Einrichtungen der Daseinsvorsorge (Nahversorgungseinrichtungen, Lebensmittel, Einzelhandel, Grundschulen, Kindertagesstätten), die es rechtfertigen, den Ort Fintel als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten festzulegen. Mit dieser Festlegung soll geeigneten Standorten außerhalb der Zentralen Orte eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Funktion

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Samtgemeindeverwaltung im Rathaus der Gemeinde Fintel. Der Einzugsbereich reicht über die Gemeindegrenzen hinaus bis in die Landkreise Harburg und Heidekreis (z.B. Scheeßel mit Ostervesede und die Samtgemeinde Tostedt mit Königsmoor sowie die Stadt Schneverdingen mit Großenwede, Wesseloh, Großenwede-Siedlung usw.). Die Siedlungsentwicklung hat sich innerhalb der Samtgemeinde Fintel auf zwei Bereiche (Lauenbrück, Fintel) aufgeteilt. Diese Pararellentwicklung hat sich über die letzten Jahrzehnte verfestigt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Gewerbeflächenentwicklung für die Samtgemeinde im Bereich der Gemeinde Fintel maßgeblich mitgestaltet werden muss. Gerade am Grundzentrum Lauenbrück ist die Sicherung potentieller Gewerbeflächen in zentraler Lage nur eingeschränkt möglich. Die Weiterentwicklung der Gemeinde und eben auch der Samtgemeinde muss durch die Festsetzung der Gemeinde Fintel als Grundzentrum ermöglicht werden.	für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zugewiesen werden. Der Forderung wird nicht gefolgt. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur stellt der Ort Lauenbrück das Grundzentrum der Samtgemeinde Fintel.
		4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr Das Landesraumordnungsprogramm gibt vor, dass der SPNV und der ÖPNV bedarfsgerecht auszubauen sind. Hierzu gehören insbesondere auch die Verbesserung der Erreichbarkeit der Grundzentren und die Erschließung der ländlichen Räume. Die Ausführungen im Entwurf des RROP, wonach eine Grundversorgung sichergestellt werden soll, sind für diese Zielsetzung unzureichend. Die Verbesserung der Erreichbarkeit sollte konkret u.a. durch vollständige finanzielle Förderung von Bürgerbussystemen sowie dem Beitritt zum Hamburger Verkehrsverbund erfolgen. Zumindest sollte der Beitritt für Kommunen, die bisher nicht Mitglied eines Verkehrsverbundes sind, erfolgen.	Siehe Bewertung zur Stellungnahme der Samtgemeinde Fintel.
		Zeichnerische Darstellung Fintel/Vahlde Die Gemeinden Fintel und Vahlde unterstützen ausdrücklich die Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergie im Bereich der Potentialfläche Nr. 33 "Hammoor". Es wird vorgeschlagen zusätzlich einen Teilbereich der Fläche Nr. 33 westlich der Kreisstraße 221 als Vorranggebiet für Windenergie darzustellen. In der Begründung zum Entwurf des RROP wird angeführt, dass die westliche Fläche derzeit nicht dargestellt werden sollte, weil diese aus Sicht des Vogelschutzes bedeutsamer sei. Die Grundlagen für diese Vermutung sind Daten aus 2013, die sich aus hiesiger Sicht aktuell nicht bestätigen lassen. Vor allem ist aber anzuführen, dass sich diese prognostizierten Vogelbestände entsprechend dem Landschaftsrahmenplan "Karte 1 Süd - Arten und Biotope" weit südlich der	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Potentialfläche befinden sollen. Eine Beeinträchtigung von Schutzgütern wird daher durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht gesehen. Insofern wird angeregt, dass eine Erweiterung des Vorranggebietes westlich der K 221 erfolgt. In der Anlage befindet sich hierfür ein Vorschlag für den Flächenzuschnitt. Die Samtgemeinde Fintel hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass der Entwicklung und der Konzentration von raumbedeutsamen Windenergieanlagen als Beitrag zur Energiewende der Vorrang vor der Entwicklung von Flächen für nichtraumbedeutsame Windenergieanlagen eingeräumt wird. Aus diesem Grund soll das Verfahren zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans "SO-Windkraft (Vahlde südlich K232)" bis zum Abschluss der Neuaufstellung des RROP nicht fortgeführt werden. Gleiches gilt für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 "Windkraft" der Gemeinde Vahlde. Anlage: Karte mit der Erweiterungsfläche VR WEA Hammoor Fintel Die Kreisstraße 221 (Fintel – Königsmoor) ist als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung darzustellen. Die K221 verbindet die Gemeinde Fintel mit	Siehe Bewertung zur Stellungnahme der Samtgemeinde Fintel.
15	Gemeinde	ihrer raumordnerischen Funktion als zentraler Ort mit der überregionalen Hauptverkehrsstraße B 75.	
13	Helvesiek		
		Neben der Sammelstellungnahme zum Entwurf des RROP 2015, das Ihnen durch die Samtgemeinde Fintel übermittelt wird, in der auch die Gemeinde Helvesiek mit einigen Punkten aufgeführt ist, haben wir uns dazu entschlossen, der Gemeinde besonders wichtigen Sachverhalt der Deponieentwicklung eine weitere/gesonderte Stellungnahme fristgerecht abzugeben. Die Gemeinde Helvesiek ist unmittelbar im Abschnitt 4.3 "Sonstige Standort- und Flächenanforderungen" des RROP 2015 betroffen. Der Entwurf des neuen RROP sieht vor, dass Helvesiek als Vorbehaltsgebiet für Abfallentsorgungsanlagen festgelegt wird.	
		Diese Vorfestlegung im Rahmen der Raumordnung für weitere Ziele der Abfallwirtschaft am Standort in Rehr lehnt die Gemeinde Helvesiek ab. Die Aufnahme des Deponiestandortes Helvesiek in das neue RROP kann aus Sicht der Gemeinde Helvesiek nur mit einer Beschreibung des Status Quo aufgenommen werden.	Wird nicht gefolgt. Begründung zur Festlegung als Vorbehaltsgebiet wird aufrechterhalten.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Ein darüber hinausgehender Ausblick für künftig mögliche Nutzungen trägt aus Sicht der Gemeinde Helvesiek entgegen der Begründung im RROP nicht zur Vermeidung von Nutzungskonflikten bei, sondern lässt bereits heute zahlreiche Bedenken für künftige Nutzungen der noch zur Verfügung stehenden Flächen auf dem Deponiegelände in Rehr aufkommen. Der Verfahrensablauf von der Planung bis zur Genehmigung der Kompostieranlage in Helvesiek macht deutlich, dass die Gemeinde Helvesiek keine frühzeitige Transparenz und Beteiligung erwarten kann, wenn das Deponiegelände als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen wird.	Die Festlegung bezieht sich auf die in Nachsorge befindliche Abfalldeponie; die Kompostierungsanlage ist nicht raumbedeutsam und wird daher vom RROP nicht erfasst.
16	Gemeinde Lauenbrück	Es liegt keine Stellungnahme vor!	
17	Gemeinde Stemmen		
		Zu 3.1.2 Ziffer 03 Die Gemeinde Stemmen ist bereits mit ca. 860 ha Naturschutz- sowie 140 ha Landschaftsschutzgebieten belegt. Das sind ca. 40 % der gesamten Feldmark. Im RROP sind nun weitere Flächen im Bereich des jetztigen NSG Schneckenstiege und der der Wümmeniederung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft geplant. Dies sind z.T. Flächen die im Flurbereinigungsverfahren 1991 Betrieben mit der Zusage zugewiesen wurden diese zukünftig nicht als NSG auszuweisen (siehe Anlage). Hierbei ist ein Rindviehbetrieb besonders betroffen (Name ist dem Unterzeichner bekannt). Die Hälfte seiner Eigentumsflächen (ca. 18 ha) liegen in diesem Bereich, ebenso ist auch ein großer Teil seiner Pachtflächen betroffen. Die Futtergrundlage wäre ohne Abänderung stark gefährdet. Die Gemeinde Stemmen lehnt diese Abgrenzung ab und fordert einer Überarbeitung (In der Anlage rot gefärbt). Ziffer 04 Auf weitere Vorsorgegebietsausweisungen sollte aus Sicht der Gemeinde Stemmen verzichtet werden, da in der Gemarkung bereits in erheblichem Maße Schutzgebiete ausgewiesen sind (blau umkreist).	Zu Ziffer 03: Der Forderung kann nicht gefolgt werden, soweit sich die Flächen im FFH-Gebiet Wümmeniederung befinden. Diese Flächen sind im RROP als Vorranggebiet Natur und Landschaft zu sichern. Die versehentlich dargestellte Erweiterung des NSG "Kinderberg und Stellbachniederung" wird korrigiert. Zu Ziffer 04: Die Einbeziehung der Flächen entlang der Straße Stemmen-Appel in das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sollte bestehen bleiben, da es sich um wertvolle Rastplätze für die Avifauna handelt.
19	Samtgemeinde Geestequelle		
	a socioqueno	zu 2.1 Nr. 4: Es ist beabsichtigt, die Siedlungsentwicklung in den übrigen Orten (betrifft in der	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Samtgemeinde Geestequelle die Orte Alfstedt, Basdahl, Ebersdorf und Hipstedt) auf eine örtliche Eigenentwicklung zu begrenzen. Diese Regelung wurde aus dem LROP entwickelt und ist in der Begründung näher erläutert. Danach lässt die örtliche Eigenentwicklung die "Berücksichtigung der Bedürfnisse der ansässigen Bevölkerung, der Erfordernisse der örtlichen Gewerbebetriebe sowie der Landund Forstwirtschaft zu". Ich rege an, diese Formulierung nicht als verbindliche Vorgabe bei zukünftigen Entwicklungen zu sehen, sondern als Richtlinie. Begründete Ausnahmen hiervon müssen unbedingt möglich sein. Ansonsten können die kleinen Orte nicht auf zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbare Nachfragen reagieren. So wäre es z. B. denkbar, dass beim Bau einer Autobahnanschlussstelle (A20 zur B495) eine Nachfrage nach Wohnraum in Ebersdorf oder Alfstedt entstehen wird. Diese darf dann nicht auf die ansässige Bevölkerung beschränkt werden. Ähnlich verhält es sich mit Gewerbebetrieben. Hier muss es möglich sein, dass sich Zulieferbetriebe oder auch neue Wirtschaftszweige ansiedeln können. Keinesfalls dürfen irgendwelche Vorgaben im RROP dazu führen, dass beim Bau einer Autobahnanschlussstelle an der B 495 die Entwicklung eines Gewerbegebietes in Nähe der Anschlussstelle verhindert wird.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Neue gewerbliche Bauflächen größeren Ausmaßes sind auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. Besondere Bedeutung haben dabei die Einzugsbereiche der Autobahn- Anschlussstellen. Hier wird künftig auch die planfestgestellte A 20 berücksichtigt.
		o zu 2.1 Nr. 7: Die Gemeinden Hipstedt und Basdahl wurden im RROP 2005 als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung geführt. Im RROP 2015 wurde beiden Gemeinden diese Entwicklungsaufgabe nicht wieder zugeordnet. Dies ist für mich nicht verständlich und ich rege an, die beiden Gemeinden Hipstedt und Basdahl wieder als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung aufzuführen. Ich verweise hierzu auch auf den überregional bekannten und genutzten Campingplatz beim Hof Freitag in Hipstedt. Mit Blick auf andere Gemeinden, denen im vorliegenden Entwurf die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung zugestanden wurde, rege ich an, die Kriterien für die Zuordnung als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung nochmals zu überprüfen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Orte Hipstedt und Basdahl erfüllen nicht die mit dem Touristikverband (TouRow) abgestimmten Kriterien für die Festlegung als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung.
		Ich rege an, den Bereich des Gewässerschutzes mehr als bisher im RROP zu berücksichtigen.	Der Anregung wird gefolgt. In Abschnitt 3.1.2 sollen zum Biotopverbund folgende Grundsätze der Raumordnung eingefügt werden: "Die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen sollen als

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden. Sie sollen so weiterentwickelt werden, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion erfüllen können."
		In der Arbeitskarte Windenergie ist im Bereich Volkmarst eine Potenzialfläche für Windenergie festgestellt worden. Diese Fläche ist etwa 40 ha groß und wurde wegen Unterschreitung der Mindestfläche nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung berücksichtigt. Ich weise darauf hin, dass die Fläche direkt an der Kreis- bzw. Gemeindegrenze liegt und zusammen mit der im Landkreis Cuxhaven gelegenen Fläche (sowie der im Bereich Kuhstedt gelegenen Potenzialfläche 3) deutlich größer als 50 ha ist. Ich befürchte, dass bei Nichtberücksichtigung dieser in der Gemarkung Volkmarst gelegenen Fläche auf dem Gebiet im Landkreis Cuxhaven (bzw. auf der Potenzialfläche 3) ein Windpark gebaut wird und die Volkmarster Einwohner und Grundbesitzer zwar die negativen, nicht aber die positiven Auswirkungen zu spüren bekommen. Von daher sollte diese Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung berücksichtigt werden, obwohl die Mindestfläche (auf dem Gebiet der Gemarkung Volkmarst) unterschritten wird.	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden, weil die Kriterien (hier: Mindestfläche 50 ha) im Kreisgebiet einheitlich anzuwenden sind.
		Bei der Suche nach Vorranggebieten für Windenergienutzung wird der 1.000 Meter-Abstand zu Wohnhäusern als weiche Tabuzone aufgeführt. Meiner Meinung nach stellt dieser Abstand den Mindestabstand dar und sollte unbedingt beibehalten werden. Ich rege an, diese weiche Tabuzone zu einer harten Tabuzone zu machen.	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden, weil es sich beim 1.000 m Abstand zu Wohnhäusern nicht um einen rechtlich zwingenden Wert, sondern um einen planerischen Vorsorgeabstand handelt.
		Bzgl. der Vorranggebiete für Windenergienutzung zwischen Alfstedt – Ebersdorf und Oerel – Fahrendorf verweise ich auf die Stellungnahmen der Gemeinden Ebersdorf, Alfstedt und Oerel, denen ich mich inhaltlich voll anschließe.	Siehe Bewertung zur Stellungnahme der Gemeinden Alfstedt und Oerel.
20	Gemeinde Alfsted		
		 Grundsätzlich wird die Ausweisung einer Potenzialfläche für regionalbedeutsame Windernergienutzung im Bereich Alfstedt/Ebersdorf positiv bewertet. Es wird vorgeschlagen, die ursprüngliche größere Fläche ind RROP zu übernehmen. 	Zu 1. und 2.: Für den Windpark Alfstedt/Ebersdorf wurde im Auftrag der Energie 3000 GmbH im Jahr 2015 eine Erfassung und Bewertung der Brut- und Gastvogelfauna durchgeführt. Demnach

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Es wird vorgeschlagen, das alte Windversorgungsgebiet nicht ersatzlos zu streichen.	kommt einigen Flächen eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat für Rastvögel (Schwäne, Gänse, Möwen) zu. In der Untersuchung wird vorgeschlagen, diese Bereiche von Windenergieanlagen freizuhalten. Dieser Vorschlag soll beim Zuschnitt des Vorranggebietes für die Windenergie berücksichtigt werden und führt dazu, dass das Gebiet im nördlichen Bereich nicht erweitert, sondern reduziert wird. Die Flächengröße des Vorranggebietes verringert sich von 176 ha auf 139 ha. Zu 3.: Die Bestandsfläche Alfstedt erfüllt unter anderem den 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung nicht. Sie soll daher nicht erneut im RROP als Vorranggebiet ausgewiesen werden.
21	Gemeinde Basdahl	Es liegt keine Stellungnahme vor!	
	Gomonius Zusuum	25 nogerome Stonanghamme von	
22	Gemeinde Ebersdorf	Es liegt keine Stellungnahme vor!	
23	Gemeinde Hipstedt		
23	Gemeniae riipsteat	In der aktuellen Darstellung des RROP ist für die Gemeinde Hipstedt das "E" auf grünem Grund für Erholung entfallen. Diese Herausnahme ist für uns nicht nachvollziehbar, zumal Hipstedt von Wald- und Naturflächen umgeben ist, die durch die waagerechte Grünschraffierung dem Erholungszweck zugewiesen werden. Auch sind in der Gemeinde Hipstedt Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe vorhanden. Der vorhandene Campingplatz dient ebenfalls der Freizeitgestaltung. Wir bitten sie daher um die Übernahme der Kennzeichnung aus dem alten RROP.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ort Hipstedt erfüllt nicht die mit dem Touristikverband (TouRow) abgestimmten Kriterien für die Festlegung der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung.
24	Gemeinde Oerel		V. I. III.
		Die Siedlungsentwicklung in Barchel sollte über eine angemessene Eigenentwicklung hinaus ausgewiesen werden. Barchel rückt mit den dort vorhandenen Siedlungsflächen bis auf 2 km an den Ortskern Oerel heran, so	Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist auf eine angepasste und bedarfsgerechte

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		dass eine wohnortnahe Erreichbarkeit der zentralen Einrichtungen in der Gemeinde Oerel sichergestellt wäre. Die Gemeinde behält sich vor die Siedlungsentwicklung daher auf beide Dörfer nach Bedarf weiter zu planen.	Siedlungsentwicklung zu achten. Der Ort Barchel verfügt nicht über ausreichende Angebote und Einrichtungen der Daseinsvorsorge, so dass eine Festlegung als Standort außerhalb eines Zentralen Ortes mit einer über die Eigenentwicklung hinausgehende Funktion gerechtfertigt wäre.
		Die Potenzialfläche Nr. 2 für die regionalbedeutsame Windenergienutzung sollte nach Süden verlegt werden, um die Beeinträchtigung für die Dörfer weiter zu mindern.	Eine Verlegung der Potenzialfläche ist nicht möglich, weil sich die Fläche aus der Kartierung der harten und weichen Tabuzonen ergibt.
25	Samtgemeinde Selsingen		
		Viele Kommunen haben sich im Rahmen ihrer Entwicklungsplanung mit den Fragen des demografischen Wandels befasst und Gutachten zur Bewertung ihrer Lage im Hinblick auf die nächsten 15 bis 20 Jahre anfertigen lassen. Die Kommunen sind das Zentrum der Daseinsvorsorge und deshalb konzentrierten sich hier die Auswirkungen auf besondere Weise, weil sie für etwa 80 % aller ausführungsbedürftigen Bundes- und Landesgesetze zuständig sind und etwa 2/3 aller öffentlichen Investitionen tätigen. Dieser gesellschaftliche Wandel wird nicht kommen, er ist in vollem Gange. Wie sagte der Journalist Winfried Kösters: Wir werden weniger, bunter und älter. Die sich aus dieser Veränderung ergebenden Fragen sind grundlegend zu diskutieren und die Ergebnisse in die Planungen mit aufzunehmen. Ich habe den Eindruck, dass die Auseinandersetzung mit diesen Fragen im Landesraumordnungsprogramm und auch im RROP sich nur auf die Verwaltung des "weniger Werdens" beschränkt. Dies allein wird der Ernsthaftigkeit des Themas nicht gerecht. Vielmehr bedarf es mehr freier Handlungsräume für die kommunale Ebene, um diesen Herausforderungen gerecht zu werden. Denn die Ziele der Raumordnung sind für die öffentlichen Stellen bindend und insbesondere im Rahmen von Planungen und Planfeststellungen zwingend zu beachten. Der vorgelegte Entwurf enthält keine Flexibilität für die Kommunen, der sich abzeichnenden veränderten Entwicklung entgegenzusteuern. Als Beispiel möchte ich hier anführen, dass nicht mehr alle Grundzentren die	Die Auffassung, dass der vorgelegte RROP-Entwurf keine Flexibilität für die Gemeinden enthält, wird nicht geteilt. Das RROP enthält lediglich 66 Textziffern, im Vergleich mit anderen RROP in Niedersachsen und auch in anderen Bundesländern ist dies außerordentlich wenig. Inhaltlich konzentriert sich das RROP auf die Regelungsinhalte, die dem Landkreis besonders bedeutsam erscheinen. Für die Gemeinden verbleiben somit große Handlungsspielräume, um ihre städtebauliche Entwicklung im Rahmen des demografischen Wandels zu gestalten.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Schwerpunktaufgabe "Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten" wahrnehmen sollen, sondern nur noch die Grundzentren, die an den Haltepunkten des öffentlichen Personennahverkehrs liegen. Hier werden den betroffenen Kommunen ohne Not Entwicklungschancen verwehrt. Ich empfehle dem Landkreis, die Auswirkungen des demografischen Wandels auch als Aufgabe zur positiven Gestaltung anzunehmen.	
		Abschnitt 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur Ziffer 02 (Seite 14) Dem Grundzentrum Selsingen ist nach dem aktuellen RROP 2005 die Schwerpunktaufgabe "Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten" zugewiesen. Das Grundzentrum Selsingen soll diese Schwerpunktaufgabe nach dem vorgelegten Entwurf des RROP 2015 nicht mehr wahrnehmen. Gemäß Begründung zu Abschnitt 2.1 Ziffer 02 sollen alle zentralen Orte im Einzugsbereich der Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV die Schwerpunktaufgabe "Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten" erhalten. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die westlich von Selsingen verlaufende Bahnstrecke Bremervörde – Rotenburg (Wümme) in den kommenden Jahren ertüchtigt werden soll (siehe Projekt-Nr. 2-003-V02 Ausbaumaßnahmen im Raum Hamburg / Bremerhaven – Hannover auf Basis der vom "Dialogforum Schiene Nord" gewählten erweiterten Alternative "Alpha E" – vordringlicher Bedarf). Nach vorliegender Prognose der EVB Elbe-Weser GmbH ist beabsichtigt, den Personenverkehr auf der Bahnstrecke Bremervörde – Rotenburg (Wümme) wieder aufzunehmen. Auch der Güterverkehr wird stark zunehmen. In diesem Zusammenhang sollen die "toten" Gleise des Bahnhofes Selsingen "signalisiert" (reaktiviert) werden, damit Begegnungsverkehr auf der Strecke stattfinden kann. Nach der Prognose der EVB Elbe-Weser GmbH ist für das Jahr 2035 von insgesamt 55 Zügen am Tag und 19 Zügen in der Nacht auszugehen. Dieses beinhaltet 20 Personenzüge am Tag und 4 Personenzüge in den Nachtstunden.	Der Forderung wird nicht gefolgt. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Niedersächsischen Landkreistages (NLT), in der auch der Landkreis Rotenburg (Wümme) mitarbeitet, wurde vereinbart, die Schwerpunktaufgaben bei den Zentralen Orten zu streichen, da diese ohnehin die Sicherung von Wohn- und Arbeitsstätten als grundlegende Aufgabe haben. Künftig soll geeigneten Standorten außerhalb der Zentralen Orte eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Funktion für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und/oder Arbeitsstätten zugewiesen werden.
		Gültigkeitszeitraumes des RROP 2015 "Haltepunkt des schienengebundenen ÖPNV" werden wird. Zusätzlich verweise ich im Hinblick auf die Schwerpunktaufgabe "Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten" auf die direkte Lage Selsingens an der vielbefahrenen Bundesstraße 71 und die hervorragende Infrastrukturausstattung von Selsingen. Weiterhin verweise ich auf die Ausführungen zum demographischen Wandel (siehe oben).	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Ich beantrage, dem Grundzentrum Selsingen die Schwerpunktaufgabe "Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten" zuzuweisen bzw. die bisherige Zuweisung auch im RROP 2015 zu berücksichtigen.	
		Abschnitt 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur Ziffer 04 (Seite 14) Gemäß Ziffer 04 ist in den übrigen Orten die Siedlungsentwicklung auf eine örtliche Eigenentwicklung zu begrenzen. "Sonderstatus" Rhade Der Ort Rhade gehört nach dem aktuellen RROP 2005 zu den Ortschaften, in denen eine über den Eigenbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklung gerechtfertigt ist, da sie eine den Grundzentren weitgehend entsprechende Infrastruktur aufweisen. Dieser "Sonderstatus" soll nach dem vorgelegten Entwurf des RROP 2015 entfallen. Von 2005 bis heute wurden in der Gemeinde Rhade weitere kostenintensive Investitionen in die Infrastruktur vorgenommen (Straßenbau, Geh- und Radwegebau, zentrale Abwasserentsorgung, Gasversorgung, Kindergarten und Kinderkrippe, Grundschule etc.). Im Rahmen der aktuellen Verbunddorferneuerung "Dorfregion Selsingen-Südgemeinden" werden weitere zukunftsträchtige Investitionen in die Infrastruktur (u. a. Dorfladen und Dorftreff) getätigt. Die Infrastruktur des Ortes Rhade entspricht demnach weiterhin der Infrastruktur eines Grundzentrums. Ich beantrage, für den Ort Rhade eine über den Eigenbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklung zuzulassen und den aktuell gültigen "Sonderstatus" beizubehalten.	Rhade verfügt über Angebote und Einrichtungen der Daseinsvorsorge (Nahversorgungseinrichtungen, Lebensmittel, Einzelhandel, Grundschulen, Kindertagesstätten), die es rechtfertigen, den Ort Rhade als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten festzulegen. Mit dieser Festlegung soll geeigneten Standorten außerhalb der Zentralen Orte eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Funktion für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zugewiesen werden.
		Auswirkungen durch die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) In den übrigen Orten ist die Siedlungsentwicklung auf eine örtliche Eigenentwicklung zu begrenzen. Hierbei ist nach dem Entwurf des RROP ein angemessenes Verhältnis zwischen Neuausweisungen und bestehenden Siedlungsbereichen anzustreben. Ich weise darauf hin, dass in vielen Orten eine Entwicklung nur noch mit Neuausweisungen möglich ist, weil die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) eine Ausweisung in bestehenden Siedlungsbereichen nicht zulässt. Hier wird ein "angemessenes Verhältnis" nicht möglich sein. Dieser Umstand sollte in der Begründung klargestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Kapitel 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur Ziffer 05 (Seite 15) Bei der gemeindlichen Entwicklung ist gemäß Ziffer 05 der Innenentwicklung insbesondere durch Nachverdichtung und Lückenbebauung gegenüber der Inanspruchnahme von bislang unberührten Flächen im Außenbereich Vorrang zu geben. Dieses bereits im RROP 2005 formulierte Ziel unterstütze ich. Allerdings weise ich auch in diesem Punkt darauf hin, dass in vielen Orten eine Entwicklung nur noch im Außenbereich möglich ist, weil die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) eine Nachverdichtung und Lückenbebauung nicht zulässt. Hier wird der Grundsatz "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" nicht umsetzbar sein. Wünschenswert ist hier eine Änderung der Orientierungswerte nach der GIRL herbeizuführen. Dieser Umstand sollte in der Begründung klargestellt werden.	Die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) wird zur Konkretisierung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigungen herangezogen. Mit der künftigen Einbindung in die Technische Anleitung Luft (TA Luft) erhält sie eine nach außen wirkende Verbindlichkeit. Die Auseinandersetzung mit Geruchsbelästigungen ist nicht Bestandteil der Raumordnung.
		Der in der Begründung auf Seite 54 gemachten pauschalen Aussage "Wertvolle Obstwiesen und alte Kälberweiden sind von der Lückenbebauung ausgeschlossen." kann ich nicht zustimmen. Ich weise darauf hin, dass viele kleinere Orte, denen lediglich eine Eigenentwicklung zugestanden wird, mit den Auswirkungen der Rechtsprechung im Zusammenhang mit den Orientierungswerten der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) zu kämpfen haben. Eine Innerortsbebauung scheitert vielfach an diesen Kriterien. Die pauschale Aussage, dass wertvolle Obstwiesen und alte Kälberweiden von der Lückenbebauung ausgeschlossen sind, ist ein weiterer Schritt in Richtung "Ausbluten der Dörfer".	Wertvolle Obstwiesen und alte Kälberweiden sind für einzelne Ortschaften ortsbildprägend und charakteristisch. Daher können sie von der Lückenbebauung ausgeschlossen werden. Die Begründung wird redaktionell angepasst: "wertvolle Obstwiesen und Kälberwiesen können von der Lückenbebauung ausgeschlossen werden."
		Ich beantrage, die Aussage, dass wertvolle Obstwiesen und alte Kälberweiden von der Lückenbebauung ausgeschlossen sind, ersatzlos zu streichen. Hier sollte im Baugenehmigungsverfahren im Einzelfall entschieden werden.	
		Abschnitt 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur Ziffer 07 (Seite 15) Dem Ort Sandbostel wurde die "besondere Entwicklungsaufgabe Erholung" nach dem Entwurf des RROP 2015 neu zugeteilt. Diese Festlegung wird ausdrücklich begrüßt.	
		Das Grundzentrum Selsingen ist nach dem aktuellen RROP 2005 Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe "Erholung". Das Grundzentrum Selsingen soll diese besondere Entwicklungsaufgabe nach dem vorgelegten Entwurf des RROP 2015 nicht mehr wahrnehmen.	Dem Antrag wird nicht gefolgt. Der Ort Selsingen erfüllt nicht die mit dem Touristikverband (TouRow) abgestimmten Kriterien für die Festlegung der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe
		Diese Entscheidung verwundert, da die bei der Auswahl zugrunde gelegten Kriterien (siehe Seite 54 der Begründung) meines Erachtens sehr wohl für eine	Erholung.

Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Zuweisung der Entwicklungsaufgabe "Erholung" sprechen: zahlreiche Gastronomiebetriebe und Anbieter von Ferienwohnungen (teilweise mit besonderen Auszeichnungen), ein umfangreiches Angebot an Freizeitaktivitäten (siehe hierzu www.landtouristik-selsingen.de), die Nähe zum Naherholungsgebiet an der Oste in Granstedt, Lavenstedt bzw. Eitzte/Eitzmühlen (mit Campingplatz) sowie die Nähe des Naturschutzgebietes "Haaßeler Bruch" (NSG-ROW 32) und des Landschaftsschutzgebietes "Ostetal" (LSG-ROW 121). Gerade auch die Ausweisung des Wanderweges Nordpfad Ostetal, der bundesweite Beachtung und Auszeichnung erfahren hat (Prädikat "Qualitätsweg Wanderbares Deutschland traumtour"), sprechen dafür, Selsingen mit aufzunehmen. Ich beantrage, dem Grundzentrum Selsingen die besondere Entwicklungsaufgabe "Erholung" zuzuweisen bzw. die bisherige Zuweisung auch im RROP 2015 zu berücksichtigen.	
	 Abschnitt 4.2 Energie Ziffer 01 (Seite 42) In der zeichnerischen Darstellung sind im Bereich der Samtgemeinde Selsingen zwei Vorranggebiete für Windenergienutzung in den Gemeinden Sandbostel und Selsingen dargestellt: Vorranggebiet Windkraft "Sandbostel/Bevern" (Größe: 121 ha, Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes Sandbostel, Größe gemäß RROP 2005 = 53 ha) Vorranggebiet Windkraft "Granstedt" (Größe: 65 ha, Neuaufnahme) Aussagen zu den v.g. Vorranggebieten für Windenergienutzung werden die betroffenen Mitgliedsgemeinden Sandbostel und Selsingen – die für das jeweilige Gemeindegebiet Planungshoheit besitzen – in ihre gemeindlichen Stellungnahmen zum Entwurf des RROP 2015 aufnehmen. Ich beantrage, die Anregungen und Hinweise der Mitgliedsgemeinden zum Thema "Vorranggebiete für Windenergienutzung" zu berücksichtigen. 	Siehe Bewertung zu den Stellungnahmen der Gemeinden Sandbostel und Selsingen.
Gemeinde Anderlingen	Es liegt keine Stellungnahme vor!	
	Es lie et heire Cheller werden er en	
Deinstedt	Es liegt keine Stellungnanme vor!	
	Gemeinde Anderlingen	Zuweisung der Entwicklungsaufgabe "Erholung" sprechen: zahlreiche Gastronomiebetriebe und Anbieter von Ferienwohnungen (teilweise mit besonderen Auszeichnungen), ein umfangreiches Angebot an Freizeitaktivitäten (siehe hierzu www.landtouristik-selsingen.de), die Nähe zum Naherholungsgebiet an der Oste in Granstedt, Lavenstedt bzw. Eitze/Eitzmühlen (mit Campingplatz) sowie die Nähe des Naturschutzgebietes "Haaßeler Bruch" (NSG-ROW 32) und des Landschaftsschutzgebietes "Ostetal" (LSG-ROW 121). Gerade auch die Ausweisung des Wanderweges Nordpfad Ostetal, der bundesweite Beachtung und Auszeichnung erfahren hat (Prädikat "Qualitätsweg Wanderbares Deutschland traumtour"), sprechen dafür, Selsingen mit aufzunehmen. Ich beantrage, dem Grundzentrum Selsingen die besondere Entwicklungsaufgabe "Erholung" zuzuweisen bzw. die bisherige Zuweisung auch im RROP 2015 zu berücksichtigen. Abschnitt 4.2 Energie Ziffer 01 (Seite 42) In der zeichnerischen Darstellung sind im Bereich der Samtgemeinde Selsingen zwei Vorranggebiete für Windenergienutzung in den Gemeinden Sandbostel und Selsingen dargestellt: • Vorranggebiet Windkraft "Sandbostel/Bevern" (Größe: 121 ha, Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes Sandbostel, Größe gemäß RROP 2005 = 53 ha) • Vorranggebiet Windkraft "Granstedt" (Größe: 65 ha, Neuaufnahme) Aussagen zu den v.g. Vorranggebieten für Windenergienutzung werden die betroffenen Mitgliedsgemeinden Sandbostel und Selsingen – die für das jeweilige Gemeindegebiet Planungshoheit besitzen – in ihre gemeindlichen Stellungnahmen zum Entwurf des RROP 2015 aufnehmen. Ich beantrage, die Anregungen und Hinweise der Mitgliedsgemeinden zum Thema "Vorranggebiete für Windenergienutzung" zu berücksichtigen. Gemeinde Anderlingen Es liegt keine Stellungnahme vor!

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
28	Gemeinde Farven	Es liegt keine Stellungnahme vor!	
29	Gemeinde Ostereistedt	Es liegt keine Stellungnahme vor!	
30	Gemeinde Rhade		
		Die Aussagen in Kapitel 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur, insbesondere Ziffer 04 auf Seite 14, in Verbindung mit der verschärften Emissionsrichtlinien führen unweigerlich zum Aussterben der Dörfer im Landkreis. Die Gemeinde Rhade mit einer über 800-jährigen Bedeutung als Bördeort und Kirchdorf. Mit der Gebiets- und Gemeindereform wurde die Börde in drei Verwaltungseinheiten aufgeteilt. Trotz dieses Nachteiles konnte die Gemeinde Rhade sich als wichtiger Ort in der Region aber auch als starke Gemeinde innerhalb der Samtgemeinde Selsingen behaupten. Die Bedeutung des Ortes Rhade zwischen den Orten Selsingen, Gnarrenburg, Tarmstedt und der Stadt Zeven ist unverkennbar. Mit erheblichem Kostenaufwand wurden Investitionen in die Infrastruktur vorgenommen. (Straßenbau, Geh- und Radwegebau, zentrale Abwasserentsorgung, Gasversorgung, Kindergarten und Kinderkrippe, Grundschule etc.) Nach Erstellung eines demografischen Gutachtens hat die Bevölkerung mit großem Engagement die Weiterentwicklung der Infrastruktur mit einem Dorfladen und Dorftreff gefordert und geplant. Dieses wurde mit der Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen gewürdigt und unterstützt. Nach Fertigstellung weist die Gemeinde Rhade nahezu die Infrastruktur eines Grundzentrums aus. Sehr geehrte Damen und Herren, eine Einschränkung der weiteren Entwicklung der Gemeinde Rhade bzw. des Ortes, wäre ein Schritt in die Vergangenheit mit Rückwärtsentwicklung und ein hoher Verlust des Wohnwertes und der Lebensqualität in unserem Dorf und auch in seinem Nahbereich. Auch die bereits angelaufenen Maßnahmen in der Dorfentwicklung würden mit einer Herabsetzung der Wohnbau- und Siedlungsentwicklung ad absurdum gestellt. Wir bitten Sie daher, den Ort Rhade in der Gemeinde Rhade mit den nahezu	Der Anregung wird gefolgt. Rhade verfügt über Angebote und Einrichtungen der Daseinsvorsorge (Nahversorgungseinrichtungen, Lebensmittel, Einzelhandel, Grundschule, Kindertagesstätten), die es rechtfertigen, den Ort Rhade als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten festzulegen. Mit dieser Festlegung soll geeigneten Standorten außerhalb der Zentralen Orte eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Funktion für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zugewiesen werden.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		bestehenden Voraussetzungen für ein Grundzentrum auch im neuen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg mit einer gleichgestellten Sonderausstattung (wie im RROP 2005) zuzulassen, wo nicht nur Eigenentwicklung, sondern auch eine Weiterentwicklung, insbesondere im Siedlungs- und Wohnbereich, möglich ist.	
31	Gemeinde Sandbostel		
		Zu 1.1 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung Anmerkung Landkreis in 01 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann bei Bedarf auch mit der Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten zusammenarbeiten. Stellungnahme der Gemeinde: Die Gemeinde Sandbostel begrüßt die Absicht einer engeren Zusammenarbeit mit der Metropolregion Bremen-Oldenburg. Auch unter Berücksichtigung der neuen Förderperiode bis 2020 in der Oste-Wörpe Region könnten infrastrukturelle und Maßnahmen des öffentlichen Nahverkehrs in einem Zweckverband –ZVBN- gebündelt werden.	Die Stellungnahme zur Zusammenarbeit mit der Metropolregion Bremen-Oldenburg wird zur Kenntnis genommen.
		Zu 2.1 Entwicklung und Siedlungsstruktur Anmerkung Landkreis in 01 Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung vorrangig auf Grundlage des zentralörtlichen Systems zu vollziehen. Besondere Bedeutung haben dabei die Einzugsbereiche der Haltepunkte des öffentlichen Personennahverkehrs. Stellungnahme der Gemeinde: Die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung darf nicht so weit gehen, dass in den kleineren Orten keine neue wohnbauliche- und wirtschaftliche Entwicklung	Die Befürchtungen der Gemeinde Sandbostel sind unbegründet. Die bauliche
		möglich ist. Den Gemeinden muss die Planungshoheit für die Bauleitplanung weiterhin zugestanden werden. Es kann nicht sein, dass nur den Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren eine Siedlungsstruktur zugebilligt wird. Auch die Aussage, dass eine bauliche Entwicklung an die Haltepunkte des öffentlichen Personennahverkehrs gebunden ist, kann nicht akzeptiert werden;	und wirtschaftliche Entwicklung in den kleineren Orten kann sich nach wie vor im Rahmen der Eigenentwicklung vollziehen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		umgekehrt macht es Sinn, wenn der Personennahverkehr sich an der Entwicklung der Gemeinden orientiert.	
		Die in vielen Gemeinden durchgeführte Dorferneuerungsplanung muss hier berücksichtigt werden. 03: Standorte Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten sind: - Bremervörde - Elsdorf - Rotenburg (Wümme) - Sittensen - Sottrum - Zeven Stellungnahme der Gemeinde: In Pkt. 03 fehlt die Samtgemeinde Selsingen. Die Gemeinde Sandbostel erachtet es als sinnvoll wenn Selsingen in o.g. Punkt enthalten ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Dorfentwicklung (ehem. Dorferneuerung) wird als Planungsinstrument neben der Bauleitplanung explizit im RROP hervorgehoben. Der Forderung wird nicht gefolgt. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Niedersächsischen Landkreistages (NLT), in der auch der Landkreis Rotenburg (Wümme) mitarbeitet, wurde vereinbart, die Schwerpunktaufgaben bei den Zentralen Orten zu streichen, da diese ohnehin die Sicherung von Wohn- und Arbeitsstätten als grundlegende Aufgabe haben.
		Anmerkung Landkreis in 04 und 05: 04: um eine Zersiedlung der Landschaft und deren umweltbelastende Folgen zu vermeiden, ist in den übrigen Orten die Siedlungsentwicklung auf eine örtliche Eigenentwicklung zu begrenzen. Es ist ein angemessenes Verhältnis zwischen Neuausweisung und bestehenden Siedlungsbereichen anzustreben. 05: bei der gemeindlichen Entwicklung ist die Innenentwicklung insbesondere durch Nachverdichtung und Lückenbebauung gegenüber der Inanspruchnahme von bislang unberührten im Außenbereich Vorrang zu geben. Flächensparende Bauweisen sind anzustreben, um der Zersiedlung der Landschaft entgegenzuwirken. Stellungnahme der Gemeinde: Diese Aussage muss auch für die Ortsteileile im Außenbereich (z.B. Heinrichsdorf, Mintenburg) Anwendung finden und die Nachverdichtung und Lückenbebauung in diesen Ortsteilen erlaubt werden. Durch die bisherige Vorgehensweise ist in diesen Bereichen eine Neubaumöglichkeit nur bedingt möglich.	Die genannten Ziffern 04 und 05 schließen eine Wohnbauentwicklung in kleinen Ortsteilen nicht aus. Weitere Entwicklungen sind nach den Regelungen des BauGB zu prüfen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Bleibt in den Ortsteilen im Außenbereich weiterhin eine Wohnbaumöglichkeit versagt, werden diese Bereiche in absehbarer Zeit keine Bewohner mehr haben. Vor allem gilt dies für Familienmitglieder, die auf den ehemaligen Hofstellen bauen möchten. Eine Nachverdichtung, Lückenbebauung und die Schaffung von Baugebieten im Innenbereich der Ortschaften ist oftmals durch die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) unmöglich und somit ist die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich unumgänglich. Für die Ortschaften ist die Änderung der GIRL Richtlinie erforderlich. Dieser Umstand sollte in der Begründung geklärt werden. Die generelle Aussage, dass wertvolle Obstwiesen und alte Kälberweiden von der Lückenbebauung und Verdichtung ausgeschlossen sind, ist ersatzlos zu streichen. Hier sollte im Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren entschieden werden. Die kleinen Gemeinden, denen nur eine Eigenentwicklung zugestanden wird, haben mit den Auswirkungen der GIRL zu kämpfen.	Die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) wird zur Konkretisierung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigungen herangezogen. Mit der künftigen Einbindung in die Technische Anleitung Luft (TA Luft) erhält sie eine nach außen wirkende Verbindlichkeit. Die Auseinandersetzung mit Geruchsbelästigungen ist nicht Bestandteil der Raumordnung. Wertvolle Obstwiesen und alte Kälberweiden sind für einzelne Ortschaften ortsbildprägend und charakteristisch. Daher können sie von der Lückenbebauung ausgeschlossen werden. Die Begründung wird redaktionell angepasst: "wertvolle Obstwiesen und Kälberwiesen können von der Lückenbebauung ausgeschlossen werden."
		Anmerkung Landkreis: 07 Standorte besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung sind: Ahausen, Elm, Everinghausen, Gnarrenburg, Groß Meckelsen, Hellwege, Langenhausen, Lauenbrück, Nartum, Rotenburg, Sandbostel, Tiste, Unterstedt, Zeven.	
		Stellungnahme der Gemeinde: Sandbostel wurde als Standort besonderer Entwicklungsaufgaben Erholung bewertet.	
		Aus Sicht der Gemeinde Sandbostel gilt dies aber vorrangig für das Ostetal als überregional bedeutsamer Erholungsraum mit den angrenzenden Naturschutzgebieten wie z.B. dem Huvenhoopsmoor. Über die ausgeschilderten Wanderrouten, den sogenannten Nordpfaden und	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ort Sandbostel erfüllt die mit dem Touristikverband (TouRow) abgestimmten Kriterien für die Festlegung als Standort

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		weiteren touristischen Attraktionen entlang der Oste erhält der Landschaftsraum durch die Zuweisung im RROP eine weitere Aufwertung. Zu berücksichtigen ist auch die zukünftig zu erwartende Unterschutzstellung des Ostetales –jetzt bereits FFH Gebiet Nr. 30- zu einem Naturschutzgebiet. In Verbindung mit dem anliegenden Naturschutzgebiet Huvenhoopsmoor kann so entlang der Oste ein Erholungsraum mit überregionaler Bedeutung entstehen. Daher erachtet die Gemeinde Sandbostel die Aufnahme im Punkt Erholung für die an der Oste liegenden Gemeinden innerhalb der Samtgemeinde Selsingen als zielführend und nicht beschränkt auf das Gemeindegebiet Sandbostel, da dies evtl. alle anderen Planungen innerhalb der Gemeinde berühren könnte. ´ Dieser Überlegung folgend verweist die Gemeinde auch auf andere Landschaftsteile innerhalb der Gemeinde Sandbostel, die mittlerweile durch Biogas- und Windenergieanlagen, Großställe, Hochspannungsleitung, Gewerbegebiet im Außenbereich und dem in den 70 er Jahren erfolgtem Tiefumbruch landwirtschaftlicher Nutzflächen entweder technisch industriell überprägt oder naturschutzfachlich als degeneriert anzusprechen sind. Daher sollte der Schwerpunkt mit dem Zusatz `Erholung` an ausgewählte Orte und nicht generell innerhalb des gesamten Gemeindegebietes und der Ortschaft	mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung. Weite Teile der Osteniederung werden flächig als Vorbehaltsgebiet Erholung dargestellt.
		Zu 4.2 Energie Anmerkung Landkreis: In der zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete für Windenergienutzung dargestellt. In ihnen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entsprechenden Nutzungen. Außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen (§8 Abs. 7 Satz 2 ROG). Raumbedeutsam sind Windenergieanlagen, wenn sie eine Gesamthöhe von 100 m über der bestehenden Geländeoberfläche überschreiten. Die vorhandenen Stromleitungen und Umspannwerke ab 110 KV sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet festgelegt. Sie sind von entsprechenden Planungen freizuhalten. Bewertung der Potenzialfläche Nr. 6 Bereich Sandbostel/Bevern. Die Potenzialfläche hat eine Größe von 353 ha. Wegen der zu erwartenden starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilflächen ist eine Ausweisung der	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		gesamten Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht verträglich. Vor allem die Nord-Süd-Ausdehnung von 4 km steht einer Darstellung der gesamten Fläche entgegen. Die immense Ausdehnung der Potenzialfläche erlaubt es jedoch, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen. Bei dieser Betrachtung werden die naturschutzfachlichen Wertigkeiten und die Vorbelastungen berücksichtigt. Die Berücksichtigung dieser Aspekte führt im Ergebnis dazu, dass die mittleren Teilflächen entlang der Gemeindestraße Sandbostel- Bevern als geeignet angesehen werden, weil hier die naturschutzfachliche Wertigkeit geringer und die Vorbelastung durch die bestehenden und im Bau befindlichen Anlagen höher ist. Dabei soll die im Bebauungsplan der Stadt Bremervörde dargestellte Fläche einbezogen werden, um hier die Möglichkeit für ein späteres Repowering mit größeren Anlagen offenzuhalten. Dagegen wird wie im RROP 2005 daran festgehalten, eine Pufferzone zum Vorranggebiet für Natur und Landschaft im Bereich des Minstedter Moores zu berücksichtigen. Auch die Bereiche, die LSGwürdig sind (Speckelsmoor, Selsinger Moor, Falje), werden für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.	
		Stellungnahme der Gemeinde: Insgesamt betrachtet enthält die Planung des Landkreises nur 1,16 % an potentiellen Windenergieflächen. Damit bleibt der Landkreis unter der geforderten Mindestfläche i.H. von 2,5 % des Landes und dem Windenergieerlass. Die mit dem 1. Entwurf vorgesehene Potentialfläche von 353 ha wird auf 121 ha beschränkt. Damit sinkt der Anteil der Potentialfläche in diesem Entwurf auf lediglich 34 %, wobei die bereits ausgewiesene und bebaute Windenergiefläche in der Gemarkung Bevern in dieser Aufsummierung bereits enthalten ist. Begründet wird dies mit der Möglichkeit für eine Leistungserhöhung der dortigen Anlagen. Damit ist erkennbar, dass die Regionalplanung den schon vorbelasteten Standort weiterhin als geeignet und auch eine Narbenerhöhung als nicht landschaftsbeeinflussend betrachtet. In der Begründung für die Verringerung hingegen werden die Pufferzone zu dem	
		Vorranggebiet Natur und Landschaft im Bereich des Minstedter Moores, aber auch Bereiche innerhalb der Gemeinde Sandbostel mit den LSG-würdigen Arealen Speckelsmoor, Selsinger Moor und Falje benannt. Hier wird auf eine mögliche Biotopverbundplanung mit abschließender Ausweisung zu einem Landschaftsschutzgebiet verwiesen.	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Für den Bereich des Speckelsmoores kann dieses nicht nachvollzogen werden. Der Landkreis selbst hat diesen Bereich naturschutzfachlich herabgestuft; dennoch wird dieser Bereich als ein Ausschlusskriterium für die Potentialfläche verwandt. Die Abstufung der Vorbehaltsfläche für Natur und Landschaft im Bereich des Speckelsmoor ist richtig, da es sich um degenerierte tiefenentwässerte und in Sandmischkultur befindliche landwirtschaftliche Ackerflächen handelt. In dem Bereich nördlich des Verbindungsweges `Mühlendamm` von Ober Ochtenhausen Richtung B 71 sind die landwirtschaftlichen Flächen bis auf 3 ha ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzt und daher erfüllt dieses Teilareal keineswegs die derzeitigen Anforderungen an ein `Vorranggebiet für Natur und Landschaft`. Auch zukünftig wird dieses Areal nicht den Anforderungen an ein Landschaftsschutzgebiet genügen. Der gesamte Bereich ist durch einen fast 3 m tiefen Verbandsgraben des Unterhaltungsverbandes Obere Oste entwässert. Die Ausführungen ergeben, dass der Bereich weiterhin in dem Vorranggebiet für die Windenergiefläche 6 enthalten sein sollte. Der Bereich ist in der Karte eingezeichnet.	Die Vergrößerung des Vorranggebietes für Windenergie in Sandbostel/Bevern soll in südliche Richtung erfolgen und auch die drei nicht raumbedeutsamen Anlagen in der Gemarkung Bevern einbeziehen. Es soll mit dem Vorranggebiet für Windenergie aber nicht das Speckelsmoor beeinträchtigt werden. Deshalb nimmt die Abgrenzung Rücksicht auf diesen schutzwürdigen Bereich.
		Einer Einbeziehung der Beverner Windenergiestandorte in das potentielle Vorranggebiet kann die Gemeinde Sandbostel nur zustimmen, wenn die Möglichkeit einer Leistungserhöhung an eine Höhenbegrenzung von 150 m geknüpft ist. So würde mit dem bestehenden Windpark Sandbostel ein einheitliches Bild entstehen. Möglicherweise wäre dies ein für alle von dem Vorranggebiet Betroffenen sinnvoll und konfliktfreier Kompromiss. Die Nutzung eines vergrößerten Vorranggebietes, also dem Aufstellen weiterer Windenergieanlagen, sollte sich zudem an den bestehenden Sichtachsen orientieren. So z.B. besteht eine Sichtachse zu dem Vorranggebiet 6 auf der K101 von Selsingen Richtung Ober Ochtenhausen fahrend in nördlicher Richtung; oder von Fahrendorf/Fahrendahl kommend Richtung Mintenburg. Von weiteren Punkten wie z.B. dem Huvenhoopsmoor, dem Gosekampsberg und teilweise auch dem Ostetal sind schon jetzt auch weitere Windenergieanlagen in Bevern, Selsingen, Seedorf, Parnewinkel und bei guter Sicht auch Kutenholz erkennbar. Deshalb sind weitere das Landschaftsbild negativ beeinflussende Sichtkontakte aus Sicht der Gemeinde Sandbostel unbedingt zu vermeiden. Eine weitere Konzentration mit Windenergieanlagen würde das bereits deutlich durch Anlagen bestimmte Landschaftsbild nicht wesentlich verändern.	Eine mögliche Höhenbegrenzung bleibt der Bauleitplanung oder dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Ein weiterer Standort in diesem Bereich, wie im Entwurf mit Ziffer 12b/Granstedter Heide vorgesehen, lehnt die Gemeinde Sandbostel ab und	Aus dem Planungsprozess heraus wurde östlich der Osteniederung bei Granstedt
		verweist auch auf Pkt. 2.1. Abs. 07 (Schwerpunkt Teilareale Erholung).	ein Vorranggebiet für die Windenergie abgegrenzt, das aus regionalplanerischer
		Unsere Stellungnahme entspricht damit der im Entwurf vorgestellten Prioritätenliste:	Sicht noch vertretbar ist. Der Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung
		Keine Festlegung von Windparks in Bereichen, die gemäß Landschaftsrahmenplan NSG- und LSG-würdig sind	2015) weist den Bereich im Gegensatz zu 2003 nicht mehr als Gebiet aus, das die
		 Keine Festlegung in wertvollen Bereichen für Brut- und Gastvögel Keine Konflikte mit technischer Infrastruktur (z.B. Radaranlagen, Flugplätze) 	fachlichen Voraussetzungen für ein LSG erfüllt. Der Ort Ober Ochtenhausen wird nicht "umzingelt", da sich sowohl der
		 Keine "Umzingelung" von Dörfern Orientierung an Vorbelastungen, insb. vorhandene Windparks, Stromleitungen, Autobahn A 1 	Windpark Sandbostel als auch das Vorranggebiet Granstedt nicht im Nahbereich der Ortslage befinden.
		Außerdem wird die Gemeinde Sandbostel und insbesondere der Ortsteil Ober Ochtenhausen mit Windkraftanlagen umzingelt. Im Nordosten von dem bestehenden Windpark Sandbostel und Bremervörde, im Osten die Windkraftanlagen in Parnewinkel, im Süd-Osten, durch den bestehenden Windpark Selsingen und im Süden von dem im Entwurf des RROP vorgesehenen "Windpark Granstedt"	
		In der Prüfung der Potenzialflächen wird von Ihnen angemerkt: "Keine Umzingelung von Dörfern".	
		Bei der Bewertung der Potenzialfläche Nr. 23 Bereich Vorwerk, wird von einer "Umzingelung" gesprochen, obwohl Wilstedt nur von 2 Seiten mit raumbedeutsamen Windparks umgeben wäre. Sandbostel hat eine Umzingelung von 4 Seiten.	
		Diese Umzingelung ist aus Sicht der Gemeinde Sandbostel nicht tragbar.	
		Die Potenzialfläche 12b grenzt im Westen direkt an das Landschaftsschutzgebiet "Ostetal".	
		Weiter westlich befindet sich, in ca. 500 m Entfernung, ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich der Osteniederung (Weißstorch Nahrungshabitat). Eine mitten in der Fläche gelegene Düne ist als gesetzlich geschütztes Biotop eingetragen. Der gesamte Bereich, nördliche und östliche der Potenzialfläche 12b, ist als	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Nahrungsfläche für den Weißstorch und für Kraniche anzusehen.	
		Diese Potenzialfläche wird trotz dieser Merkmale als geeignet bewertet, wobei andere Flächen von einer Energienutzung ausgeschlossen werden, nur weil sie LSG-würdig sind, d.h. noch nicht einmal den Status eines Landschaftsschutzgebietes haben. Eine objektive, vergleichbare Bewertung ist hier nicht gegeben. Der Vorrangstandort 12b, östlich der Osteniederung "Grandstedt", wird daher abgelehnt.	
32	Gemeinde Seedorf	Es liegt keine Stellungnahme vor!	
<u> </u>	Gomenius socialiti	Lo nogritorito etonangriarimo vor.	
33	Gemeinde Selsingen		
		Viele Kommunen haben sich im Rahmen ihrer Entwicklungsplanung mit den Fragen des demografischen Wandels befasst und Gutachten zur Bewertung ihrer Lage im Hinblick auf die nächsten 15 bis 20 Jahre anfertigen lassen. Die Kommunen sind das Zentrum der Daseinsvorsorge und deshalb konzentrierten sich hier die Auswirkungen auf besondere Weise, weil sie für etwa 80 % aller ausführungsbedürftigen Bundes- und Landesgesetze zuständig sind und etwa 2/3 aller öffentlichen Investitionen tätigen. Dieser gesellschaftliche Wandel wird nicht kommen, er ist in vollem Gange. Wie sagte der Journalist Winfried Kösters: Wir werden weniger, bunter und älter. Die sich aus dieser Veränderung ergebenden Fragen sind grundlegend zu diskutieren und die Ergebnisse in die Planungen mit aufzunehmen. Ich habe den Eindruck, dass die Auseinandersetzung mit diesen Fragen im Landesraumordnungsprogramm und auch im RROP sich nur auf die Verwaltung des "weniger Werdens" beschränkt. Dies allein wird der Ernsthaftigkeit des Themas nicht gerecht. Vielmehr bedarf es mehr freier Handlungsräume für die kommunale Ebene, um diesen Herausforderungen gerecht zu werden. Denn die Ziele der Raumordnung sind für die öffentlichen Stellen bindend und insbesondere im Rahmen von Planungen und Planfeststellungen zwingend zu beachten. Der vorgelegte Entwurf enthält keine Flexibilität für die Kommunen, der sich abzeichnenden veränderten Entwicklung entgegenzusteuern. Als Beispiel möchte ich hier anführen, dass nicht mehr alle Grundzentren die	Siehe Bewertung zur Stellungnahme der Samtgemeinde Selsingen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Schwerpunktaufgabe "Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten" wahrnehmen sollen, sondern nur noch die Grundzentren, die an den Haltepunkten des öffentlichen Personennahverkehrs liegen. Hier werden den betroffenen Kommunen ohne Not Entwicklungschancen verwehrt. Ich empfehle dem Landkreis, die Auswirkungen des demografischen Wandels auch als Aufgabe zur positiven Gestaltung anzunehmen.	
		Abschnitt 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur Ziffer 02 (Seite 14) Dem Grundzentrum Selsingen ist nach dem aktuellen RROP 2005 die Schwerpunktaufgabe "Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten" zugewiesen. Das Grundzentrum Selsingen soll diese Schwerpunktaufgabe nach dem vorgelegten Entwurf des RROP 2015 nicht mehr wahrnehmen.	
		Gemäß Begründung zu Abschnitt 2.1 Ziffer 02 sollen alle zentralen Orte im Einzugsbereich der Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV die Schwerpunktaufgabe "Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten" erhalten.	
		In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die westlich von Selsingen verlaufende Bahnstrecke Bremervörde – Rotenburg (Wümme)in den kommenden Jahren ertüchtigt werden soll (siehe Projekt-Nr. 2-003-V02 Ausbaumaßnahmen im Raum Hamburg / Bremerhaven – Hannover auf Basis der vom "Dialogforum Schiene Nord" gewählten erweiterten Alternative "Alpha E" – vordringlicher Bedarf). Nach vorliegender Prognose der EVB Elbe-Weser GmbH ist beabsichtigt, den Personenverkehr auf der Bahnstrecke Bremervörde – Rotenburg (Wümme) wieder aufzunehmen. Auch der Güterverkehr wird stark zunehmen. In diesem Zusammenhang sollen die "toten" Gleise des Bahnhofes Selsingen "signalisiert" (reaktiviert) werden, damit Begegnungsverkehr auf der Strecke stattfinden kann. Nach der Prognose der EVB Elbe-Weser GmbH ist für das Jahr 2035 von insgesamt 55 Zügen am Tag und 19 Zügen in der Nacht auszugehen. Dieses beinhaltet 20 Personenzüge am Tag und 4 Personenzüge in den Nachtstunden.	
		Ich stelle fest, dass Selsingen nach den v. g. Planungen innerhalb des Gültigkeitszeitraumes des RROP 2015 "Haltepunkt des schienengebundenen ÖPNV" werden wird. Zusätzlich verweise ich im Hinblick auf die Schwerpunktaufgabe "Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten" auf die direkte Lage Selsingens an der vielbefahrenen Bundesstraße 71 und die hervorragende Infrastrukturausstattung von Selsingen. Weiterhin verweise ich auf die Ausführungen zum demographischen Wandel (siehe oben).	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Ich beantrage, dem Grundzentrum Selsingen die Schwerpunktaufgabe "Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten" zuzuweisen bzw. die bisherige Zuweisung auch im RROP 2015 zu berücksichtigen.	
		Abschnitt 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur Ziffer 04 (Seite 14) Gemäß Ziffer 04 ist in den übrigen Orten die Siedlungsentwicklung auf eine örtliche Eigenentwicklung zu begrenzen. Hierbei ist nach dem Entwurf des RROP ein angemessenes Verhältnis zwischen Neuausweisungen und bestehenden Siedlungsbereichen anzustreben.	
		Ich weise darauf hin, dass in vielen Orten eine Entwicklung nur noch mit Neuausweisungen möglich ist, weil die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) eine Ausweisung in bestehenden Siedlungsbereichen nicht zulässt. Hier wird ein "angemessenes Verhältnis" nicht möglich sein. Dieser Umstand sollte in der Begründung klargestellt werden.	
		Kapitel 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur Ziffer 05 (Seite 15) Bei der gemeindlichen Entwicklung ist gemäß Ziffer 05 der Innenentwicklung insbesondere durch Nachverdichtung und Lückenbebauung gegenüber der Inanspruchnahme von bislang unberührten Flächen im Außenbereich Vorrang zu geben. Dieses bereits im RROP 2005 formulierte Ziel unterstütze ich. Allerdings weise ich auch in diesem Punkt darauf hin, dass in vielen Orten eine Entwicklung nur noch im Außenbereich möglich ist, weil die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) eine Nachverdichtung und Lückenbebauung nicht zulässt. Hier wird der Grundsatz "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" nicht umsetzbar sein. Wünschenswert ist hier eine Änderung der Orientierungswerte nach der GIRL herbeizuführen. Dieser Umstand sollte in der Begründung klargestellt werden.	
		Der in der Begründung auf Seite 54 gemachten pauschalen Aussage "Wertvolle Obstwiesen und alte Kälberweiden sind von der Lückenbebauung ausgeschlossen." kann ich nicht zustimmen. Ich weise darauf hin, dass viele kleinere Orte, denen lediglich eine Eigenentwicklung zugestanden wird, mit den Auswirkungen der Rechtsprechung im Zusammenhang mit den Orientierungswerten der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) zu kämpfen haben. Eine Innerortsbebauung scheitert vielfach an diesen Kriterien. Die pauschale Aussage, dass wertvolle Obstwiesen und alte Kälberweiden von der Lückenbebauung ausgeschlossen sind, ist ein weiterer Schritt in Richtung "Ausbluten der Dörfer".	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Ich beantrage, die Aussage, dass wertvolle Obstwiesen und alte Kälberweiden von der Lückenbebauung ausgeschlossen sind, ersatzlos zu streichen. Hier sollte im Baugenehmigungsverfahren im Einzelfall entschieden werden.	
		Abschnitt 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur Ziffer 07 (Seite 15) Das Grundzentrum Selsingen ist nach dem aktuellen RROP 2005 Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe "Erholung". Das Grundzentrum Selsingen soll diese besondere Entwicklungsaufgabe nach dem vorgelegten Entwurf des RROP 2015 nicht mehr wahrnehmen.	
		Diese Entscheidung verwundert, da die bei der Auswahl zugrunde gelegten Kriterien (siehe Seite 54 der Begründung) meines Erachtens sehr wohl für eine Zuweisung der Entwicklungsaufgabe "Erholung" sprechen: zahlreiche Gastronomiebetriebe und Anbieter von Ferienwohnungen (teilweise mit besonderen Auszeichnungen), ein umfangreiches Angebot an Freizeitaktivitäten (siehe hierzu www.landtouristik-selsingen.de), die Nähe zum Naherholungsgebiet an der Oste in Granstedt, Lavenstedt bzw. Eitzte/Eitzmühlen (mit Campingplatz) sowie die Nähe des Naturschutzgebietes "Haaßeler Bruch" (NSG-ROW 32) und des Landschaftsschutzgebietes "Ostetal" (LSG-ROW 121). Gerade auch die Ausweisung des Wanderweges Nordpfad Ostetal, der bundesweite Beachtung und Auszeichnung erfahren hat (Prädikat "Qualitätsweg Wanderbares Deutschland traumtour"), sprechen dafür, Selsingen mit aufzunehmen. Ich beantrage, dem Grundzentrum Selsingen die besondere Entwicklungsaufgabe "Erholung" zuzuweisen bzw. die bisherige Zuweisung auch im RROP 2015 zu berücksichtigen.	
		Abschnitt 2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte Ziffer 02 (Seite 17) Für das Grundzentrum Selsingen wurde ein zentrales Siedlungsgebiet in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Ich beantrage, dass zentrale Siedlungsgebiet um Bereiche im Süden (westlich und östlich der Bundesstraße 71) entsprechend der nachfolgenden Darstellung zu erweitern, da die Gemeinde mittel- bzw. langfristig beabsichtigt, sich in diese Richtung städtebaulich auszudehnen.	Der Anregung wird gefolgt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Paintewinkel Selsingen For Selsingen For Selsingen ERWEITERUNG ZENTRALES SIEDLINGSGEBET	
		Abschnitt 4.2 Energie Ziffer 01 (Seite 42) In der zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete für Windenergienutzung dargestellt. Es ist Ziel des Landkreises Rotenburg (Wümme) 1% der Landkreisfläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen, was eine Verdoppelung des derzeitigen Flächenanteils bedeutet. Dieses Ziel, die Förderung der erneuerbaren Energie aus Windkraft durch Ausweisung von zusätzlichen Vorranggebieten zu forcieren, wird ausdrücklich begrüßt. In der zeichnerischen Darstellung wurde im Bereich der Gemeinde Selsingen ein Vorranggebiet für Windenergienutzung in der Gemarkung Granstedt (Größe: 65	Die Hinweise und Anregungen zum geplanten Vorranggebiet für die Windenergie in Granstedt werden zur Kenntnis genommen.
		ha) neu aufgenommen. Die Gemeinde Selsingen befürwortet die Aufnahme des Vorranggebietes für Windenergienutzung in der Gemarkung Granstedt in den Entwurf des RROP 2015 unter der Bedingung, dass die naturschutzfachlichen Auflagen bei der Umsetzung eines Windparkvorhabens seitens der Investoren eingehalten werden. An dieser Stelle verweisen wir auf die Bewertung des Gebietes im	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Umweltbericht zum Entwurf des RROP 2015 und wünschen eine enge Abstimmung der Untersuchungsmethodik mit den Behörden. Soweit ein Konfliktpotential vorliegt, geht die Gemeinde davon aus, dass dieses gering gehalten bzw. ausgeglichen wird.	
34	Samtgemeinde Sittensen		
		Gemäß Ziffer 06 Seite 15 der Begründung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms Entwurf 2015 sind neue gewerbliche Bauflächen größeren Ausmaßes auf die zentralen Orte zu konzentrieren. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahnanschlussstelle wurde für die Gemeinde Sittensen die Schwerpunktaufgabe "Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten" ausgewiesen.	
		Aufgrund der geographischen Lage kann sich die Gemeinde Sittensen langfristig wohnbaulich nur Richtung Südosten ausweiten. Im Osten grenzt die Gemeinde Tiste unmittelbar an die Gemeinde Sittensen, im Westen der Gemeinde befinden sich die Rammeniederungen, so dass eine sinnvolle Ausweisung von gewerblichen Flächen nur in nördlicher Richtung denkbar wäre. Hier befinden sich bereits ein Großteil der vorhandenen Gewerbegebiete. Aufgrund der besonderen Lage wird es für die Gemeinde Sittensen immer schwieriger geeignete Flächen auszuweisen. Deshalb darf sich die Ausweisung von neuen gewerblichen Bauflächen größeren Ausmaßes nicht nur auf den zentralen Ort beziehen. Es muss unter Umständen die Möglichkeit bestehen, auch in unmittelbarer Nähe des zentralen Ortes Sittensen neue gewerblichen Flächen auszuweisen, wenn in der Gemeinde Sittensen keine geeigneten Flächen mehr zur Verfügung stehen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Für die Ausweisung von neuen gewerblichen Bauflächen größeren Ausmaßes kommen in erster Linie die zentralen Orte zum Tragen, eine besondere Bedeutung nehmen die Einzugsbereiche der Autobahnanschlussstellen ein, d.h. es sollte ein räumlicher Zusammenhang zur Anschlussstelle vorhanden sein.
		Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 war u.a. für die Gemeinde Sittensen die Schwerpunktaufgabe "Standort besondere Entwicklungsaufgabe Erholung" ausgewiesen. Im Entwurf 2015 wird diese Schwerpunktaufgabe nicht beibehalten. Dieses ist aus Sicht der Samtgemeinde Sittensen nicht nachvollziehbar. In der Gemeinde Sittensen gibt es diverse Gastronomiebetriebe die auch Zimmervermietung anbieten. Des Weiteren gibt es ein Melkhus in Sittensen. Der überregionale Radfernweg Hamburg-Bremen verläuft durch Sittensen. Darüber hinaus gibt es verschiedene touristischen Einrichtungen wie z.B. die Mühle mit der Schmiede, das Heimatmuseum, das Heimathaus sowie den Dionysius-Park.	Der Ort Sittensen erfüllt nicht die mit dem Touristikverband (TouRow) abgestimmten Kriterien für die Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung. Die Kriterien werden von den Orten Groß Meckelsen und Tiste innerhalb des Samtgemeindegebietes Sittensen erfüllt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Entlang der Oste verlaufen diverse Wanderwege. Das Naherholungsgebiet "Tister Bauernmoor" ist von Sittensen aus mit dem Fahrrad leicht zu erreichen. Die Kriterien, die für eine Ausweisung der Standorte besondere Entwicklungsaufgabe Erholung zugrunde gelegt werden, werden erfüllt. Die Wiederaufnahme der Schwerpunktaufgabe "Standort besondere Entwicklungsaufgabe Erholung" für die Gemeinde Sittensen wird beantragt.	
35	Gemeinde Groß Meckelsen		
		Auf dem Flurstück 42/1, Flur 8, Gemarkung Groß Meckelsen ist laut Liegenschaftskataster ein Gebäude errichtet. Nach Vergleich mit Luftbild und vor Ort ist dort kein Gebäude vorhanden. Das Vorranggebiet für Windenergienutzung, Potenzialfläche Nr. 21 (Groß Meckelsen), sollte diesbezüglich noch einmal überprüft werden, um ausschließen zu können, dass evtl. Mindestabstände bei der Planung berücksichtigt worden sind in dem o.g. Bereich, obwohl diese nicht notwendig wären.	Die Abgrenzung des Vorranggebietes wird entsprechend korrigiert. Das Gebiet vergrößert sich von 108 ha auf 120 ha.
36	Gemeinde Hamersen		
		Der Rat der Gemeinde Hamersen, vertritt mehrheitlich die Auffassung, dass man sich nicht aktiv an die Ausweisung potentieller, genehmigungsfähiger Vorrangstandorte für Windenergie beteiligen wird. Der Rat teilt die Einschätzung des Landkreises, dass eine Erweiterung des vorhandenen Vorranggebietes "Windkraft" in der Gemeinde Hamersen nicht erfolgen sollte.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
37	Gemeinde Kalbe		
		Mehrheitlich hat sich der Rat bisher und auch weiterhin gegen eine Ausweisung der Flächen als Vorrangstandort für Windkraftanlagen im östlichen Teil von Kalbe ausgesprochen. Die aufgeführten Gründe sind nachvollziehbar und aus naturschutzfachlicher Sicht schlüssig.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
		Insofern wird auch dem Ziel des Rates der Gemeinde Kalbe Rechnung getragen, da vor Ort die Wohn- und Lebensqualität in Verbindung mit dem Werterhalt von Immobilien verfolgt wird. Diese wiederum soll dazu beitragen den Bürgern die Möglichkeit im Zuge der Eigenentwicklung des Dorfes den Erwerb von Grundstücken zwecks Neubaus von Eigenheimen anzubieten und so einen Wegzug zu verhindern.	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
38	Gemeinde Klein Meckelsen		
		Die Wohnbauentwicklung sollte nicht nur für den Eigenbedarf ausgewiesen werden. Gerade in Klein Meckelsen, wo ein örtlicher Kindergarten und die Grundschule angesiedelt sind, welche attraktiv für Neubürger wirken, sollte auch eine Wohnbebauentwicklung für alle entstehen können. Außerdem sollte das Gewerbe nicht weiter eingeschränkt werden. Die vorhandenen Gewerbebetriebe müssen die Möglichkeit haben sich zu erweitern. Wichtig ist auch der Bestandsschutz der Landwirtschaft. Diese müssen für die dörfliche Struktur erhalten bleiben.	Für die Entwicklung über den Eigenbedarf hinaus ist eine gewisse Infrastruktur vorzuhalten, die in Klein Meckelsen leider nicht gegeben ist. Die Erweiterungen bestehender Gewerbebetriebe werden durch die Eigenentwicklung nicht eingeschränkt. Auch der Bestandsschutz der Landwirtschaft wird nicht durch die Raumordnung begrenzt.
		Im RROP ist die Eisenbahnstrecke Wilstedt-Zeven-Sittensen-Tostedt zurzeit nur als Strecke für Güterverkehr und Freizeitverkehr vorgesehen. Gerade in den ländlichen Bereichen ist das ÖPNV-Angebot sehr begrenzt. Langfristiges Ziel sollte es sein, dass diese Strecke auch für den öffentlichen Personennahverkehr wieder reaktiviert wird.	Es wird darauf hingewiesen, dass sich das RROP im Bereich des ÖPNV bewusst auf wenige Aussagen beschränkt. Konkrete Maßnahmen sollen dem Nahverkehrsplan und dessen Umsetzung vorbehalten bleiben.
		Zu den Vorranggebieten für Windenergienutzung sollte der Mindestabstand zu Wohnhäusern künftig auf 1.200 m erweitert werden. Die Erweiterung der Potenzialfläche Nr. 17 (Bereich Weertzen/Langenfelde/Boitzen) wird unter Berücksichtigung des Abstandes von 1.200 m durch die Gemeinde akzeptiert. Eine bedarfsgerechte Befeuerung (Ein- und Ausschalten durch sich nähernde Flugobjekte) für weitere Anlagen wird hiermit gefordert sowie für bestehende Anlagen die Nachrüstung.	Der Kreisausschuss des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat am 25.06.2013 einen Kriterienkatalog für die Windenergie beschlossen. Hierzu gehört ein Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnhäusern. An dem Kriterium wird festgehalten. Tages- und Nachtkennzeichnungen werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt.
39	Gemeinde Lengenbostel	Es liegt keine Stellungnahme vor!	
40	Gemeinde Sittensen		
		Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 war u.a. für die Gemeinde Sittensen die Schwerpunktaufgabe "Standort besondere Entwicklungsaufgabe	Der Ort Sittensen erfüllt nicht die mit dem Touristikverband (TouRow) abgestimmten

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Erholung" ausgewiesen. Im Entwurf 2015 wird diese Schwerpunktaufgabe nicht beibehalten. Dieses ist aus Sicht der Gemeinde Sittensen nicht nachvollziehbar. In der Gemeinde Sittensen gibt es diverse Gastronomiebetriebe die auch Zimmervermietung anbieten. Des Weiteren gibt es ein Melkhus in Sittensen. Die überregionalen Radfernwege Hamburg-Bremen sowie der Lüneburger Heide-Radweg verlaufen durch Sittensen. Verschiedene touristische Einrichtungen wie z.B. die Mühle mit der Schmiede, das Heimatmuseum, das Heimathaus, einen Abenteuerspielplatz sowie den Dionysius-Park sind vorhanden. Entlang der Oste verlaufen diverse Wanderwege.	Kriterien für die Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung. Die Kriterien werden von den Orten Groß Meckelsen und Tiste innerhalb des Samtgemeindegebietes Sittensen erfüllt.
		Gemäß Ihrer Begründung zu Abschnitt 2.1 "Entwicklung der Siedlungsstruktur", Ziffer 07 wurden bei der Beurteilung der Ausweisung der Standorte besondere Entwicklungsaufgabe Erholung u.a. Regionale Radwege, wie z.B. die Mühlenroute, Börde-Tour oder den Nordpfad, innerhalb des Landkreises nicht berücksichtigt. Dies ist für die Gemeinde Sittensen nicht nachvollziehbar. In einer Zeit, in der der Radtourismus einen immensen Zuwachs bekommen hat, sollten auch regionale Radwege in die Beurteilung mit einbezogen werden.	
		In der Gemeinde Sittensen ist eine regional bedeutsame Golfsportanlage vorhanden. Das Naherholungsgebiet "Tister Bauernmoor" ist von Sittensen aus mit dem Fahrrad leicht zu erreichen. Die Kriterien, die für eine Ausweisung der Standorte besondere Entwicklungsaufgabe Erholung zugrunde gelegt werden, werden erfüllt. Die Wiederaufnahme der Schwerpunktaufgabe "Standort besondere Entwicklungsaufgabe Erholung" für die Gemeinde Sittensen wird beantragt.	
		Im RROP ist die Eisenbahnstrecke Wilstedt-Zeven-Sittensen-Tostedt zur Zeit nur als Strecke für Güterverkehr und Freizeitverkehr vorgesehen. Gerade in den ländlichen Bereichen ist das ÖPNV-Angebot sehr begrenzt. Langfristiges Ziel sollte es sein, dass diese Strecke auch für den öffentlichen Personennahverkehr wieder reaktiviert wird.	Es wird darauf hingewiesen, dass sich das RROP im Bereich des ÖPNV bewusst auf wenige Aussagen beschränkt. Konkrete Maßnahmen sollen dem Nahverkehrsplan und dessen Umsetzung vorbehalten bleiben.
41	Gemeinde Tiste		
		Seite 13, 01, 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur, Seite 53 zu 05 Der Entwurf des Landkreises schränkt hier im Vergleich zur Vorgabe des Landesraumordnungsprogramms die Entwicklung der Dörfer als historische die Lebensweise der Bevölkerung prägende Struktur durch eine Konzentration der	Die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung konzentriert sich auf die zentralen Orte. Hier gilt es die Infrastruktur auszulasten, zu sichern und zu entwickeln.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Siedlungsgebiete auf die zentralen Orte unverhältnismäßig ein. Das Leben auf dem Land und eben nicht in einer urbanen Umgebung ist Ausdruck eines Lebensstiles eines großen Teils der Bevölkerung. Menschen aus der Stadt ziehen regelmäßig auf das Land und umgekehrt. Eine Entwicklung der Dörfer darf hierbei nicht derart eingeschränkt werden, dass diese Wanderungen unterbleiben. Die Freizügigkeit der Bevölkerung und deren Wahl ihres Lebens- und Wohnstils einzuschränken berührt nachhaltig deren Grundrechte.	In den übrigen Orten gilt überwiegend das Ziel der Eigenentwicklung. Die Eigenentwicklung dient dem Erhalt des typischen Erscheinungsbildes und der Eigenart der Dörfer.
		Seite 14, 04, Seite 55, zu 02 Besonders gebe ich zu bedenken, dass einige der zentralen Orte bereits an ihre Kapazitätsgrenzen gestoßen sind, was die Entwicklung von Siedlungsraum angeht. Unweigerlich schauen Bauwillige dann in die nicht mehr zentralen Nachbarorte. Hier wird es dann zwingend notwendig, die Bemessung der Zulässigkeit einer örtlichen Eigenentwicklung daran über Ortsgrenzen hinweg zu orientieren.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauleitplanung werden bei fehlenden Entwicklungsmöglichkeiten Alternativen geprüft.
		Seite 15, 05 Die Lückenbebauung liegt meist nicht im Einflussbereich der Kommune. Sie wird von rein privaten Gesichtspunkten eingeschränkt, aber auch durch die Beachtung der Lärm- und Geruchsimmissionsrichtlinien. Gerade letztere beschneidet die innerörtliche Entwicklung der Dörfer maßgeblich. Es bleibt somit kaum eine Alternative als neue Flächen außerhalb der belasteten Gebiete zu beplanen. Traditionell findet die Landwirtschaft innerhalb der Orte statt, wo Jahrhunderte alte Höfe ihren Sitz haben. Hier ist es erforderlich, dann Ausnahmen von der Vorgabe zuzulassen.	Die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) wird zur Konkretisierung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigungen herangezogen. Mit der künftigen Einbindung in die Technische Anleitung Luft (TA Luft) erhält sie eine nach außen wirkende Verbindlichkeit. Die Auseinandersetzung mit Geruchsbelästigungen ist nicht Bestandteil der Raumordnung.
		Seite 15, 07 i.V.m. Land 09 Tiste wird die besondere Entwicklungsaufgabe der Erholung neu zugewiesen. Dies darf nicht zur Beeinträchtigung seiner Entwicklungsmöglichkeiten an anderer Stelle führen. Leider fehlt es hier beim Entwurf des Landkreises hier völlig an einer eindeutigen Übernahme oder einer eigenen Ausformulierung der Vorgaben des Landes zum Thema Luftverunreinigung und Lärm.	Tiste erfüllt die mit dem Touristikverband (TouRow) abgestimmten Kriterien für die Festlegung der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung. Entwicklungsmöglichkeiten werden hierdruch nicht eingeschränkt.
		Mitten durch Tiste verläuft eine seit über 40 Jahren nahezu ungenutzte Bahnstrecke der EVB. Sie wird aktuell mit großem Aufwand saniert. Die EVB sieht hier keinen Lärmschutz vor und will auf der Strecke wieder Güterverkehre	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		fahren. Dies widerspricht den Vorgaben des Landes zum Lärmschutz. Es wird hierzu eine eindeutige planerische Absichtserklärung des Landkreises erwartet.	
		Seite 36, 01, Seite 70 Durch Tiste verläuft eine EVB-Strecke, siehe oben. Ein Freihalten von Raumnutzungen (hier Wohnungsbau) ist nicht mehr möglich. Die Siedlungsgebiete liegen direkt am bislang nahezu ungenutzten Gleiskörper. Die EVB war hier in der Vergangenheit stets an der Bauleitplanung beteiligt und hatte hier nie einschränkende Vorgaben gemacht. Die nunmehr beabsichtigte Reaktivierung als Güterstrecke mit überwiegend Nachtfahrten schafft hier nachträglich Fakten, die im Bauleitverfahren zu einer völlig anderen Planung und großem Abstand zum Gleiskörper geführt hätten. Hierzu Seite 71 Für einen öffentlichen Personennahverkehr ist die Eisenbahnstrecke Zeven-Tostedt ohne jede Bedeutung, hier ist der mäßig genutzte Bus als Zubringer nach Hamburg erkennbar deutlich wirtschaftlicher.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanung hat in der Vergangenheit bei der Abgabe von Stellungnahmen zu Bauleitplänen regelmäßig darauf hingewiesen, ausreichende Abstände zu Bahnstrecken einzuhalten.
42	Gemeinde Vierden	Es liegt keine Stellungnahme vor!	
43	Gemeinde Wohnste	Es liegt keine Stellungnahme vor!	
44	Samtgemeinde Sottrum		
		Der Samtgemeindeausschuss nimmt den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 01.12.2015 zur Kenntnis. Die Samtgemeinde Sottrum unterstützt alle Anliegen, die einen besonderen Schutz des Grundwassers in der sogenannten Rotenburger Rinne zum Inhalt haben. Insbesondere ist der Bereich der Rotenburger Rinne nicht nur im Bereich von Wassergewinnungsgebieten, sondern auch in den Wasservorranggebieten nachhaltig zu schützen. Insbesondere sollten in diesem Bereich alle Aktivitäten der Erdöl- und Erdgasgewinnung untersagt werden. Ferner ist der Schutzbereich der Rotenburger Rinne so weit auszudehnen, dass der verstärkte Eintrag von Nitrat und Pestiziden heute und künftig das Grundwasser nicht weiter gefährden kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
45 - 51		Es liegen keine weiteren Stellungnahmen der Gemeinden aus der SG Sottrum vor!	
52	Samtgemeinde Tarmstedt		
		Zum RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme) werden seitens der Samtgemeinde Tarmstedt folgende Ergänzungen vorgeschlagen: Zu Abschnitt 4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr,	
		 Fahrradverkehr: Unter Ziffer 02, zweiter Absatz sollte nach "insbesondere Bürgerbusse" noch "(e-)Carsharing Angebote und diverse Mitfahroptionen." mit in den Text aufgenommen werden. Ergänzend zu Ziffer 03 sollte folgender Text als neuer dritter Absatz mit aufgenommen werden: "Bedingt durch die geografische Lage der Samtgemeinde Tarmstedt und durch ihr kreisweit höchstes Pendleraufkommen nach Bremen sind für sie die im Landkreis Verden liegenden Bahnhöfe Ottersberg (Richtung Rotenburg / Hamburg) und Sagehorn (Richtung Bremen) von zentraler Bedeutung für ein zügiges Erreichen dieser beiden Oberzentren. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) wird, ggf. in Kooperation mit dem Landkreis Verden, attraktive Busverbindungen zu diesen beiden Bahnhöfen und Übergangsmöglichkeiten zwischen Bus und Bahn schaffen". 	Dem Vorschlag zur Ergänzung der Begründung wird gefolgt. Eine Auseinandersetzung mit konkreten Forderungen zum ÖPNV sollte bei der Fortschreibung des Nahverkehrsplans erfolgen.
		 Nach Abschnitt 4.1.3 Straßenverkehr wird als neuer Abschnitt 4.1.4 folgender Text mit aufgenommen: 4.1.4 Elektromobilität: Ziffer 01: Im Landkreis Rotenburg (Wümme) soll eine Grundversorgung mit Schnellladestationen sichergestellt werden. Ziffer 02: Der im Landkreis Rotenburg (Wümme) (im Überschuss) regenerativ umgewandelte Strom soll weitgehend der Elektromobilität zugeführt werden. Weitere nicht berücksichtigte bzw. nicht zutreffende Sachverhalte wurden nicht festgestellt, so dass keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden. 	Abschnitt 4.1.4 ist durch das LROP vorgegeben und bezieht sich auf das Thema "Schifffahrt, Häfen". Eine Aussage zur Versorgung mit Ladestationen könnte in Abschnitt 4.1.2 Ziffer 04 des RROP-Entwurfes eingefügt werden.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
53	Gemeinde Breddorf		
		Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes	
		1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung	
		Ziffer 02 Es wird begrüßt, dass auch eine Mitarbeit in der Metropolregion Bremen-Oldenburg vorgesehen ist. Es gibt viele Beziehungen sowohl wirtschaftlicher als auch gesellschaftlicher Art nach Bremen. Hiesige Einwohner sind als Pendler in Bremen beruflich tätig, ortsansässige Betriebe haben geschäftliche Verbindungen nach Bremen, Bremer Bürger nutzen unseren Raum zur Naherholung.	
		Um dies zu bekräftigen, wird vorgeschlagen, die Ziffer 02 folgendermaßen zu formulieren: "Der Landkreis Rotenburg (Wümme) soll auch mit der Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten aktiv zusammenarbeiten." (Seite 12)	Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt: In Abschnitt 1.2 Ziffer 02 des RROP wird das Wort "kann" durch das Wort "sollte" ersetzt.
		Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur	Die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) wird zur Konkretisierung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigungen herangezogen.
		2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur Ziffer 05 Als Ziel ist im Entwurf des RROP aufgeführt, dass bei der gemeindlichen Entwicklung der Innenverdichtung durch Nachverdichtung und Lückenbebauung der Vorrang zu geben ist.	Mit der künftigen Einbindung in die Technische Anleitung Luft (TA Luft) erhält sie eine nach außen wirkende Verbindlichkeit. Die Auseinandersetzung mit Geruchsbelästigungen ist nicht Bestandteil der Raumordnung.
		Hier stellt sich als Problem der gemeindlichen Entwicklung die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL). Gerade in den Ortslagen kann hierdurch häufig eine Innenverdichtung nicht erfolgen. Neubauten erweisen sich als nicht möglich, leerstehende Hofstellen verfallen im Laufe der Zeit und die Dörfer bluten aus. Durch die GIRL ist eine Nachnutzung der vorhandenen Bausubstanz bzw. Bebauung von Freiflächen nicht möglich. Auch die im Baugesetzbuch und in der Raumordnung verankerte Nachverdichtung kann durch die GIRL nicht umgesetzt werden. Um eine Entwicklung in den Orten ermöglichen zu können, ist dieses aufgrund der Geruchsimmissionen nur auf neuen Siedlungsflächen möglich.	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Durch die GIRL ist auch das in Ziffer 05 aufgeführte Ziel, der Zersiedlung der Landschaft entgegenzuwirken, nicht zu verwirklichen. (Seite 15)	
		Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen	
		3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei Ziffer 01: In der Gemeinde Breddorf ist ein großer Teil der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Vorbehaltsgebiet Natur und Landwirtschaft beplant. Dies könnte die Landwirtschaft behindern. Besonders kritisch ist zu sehen, dass viele intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft beplant sind, aber nicht als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Die Gemeinde Breddorf ist der Auffassung, dass bei den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen die Bereiche "Landwirtschaft" und "Natur und Landschaft" zumindest gleich gestellt werden sollten. Ziffer 02: Im Hinblick auf die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft ist anzumerken, dass die Ortslagen zum Teil einschließen und bereits bis an die vorhandenen Siedlungsbereiche heranreichen. In Fällen, in denen über eine Nachverdichtung keine wohnbauliche Siedlungsentwicklung ermöglicht werden kann, muß es möglich sein, auch landwirtschaftliche Flächen hierfür in Anspruch zu nehmen. Dies gilt auch für die gewerbliche Entwicklung. In der zeichnerischen Darstellung sollten daher Pufferzonen um die Siedlungsgebiete aufgenommen werden. (Seite 25)	Zu 01: Der Forderung wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft behindert weder die landwirtschaftliche Nutzung in den überlagerten Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft noch in den Gebieten, die keine Zuordnung erfahren haben (weiße Flächen). Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft unterliegen den mit der Landwirtschaftskammer abgestimmten Kriterien, die in einem Landwirtschaftlichen Fachbeitrag erarbeitet wurden. Sie beziehen sich auf das hohe natürliche Ertragspotenzial und die bodenkundlichen Feuchteklassen drei bis sieben. Zu 02: Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft schließen eine Wohnbauentwicklung nicht aus. Im Rahmen der Bauleitplanung werden Alternativen geprüft. Stehen weder Flächen zur Nachverdichtung oder Lückenbebauung zur Verfügung, können Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft in Anspruch genommen werden.
		4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale 4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr	Der Hinweis zur Buslinie 630 wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Ziffer 02 Als wichtig für unsere Region wird die Anbindung der Buslinie 630 (Zeven - Rhade - Hanstedt - Breddorf - Tarmstedt - Bremen) angesehen. (Seite 37)	
		4.2. Energie Ziffer 01 Eine gutachtlich fundierte Aussage, die einen Teilbereich der Potentialfläche 9 "Bereich westlich von Tarmstedt/Hepstedt/Breddorf" als geeignet ansehen und somit zu einem anderen Ergebnis als der als der Entwurf des RROP kommen würde, wird positiv gesehen. (Seite 42)	Die Position der Gemeinde Breddorf zur Windenergie-Potenzialfläche Nr. 9 wird zur Kenntnis genommen.
		Anmerkung zum Raumordnungsprogramm – Entwurf 2015 Um den Mitgliedern der Räte-/Samtgemeinderäte/Verwaltungseinheiten die Möglichkeit zu geben, sich auf die Rats-/Samtgemeinderatssitzungen vorzubereiten, sollte jedermann die Möglichkeit haben, eine für seinen Zuständigkeitsbereich gültigen Kartenauszug per Internet ausdrucken zu können. Hier sollte über Möglichkeiten nachgedacht werden, evtl. einzelne Gemeinden bzw. Samtgemeindebereiche abrufen zu können.	Kartenauszüge wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens bei Bedarf zur Verfügung gestellt.
54	Gemeinde Bülstedt		
		Die Gemeinde Bülstedt steht der Planung des Landkreis Rotenburg (Wümme) ablehnend gegenüber, die zwischen den Ortschaften Bülstedt und Steinfeld gelegene und zur Windenergienutzung geeignete Fläche (Hagenbruch), aufgrund ihrer zu geringen Flächengröße sowie den harten und weichen Tabukriterien, weder als ausgewiesene Potentialfläche noch als Vorranggebiet zu berücksichtigen. Die Gemeinde Bülstedt spricht sich ausdrücklich für eine Berücksichtigung dieser Fläche als Vorranggebiet zur Windenergienutzung, unter dem Aspekt der alternativen Energiegewinnung und damit auch zur Förderung der dörflichen Infrastruktur, aus. Die Gemeinde würde es daher begrüßen, wenn dieses Gebiet, im Zuge einer nochmaligen Überprüfung der Ausschlusskriterien, hier Berücksichtigung findet.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Bei der Fläche zwischen dem NSG "Schwarzes Moor bei Bülstedt" und dem LSG "Obere Wörpe" handelt es sich überhaupt nicht um eine kartierte Potenzialfläche für die Windenergie. Sie kommt daher für Windenergieanlagen nicht in Betracht. Dieser Sachverhalt ist im Übrigen seit Mai 2013 (Bekanntgabe der Auswahlkriterien) bekannt.
		Stellungnahme zur Potenzialfläche (ohne Nr) zwischen Bülstedt/Steinfeld und	Siehe vorherige Stellungnahme.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		obere Wörpe . Wir, als Ortsgruppe SPD und Bündnis 90 die Grünen sowie Teile des Gemeinderates der Gemeinde Bülstedt nehmen Stellung zu dem Vorhaben Windenergievorhaltungsgebiet Steinfeld Hagenbruch. Die o.g. Gruppen und Personen sprechen sich für eine Nutzung auf den Flächen Steinfeld/Bülstedt/Obere Wörpe Hagenbruch aus und würden die Förderung und Unterstützung der Infrastruktur sowie der Landeigentümer zur Nutzung der Flächen von regenerativen Energien begrüßen. Mit Unterstützung eines Planungsbüros wird die Fläche für die alternative Energiegewinnung nach gesetzlichen Vorgaben sicher eine Bereicherung für Bülstedt werden.	
55	Gemeinde Hepstedt		
		zu Abschnitt 3.1.2 Natur und Landwirtschaft: Festzustellen ist, dass insbesondere im Bereich der (Geestkante) Gemarkung Hepstedt, die Flächen für Natur und Landschaft deutlich ausgeweitet worden sind. Außerdem sind Teilbereiche als Natura 2000-Gebiete ausgewiesen. Die Gemeinde Hepstedt nimmt hiermit Stellung zum o.g. Abschnitt. Im vorliegenden Entwurf wird festgestellt, dass wesentliche Flächen Veränderungen zum RROP 2005 vorgenommen wurden. Im Wesentlichen betrifft die Ausweisung Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft, diese Flächen westlich von Hepstedt werden von den Hepstedter Landwirten seit Jahrzehnten intensiv als Acker- und Grünlandflächen bewirtschaftet. Sie stellen die Existenzgrundlage für alle wirtschaftenden Betriebe da. Diese Flächen (ca. 1400 ha) sind mit dem Planzeichen Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft dargestellt. Diese großflächige Darstellung kann in keiner Weise nachvollzogen werden. Dieser Bereich erfüllt nach unserer Einschätzung auch nicht die Voraussetzung für die Einordnung als mögliches Landschaftsschutzgebiet. Durch die doppelte Belegung mit dem Planzeichen Landwirtschaft und Natur und Landschaft werden gravierende Einschränkungen für die wirtschaften Betreibe zu erwarten sein. Weiter ist zu bemängeln, dass bislang intensiv genutzte Flächen nicht in das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgenommen wurden. Für die landwirtschaftlichen Betriebe in der Gemeinde Hepstedt würden Bewirtschaftungsauflagen massive Existenzielle Folgen haben. Für die Eigentümer von verpachteten Flächen würden Einschränkungen der Bewirtschaftung, erhebliche finanzielle Einbußen bedeuten. Viele Eigentümer dieser verpachteten Flächen sind für das bestreiten ihres Lebensunterhalt, auf	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Hepstedter Weiden stellen trotz zunehmender Intensivierung immer noch einen wertvollen Lebensraum für die Avifauna dar und weisen ein wertvolles Landschaftsbild auf. An der Darstellung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft wird daher festgehalten. Die Befürchtungen der eingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung sind unbegründet. Die Überlagerungen der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft mit den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft schränken die landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftungsform nicht ein.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		die Pachtzinseinnahmen angewiesen. Diese Einnahmen dienen auch zur Erhaltung der ehemaligen und jetzt stillgelegten Gebäude und Hofanlagen und tragen damit zum positiven Erscheinungsbild der Gemeinde Hepstedt bei. In der Gemeinde Hepstedt wären ca. 70 Eigentümer (Verpächter) betroffen. Bei einer erheblichen Einschränkung und damit nicht mehr möglicher Verpachtung der Flächen, würde es bei (ca. 1400 ha) einen Pachtverlust von ca. 400.000,00 €, pro Jahr bedeuten.	
		Jede weitere Einschränkung der Bewirtschaftung für die noch wirtschaftenden Landwirtschaftlichen – Betriebe, bedroht auch diese in ihrer Existenz und Fortbestand.	
		Wir bitten daher die ausgewiesene Fläche noch einmal zu überprüfen und im Sinne der landwirtschaftlichen Betriebe in Hepstedt abzuändern.	
		zu Abschnitt 4.2. Energie Potenzialfläche Nr. 9 Bereich westlich von Tarmstedt/Hepstedt/Breddorf Die Gemeinde Hepstedt nimmt hiermit Stellung zum o.g. Abschnitt. Nach der Abwägung und dem Ausschluss von Gebieten für Gastvogellebensraum und Brutvogellebensräume im Gebiet der Potenzialfläche Nr. 9, hat der Rat der Gemeinde Hepstedt sich für das mögliche Gebiet, welches von der Bürgerwindpark THB West als möglicher Standort von Windkraftanlagen ausgesprochen. Mit der Abstimmung zum Vorhaben unterstützt die Gemeinde Hepstedt dieses Vorhaben. Die Abstimmung erfolgte in der Ratssitzung am 23.05.2016, - 9 der 11 Ratsmitglieder waren anwesend. Abstimmung: 5 ja-Stimmen,	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Standort befindet sich im Niederungsgebiet der Hepstedter Weiden, angrenzend an den Geestrand und dem Waldgebiet Hepstedter Büsche. Dieser landschaftlich wertvolle Geestrandbereich soll nach den Vorstellungen des Landkreises nicht durch Windenergieanlagen beansprucht werden.
		2 Enthaltungen, 2 nein-Stimmen Anlage Stellungnahme "Bürgerwindpark THB West"	
56	Gemeinde Kirchtimke	Es liegt keine Stellungnahme vor!	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
57	Gemeinde Tarmstedt		
		Im RROP 2005 wurde die Gemeinde Tarmstedt als Grundzentrum als "Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (W)" sowie "Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung (E)" ausgewiesen. Dieses ist im jetzigen Entwurf nicht mehr berücksichtigt. Zwar umfassen die zentralörtlichen Funktionen der Grundzentren generell die Sicherung und Entwicklung in den Bereichen Siedlungs-, Arbeits-, Bildungs-, Verkehrs- und Gesundheitswesen sowie Erholung, Sport, Kultur und öffentliche Verwaltung. Dennoch wird darum gebeten, auch im RROP 2015 das Planzeichen "W" für das Grundzentrum Tarmstedt u.a. vor dem Hintergrund der möglichen Inanspruchnahme von Förderungsmaßnahmen explizit auszuweisen. Auch sollte Vorsorge dafür getroffen werden, dass auch zukünftig eine Wohnbebauung in den einzelnen Orten ermöglicht wird. Bezüglich des Planzeichens "E" bestehen aus Sicht des Rates der Gemeinde Tarmstedt verschiedenste Erholungsmöglichkeiten. Dies sind unter anderem der Radfernweg "Weites Land", der Nordpfad "Tarmstedter Moor", das Melkhus an der Hepstedter Straße sowie der Moorlehrpfad, die ein gutes Erholungspotential für die einheimische Bevölkerung und auswärtige Gäste darstellen und guten Zuspruch finden. Nebenher arbeitet der Verkehrsverein "TouristInfo der Samtgemeinde Tarmstedt" mit großem Engagement und Erfolg ehrenamtlich für die Belange der Erholung und Touristik. Aus den genannten Gründen sollte die Gemeinde Tarmstedt auch im zukünftigen RROP mit der Schwerpunkaufgabe Erholung ausdrücklich berücksichtigt werden.	Der Forderung wird nicht gefolgt. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Niedersächsischen Landkreistages (NLT), in der auch der Landkreis Rotenburg (Wümme) mitarbeitet, wurde vereinbart, die Schwerpunktaufgaben bei den Zentralen Orten zu streichen, da diese ohnehin die Sicherung von Wohn- und Arbeitsstätten als grundlegende Aufgabe haben. Künftig soll geeigneten Standorten außerhalb der Zentralen Orte eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Funktion für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und/oder Arbeitsstätten zugewiesen werden. Der Ort Tarmstedt erfüllt nicht die mit dem Touristikverband (TouRow) abgestimmten Kriterien für die Festlegung der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung. Der Radweg "Weites Land" wird nicht als überregional bedeutsamer Radweg im RROP dargestellt. Der Forderung wird daher nicht gefolgt.
		Im Bereich ÖPNV liegt die Gemeinde Tarmstedt durch die Buslinie 630 an der Achse Zeven – Bremen. Diese Linie wird sehr gut in Anspruch genommen, da u.a. die Universität sowie der Hauptbahnhof Bremen direkt erreicht werden können. Entgegen der Bestrebungen anderer Gemeinden, die der Presse zu entnehmen waren, spricht sich die Gemeinde Tarmstedt für den Erhalt der Linie 630 in der jetzigen Form aus.	Es wird darauf hingewiesen, dass sich das RROP im Bereich des ÖPNV bewusst auf wenige Aussagen beschränkt. Konkrete Maßnahmen sollen dem Nahverkehrsplan und dessen Umsetzung vorbehalten bleiben.
		Begrüßt wird im Bereich der Windenergie ausdrücklich die im Entwurf getroffene Beurteilung, dass die Potenzialfläche 9 entlang der Geestkante insgesamt als nicht geeignet für ein Vorranggebiet Windenergie eingestuft wird. Die Errichtung eines Windparks in diesem Bereich würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung	Die Position der Gemeinde Tarmstedt zur Windenergie-Potenzialfläche Nr. 9 wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		des Landschaftsbildes führen. Die Geestkante sollte auch zukünftig aufgrund ihrer besonderen Eigenart frei von höherer Bebauung bleiben. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Fläche um ein Rast- und Durchzugsgebiet mit internationaler Bedeutung für nordische Gastvögel wie den Kranich und nordische Schwäne- und Gänsearten handelt. Für den nordischen Zwergschwan besteht hier sogar eine besondere Verantwortlichkeit.	
58	Gemeinde Vorwerk		
		ÖPNV: Die Gemeinde Vorwerk unterstützt den Antrag der GBL Fraktion (SG Tarmstedt) die Gemeinden Wilstedt und Vorwerk (Ortsteil Buchholz) an die Bahnhöfe Ottersberg/Sagehorn mit einem Linienverkehr anzuschließen. Die beiden Gemeinden sind z.Zt. vom ÖPNV zu den Metropolen Bremen und Hamburg abgeschnitten. Für Berufspendler aus den Gemeinden wäre dieses eine sinnvolle Anbindung, vor allem wenn die Linie 630 zukünftig in Lilienthal enden sollte. Durch die Umleitung der 630 wäre man sogar 10 Minuten schneller in Bremen am Hauptbahnhof als bisher.	Es wird darauf hingewiesen, dass sich das RROP im Bereich des ÖPNV bewusst auf wenige Aussagen beschränkt. Konkrete Maßnahmen sollen dem Nahverkehrsplan und dessen Umsetzung vorbehalten bleiben.
		Windenergie: Die Gemeinde Vorwerk hat sich in der Sitzung vom 16. April 2013 mit großer Mehrheit (7 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen) für die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie ausgesprochen. Die Gründe für den Wegfall der Potentialfläche 23 sind für uns nicht nachvollziehbar. Die vor Ort gegründete Betreibergesellschaft plant nicht die Walleniederung zu berühren, und ebenso wird ein großer Abstand zum Sandabbaugebiet eingehalten. Die Abstände zur Wilstedter Wohnbebauung betragen mind. 1300m, zu Vorwerk mind. 1000m. Der Einwand der Umzingelung können wir ebenfalls nicht teilen, da mit der geplanten Erweiterung des Wilstedter Gebietes in Richtung Buchholz eben dieses passieren würde (Buchholz hat auf der Quelkhorner Seite bereits zwei Anlagen stehen, weitere sind im Bereich der Gemarkung Quelkhorn geplant). Die Gemeinde Vorwerk ist eine strukturschwache Gemeinde mit ca. 1150 Einwohnern auf drei Ortschaften verteilt. Die Ausweisung der Potentialfläche 23 würde der Gemeinde zukünftige Gewerbesteuern sichern, zudem steht ein gutes Konzept hinter diesem Gebiet mit Installation einer Stromschnellladestation (E-Mobile) und einer Stromvermarktung vor Ort (10-15% Ersparnis für Endverbraucher). Wir erwarten von den Entscheidungsträgern die Aufnahme der Potentialfläche 23 in das RROP, da das Konzept auch eine Vorbildfunktion für andere Regionen haben kann.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Gründe, die gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche in Vorwerk sprechen, sind im RROP-Entwurf herausgearbeitet worden. Die Stellungnahme enthält hierzu keine neuen Gesichtspunkte. Hinzu kommt, dass sich die Potenzialfläche in unmittelbarer Nachbarschaft zur seismischen Messstation Vorwerk 1 befindet und der Betrieb von Windenergieanlagen den Betrieb der Messstation erheblich stören kann (siehe Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie). Es soll auch aus diesem Grund auf die Festlegung eines Vorranggebietes für die Windenergie in Vorwerk verzichtet werden.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
60	Gemeinde Wilstedt		
		A: Punkt 4.1.2. ÖPNV usw. Schon 2012 in unserer Stellungnahme zum Nahverkehrsplan 2013 - 2017 haben wir darauf hingewiesen, dass die für die Gemeinde Wilstedt (und für die Samtgemeinde Tarmstedt insgesamt) mögliche Anbindung an die Bahnhöfe Oyten-Sagehorn bzw. Ottersberg nicht thematisiert wird - hinter der Kreisgrenze beginn da "Niemansland". Außerdem haben wir die schlechte Anbindung der Gemeinde Wilstedt ans ÖPNV-Netz beklagt. Zwischenzeitlich sind sowohl in der Samtgemeinde wie auch im ILEK-Prozess (Sittensen, Zeven, Selsingen, Tarmstedt) die Ideen eines Bürgerbusses Tarmstedt-Sagehorn, Car-sharing und Mitfahrangebote im Rahmen eines umfassenden Mobilitätskonzepts angedacht und eingebracht worden. Ein Projekt zur E-Mobilität (e-car-sharing) in der Samtgemeinde Tarmstedt ist begonnen worden. Auch wenn das RROP den neu zu erarbeitenden Nahverkehrsplan nicht vorwegnehmen kann, vermissen wir hierzu Aussagen. Inzwischen hat sich außerdem Wesentliches im ÖPNV Richtung Bremen verändert: die Straßenbahnlinie 4 ist im Betrieb, so dass auf dem Weg nach Bremen jetzt die Linie 630 Zeven-Bremen, sowie die Linie 670 Worpswede-Bremen ab Falkenberger Kreuz weitgehend parallel mit der Straßenbahnlinie 4 fahren.	Aussagen zum Bürgerbus, zum carsharing und zu Mitfahrangeboten werden in die Begründung zu Abschnitt 4.1.2 Ziffer 02 eingearbeitet (siehe Bewertung zur Stellungnahme der Samtgemeinde Tarmstedt).
		Hier schlagen wir vor, darüber nachzudenken, ob nicht die Linie 630 von Zeven kommend über Tarmstedt nach Wilstedt und weiter über den Bahnhof Sagehorn nach Oyten fahren könnte. Selbst aus Zeven kommend wäre man 10 Minuten schneller am Hauptbahnhof Bremen wenn der Bus mit dem Metronom getaktet würde. Wilstedt und Vorwerk mit ca. 2700 Einwohnern wären endlich gut an den ÖPNV angeschlossen, die Kreisstadt Rotenburg, Hamburg sowie auch der Bremer Osten wären für die Einwohner der SG Tarmstedt besser erreichbar. Nachteile Richtung Lilienthal ließen sich durch eine veränderte Linienführung der 831 Rhade-Wilstedt vermeiden, indem die Linie in Zukunft statt nach Wilstedt in Tarmstedt weiterfahren würde Richtung Falkenberger Kreuz. Zu den Details dieses Konzeptes siehe die beigefügte Anlage.	Eine Auseinandersetzung mit konkreten Forderungen zum ÖPNV sollte bei der Fortschreibung des Nahverkehrsplans erfolgen.
		B: Punkt 4.2. Energie, hier Ausweisung von Standorten für raumbedeutsame WEA	Die Position zum Vorranggebiet für die Windenergie wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Der Landkreis hat i.R. seines Klimaschutzkonzeptes und weiterer Vorgaben beschlossen, nach einem Kriterienkatalog aus zunächst planerisch erfassten Potentialflächen für Windenergienutzung tatsächlich geeignete Flächen auszuwählen und rechtssicher auszuweisen. Als ein nach dem Kriterienkatalog geeigneter Standort ist ein Bereich südlich angrenzend an den schon bestehenden Vorrangstandort Wilstedt ausgewiesen worden.	
		Wir sehen keine in dem Entwurf nicht berücksichtigten Sachverhalte, die der Auswahl des Landkreises widersprechen und halten den Standort ebenfalls für geeignet.	
		Stellungnahme zum Entwurf des RROP 2015 (Windenergie) Die Fraktion "Natürlich Wilstedt" im Wilstedter Gemeinderat nimmt zum Entwurf des RROP 2015 wie folgt Stellung: 1. Einhaltung der Mindestabstände von 5 KM zwischen raumbedeutsamen WKA. Nach unseren Erfahrungen im Schatten des Windparks Wilstedt mit neun großen Anlagen wird die die Wohnbevölkerung belastende Schallimmission erheblich weiter getragen, als bisher angenommen. Von daher sollte der Abstand zu weiteren Windkraftstandorten mindestens 5 km betragen. Von daher sollte eine Ausweitung des Windparks Wilstedt unmittelbar neben den vorhandenen Anlagen nicht erfolgen.	Der Stellungnahme der Fraktion "Natürlich Wilstedt" kann nicht gefolgt werden, da ein 5 km Abstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergie nicht zu den Auswahlkriterien des Landkreises Rotenburg (Wümme) gehört. Beim Vorranggebiet Windenergie in Wilstedt handelt es sich um eine direkte Erweiterung des bestehenden Windparks.
		2. Keine Erweiterung der bestehenden WEA von Wilstedt. Der zwischen der Gemeinde Wilstedt und dem Vorhabenträger geschlossene städtebauliche Vertrag sieht die Errichtung von maximal 9 Windkraftanlagen vor. Diese sind dort bereits vorhanden. In einem gerichtlichen Vergleich zwischen dem NABU und dem Vorhabenträger wurde eine Erweiterung des vorhandenen Windparks weitgehend ausgeschlossen. Von daher weisen wir die Planungen, die vorhandene Fläche noch in Richtung Südosten auszuweiten, auch vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen mit den vorhandenen Anlagen unmissverständlich zurück. Die Belastung der Bevölkerung durch die vorhandenen Anlagen in Bezug auf Lärm, Landschaftsbild und Naturerleben sind sehen groß gepung und dürfen nicht weiter gesteigert worden.	Der Landkreis ist bemüht, eine gerechte Abwägung vorzunehmen, in der auch die Belange der Anwohner berücksichtigt werden. Das Vorranggebiet in Wilstedt hält zur Ortslage den Vorsorgeabstand von 1.000 m ein. Dieser Abstand ist seiner Größenordnung nach daran orientiert, problematische Immissionssituationen möglichst von vornherein zu vermeiden. Im Übrigen wird der Stellungnahme
		schon groß genug und dürfen nicht weiter gesteigert werden. 3. Keine Neuausweisung von neuen Vorrangstandorten in der SG Tarmstedt (Vorwerk / Tarmstedt, Hepstedt, Breddorf) Die vorhandene Geräuschentwicklung der WEA im Westen Wilstedts wird besonders bei bestimmten Wetterlagen und Windrichtungen von vielen Menschen als belastend und gesundheitsschädlich empfunden, insbesondere in	gefolgt, da nicht vorgesehen ist, in den Potenzialflächen Nr. 9 und 23 ein Vorranggebiet für die Windenergie festzulegen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		der Nacht. Derzeit wird Wilstedt insbesondere bei Westwindlagen erheblich belästigt. Durch eine Neuausweisung eines Vorrangstandortes im Osten Wilstedts (Vorwerk) wäre Wilstedt von WEA umzingelt und würde dann nahezu bei jeder Wetterlage mit den störenden Geräuschen versorgt. Aus Naturschutz- Vogelschutz- und Landschaftsschutzgründen lehnen wir auch eine Neuausweisung eines Vorrangstandortes im Bereich Tarmstedt, Hepstedt, Breddorf ab. In dieser Hinsicht tragen wir den vom Landkreis entwickelten Kriterienkatalog und die dargelegten Ausschlussgründe für diese Flächen ausdrücklich mit.	
61	Samtgemeinde Zeven (und Mitgliedsgemeinden)		
		Zu 1 - Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes 1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung Es wird begrüßt, dass neben der Mitarbeit in der Metropolregion Hamburg auch eine Mitarbeit in der Metropolregion Bremen-Oldenburg vorgesehen ist. Neben den Verflechtungen zu Hamburg gibt es außerdem viele Beziehungen zu Bremen, u.a. auch wirtschaftliche durch die in Zeven ansässigen Betriebe. Um dieses zu bekräftigen soll die Ziffer 02 folgendermaßen umformuliert werden: "Der Landkreis Rotenburg (Wümme) soll auch mit der Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten zusammenarbeiten".	Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt: In Abschnitt 1.2 Ziffer 02 des RROP wird das Wort "kann" durch das Wort "sollte" ersetzt.
		Zu 2 - Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur Ziffer 01: Es ist klarzustellen, dass bei Haltepunkten des öffentlichen Personennahverkehrs nicht nur der SPNV, sondern der ÖPNV insgesamt gemeint ist. Hierzu gehören neben dem SPNV auch der ÖPNV mit den Schnellbuslinien und sonstigen Busverbindungen. Für den Bereich der Stadt Zeven und der Gemeinde Heeslingen sind hier explizit die Schnellbuslinien Heeslingen – Zeven – Bremen und Zeven – Heeslingen – Tostedt zu nennen. Diese beiden Linien verbinden direkt das Mittelzentrum Zeven mit den Oberzentren Hamburg und Bremen. Besonders auch die Bürgerbusse bieten in vielen Bereichen, neben dem Schülerverkehr, die Möglichkeit, als ein Teil des öffentlichen Personennahverkehrs, andere Städte zu erreichen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Kapitel 2.1 bezieht sich der öffentliche Personennahverkehr auf Schiene und Straße. Nähere Ausführungen zum Thema ÖPNV werden in Kapitel 4.1.2 gemacht.
		Ziffer 02:	Der Forderung wird nicht gefolgt. Im

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		In der aktuellen Fassung des RROP 2005 ist der Ortslage Heeslingen die Schwerpunktaufgabe: Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten übertragen. In dem vorliegenden Entwurf 2015 fehlt diese Aufgabe. Hier wird gefordert, dem Grundzentrum Heeslingen diese Aufgabe wieder zu übertragen, da insbesondere auf den Grundlagen des zentral-örtlichen-Systems, die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung, den Grundzentren zugeordnet ist. Nach wie vor ist es so, dass gerade in dem Grundzentrum Heeslingen verstärkt die Nachfrage nach Wohngrundstätten vorhanden ist, auch vor dem Hintergrund der in Heeslingen ansässigen Gewerbebetriebe. Viele Mitarbeiter der dort ansässigen Firmen möchten in Nähe zur Arbeitsstätte wohnen können. Dieses dient auch insgesamt dem Klimaschutzziel (Reduzierung des CO2 -Ausstoßes, da die Mitarbeiter nicht mit dem PKW zur Arbeit fahren müssen). Darüber hinaus ist aufgrund der Einschränkungen durch die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) in den übrigen Ortslagen, nicht mal mehr eine Wohnbauentwicklung auf Basis der Eigenentwicklung möglich! Für die Ortslage Elsdorf, auch vor dem Hintergrund der Schwerpunktaufgabe: Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten, ist eine Wohnbauentwicklung über den Eigenbedarf hinaus ebenso festzuschreiben und von daher ist eine Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten aufzunehmen. Gerade in Elsdorf hat sich in den letzten Jahren die Infrastruktur verbessert. Neben dem direkten Anschluss an die BAB 1 ist es u. a. gelungen, eine Zahnarztpraxis und einen Lebensmittelhändler anzusiedeln. Die Grundversorgung ist in Elsdorf gegeben. Es wird daher gefordert, für die Grundzentren im Landkreis Rotenburg (Wümme) weiterhin die Schwerpunktaufgabe: Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten vorzusehen. In der zeichnerischen Darstellung ist Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten wieder darzustellen. Auch sind hier wieder die Potenzialflächen in der zeichnerischen Darstellung für die gewerbliche Entwicklung in Bockel wieder aufzunehmen bzw. für E	Rahmen einer Arbeitsgruppe des Niedersächsischen Landkreistages (NLT), in der auch der Landkreis Rotenburg (Wümme) mitarbeitet, wurde vereinbart, die Schwerpunktaufgaben bei den Zentralen Orten zu streichen, da diese ohnehin die Sicherung von Wohn- und Arbeitsstätten als grundlegende Aufgabe haben. Künftig soll geeigneten Standorten außerhalb der Zentralen Orte eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Funktion für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und/oder Arbeitsstätten zugewiesen werden. Elsdorf verfügt über Angebote und Einrichtungen der Daseinsvorsorge (Nahversorgungseinrichtungen, Lebensmittel, Einzelhandel, Grundschulen, Kindertagesstätten), die es rechtfertigen, den Ort als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten festzulegen. Mit dieser Festlegung soll geeigneten Standorten außerhalb der Zentralen Orte eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Funktion für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zugewiesen werden. Die Festlegung von Vorranggebieten Siedlungsentwicklung wurde im RROP 2005 als inhaltliche Überschneidung der Festlegung von Vorranggebieten für industrielle Anlagen dargestellt. Diese Festlegung wurde im RROP 2015 Entwurf nicht übernommen.
		Ziffer 03: In der Auflistung fehlt der Standort Bockel. In dem aktuellen RROP 2005 ist unter den Zielen und Grundsätzen unter 1.5 dargestellt, dass in der zeichnerischen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund fehlender Infrastrukturen in den Orten Bockel und Mulmshorn und der geringen

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Darstellung die Flächen an der BAB 1 Bockel / Mulmshorn als Gewerbeschwerpunkt außerhalb der zentralen Orte ausgewiesen sind. Diese Bedeutung gilt nach wie vor für diesen Standort. Insbesondere vor dem Hintergrund der Neuansiedlung von Gewerbebetrieben bzw. der Erweiterung der vorhandenen Betriebe ist hier ein Gewerbeschwerpunkt zu sehen. Neben den Mittelzentren Bremervörde, Rotenburg und Zeven sind als Standorte zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten die Orte mit Autobahnanschluss an die BAB 1 aufgeführt. Es fehlt der Gewerbeflächenstandort BAB 1 Bockel / Mulmshorn!	Einwohnerzahlen werden diese Orte nicht als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten festgelegt. Die Ausweisung neuer Gewerbegebiete größeren Ausmaßes wird davon nicht beeinträchtigt.
		Ziffer 05: Hier ist als Ziel aufgeführt, dass bei der gemeindlichen Entwicklung der Innenverdichtung durch Nachverdichtung und Lückenbebauung der Vorrang zu geben ist. Um dieses Ziel auch verwirklichen zu können, ist es erforderlich, dass auch die sogenannten "Pfeifenstielgrundstücke" entstehen können, da in vielen Fällen die Schaffung einer neuen verkehrlichen Infrastruktur nicht möglich ist. Auch wird gerade durch diese Art der Erschließung der Flächenverbrauch reduziert. Die gemeindliche Entwicklung darf jedoch nicht nur auf eine Nachverdichtung beschränkt sein, da innerhalb der Ortslagen oft kein Zugriff auf die unbebauten Flächen möglich ist. Ein weiteres Problem, das die gemeindliche Entwicklung betrifft, ist die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL). Gerade in den Ortslagen kann eine Innenverdichtung nicht erfolgen, die leerstehenden Hofstellen verfallen im Laufe der Zeit und die Dörfer bluten aus. Durch die GIRL ist eine Nachnutzung der vorhandenen Bausubstanz bzw. Bebauung von Freiflächen nicht möglich. Auch kann die im Baugesetzbuch und in der Raumordnung verankerte Nachverdichtung nicht umgesetzt werden. Um eine Entwicklung in den Orten, auch Hauptorten der Mitgliedsgemeinden, ermöglichen zu können, ist dieses aufgrund der Geruchsimmissionen nur in Trabanten möglich. Durch die GIRL ist auch das in Ziffer 05 aufgeführte Ziel, der Zersiedlung der Landschaft entgegenzuwirken, nicht zu verwirklichen.	Die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) wird zur Konkretisierung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigungen herangezogen. Mit der künftigen Einbindung in die Technische Anleitung Luft (TA Luft) erhält sie eine nach außen wirkende Verbindlichkeit. Die Auseinandersetzung mit Geruchsbelästigungen ist nicht Bestandteil der Raumordnung.
		2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels Die Ausführungen im Entwurf werden begrüßt, aber wie auch in den Ausführungen des Niedersächsischen Städtetages zum im Beteiligungsverfahren befindlichen LROP, wird gefordert, die Grenze der regionalen Steuerung für Einzelhandelsbetriebe anzuheben. In das RROP sollte daher aufgenommen werden, dass die Grenze der regionalen Steuerung für Einzelhandelsbetriebe von 800 auf 1.200 m² angehoben wird. Aufgrund des demographischen Wandels ist es notwendig, in den	Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Großflächigkeit eines Einzelhandelsprojektes ist in der BauNVO verankert.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Einzelhandelsbetrieben eine zeit- und generationsgerechte Warenpräsentation zu gewährleisten. Somit kann eine ausreichende Bewegungsfreiheit, gerade für ältere oder behinderte Mitbürger, geschaffen werden. Hierdurch kann auch der ländliche Raum zukünftig entwickelt werden.	
		Zu 3 - Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen 3.1 Entwicklung des landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz Ziffer 02 Im Grundsatz widerspricht das hier formulierte Ziel der Aussage in 2.1 Satz 05 (Nachverdichtung), da hier bei städtebaulichen Planungen und Maßnahmen auf die Erhaltung und Schaffung von Siedlungsbereichen mit guter Durchgrünung Wert gelegt werden soll. Um dieses Ziel erreichen zu können, ist somit eine Entwicklung der Orte über den Ortsrand hinaus erforderlich, damit die Grünzonen erhalten bleiben können.	Der Aussage wird nicht gefolgt, da eine Durchgrünung der Ortslagen nicht im Widerspruch zur Innenentwicklung stehen muss.
		 3.1.2 Natur und Landschaft Anmerkungen zu der zeichnerischen Darstellung Im Bereich von Osterboitzen wurde ein Vorsorgegebiet Natur und Landschaft in ein Vorranggebiet Natur und Landschaft umgewandelt. Diese Umwandlung ist nicht begründet und von daher nicht nachvollziehbar und folglich zurückzunehmen. Der Bereich des Stellingsmoores hat auch eine Umwandlung zum Vorranggebiet erhalten und das Vorsorgegebiet Torfabbau ist entfallen. Hier werden die Ergebnisse der Flurbereinigung, die für diesen Bereich durchgeführt wurde, begrüßt und es sollte die Möglichkeit für die Bevölkerung zum sanften und gelenkten Erleben dieser Moorlandschaft geschaffen werden. Der Bereich der Clündersbeek in Nartum ist ebenfalls jetzt als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Die Moorfläche westlich von Hesedorf und südlich Bahnhof Gyhum (Quellgebiet der Wieste) ist in der zeichnerischen Darstellung vergrößert worden. Ich gehe davon aus, dass die Darstellung an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst wurde. Neu aufgenommen wurde im Bereich von Hesedorf die südlich des Hesedorfer Holzes gelegene Moorfläche als ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft. 	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Beim angesprochenen Gebiet in Osterboitzen handelt es sich um das Borsteler Holz mit einem hohen Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen. Das Vorranggebiet Natur und Landschaft sollte deshalb bestehen bleiben.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		 Die Abgrenzung des Borchelmoores bei Hesedorf deckt sich mit der Darstellung des neu ausgewiesenen NSG. Das Hatzter Moor ist als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Die Ausweisung als Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung (Torfabbau) ist entfallen. Zusätzlich wurde die Abgrenzung des Bereichs präzisiert. Dieses wird begrüßt, da somit auch die hier geplanten Kompensationsmaßnahmen (u. a. für das Gewerbegebiet Elsdorf) mit den Zielen der Raumordnung in Übereinstimmung gebracht wurden. Die Darstellung des Vorranggebietes Natur und Landschaft südlich von Rüspel und im Bereich Bockhorst war schon in dem RROP 2005 enthalten. 	
		3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei Ziffer 02: Zu den in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebieten der Landwirtschaft ist anzumerken, dass dieses die zentralen Siedlungsgebiete sowie die Ortslagen umzingeln. In den Fällen, in denen über eine Nachverdichtung keine Siedlungsentwicklung und besonders keine gewerbliche Entwicklung ermöglicht werden kann, müssen landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden. In der zeichnerischen Darstellung sollten von daher Pufferzonen um die Siedlungsgebiete aufgenommen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft schließt eine mögliche Wohnbauentwicklung nicht aus. Alternativen sind im Vorfeld im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen.
		Ziffer 06, Satz 4 Der Abstand zwischen Waldrändern und Bebauungen soll auf die Fallhöhe der Bäume, wie auch in den Stellungnahmen der Landesforsten zu Bebauungsplänen aufgeführt, begrenzt werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Abstand zwischen Waldrändern und Bebauungen wird mit 50 m beibehalten.
		3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Zusätzlich zu den in Satz 02 aufgeführten Flächen muss auch weiterhin die Neueinrichtung von z.B. Sandabbauflächen für den regionalen Bedarf an geeigneten Orten zulässig sein. Die Darstellung der Sandabbaufläche im Bereich Oldendorf wurde im Plan verkleinert, obwohl in der Begründung aufgeführt ist, dass die Fläche beibehalten wird. Die zeichnerische Darstellung ist somit auf die Darstellung des RROP 2005 zu vergrößern.	Der Anregung wird gefolgt. Die Abbaufläche wird auf die Größe des RROP 2005 als Vorranggebiet Rohstoffgewinnugn (Sand) dargestellt.
		3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz In der zeichnerischen Darstellung des Entwurfs 2015 sind wesentliche Bereiche der Samtgemeinde Zeven als Vorranggebiet für die Wassergewinnung	Die Festlegung der Vorranggebiete erfolgt nach den Vorgaben des LROP. Im Bereich der SG Zeven sind dies bestehende

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		dargestellt. Soweit diese Darstellung in die Ortslagen reicht, muss gewährleistet sein, dass trotz dieser Darstellung eine Wohnbau- und gewerbliche Entwicklung sowie landwirtschaftliche Entwicklung weiterhin möglich ist. Diese Darstellung darf zu keinem Ausschluss der anderen Nutzungen führen.	Wasserschutzgebiete und der Bereich der "Stader Rinne" zwischen Zeven und Stade, welcher im LROP gleichermaßen festgelegt ist. In den Wasserschutzgebieten gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Einschränkungen unabhängig vom RROP.
		Zu 4 - Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale 4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik 4.1.1. Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik Unter dem Abschnitt "Entwicklung der Siedlungsstruktur" ist Elsdorf mit der Schwerpunktaufgabe Entwicklung und Sicherung von Arbeitsstätten aufgeführt. Das in Elsdorf an der Anschlussstelle der BAB 1 konzipierte Industriegebiet ist auf Logistikwirtschaft ausgelegt, da aufgrund der zentralen Lage zwischen den Oberzentren Hamburg und Bremen an der A 1 gerade den Logistikern die Möglichkeit zur Ansiedlung gegeben werden soll. Von daher ist Elsdorf hier namentlich zu erwähnen, um den geplanten Logistikstandort raumplanerisch abzusichern.	Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist im LROP nicht in eine Logistikregion einbezogen worden. Im RROP erfolgen daher keine speziellen Aussagen zu Logistikstandorten.
		4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr In das RROP sind die Hauptverkehrsbeziehungen der Buslinien von Zeven nach Tostedt sowie von Heeslingen über Zeven nach Bremen darzustellen. Durch diese Schnellbuslinien erfahren das Mittelzentrum Zeven und das Grundzentrum Heeslingen eine direkte Verbindung mit den Oberzentren Bremen und Hamburg. Es ist als Ziel aufzunehmen, dass diese Linien in ihrer Form erhalten bleiben und ggf. die täglichen Fahrten ausgedehnt werden. Gerade auch vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist ein Ausbau und Bestand dieser Linien erforderlich. Sie stehen auch für das Klimaschutzziel der Bundesrepublik Deutschland, den CO2 -Ausstoß zu reduzieren, da somit der Individualverkehr auf diesen Strecken reduziert werden kann. Eine Änderung der Linien, entweder durch Reduzierung der Streckenlänge (Abkehr von den Endpunkten Bremen oder Tostedt) oder Umleitung über andere Orte wird zu einem Sterben dieser Linien führen und somit den Zielen, Stärkung des ÖPNV und Reduzierung des CO2 - Ausstoßes widersprechen. Als ein Ziel sollte auch aufgenommen werden, die in den einzelnen Verwaltungseinheiten entstandenen Bürgerbuslinien zu verknüpfen. Hiermit kann eine Attraktivitätssteigerung des ÖPNV in der Fläche erreicht werden, sowie,	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		auch vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, eine Flexibilität der Bevölkerung. Die Verknüpfung der Bürgerbusse mit den überregionalen Linien ist auszubauen. Im Zusammenhang mit der Stärkung des Hafenhinterlandverkehrs wurde die Eisenbahnstrecke Bremervörde – Zeven – Rotenburg sowie die Eisenbahnstrecke Zeven – Sittensen – Tostedt ertüchtigt und ausgebaut. Als nächster Schritt sollte hier ausdrücklich die Wiederaufnahme der SPNV für beide Linien realisiert werden. In der zeichnerischen Darstellung sind sowohl Zeven als auch Heeslingen als Verknüp-fungspunkte "Bahnhof mit Verknüpfungspunkt für ÖPNV" auszuweisen. Darüber hinaus wird angeregt, in Weertzen einen Haltepunkt einzurichten. Diese Forderung wird auch vor dem Hintergrund erhoben, dass bei der Ausweisung von Baugebieten von der EVB bei der Erstellung von Lärmgutachten gefordert wird, die Werte für die Auslastung für den SPNV zugrunde zu legen. Deshalb ist es konsequent, diese Forderung planerisch in das RROP zu übernehmen. Für Nutzer des Oste-Sprinters nach Tostedt sollte der HVV-Tarif Anwendung finden.	
		4.1.3 Straßenverkehr Im vorliegenden Entwurf 2015 des RROP ist die Ostumgehung Zevens nicht mehr dargestellt. Im aktuellen Entwurf des Verkehrswegeplanes 2030 der Bundesrepublik Deutschland ist die Verlängerung der Westumgehung Zeven als Ortsumgehung Zeven (B 71) aufgenommen worden. Im Entwurf des RROP 2015 sind als Ersatz der wegfallenden Ostumgehung die Planungen aus dem Bundesverkehrswegeplan textlich und in der zeichnerischen Darstellung der Westumgehung aufzunehmen.	Die Anregung wird bei der Aktualisierung der Begründung zu Abschnitt 4.1.3 Ziffer 01 berücksichtigt.
		4.2 Energie Windenergie Die Erweiterung der Potentialfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen im Bereich der Gemeinde Elsdorf Richtung Abbendorf wird begrüßt. Die politischen Gremien hatten sich im Vorfeld der Aufstellung des RROP schon mit diesem Standort befasst und standen diesem wohlwollend gegenüber. Darüber hinaus sollen für den Bereich der Gemeinde Elsdorf weitere Potentialflächen für raumbedeutsame Anlagen dargestellt werden. Es handelt sich hierbei um die Potentialflächen 18 und 30 der Arbeitskarte Windenergie. Durch diese starke Ansiedlung von Windenergieflächen im Raum der Gemeinde	Die Sichtweise der Samtgemeinde Zeven und der Mitgliedsgemeinden zum Thema Windenergie wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Elsdorf möchte Elsdorf zum Gelingen der Energiewende ihren Beitrag leisten. Durch diese vorgesehenen Erweiterungen ist eine sinnvolle Ergänzung der Flächen möglich und es erfolgt eine Bündelung der Anlagen. Die Weiterentwicklung der Potentialfläche im Bereich der Gemeinde Heeslingen wird aus vielfältigen Gründen abgelehnt. Als Gründe werden u.a. aufgeführt, Vorbelastung durch die bestehenden Anlagen, Minderung der Wohnqualität, Wertverlust an Immobilien, negative Einflüsse auf Natur und Umwelt, negative Auswirkungen im Hinblick auf die touristische Weiterentwicklung der Region, fehlende Akzeptanz in der Bevölkerung, eine zunehmende kritische Haltung der ortsansässigen Bevölkerung, die sich in ihren Grundrechten eingeschränkt sehen. Neu aufgenommen wurde im Bereich der Samtgemeinde Zeven eine Potentialfläche für Windenergie in der Mitgliedsgemeinde Gyhum zwischen den Ortslagen Bockel und Nartum. Grundsätzlich wird die Darstellung dieses Vorranggebietes begrüßt. Insgesamt wird die Konzentration von Windenergiestandorten auf wenige wohlausgewählte Bereiche bei dem gleichzeitigen Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen in der sonstigen freien, nicht vorbelasteten Landschaft begrüßt.	
		Strom Hier wird der Hinweis auf die überörtlichen Planungen zum Netzausbau hinsichtlich SuedLink bzw. Ertüchtigung der vorhandenen Leitung Stade - Landesbergen gegeben. Diese Planungen sollten Aufnahme in das RROP erhalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die raumordnerische Prüfung dieser Maßnahmen erfolgt in speziellen Verfahren (Bundesfachplanung, Raumordnungsverfahren).
		4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen Die aktuelle Diskussion über die vorhandenen Bohrschlammgruben soll Eingang in das RROP 2015 erhalten und aufzeigen, wie mit diesen Altlasten verfahren werden soll.	Der Anregung wird nicht gefolgt, da Aussagen zu Bohrschlammgruben die Regelungskompetenz der Regionalplanung überschreiten würden.
		Zeichnerische Darstellung Im vorliegenden Entwurf des RROP 2015 sind die aktuellen Festlegungen des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven nicht vollständig dargestellt und sind grundsätzlich entsprechend zu übernehmen. Zu nennen sind hier beispielsweise der Gewerbe- und Logistikpark Elsdorf, das Industriegebiet Zeven-Aspe sowie das Gewerbegebiet Bockel.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Darstellung der Bauflächen wäre für den gesamten Landkreis vorzunehmen und mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Da es sich nur um eine nachrichtliche Darstellung handelt, soll davon abgesehen werden.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
66	Landkreis Cuxhaven		
		Aus Sicht der Regionalplanung bestehen gegenüber dem RROP Entwurf 2015 des Landkreises Rotenburg (Wümme) grundsätzlich keine Bedenken. Gleichwohl werden folgende Belange benannt.	Zu 1.: Die Neuabgrenzung des Vorranggebietes Windenergie in Kirchwistedt wird zur Kenntnis genommen.
		 Es wird darauf hingewiesen, dass mit Urteil des OVG Lüneburg vom 14.05.2014 der sachliche Teilabschnitt Windenergie des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Cuxhaven aufgehoben wurde. Die Darstellungen zum Themenbereich Windenergie in der Zeichnerischen Darstellung des RROP 2012 sind somit nicht mehr gültig. Im derzeit rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cuxhaven sind keine Vorranggebiete für Windenergienutzung ausgewiesen. In der Folge des Urteils stellt der Landkreis Cuxhaven derzeit das Regionale Raumordnungsprogramm – Sachlicher Teilabschnitt Windenergie neu auf. Die 	Zu 2.: Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist der Auffassung, dass die Feinsteuerung späteren Planungsebenen oder dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben sollte. Insbesondere haben die Gemeinden die Möglichkeit, über einen Bebauungsplan die zulässige Höhe der Windenergieanlagen zu regeln.
		Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf 2016 endete am 16.05.2016. Die Flächenkulisse sowie der Zuschnitt einiger Gebiete haben sich im Vergleich zur ursprünglichen Zeichnerischen Darstellung im RROP 2012 geändert. In Bezug auf den RROP Entwurf 2015 des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist hierbei insbesondere die Fläche Kirchwistedt-Altwistedt zu benennen. Diese wurde im Norden um einen Teilbereich verkleinert, im Süden wurde das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Richtung der L122 vergrößert. Das Vorranggebiet Kirchwistedt-Altwistedt im RROP Entwurf 2016 des LK Cuxhaven sowie das von Ihnen unter der laufenden Nummer 3 ausgewiesene Vorranggebiet weisen somit einen größeren Bereich auf, in dem sie aneinandergrenzen.	
		2. Mit dem RROP Entwurf 2016 möchte der Landkreis Cuxhaven eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung der Windenergie sicherstellen. Die Belange von Natur und Landschaft sollen geschützt, negative Auswirkungen für die Wohnbevölkerung ausgeschlossen werden. Um die Eingriffe in das Landschaftsbild möglichst gering zu halten, wird im RROP Entwurf 2016 die Vorgabe getroffen, dass in einem Windpark maximal zwei unterschiedliche Höhen zulässig sind. Zudem sollen in einem Windpark möglichst Windenergieanlagen gleicher Art errichtet werden. In Bezug auf die unter Punkt 1 angesprochene nebeneinanderliegende Ausweisung zweier Vorranggebiete an der gemeinsamen Kreisgrenze der Landkreise Cuxhaven und Rotenburg sollte deshalb darauf hingewirkt werden, dass zum Schutz der	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Wohnbevölkerung möglichst gleichartige Anlagen errichtet werden, damit die beiden Flächen harmonisch als möglichst gemeinsam wahrgenommen werden können.	
		Folgende Punkte werden lediglich als Hinweis benannt und haben keine Auswirkung auf den Landkreis Cuxhaven. Es handelt sich dabei um Aspekte, die bei der Durchsicht aufgefallen sind:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		In Kapitel 2.1 Ziffer 01 wird eine "vielfältige, regionaltypische und ökologisch angepasste Siedlungsentwicklung" benannt. Weder aus dem Grundsatz, noch aus der Begründung wird deutlich, was der Landkreis Rotenburg unter einer regionaltypischen Siedlungsentwicklung versteht. Es wird davon ausgegangen, dass hierbei keine regionaltypische Bauweise gemeint ist. Für Außenstehende (bspw. potentielle Investoren), die mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht vertraut sind, wäre möglicherweise eine weitere Erläuterung in der Begründung hilfreich.	
		In Kapitel 2.1 Ziffer 04 wird als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass in Orten, die nicht in den Ziffern 02 und 03 aufgeführt sind, die Siedlungsentwicklung auf die örtliche Eigenentwicklung begrenzt ist. Der Begriff der örtlichen Eigenentwicklung wird auch in der Begründung zu dieser Zielsetzung erneut aufgegriffen. Was genau unter diesem Begriff zu verstehen ist bzw. wie diese bemessen wird, bleibt jedoch vage und unbestimmt. Aus hiesiger Sicht ist fraglich, ob die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung (hinreichend bestimmt und abschließend abgewogen) durch die derzeitige Begründung erfüllt werden. Es wird in diesem Zusammenhang auf das RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven verwiesen. In Kapitel 2.1 Ziffer 07 wird ebenfalls die Siedlungsentwicklung außerhalb der Grundzentren auf eine Eigenentwicklung beschränkt. Diese wird jedoch in der Begründung klar definiert und quantifiziert.	
		In Kapitel 2.1 Ziffer 05 Satz 2 wird als Ziel festgelegt, dass eine flächensparende Bauweise anzustreben ist. Sowohl von der Formulierung ("ist anzustreben"), als auch vom Inhalt her (in der Konsequenz wäre bei der Ausweisung von Siedlungsgebieten dieses Ziel von den Gemeinden zwingend zu beachten, sie können es nicht wie einen Grundsatz abwägen. Dies scheint aber eigentlich nicht das zu sein, was der Landkreis Rotenburg tatsächlich erreichen möchte) wirkt diese Vorgabe jedoch eher wie ein Grundsatz. Auch die fehlende Begründung zu diesem Satz 2 in Ziffer 05 lässt darauf schließen, dass diese Vorgabe eher als Grundsatz anzusehen ist. Andernfalls würde die abschließende Abwägung	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		derzeit in der Begründung aus hiesiger Sicht fehlen.	
		In Kapitel 4.2 Ziffer 01 wird in Satz 3 im Zusammenhang mit der Ausschlusswirkung im restlichen Kreisgebiet auf § 8 Abs. 7 Satz 2 ROG verwiesen. Es ist nicht ersichtlich, was mit diesem Verweis gemeint ist. An der entsprechenden Stelle im ROG wird die Gebietskategorie Vorbehaltsgebiet definiert. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) weist jedoch Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung aus. Ein Verweis auf § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erscheint sinnvoller. Bei der Aufstellung des einheitlichen Planungskonzeptes hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) verschiedene harte und weiche Tabuzonen aufgestellt. Es fällt auf, dass bei den harten Tabuzonen einige Gebietskategorien fehlen, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Zu nennen sind beispielsweise Straßen, Wasserstraßen und Bahntrassen. Der Landkreis Rotenburg ist der Rechtsprechung in Bezug auf die Aufstellung eines einheitlichen Planungskonzeptes für die Windenergienutzung gefolgt. Allerdings fehlt der letzte und abschließende Schritt. Der Landkreis hat sich nicht damit auseinandergesetzt, ob der Windenergie substanziell Raum geschaffen wurde. Dies sollte aus Gründen der Rechtssicherheit ergänzt werden. In Kapitel 4.2 Ziffer 01 wird in Satz 4 definiert, dass eine Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe von 100 m gegeben ist. In der Begründung wird ausgeführt, dass die Raumbedeutsamkeit von den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls abhängig ist. Dies bedeutet jedoch auch, dass eine Windenergieanlage unter 100 m im Einzelfall bereits – entgegen der Zielformulierung – als raumbedeutsam einzustufen ist. Möglicherweise könnte es sinnvoll sein, einen Grundsatz zu fassen, dass die	Zu den Hinweisen zu 4.2: Rechtsgrundlage für die Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung ist § 8 Abs. 7 Satz 2 ROG. Das Windenergiekonzept des Landkreises sieht vor, nur flächenrelevante Kriterien im Rahmen der Potenzialermittlung zu erfassen. Punkt- oder linienförmige Objekte wurden nur berücksichtigt, soweit größere Abstände zu diesen definiert wurden, wie etwa bei Wohnhäusern. In der Begründung des RROP wird im weiteren Verfahren bei der Erläuterung der Methodik ergänzt, dass im Ergebnis der Windenergienutzung "substanziell Raum" gegeben werden muss. Zudem wird auch noch als letzter Schritt im Abwägungsvorgang dargelegt, inwieweit mit den ausgewählten Vorrangflächen der Windenergie "substanziell Raum" verschafft wurde. Der Plansatz zur Raumbedeutsamkeit wird gestrichen. Es soll zu den bewährten textlichen Regelungen des RROP 2005 zurückgekehrt werden.
		Raumbedeutsamkeit vom Einzelfall abhängig ist bzw. im Einzelfall entschieden wird. In der Begründung könnte weiter ausgeführt werden, dass im Regelfall ab einer Gesamthöhe von 100 m von einer Raumbedeutsamkeit einer einzelnen	
		Windenergieanlage ausgegangen wird. Des Weiteren wird angeregt darüber nachzudenken, die Raumbedeutsamkeit auch von einer bestimmten Anzahl an Windenergieanlagen abhängig zu machen. Nach der derzeitigen Zielformulierung wäre es für einen Vorhabenträger	
		theoretisch möglich beispielsweise 5 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 99,9 m zu errichten, ohne das Ziele der Raumordnung beeinträchtigt sein	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		würden.	
		Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven wird wie folgt Stellung genommen: In der hiermit vorgelegten Stellungnahme des Naturschutzamtes (Amt 67) des Landkreises Cuxhaven werden Bedenken, Hinweise und Anregungen zur Beschreibenden Darstellung, zur Zeichnerischen Darstellung und zur Begründung gegeben; auf die Durchsicht des Umweltberichts wurde aus zeitlichen Gründen verzichtet. 1. Der Grundsatz in Kapitel 2.1, Ziffer 01, Satz 2, dass die historischen Siedlungsformen der sogenannten Findorff-Siedlungen erhalten und als Ausdruck regionaler Identität bewahrt und gefördert werden sollen, wird begrüßt. 2. In der Begründung zu Kapitel 2.1, Ziffer 05 wird ausgesagt, dass wertvolle Obstwiesen und alte Kälberweiden von der Lückenbebauung ausgeschlossen sind. Diese Formulierung hat Zielcharakter, steht jedoch lediglich in der Begründung. Es wird vorgeschlagen, in die Beschreibende Darstellung ein Ziel oder einen Grundsatz zum Ausschluss der Bebauung auf wertvollen Obstwiesen und alten Kälberweiden aufzunehmen.	Zu 2. Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist nicht Ziel des Landkreises Rotenburg (Wümme), die Bebauung wertvoller Obstwiesen und alten Kälberwiesen auszuschließen. Wertvolle Obstwiesen und alte Kälberweiden sind für einzelne Ortschaften ortsbildprägend und charakteristisch. Daher können sie von der Lückenbebauung ausgeschlossen werden. Die Begründung wird redaktionell angepasst: "wertvolle Obstwiesen und Kälberwiesen können von der Lückenbebauung ausgeschlossen werden."
		3. Es wird vorgeschlagen, den Grundsatz in Kapitel 3.1.1, Ziffer 03 als Ziel zu formulieren, damit er zum Erhalt der Plaggeneschböden, Dünen sowie landschaftsprägenden Geestkanten und -kuppen auch tatsächlich Wirkung entfalten kann.	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Es soll bei einem Grundsatz der Raumordnung bleiben.
		4. Laut Begründung zu Kapitel 3.1.2, Ziffer 03 werden bestehende Naturschutzgebiete und Gebiete, die aufgrund der Empfehlungen des Landschaftsrahmenplans von ihrem natürlichen Potenzial her die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllen, als Vorranggebiete Natur und Landschaft festgelegt. Es wird angeregt, auch großflächige gesetzliche geschützte Biotope sowie Vogelbrutgebiete und Gastvogellebensräume mit sehr hoher Bedeutung (= Landesweite Bedeutung oder höher) als Vorranggebiet Natur und Landschaft festzulegen, insbesondere soweit sie nicht landwirtschaftlich genutzt werden.	Ein großer Teil der gesetzlich geschützten Biotope ist im RROP-Entwurf bereits als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt. Die großflächigen avifaunistischen Bereiche sind (nur) als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft ausgewiesen, um auch den Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen.
		5. Laut Begründung zu Kapitel 3.1.2, Ziffer 04 werden bestehende Landschaftsschutzgebiete und Gebiete, die aufgrund der Kartierung des	Die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft im RROP-Entwurf

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Landschaftsrahmenplans die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen, als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft dargestellt. Es wird angeregt, hier auch Puffer zu Natura 2000-Gebieten sowie zu Naturschutzgebieten mit aufzunehmen, um zu erreichen, dass der Schutz der Umgebung in der Abwägung zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gestärkt wird.	berücksichtigen auch Pufferzonen zu angrenzenden Natura 2000-Gebieten oder Naturschutzgebieten.
		6. Laut der Arbeitshilfe "Planzeichen in der Regionalplanung" des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) handelt es sich bei den Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sowie den Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung um Grünland mit besonderem naturschutzfachlichen Wert oder um Gebiete aus landesweiten, regionalen oder kommunalen Grünlandschutzkonzepten. Demgegenüber wird in der Begründung zu Kapitel 3.2.1 zu Ziffer 03 auf die landwirtschaftliche Bedeutung des Grünlands abgestellt. Dies ist unüblich und irritiert; die Planzeichen "Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung" sowie "Vorsorgegebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung" sind üblicherweise dem Abschnitt "Natur und Landschaft" zugeordnet und entsprechend inhaltlich gefüllt. So sieht es auch das den Rahmen setzende Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vor. 7. In Kapitel 3.2.4, Ziffer 05 werden die Hochwasserdeiche entlang der Oste unterhalb der Bundesstraße 74 in Bremervörde als Vorranggebiet Deichbau festgelegt. In der Zeichnerischen Darstellung wird demgegenüber der Begriff "Vorranggebiet Deich" verwendet. Hier wird eine Vereinheitlichung angeraten. 8. In der Begründung zu Kapitel 3.2.4, Ziffer 06 wird ausgesagt, dass die Ursache für Hochwasserereignisse im Planungsraum nahezu ausschließlich in überdurchschnittlichen Niederschlagsmengen zu sehen ist, die nicht vorhersehbar und auch nicht beeinflussbar sind. Hierbei wird übersehen, dass es durchaus einen Zusammenhang zwischen einem steigenden Anteil der versiegelten Flächen und den steigenden Abflussspitzen in einem Einzugsgebiet gibt.	Zu 6. Die Irritation wird zur Kenntnis genommen. Die Vorbehaltsgebiete für die Gründlandbewirtschaftung, -pflege und – entwicklung beziehen sich auf die absoluten Grünlandstandorte, die aufgrund spezifischer Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulassen und in erster Linie als Wiesen genutzt werden. Für die Milchviehwirtschaft haben sie dennoch eine große wirtschaftliche Bedeutung und werden daher im Bereich der Landwirtschaft angeordnet.
		9. Eine generelle Zuordnung der gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAG-BNatschG) zu den harten Tabuzonen – wie in der Begründung zu Kapitel 4.2, Ziffer 01 erfolgt – ist nicht sachgerecht. Sie steht auch im Widerspruch zum Windenergieerlass i.d.F. vom 24.02.2016.	Zu 9. und 10.: Die Auffassung wird nicht geteilt. Die Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen ist im RROP-Entwurf korrekt und entsprechend der aktuellen

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		10. Eine generelle Zuordnung der Natura 2000-Gebiete zu den harten Tabuzonen – wie in der Begründung zu Kapitel 4.2, Ziffer 01 erfolgt – ist nicht sachgerecht. Dies gilt für Natura 2000-Gebiete, soweit der Schutzzweck bzw. die Erhaltungsziele mit einer Windenergienutzung vereinbar sind. Dabei ist hier nicht bekannt (bzw. wurde nicht geprüft), ob es derartige Natura 2000-Gebiete im Landkreis Rotenburg (Wümme) gibt oder nicht.	Rechtsprechung erfolgt.
		11. In der Begründung zu Kap. 4.1, Ziffer 01 wird ausgeführt, dass aus Maßstabsgründen Waldflächen ab einer Flächengröße von 2,5 ha als weiche Tabuzone berücksichtigt werden. Es wird empfohlen, aus Gründen der Klarheit einen Passus in die Begründung aufzunehmen, dass auf den nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auch Waldflächen unter 2,5 ha zu berücksichtigen sind.	Dem Vorschlag zur Ergänzung der Begründung wird gefolgt.
		12. Das in der Zeichnerischen Darstellung dargestellte Vorranggebiet Windenergienutzung "Alfstedt/Ebersdorf" liegt innerhalb des 6.000 m-Puffers [Prüfbereich] zu einem Seeadler-Vorkommen im Landkreis Cuxhaven.	Der Horst des Seeadlers am NSG "Langes Moor" liegt ca. 4 km vom Vorranggebiet entfernt, also außerhalb des Mindestabstandes von 3 km gem. der Empfehlungen der Vogelschutzwarten.
		Anlage: Stellungnahme der Gemeinde Beverstedt Die Gemeinde Beverstedt wird in dem o. a. Entwurf im südöstlichen Gemeindegebiet (Bereich Kirchwistedt-Altwistedt bzw. Kirchwistedt-Ahe) mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie im Bereich der Landkreisgrenze tangiert.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Ein pauschaler Abstand zu Waldflächen gehört nicht zu den Auswahlkriterien des Landkreises bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie. Es ist im Einzelfall zu prüfen, welcher Abstand
		Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Beverstedt hat in seiner Sitzung am 11.04.2016 mit dem vorliegenden Entwurf des RROP befasst und hierzu folgende Stellungnahme formuliert:	zu den Waldflächen erforderlich ist. Diese
		Im RROP wird mit der Ifd. Nr. 3 Bereich Kuhstedt eine Potenzialfläche als Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen. Die Fläche (97 ha) befindet sich an der Grenze zum Landkreis Cuxhaven nördlich von Kuhstedt (sh. Lageplanauszug). Lt. RROP Entwurf sind ab einer Waldgröße von 2,5 ha Abstände zum Vorranggebiet Windenergie einzuhalten. Angrenzend auf Cuxhavener Seite befinden sich zu der Potenzialfläche Nr. 3 mehrere Waldflächen, deren Waldgrößen über 2,5 ha liegen. Eine entsprechende Berücksichtigung/Ausweisung im RROP ist vorzunehmen.	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		In diesem Zusammenhang möchte die Gemeinde Beverstedt darauf hinweisen, dass sich auf Cuxhavener Seite der angrenzende Vorrangstandort "Kirchwistedt-Altwistedt" (Detailkarte 15 im RROP-Entwurf Landkreis 2016) befindet. Hier plant die ENERCON GmbH als Betreiber der Bestandsanlagen in Eigenregie die Erweiterung des Windparks mit Windenergieanlagen des Typs E-101 mit 149,0 m Nabenhöhe. Aufgrund der Nähe mehrerer bestehender und künftiger WP-Standorte ist ein Konsens bezüglich der Anlagenhöhen erwünscht.	
67	Landkreis Harburg		
		Raumordnung Gem. § 7 Abs. 3 ROG sind die Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung der Vorranggebiete (VRG) evtl. kumulative Wirkungen mit Planungen im Kreisgebiet Harburg entstehen können, welche spätestens auf Zulassungsebene zu betrachten wären. Dies betrifft v. a. die VRG Windenergienutzung Fintel und Wohnste im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen sowie ggf. Lärmimmissionen. Letzteres ist aufgrund der Distanz von rd. 7 km jedoch eher unwahrscheinlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Naturschutz Das VRG Windenergienutzung Fintel liegt direkt neben dem WEA Standort im Heidekreis, zu dem sich der Landkreis Harburg bereits kritisch geäußert hat. Nachfolgend sind die wesentlichen Kritikpunkte zusammengefasst. Die geplanten Windenergieanlagen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes innerhalb des Landkreises Harburg. Die offene Landschaft südlich der Wümmeniederung ist geprägt durch Grünlandflächen und muss als "Landschaftsbild mit hoher Bedeutung" bewertet werden. Auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes speziell für das NSG und FFH-Gebiet "Obere Wümmeniederung" ist hierbei zu berücksichtigen. Darüber hinaus stellt der angrenzende, großräumige Bereich der Landkreise Harburg, Rotenburg (Wümme) und Heidekreis einen wertvollen Lebensraum für Brutvögel dar. Die Errichtung von WEA führt zur Zerstörung und erheblichen Beeinträchtigung dieser Habitate. Dies ist auch durch die Gutachten zu den angrenzenden WEA-Standorten und den bei der UNB des LK Harburg vorliegenden Daten belegt. Als betroffene Arten sind insbesondere der Große Brachvogel, Feldlerche, Kiebitz, Wiesenweihe und Kranich zu nennen. Die Ausweisung eines Vorrangstandortes führt daher zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften im	Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat sich mit den naturschutzfachlichen Erfordernissen bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie auseinandergesetzt. Hierzu wird auf die Begründung des RROP-Entwurfs und auf den Umweltbericht verwiesen. An den dort dargelegten Bewertungen wird festgehalten.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Landkreis Harburg. Außerdem ist zu vermuten, dass sich an der südlichen Grenze des Landkreises Harburg besetzte Greifvogelhorste (z. B. Rotmilan oder Mäusebussard) befinden, deren Nahrungshabitate direkt betroffen sind. Hier ist ggf. eine artenschutzrechtliche Untersuchung erforderlich.	
68	Heidekreis		
		Allgemein möchte ich darauf hinweisen, dass am Freitag, dem 25. September 2015, der Kreistag des Landkreises Heidekreis beschlossen hat für den Entwurf 2015 des »Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Heidekreis« (RROP 2015) das Beteiligungsverfahren gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 3 Abs. 2 und 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) durchzuführen. Das Beteiligungsverfahren für das RROP 2015 ist in der Zwischenzeit beendet. Ich bitte die Festlegungen des RROP 2015 für den Landkreis Heidekreis entsprechend bei der Neuaufstellung des RROPs für den Landkreis Rotenburg (Wümme) zu berücksichtigen.	
		Vorranggebiet Windenergienutzung »Bereich Hammoor« (Potenzialfläche Nr. 33) Das in der Zeichnerischen Darstellung des RROPs für den Landkreis Rotenburg (Wümme) festgelegte Vorranggebiet Windenergienutzung »Bereich Hammoor« (Potenzialfläche Nr. 33) liegt zwischen 250 m und 1.200 m westlich bzw. südwestlich des im RROP des Landkreises Heidekreis festgelegten Vorranggebietes Windenergienutzung SV-01-V04 »Horst«. Das Vorranggebiet Windenergienutzung SV-01-V04 »Horst« ist in der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Heidekreis, Teiländerung Windenergie-nutzung (RROP-Teiländerung Wind), festgelegt worden und ist in den Entwurf 2015 des RROPs für den Landkreis Heidekreis übernommen worden.	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden, da ein 100 m Abstand zu Waldflächen und ein 5 km Abstand zwischen Vorranggebieten Windenergie nicht zu den Auswahlkriterien des Landkreises Rotenburg (Wümme) gehören. Es besteht im betroffenen Raum eine erhebliche Vorbelastung durch den vorhandenen Windpark Schneverdingen-Horst.
		In der Begründung des RROPs für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ist zu dem Vorranggebiet Windenergienutzung »Bereich Hammoor« (Potenzialfläche Nr. 33) ausgeführt, dass auf den Flächen der beiden Vorranggebiete Windenergienutzung »Bereich Hammoor« und »Horst« ein kreisübergreifender Windpark entstehen könnte. Die beiden betreffenden Vorranggebiete Windenergienutzung im Landkreis Rotenburg (Wümme) und Landkreis Heidekreis werden durch eine über 50 ha	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		große Waldfläche voneinander getrennt. An der engsten Stelle liegen die	
		Vorranggebiete Windenergienutzung ca. 250 m voneinander entfernt. An der	
		weitesten Stelle beträgt der Abstand zwischen den beiden Vorranggebieten	
		Windenergienutzung ca. 1.200 m.	
		In Bezug auf das Waldgebiet wird darauf hingewiesen, dass das schlüssige	
		gesamträumliche Planungskonzept des Landkreises Heidekreis für die	
		Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu Wald einen	
		Mindestabstand von 100 m vorsieht.	
		Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat in seiner Stellungnahme zu der 1.	
		Änderung des RROP 2000 des Landkreises Heidekreis, Teiländerung	
		Windenergienutzung, um Einhaltung dieses Mindestabstandes von 100 m zu	
		dem Waldgebiet im Bereich des Hammoores gefordert (Stellungnahme vom	
		08.02.2010, Zeichen 80/61.1340-4). Diesem Hinweis ist der Landkreis Heidekreis	
		gefolgt.	
		Um eine Abstimmung der Planungen im Grenzbereich zu gewährleisten, ist aus	
		Sicht des Landkreises Heidekreis, vom Landkreis Rotenburg (Wümme) ebenfalls	
		ein Mindestabstand von 100 m zu der Waldfläche einzuhalten. Dadurch	
		vergrößert sich der Abstand zwischen den beiden Vorranggebieten	
		Windenergienutzung weiter.	
		Bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung hat der Landkreis	
		Heidekreis das Planungsziel verfolgt raumbedeutsame Windenergieanlagen auf	
		möglichst konfliktarmen Bereichen zu bündeln und den übrigen Außenbereich	
		von raumbedeutsamen Windenergieanlagen freizuhalten. Deshalb sind bei der	
		Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung Potentialflächen, die in	
		einem direkten räumlichen Zusammenhang zueinander gelegen haben als ein	
		zusammengehörendes Vorranggebiet Windenergienutzung beurteilt worden.	
		Zu einem Vorranggebiet Windenergienutzung sind dabei Flächen zusammengefasst worden, die durch linienhaft ausgeprägte Elemente wie	
		Straßen oder durch kleinflächige Landschaftsstrukturelemente wie Gehölze	
		voneinander getrennt sind.	
		Im vorliegenden Fall trennt die Waldfläche die beiden Vorranggebiete	
		Windenergienutzung aufgrund ihrer Größe und ihrer räumlichen Ausprägung	
		deutlich voneinander. Aus Sicht des Landkreises Heidekreis handelt es sich bei	
		den beiden Vorranggebieten Windenergienutzung um keine zusammenhängende	
		Fläche, auf der ein gemeinsamer Windpark entstehen kann.	
		Nach den Planungsgrundsätzen des Landkreises Heidekreis ist zwischen	
		Vorranggebieten Windenergienutzung ein Abstand von 5.000 m einzuhalten.	
		Grundlage dafür bilden die planerischen Ziele Windenergieanlagen im	
		Landkreises Heidekreis an geeigneten Standorten zu konzentrieren und eine zu	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		starke Prägung der Landschaft durch Windenergieanlagen zu vermeiden. Aufgrund des überwiegend flachen bis flachwelligen Reliefs des Landkreises Heidekreis sind keine reliefbedingten Unterbrechungen der Sichtachsen gegeben. Zur Vermeidung einer Überprägung der Landschaft durch Windenergieanlagen ist deshalb das Einhalten eines ausreichenden Abstands zwischen raumbedeutsamen Windparks erforderlich. Die angeführten Bedenken des Landkreises Heidekreises gegen die Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung »Bereich Hammoor« (Potenzialfläche	
		Nr. 33) im RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) bitte ich im weiteren Planungsverfahren zu beachten.	Die Otalie er eine eine eine eine eine
		Anlage: Stellungnahme der Stadt Schneverdingen Im Entwurf des RROP 2015 werden insgesamt 18 Vorranggebiete für die Windenergie ausgewiesen. Zwei dieser Vorrangstandorte liegen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Gemeindegebiet der Stadt Schneverdingen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist bemüht, sein RROP auf die Planungen und Maßnahmen der benachbarten Planungsräume
		Der Standort 1 befindet sich nördlich der SG Fintel und grenzt an die Gemarkung Wesseloh, Ortsteil Horst. Die Entfernung zum bestehenden Windpark Horst beträgt lediglich ca. 300 m. Beide Standorte bilden damit faktisch einen zusammenhängenden raumbedeutsamen Vorrangstandort (ohne Abstand) der unter den beiden Landkreisen, insbesondere im weiteren Genehmigungsverfahren zu Anlagentypen, Anlagenhöhen und Drehrichtung sowie Immissionsschutz, abzustimmen ist.	abzustimmen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		He mag	
		Der Standort 2 befindet sich südöstlich von Ostervesede und südlich der K 37 (Verlängerung Pappelallee). Die Entfernung zur Stadtgebietsgrenze beträgt zum Teil weniger als 700 m.	
		Westlich dieser Fläche liegt die Potentialfläche für Windkraftnutzung "Lünzener Bruch" (49. Änderung des FNP) auf dem Gemeindegebiet der Stadt Schneverdingen in ca. 1.200 m Entfernung.	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		SO Port	
		Im Rahmen der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schneverdingen wurde in einer Potentialanalyse eine Potentialfläche Nr. 5 "Lünzener Bruch" ermittelt, die sich westlich der Ortschaft Lünzen an der Kreisgrenze zum Landkreis Rotenburg befindet. Die Fläche liegt beidseitig der K 37 und ist begrenzt durch Siedlungsabstände und Wald (siehe Abb. 11 im Kartenteil). Diese Fläche war zunächst zur Ausweisung als Sondergebiet für Windkraftnutzung (nicht raumbedeutsam) im Flächennutzungsplan vorgesehen. Die Ausweisung wurde allerdings zurückgestellt, da im Zuge der Neuaufstellung des RROP des Landkreises Rotenburg eine Potentialfläche in der Gemeinde Ostervesede für raumbedeutsame Windkraftanlagen identifiziert wurde. Im Wirkungskreis dieser Potentialfläche wäre die Fläche auf dem Schneverdinger Gemeindegebiet damit ebenfalls als raumbedeutsam einzustufen.	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Auch auf Hinweis der Gemeinde Scheeßel im Planverfahren zur 49. FNP-Änderung regt die Stadt Schneverdingen eine kreisübergreifende Standortplanung für raumbedeutsame Windkraftnutzung der Landkreise Rotenburg und Heidekreis an. Bei einer sich potentiell anbietenden östlichen Gebietserweiterung im Landkreis Rotenburg parallel zu K 236 böte sich hier ggf. eine landkreisübergreifende Ausweisung einer Vorrangfläche an.	
69	Landkreis Osterholz		
		1.) Belange der Raumordnung Wie bereits in meiner Stellungnahme von 25.06.2013 zur Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten sowie vom 25.11.2014 zum Scoping weise ich darauf hin, dass von Festsetzungen im RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können, die sich auch auf das Gebiet des Landkreises Osterholz auswirken. Insbesondere durch die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung können sich weitreichende Auswirkungen vor allem für das Landschaftsbild und die Avifauna ergeben. Meine Stellungnahme bezieht sich daher im Wesentlichen auf die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung. Die Ausführungen zu diesem Thema sind unterteilt in Ausführungen zum Verfahren sowie Ausführungen zu konkreten Potentialflächen.	
		Windenergie - Verfahren Bei Flug- und Landeplätzen werden bislang nur die Flächen selbst ohne jeglichen Abstand als harte Tabuzonen ausgeschlossen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung meines RROP war ich 2010 von der Deutschen Flugsicherung (DFS) darauf hingewiesen worden, dass u.a. zum Sonderlandeplatz Karlshöfen ein Mindestabstand zur Platzrunde einzuhalten ist. Ich rege daher vorsorglich an, die DFS diesbezüglich zu beteiligen und ggf. die Platzrunde zzgl. eines einzuhaltenden Mindestabstandes als Tabuzone zu ergänzen.	Der Kreisausschuss des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat nach ausführlicher Vorberatung im zuständigen Fachausschuss am 25.06.2013 einen Kriterienkatalog der harten und weichen Tabuzonen für die Windenergie beschlossen. An diesen Kriterien wird festgehalten.
		Auf Seite 78 der Begründung zum RROP-Entwurf wird ausgeführt, dass bei der Ermittlung der Vorranggebiete Windenergienutzung u.a. die avifaunistisch wertvollen Bereiche für Brut- und Gastvögel des NLWKN berücksichtigt worden seien und im Ergebnis keine Festlegung von Vorranggebieten in Bereichen erfolgt, die von besonderem Wert für Brut- und Gastvögel sind. Ich rege an, diese Kriterien – in Anlehnung an die NLT-Arbeitshilfe Regionalplanung und	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Windenergie – als weiche Tabuzonen zzgl. des jeweiligen Mindestabstandes zu ergänzen, zumindest die Bereiche nationaler und internationaler Bedeutung.	
		Da raumbedeutsame Windenergieanlagen erfahrungsgemäß bis zu einem Abstand von 5 km als dominant empfunden werden, habe ich in meinem RROP Auswirkungen auf das Landschaftsbild in einem Radius von 5 km um potentielle Vorranggebiete ermittelt und den Untersuchungsrahmen ggf. auf Bereiche benachbarter Gebietskörperschaften erweitert. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist in die Abwägung eingeflossen. Ich hatte eine ähnliche Vorgehensweise auch für die Aufstellung des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme) angeregt. Bislang wurden bei der Ermittlung der Potentialflächen nur die Landschaftsschutzgebiete gem. Landschaftsrahmenplan des Landkreises Rotenburg (Wümme) für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde gem. S. 78 u.a. Wert darauf gelegt, dass keine Festlegung von Windparks in Bereichen erfolgt, die gem. Landschaftsrahmenplan [des Landkreises Rotenburg] LSG-würdig sind. Ich rege an, stattdessen auf die Wertigkeit des Landschaftsbildes abzuzielen und Bereiche mit sehr hoher bzw. hoher Wertigkeit des Landschaftsbildes auch außerhalb von Landschaftsschutzgebieten zu berücksichtigen. Hierbei rege ich an, auch entsprechende Gebiete gem. der Landschaftsrahmenpläne angrenzender Landkreise heranzuziehen und zu berücksichtigen. Insbesondere weise ich auf die touristische Bedeutung der Teufelsmoorlandschaft mit Worpswede als kulturellem Mittelpunkt hin. Entsprechende digitale Daten können von mir für den Landkreis Osterholz zur Verfügung gestellt werden.	Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden berücksichtigt, indem bei der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen die LSG-würdigen Bereiche des Landschaftsrahmenplanes herangezogen werden. In diesen Gebieten kommen Bereiche mit hoher Landschaftsbildqualität vor.
		Wie bereits in meiner Stellungnahme von 25.06.2013 zur Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten sowie vom 25.11.2014 zum Scoping ausgeführt, habe ich in meinem RROP in Kap. 4.2.1, Ziffer 03, Grundsätze der Raumordnung festgelegt, die bei der Gestaltung von Windenergieanlagen von nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt werden sollen, um zur Reduzierung negativer visueller Auswirkungen von Windenergieanlagen beizutragen. Ich rege an, entsprechende Festlegungen auch in das RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) aufzunehmen.	Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist der Auffassung, dass die Feinsteuerung späteren Planungsebenen oder dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben sollte.
		Windenergie - Einzelstandorte In einem Abstand von bis zu 5 km zur Landkreisgrenze befinden sich folgende Potenzialflächen: • Potenzialfläche Nr. 3 Bereich Kuhstedt (S. 80 f): Bewertung: geeignet	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		 Potenzialfläche Nr. 9 Bereich westlich von Tarmstedt / Hepstedt / Breddorf (S. 85 f): Bewertung: insgesamt nicht geeignet Potenzialfläche Nr. 22 Bereich westlich von Wilstetdt (S. 94 f): Bewertung: südlicher Erweiterungsbereich geeignet Potenzialfläche Nr. 23 Bereich Vorwerk (S. 95 f): Bewertung: nicht geeignet 	
		Potenzialfläche Nr. 3 Bereich Kuhstedt (S. 80 f): Bewertung: geeignet Keine Bedenken, Keine Anregungen	Zur Potenzialfläche Nr. 3: Kenntnisnahme.
		Potenzialfläche Nr. 9 Bereich westlich von Tarmstedt / Hepstedt / Breddorf (S. 85 f): Bewertung: insgesamt nicht geeignet In Ihrer Stellungnahme zur Aufstellung meines RROP hatten Sie ausdrücklich begrüßt, dass westlich der Geestkante zum Teufelsmoor im Bereich der gemeinsamen Kreisgrenze Osterholz ./. ROW keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt wurden, da es sich nach Ihrer Auffassung um einen Landschaftsteil von besonderer Eigenart und Schönheit handelt, dessen Landschaftsbild möglichst erhalten bleiben sollte. Ich teile diese Einschätzung. Vor diesem Hintergrund begrüße ich ausdrücklich, dass der Landkreis Rotenburg im Entwurf seines RROP in diesem Bereich keine Vorranggebiete Windenergienutzung festlegt und rege an, hierauf auch im weiteren Verfahren zu verzichten. Ein Grund, der hierfür spricht, in Ihrer Potenzialflächenbetrachtung bislang aber noch nicht thematisiert wird, ist die Nähe zum überregional bekannten und international bedeutenden kulturellen Zentrum "Künstlerdorf Worpswede", das aufgrund seiner zentralen Rolle bezüglich des Tourismus für den Landkreis Osterholz als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus im RROP festgelegt wurde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Worpswede erst im Zusammenspiel von Baukunstwerken, Museen, Galerien und Ortsbild mit der umgebenden Landschaft des Teufelsmoores seine vollständige Bedeutung entfaltet. Damit Worpswede auch in Zukunft seiner Tradition und seinem überregionalen Ruf als kulturellem Zentrum gerecht werden kann und seine große touristische Anziehungskraft bewahrt, muss das Künstlerdorf als ganzheitlicher kultureller Erlebnisraum betrachtet und als dieser erhalten, gestärkt und ausgebaut werden. Auch vor diesem Hintergrund begrüße ich, dass auf eine Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung in diesem Bereich verzichtet wird. Ich rege an, diesen Aspekt in Ihrer Potentialflächenbetrachtung zu ergänzen.	Zur Potenzialfläche Nr. 9: Die Nähe zum Künstlerdorf Worpswede wird im "Steckbrief" zur Potenzialfläche als Abwägungsbelang ergänzt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Darüber hinaus rege ich in Anlehnung an die NLT-Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie an, den Bereich des Breddorfer Moores als avifaunistisch wertvollen Bereiche für Gastvögel mit internationaler Bedeutung zzgl. eines Mindestabstandes von 1.200 m sowie ggf. den Bereich der Hepstedter Weiden als avifaunistisch wertvollen Bereiche für Gastvögel mit lokaler Bedeutung zzgl. eines Mindestabstandes von 500 m bereits im ersten Arbeitsschritt als weiche Tabuzonen für eine Windenergienutzung auszuschließen. Eine an mich adressierte Stellungnahme der Koordinierungsstelle für Naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung (KNV), nach deren Einschätzung dieser Bereich ein raumbedeutsames, faktisches EU-Vogelschutzgebiet darstellt, für das eine europarechtliche Veränderungssperre gilt, habe ich ihnen als Anlage beigefügt. Darüber hinaus rege ich an, einen Mindestabstand zur Platzrunde des Sonderlandeplatzes Karlshöfen als Tabuzone zu ergänzen. Potenzialfläche Nr. 22 Bereich westlich von Wilstetdt (S. 94 f): Bewertung: südlicher Erweiterungsbereich geeignet Die Bewertung der Potentialfläche kommt zu dem Ergebnis, dass der südliche Erweiterungsbereich für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet ist. Da raumbedeutsame Windenergieanlagen erfahrungsgemäß bis zu einem Abstand von 5 km als dominant empfunden werden, habe ich in meinem RROP Auswirkungen auf das Landschaftsbild in einem Radius von 5 km um potentielle Vorranggebiete ermittelt. Erforderlichenfalls wurde der Untersuchungsrahmen auf Bereiche benachbarter Gebietskörperschaften erweitert, u.a. auf das Wilstedter sowie das Buchholzer Moor, die südlich an die Potentialfläche anschließen. Das im Rahmen meiner RROP-Aufstellung mit der Landschaftsbildbewertung beauftragte Büro kommt zu der Einschätzung, dass diese Bereiche eine sehr hohe Qualität des Landschaftsbildes aufweisen. Entsprechende Bereiche wurden bei der Aufstellung meines RROP zzgl. eines Puffers von 500 m für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.	Zur Potenzialfläche Nr. 22: Ob zu einem LSG ein Abstand erforderlich ist, ist in der regionalplanerischen Abwägung im Einzelfall zu entscheiden (siehe NLT-Arbeitshilfe "Regionalplanung und Windenergie" vom 06.02.2014). Im vorliegenden Fall wird kein Abstand eingeplant, weil das Buchholzer und Wilstedter Moor gemäß Karte 2 des Landschaftsrahmenplans keine "Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung" ist.
		Potenzialfläche Nr. 23 Bereich Vorwerk (S. 95 f): Bewertung: nicht geeignet Keine Bedenken, Keine Anregungen	Zur Potenzialfläche Nr. 23: Kenntnisnahme.
		2.) Belange des Naturschutzes Wie bereits in meiner Stellungnahme von 25.06.2013 sowie vom 25.11.2014 verweise ich bzgl. der naturschutzfachlichen Grundlagen im Landkreis Osterholz auf den Landschaftsrahmenplan 2000 und bitte, diesen entsprechend zu	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		berücksichtigen. Nach Fertigstellung des Landschaftsrahmenplanes 2000 erfolgte insbesondere die Neubestimmung der Natura 2000-Gebiete. Auch dies bitte ich zu berücksichtigen.	
		Anlage: Stellungnahme der Koordinierungsstelle für naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung (KNV) Hier liegt eine eigene Stellungnahme zum RROP-Entwurf vor.	
		Stellungnahme der Gemeinde Worpswede Im Zuge der Erarbeitung des RROP wurden 48 Potentialflächen hinsichtlich ihrer Eignung als Standorte für Windenergieanlagen untersucht. Im Ergebnis der Prüfung wurden 18 Flächen als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Die in der Presse diskutierte Potentialfläche Nr. 9 im Bereich westlich von Tarmstedt / Hepstedt / Breddorf ist aus Gründen der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt. Dies wird von hier aus begrüßt, ebenso wie die Festlegung, dass außerhalb der Vorranggebiete Windenergie die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen ist. Darüber hinaus wurden aber der Standort der Potentialfläche 3 im Bereich Kuhstedt neu ausgewiesen und die Potentialfläche Nr. 22 westlich von Wilstedt erheblich erweitert. Die Fläche in Kuhstedt (ca. 6,5 km entfernt vom nördlichen Teil der Gemeinde Worpswede) befindet sich in engem räumlichen Zusammenhang zu den bestehenden Windparks Holste-Hellingst (3 km) und Vollersode (2,5 km), und es werden kumulative Auswirkungen bei der Erweiterung dieses Windenergieclusters befürchtet. Diese kumulativen Auswirkungen sind im RROP nicht untersucht, oder die Untersuchung ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Die kumulativen Auswirkungen eines Windpark-Clusters sollten daher bei der Darstellung des Vorranggebietes Windenergie berücksichtigt werden.	Die kumulativen Auswirkungen der Vorranggebiete Windenergie sind im Umweltbericht bewertet worden.
		Gleiches gilt für die Fläche westlich von Wilstedt, in der bereits 9 WEA vorhanden sind, und deren Standort erheblich erweitert werden soll, so dass die Gesamtfläche 475 ha beträgt.	
		Abschließend wird angeregt, dass die bei der Ermittlung von Tabuzonen	Das LROP definiert keinen einheitlichen

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		verwendeten Kriterien von den Trägern der Regionalplanung einheitlich angewandt werden. Antragstellern ist es ansonsten schwer zu vermitteln, warum im Landkreis Osterholz der Schutzabstand zu Wohnbauflächen 800 m betragen soll, im Landkreis Rotenburg jedoch 1000 m. Oder warum im Landkreis Osterholz ein Abstand von mind. 5.000 m zwischen einzelnen Windparks bestehen muss, es eine derartige Regelung im Landkreis Rotenburg jedoch nicht gibt.	landesweit gültigen Kriterienkatalog. Somit obliegt es jedem Landkreis, ob und in welcher Form Ausschlusskriterien festgelegt werden.
70	Landkreis Stade		
		Das Vorranggebiet Natura 2000 "Hohes Moor" sollte in der zeichnerischen Darstellung für den Landkreis Stade vollständig dargestellt werden, da auch das überlagerte Vorranggebiet Natur und Landschaft in Gänze dargestellt ist.	Der Fehler wird korrigiert.
		An der Oste im Bereich Gräpel / Ostendorf verläuft die Radroute "vom Teufelsmoor zum Wattenmeer", die im RROP des Landkreises Stade als Vorranggebiet regional bedeutsamer Radwanderweg dargestellt wird. Ich rege an, den Abschnitt im Landkreis Rotenburg (Wümme) entsprechend darzustellen.	Die Darstellung im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird ergänzt.
		Die im RROP-Entwurf als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung festgelegten Wasservorkommen zwischen Zeven und Stade sind im RROP des Landkreises Stade als Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung festgelegt.	Kenntnisnahme.
		Die in der Arbeitskarte Windenergie für den Landkreis Stade dargestellten Vorranggebiete Windenergienutzung entsprechen nicht dem Stand des rechtskräftigen RROP und sollten angepasst werden.	Die Darstellungen in der Arbeitskarte Windenergie werden aktualisiert.
71	Landkreis Verde	n	
		Regionalplanung: Auf folgende Punkte wird nachrichtlich hingewiesen.	
		a) Natur und Landschaft: Die im Landkreis Verden (Entwurf 2015) und Landkreis Rotenburg (Wümme) (Entwurf 2015) im Grenzbereich beider Landkreise ausgewiesenen Flächen Vorranggebiet / Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft korrespondieren nicht miteinander. Eine Beeinträchtigung damit zusammenhängender zukünftiger Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Landkreis Verden werden nicht erwartet.	Kenntnisnahme.
		b) Siedlungsstruktur: Der RROP Entwurf des Landkreises Verden 2015 weist zwei Mittelzentren aus:	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Verden und Achim. In der zeichnerischen Darstellung des RROP Entwurfes des Landkreises Rotenburg ist ausschließlich für die Stadt Verden das Symbol "Mittelzentrum" enthalten.	
		Zur Vollständigkeit sollten beide Mittelzentren aus dem Landkreis Verden nachrichtlich in der zeichnerischen Darstellung aufgenommen werden.	
		c) Schienenverkehr: Gemäß Ziffer 4.1.2. 06 des Landes-Raumordnungsprogramms ist in den verdichteten Regionen Bremen und Hamburg der schienengebundene öffentliche Personennahverkehr zur Bewältigung großer Verkehrsmengen vorrangig zu sichern und zu verbessern. In Regionalen Raumordnungsprogrammen kann diese Festlegung mit Zielcharakter über die Ausweisung von "Vorranggebieten Stadtbahn" umgesetzt werden.	
		Im Entwurf des Landkreises Verden ist die Verbindung "Bremen – Rotenburg – Hamburg", die durch das nördliche Gebiet vom Landkreis Verden führt, als Vorranggebiet Stadtbahn festgelegt.	
		Ich empfehle, diese Festlegung auch im Gebiet des Landkreises Rotenburg textlich und zeichnerisch zu übernehmen. Dadurch werden bei den Hauptverkehrsstrecken gleichzeitig die besonders stark frequentierten bzw. zur Bewältigung großer Verkehrsmengen erforderlichen Streckenabschnitte des schienengebundenen Personennahverkehrs in den verdichteten Räumen näher definiert und dargestellt.	Der Empfehlung wird nicht gefolgt, weil der Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht zu den verdichteten Regionen gehört, in denen die Darstellung einer "Stadtbahn" Sinn macht.
		d) Trinkwassergewinnung: Die im Landkreis Verden (Entwurf 2015) und Landkreis Rotenburg (Wümme) (Entwurf 2015) im Grenzbereich beider Landkreise zwischen Völkersen/Holtum Geest und Ahausen/Kirchwalsede ausgewiesenen Vorranggebiete Trinkwassergewinnung korrespondieren nicht miteinander. Es wird geprüft, ob eine Anpassung der Darstellung der Rotenburger Rinne im RROP Entwurf des Landkreises Verden erforderlich ist.	Kenntnisnahme.
		e) Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung: Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wird in den RROP Entwürfen des Landkreises Rotenburg und Verden anhand von harten und weichen Ausschlusskriterien vorgenommen. Das LROP definiert keinen einheitlichen landesweit gültigen Kriterienkatalog. Somit obliegt es jedem	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Landkreis, ob und in welcher Form Ausschlusskriterien festgelegt werden.	
		Im Windenergiekonzept des Landkreises Verden ist festgelegt (Kriterium Nr. 18, S. 121 Begründung), dass eine Potenzialfläche, die aus zwei Teilflächen besteht, eine maximale Ausdehnung von 1.500m haben darf. Die maximale Ausdehnung der beiden neu ausgewiesenen Vorranggebiete "südlich von Kirchwalsede" (LK Row RROP Entwurf 2015) und "KL 05 - Kirchlinteln/ Kreepen" (LK Ver) beträgt jedoch 3.800 m. Hier besteht Abstimmungsbedarf.	Aus Sicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) bestehen keine Konflikte durch die Nachbarschaft der beiden Vorranggebiete für die Windenergie.
		Naturschutz und Landschaftspflege zu Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft	Kenntnisnahme.
		Die Gebiete entlang der gemeinsamen Grenze zwischen den zwei Landkreisen sind teilweise unterschiedlich festgelegt. Bei konkreten Schutzgebietsausweisungsverfahren wird eine enge naturschutzfachliche Abstimmung zugesagt – wie es bereits bei dem NSG-Verfahren Wieste durchgeführt wurde.	
		Zum Vorranggebiet Windenergienutzung – Potentialfläche 41 Im RROP Entwurf 2015 vom Landkreis Verden ist der Windpark Holtum-Geest nicht zeichnerisch als Vorranggebiet festgelegt. Dieser Standort ist keine Potentialfläche, er liegt in einem Bereich mit weichen Ausschlusskriterien (Begründung RROP Entwurf 2015, S. 135). Im RROP Entwurf 2015 des Landkreises Verden ist das Gebiet Spanger Forst südlich der gemeinsamen Grenze als Vorranggebiet für ruhige Erholung ausgewiesen. Auch die angrenzenden Nutzungen dürfen das Ziel nicht in Frage stellen.	Der Windpark Holtum-Geest gehört zu den Flächen, auf denen gemäß RROP Landkreis Verden auch in Zukunft raumbedeutsame Anlagen möglich sein sollen (Ausnahme von der Ausschlusswirkung). Er ist deshalb in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Nähe zum Spanger Forst wird ebenfalls bei der weiteren Abwägung berücksichtigt.
		3. Aus Sicht der übrigen von mir zu vertretenden Belange habe ich weder Bedenken noch Anregungen zu der Planung.	
72	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur		
		Anlage: Stellungnahme des Bundesministeriums für Verteidigung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		() In der vorliegenden Neuaufstellung des RROP 2015 für den Landkreis Rotenburg (Wümme); Entwurf:01.12.2015 sind grundsätzlich Belange der Bundeswehr berührt. Von den im Rahmen der Änderung beabsichtigten Maßnahmen sind mehrere militärische Liegenschaften betroffen. Inwieweit eine Beeinträchtigung der Belange der Bundeswehr vorhanden ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen von Beteiligungsverfahren Einwendungen geltend zu machen. Die vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr gegenüber dem Landkreis Rotenburg (Wümme) in dieser Angelegenheit bereits abgegebene Stellungnahme vom 28. April 2016 (Bezug 2) füge ich bei. Anm.: Bezug 2 = Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 28.04.2016	genommen.
74	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		
		Aufgrund der Vielzahl der bereits vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen (WEA) ist die Errichtung und der Betrieb neuer Anlagen aber auch das Repowering bestehender Anlagen mit neuen größeren Anlagen jedes Mal eine Einzelfallentscheidung. Für Flächen kann lediglich im anschließenden Verfahren eine mögliche Betroffenheit der Bundeswehr festgestellt werden. Ob eine tatsächliche Beeinträchtigung militärischer Interessen vorhanden ist, kann erst bei Vorlage konkreter Daten, wie Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe, Standortkoordinaten in WGS 84 beurteilt werden. Belange der Bundeswehr sind durch folgende Liegenschaften in Ihrem Landkreis betroffen: 1. Elbe-Weser-Kaserne, 2. Fallschirmjäger-Kaserne, 3. Lent-Kaserne, 4. Kaserne Lehnsheide, 5. Luftverteidigungsradar Visselhövede,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu den Liegenschaften ist anzumerken, dass das Luftverteidigungsradar Visselhövede und die Relaisstellung Visselhövede nicht pauschal zu den harten Tabuzonen für die Windenergienutzung gezählt werden können. Die Kaserne Lehnsheide gehört nach hiesiger Kenntnis nicht mehr zur Bundeswehr. Eine Ergänzung der "Angaben auf Seite 76 in der Begründung zum RROP 2015" (=harte Tabuzonen Windenergie) ist daher nicht möglich.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		6. Relaisstellung Visselhövede, 7. Standortübungsplatz Westertimke, 8. Standortübungsplatz Hellwege und 9. Standortschießanlage Haberloh. Diese Aufzählung weicht von Ihren Angaben auf Seite 76 in der Begründung zum RROP 2015 ab. Ich bitte hier um Ergänzung. Genauer kann ich mich erst im Rahmen eines späteren bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern. Insbesondere die Errichtung von Windenergieanlagen rsp. das Repowering mit höheren Neuanlagen im Interessenbereich der Luftverteidigungsanlage Visselhövede werden die Belange der Bundeswehr berühren und vermutlich auch beeinträchtigen. In den Potenzialflächen 33 und 41 verlaufen Nachttiefflugstrecken für Hubschrauber. Hier kann es im weiteren Verfahrensverlauf zu	
		Interessenkollisionen kommen. Eine definitive Aussage kann allerdings erst in einem sich anschließenden förmlichen Verfahren gemacht werden. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Verfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.	
75	Pundoonotzagantur		
75	Bundesnetzagentur	Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets (Landkreis Rotenburg (Wümme)) durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden. Im Bereich der Standortplanungen befinden sich auch Funkstellen für den Ortungsfunk/Radar. Da Beeinträchtigungen dieser Anlagen nicht ausgeschlossen werden können, empfehle ich Ihnen, sich auch mit den in der Anlage 2 genannten Betreibern in Verbindung zu setzen. Das Regionale Raumordnungsprogramms bezieht sich auch auf den Ausbau von Energieanlagen und den Erhalt der Schienentransportwege. Da dazu ggf. weitere Vorschriften zu beachten sind, habe ich Ihre Planunterlagen zur ergänzenden	Erfahrungsgemäß ist das Konfliktpotenzial insgesamt als relativ gering zu bezeichnen (siehe schon RdErl. des MI vom 04.06.1992). Für die Richtfunkstrecken sind Schutzkorridore von ca. 50 m Breite freizuhalten. Dies kann bei der Konfiguration der Windenergieparks berücksichtigt werden.

eiligen Fachabteilungen bzwreferate der Bundesnetzagentur	
entur zur Verfügung: gentur.de/bauleitplanung 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten ür den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen	
eunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG), welches Teil its zur Energiewende vom Sommer 2011 ist. Durch dieses enständige Fachplanungskompetenz des Bundes für er und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen Bundesnetzagentur übertragen worden. Ergebnis der ge, die Teil dieses Gesetzes ist, ist die Festlegung eines Trassenkorridors für ein beantragtes Vorhaben. Ein it die Form eines Gebietsstreifens, innerhalb dessen später die äuft. Er beschreibt noch nicht die genaue Linienführung, ere Fläche, damit bei der Feintrassierung in der sich anfeststellung ein gewisser Spielraum zur Verfügung steht. entur wurde zudem im Hinblick auf länderübergreifende und ide Vorhaben im Sinne des NABEG die Zuständigkeit für die ertragen. hinweisen, dass das in der Neuaufstellung des RROP 01, welches den Vorrang der Nutzung der Windenergie vor in Nutzungen festlegt, möglicherweise in einem his zum Vorrang für die Erdverkabelung der mit "E" Gleichstromvorhaben ist dem Gesetz zufolge im Rahmen der gzu prüfen, inwieweit zwischen dem Anfangs- und Endpunkt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird davon ausgegangen, dass die Bundesnetzagentur im Rahmen der Bundesfachplanung die Übereinstimmung von SuedLink mit den Erfordernissen der Raumordnung prüft (§ 5 Abs. 1 NABEG).
	rmationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite entur zur Verfügung: gentur de/bauleitplanung 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten ür den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen übermittelt werden. entur obliegt u.a. die Umsetzung des eunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG), welches Teil ts zur Energiewende vom Sommer 2011 ist. Durch dieses enständige Fachplanungskompetenz des Bundes für e und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen r Bundesnetzagentur übertragen worden. Ergebnis der g, die Teil dieses Gesetzes ist, ist die Festlegung eines Trassenkorridors für ein beantragtes Vorhaben. Ein t die Form eines Gebietsstreifens, innerhalb dessen später die äuft. Er beschreibt noch nicht die genaue Linienführung, ere Fläche, damit bei der Feintrassierung in der sich anfeststellung ein gewisser Spielraum zur Verfügung steht. entur wurde zudem im Hinblick auf länderübergreifende und inde Vorhaben im Sinne des NABEG die Zuständigkeit für die ertragen. hinweisen, dass das in der Neuaufstellung des RROP 101, welches den Vorrang der Nutzung der Windenergie vor in Nutzungen festlegt, möglicherweise in einem his zum Vorrang für die Erdverkabelung der mit "E" Gleichstromvorhaben ist dem Gesetz zufolge im Rahmen der g zu prüfen, inwieweit zwischen dem Anfangs- und Endpunkt möglichst geradliniger Verlauf eines Trassenkorridors erreicht

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Prüfauftrag der Bundesnetzagentur nach einem möglichst geradlinigen Trassenkorridor für eine neu zu errichtende Leitung entgegenstehen könnte.	
		Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass auch die in 3.2.2 01 und 3.2.2 02 geplanten Ziele der Raumordnung, Vorranggebiete Rohstoffgewinnung auszuweisen, möglicherweise ebenfalls in einem Spannungsverhältnis zum o.g. Prüfauftrag der Bundesnetzagentur nach einem möglichst geradlinigen Trassenkorridor stehen können. Dies gilt insbesondere, wenn diese Gebiete zunächst für einen zukünftigen Aufschluss gesichert werden.	
		Ein Konflikt mit erdverlegten Höchstspannungsleitungen sowie dem Prüfauftrag nach einem möglichst geradlinigen Verlauf dieser Leitungen kann ebenfalls bei den Festlegungen 3.1.2 03 "Vorranggebiete Natur und Landschaft" und 3.1.3 01 "Vorranggebiete Natura 2000" entstehen.	
		Aufgrund der erwähnten Gesetzesänderung vom 31.12.2015 zur vorrangigen Erdverkabelung von Hochspannungs-Gleichstromleitungen können derzeit noch keine konkreten, räumlichen Konflikte mit den o.g. Festlegungen bestimmt werden. Wenden Sie sich bei Fragen daher bitte an die zuständigen Übertragungsnetzbetreiber. Hierbei weise ich insbesondere auf die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) festgelegten Leitungen Nr. 3 Brunsbüttel – Großgartach sowie Nr. 4 Wilster – Grafenrheinfeld hin.	
		() unter anderem hinsichtlich der verkehrlichen Entwicklung des Schienenpersonennahverkehres und der Schienengüterverkehrsanbindung des Landkreises Rotenburg (Wümme) bezieht, bitten Sie die Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu den vorgesehenen Planungen. Hierzu möchte ich folgende Hinweise geben:	Die Hinweise der Bundesnetzagentur zur Eisenbahninfrastruktur werden zur Kenntnis genommen.
		• Der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) obliegt u.a. gemäß § 14b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes AEG) vom 27.12.1993, geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBL. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 12.09.2012 I 1884 die Aufgabe, die Einhaltung der Vorschriften des Eisenbahnrechts über den diskriminierungsfreien Zugang zur Eisenbahninfrastruktur zu überwachen, u.a. insbesondere hinsichtlich:	
		der Erstellung des Netzfahrplans, dies gilt insbesondere für Entscheidungen über die Zuweisung von Zugtrassen für den Netzfahrplan einschließlich der	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Pflichtleistungen, 2. der sonstigen Entscheidungen über die Zuweisung von Zugtrassen einschließlich der Pflichtleistungen, 3. des Zugangs zu Serviceeinrichtungen einschließlich der damit verbundenen Leistungen, 4. der Benutzungsbedingungen, der Entgeltgrundsätze und der Entgelthöhen, 5. der Zugangsberechtigung im grenzüberschreitenden Personenverkehr. • In der Eisenbahninfrastrukturbenutzungsverordnung (EIBV) vom 03.06.2012 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 03. Juni 2009 (BGBL. I S. 1235) sind die gesetzlichen Normen zur Ausübung des Regulierungsauftrags der BNetzA hinsichtlich der Trassenzuweisung sowie die Bestimmungen für die Betreiber von Schienenwegen/Eisenbahninfrastrukturunternehmen (BdS/EIU) hinsichtlich der Vorhaltung und Instandhaltung der Schienenwegskapazität, als auch die Rechten und Pflichten der zugangsberechtigten / Eisenbahnverkehrsunternehmen (ZB/EVU) bezogen auf die Nutzung der Schienenwegkapazitäten vorgegeben. Im Rahmen dieser Normen obliegt der BNetzA die Überwachung der diskriminierungsfreien Vergabe von Schienwegkapazitäten an die ZB/EVU. Die BNetzA betreibt selbst keine Schienenwege. Für Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren gemäß § 18 ff AEG ist grundsätzlich das Eisenbahnbundesamt die zuständige Genehmigungsbehörde. Die BNetzA kann jedoch im Rahmen ihrer Aufgaben bezogen auf die Kapazitätsüberwachung und die Überlastung von Schienenwegen in den jeweiligen Verfahren zur Stellungnahme aufgefordert werden. Die BNetzA befürwortet grundsätzlich betriebliche oder infrastrukturelle Maßnahmen, die nachweislich zur Erhaltung und Erhöhung der Schienengüterverkehr führen und damit weiterer diskriminierungsfreier Wettbewerb auf der Schiene ermöglicht wird. • Da Streckenneu- und Streckenausbauplanungen nicht in den Zuständigkeitsbereich der BNetzA fallen, kann zu den unter 4.1.2 aufgeführten raumplanerischen Vorgaben nicht detailliert Stellung genommen werden. Bezogen auf den SPNVÖPNV sind die jeweiligen Aufgabenträger und bezogen auf den SPNVÖPNV sind die jeweiligen	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
76	Deutscher Wetterdienst		
	Wetterdienst	Zum RROP erteilen wir als "Träger öffentlicher Belange" keine Auflagen.	Kenntnisnahme.
77	Bundesaufsichtsam t für Flugsicherheit		
		() Es bestehen gegen den Entwurf des vorgelegten RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme) derzeit keine Einwände. Insbesondere die ausgewiesenen Potentialflächen für Windenergie stehen § 18a LuftVG nicht entgegen. ()	Kenntnisnahme.
78	Wasser- und Schifffahrtsverwalt ung des Bundes		
		Zur Zeit sehe ich die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) nicht berührt, möchte aber darum bitten, in den weiteren Planungsschritten beteiligt zu werden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Planungsgebiet Leitungen bzw. Richtfunkanlagen der WSV verlaufen.	Kenntnisnahme.
79	Eisenbahn- Bundesamt		
		Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht berührt bzw. werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken. Da zwischenzeitlich die Abstandsempfehlung für Windenergieanlagen (WEA) seitens des Eisenbahn-Bundesamtes angepasst wurde, möchte ich Ihnen diese hiermit bekanntgeben: 1. Zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15kV) = das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. 2. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahnen (Dämpfungseinrichtungen) = das 3-fache des Rotordurchmessers der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Abstände von Windenergieanlagen zu Gleisanlagen und Schienenwegen sollen in der Bauleitplanung oder im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		geplanten WEA. 3. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) mit Schwingungsschutzeinrichtungen = das 1-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. 4. Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen an Schienenwegen = das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. 5. Zu Richtfunkstrecken jenseits von Schienenwegen = 35 m beiderseits der Richtfunkstrecke zu der geplanten WEA. 6. Zu Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen = das Höhenmaß der höheren Anlage (Sendeanlage oder geplante WEA einschließlich Rotorradius) Um denkbare Gefährdungs-, Schädigungs- oder Störpotentiale und damit mögliche nachteilige Auswirkungen bei der Errichtung von WEA auf die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zuverlässig ausschließen zu können, werden die genannten Sicherheitsabstände zu bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen (Schienenwege, Bahnstromfernleitungen und sonstige Betriebsanlagen) nach folgenden Grundsätzen empfohlen: • Bauliche Anlagen dürfen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden. • Die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs ist zu wahren. Ich bitte Sie diese Empfehlungen bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.	
80	Bundesforstamt Wense	Es liegt keine Stellungnahme vor.	
81	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg		
		Der Entwurf Ihres Regionalen Raumordnungsprogramms formuliert Ziele und Grundsätze zur räumlichen Entwicklung des Landkreises Rotenburg (Wümme)	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		und überzeugt dabei durch präzise Ansprache der Themen und klare, gut verständliche Sprache. Inhaltlich konzentriert sich das RROP auf die Regelungsinhalte, die dem Landkreis besonders bedeutsam erscheinen, und widmet dabei dem Themenfeld der Windenergienutzung besondere Aufmerksamkeit. Die Kriterien des Konzepts für die Ermittlung von Vorranggebieten werden konsequent abgearbeitet; die Abwägung zu den einzelnen Potenzialflächen ist in den 48 "Steckbriefen" nachvollziehbar dokumentiert. Redaktionell fällt das zweispaltige Format der beschreibenden Darstellung ins Auge, das einen guten Abgleich von Landes- und Regionalem Raumordnungsprogramm ermöglicht.	
		Für die Bearbeitung des Entwurfs Ihres Regionalen Raumordnungsprogramms gebe ich die nachfolgenden Hinweise und Anregungen in Bezug auf	
		 die von den obersten Landesbehörden zu vertretenden Belange, genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung, sonstige Hinweise und Anregungen. 	
		1. Von den obersten Landesbehörden zu vertretende Belange Ich weise darauf hin, dass das Niedersächsische Kultusministerium (MK), das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS), das Niedersächsische Umweltministerium (MU), das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) und die Niedersächsische Staatskanzlei keine Anregungen und Hinweise zum Entwurf des RROP Landkreis Rotenburg (Wümme) gegeben haben.	
		Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) hat als Oberste Landesplanung wie folgt Stellung genommen:	
		Grundsätzliches Das ML weist darauf hin, dass sich eine Änderung des Landes- Raumordnungsprogramms (LROP) im Verfahren befindet und der LROP- Änderungsentwurf öffentlich zugänglich ist unter der Internetadresse www.lrop- online.de. Die insoweit in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) zu berücksichtigen. Die im RROP-Entwurf enthaltene Spalte mit LROP-Festlegungen einschließlich geplanter Änderungen laut 1. Entwurf 2014	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		entspricht, wie der RROP-Entwurf selbst anmerkt, nicht dem aktuellen Stand und wäre zu aktualisieren. Die in Aufstellung befindliche LROP-Änderung sieht zu einzelnen Zielen neue Ausnahmeregelungen oder andere Handlungsmöglichkeiten vor als bisher. Hierauf gestützte Festlegungen des RROP wären nicht genehmigungsfähig, falls das RROP vor Inkrafttreten des LROP zur Genehmigung vorgelegt wird oder falls die insoweit beabsichtigten LROP-Festlegungen im weiteren Verlauf des Änderungsverfahrens wieder entfallen sollten. Sofern das LROP vor dem RROP in Kraft tritt, sind die im LROP neu aufgenommenen Regelungsaufträge umzusetzen. Sofern das LROP Regelungsermächtigungen enthält, haben die Unterlagen aus dem RROP-Planungsverfahren in geeigneter Weise darüber Aufschluss zu geben, warum von diesen Ermächtigungen kein Gebraucht gemacht wurde, damit sichergestellt ist, dass diese planerische Möglichkeit nicht (im Sinne eines Abwägungsfehlers) übersehen wurde. Für die Genehmigung des RROP gilt die zum Genehmigungszeitpunkt geltende LROP-Fassung.	
		Zu Abschnitt 1 Die geplante RROP-Regelung in Abschnitt 1.1 Ziffer 02 bleibt hinter der im LROP-Änderungsentwurf, Abschnitt 1.1 Ziffer 07 Satz 3, vorgesehenen Regelung zurück: Zum einen wird nur etwas zur flächendeckenden Versorgung mit leistungsfähigen Internetverbindungen gesagt, nichts aber zu "vorzugsweise Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen". In der RROP-Begründung wird deutlich, dass im Kreisgebiet Anschlüsse von 40 MBit/s angestrebt werden, während die LROP-Regelung grundsätzlich Anschlüsse mit einem Leistungsniveau von 50-100 Mbit/s anstrebt. Sofern die RROP-Regelung nicht angepasst wird, wäre zumindest nachvollziehbar darzulegen, welche Gründe dem Aufbau eines Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzes im Regionalplanungsraum entgegenstehen. Zum anderen wird im RROP-Entwurf nichts zur bedarfsgerechten Verlegung von Leerrohren gesagt.	Die Aussagen im RROP-Entwurf zur digitalen Infrastruktur werden stärker an die Vorgaben des LROP angepasst.
		 Zu Abschnitt 2 Der RROP-Entwurf berücksichtigt noch nicht den aktuellen LROP-Entwurf mit den darin enthaltenen Regelungsermächtigungen, z.B. zur Festlegung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung. Die Unterlagen aus dem RROP-Planungsverfahren müssten in geeigneter Weise darüber Aufschluss geben, inwieweit sich der Regionalplanungsträger mit dieser planerischen Möglichkeit auseinandergesetzt hat. Der LROP-Änderungsentwurf sieht ein neues, differenziertes 	Die Vorgaben des LROP werden im RROP-Entwurf berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Kongruenzgebot vor. Die im LROP-Entwurf vorgesehenen Festlegungen erfordern auf Ebene der Regionalplanung insbesondere eine planerische Auseinandersetzung mit der für die Anwendung des Kongruenzgebotes erforderlichen Abgrenzung mittelzentraler Verflechtungsbereiche für die Funktion "Einzelhandel". Der LROP-Änderungsentwurf sieht ferner eine neue Ausnahmeregelung vom Integrationsgebot vor. Der vorliegende RROP-Entwurf setzt sich mit dieser in Aufstellung befindlichen Regelung nicht auseinander.	
		 Zu Abschnitt 3 Sollten sich im LROP-Änderungsentwurf vorgesehene Vorranggebiete mit geplanten Festlegungen des RROP überlagern, wäre seitens des Regionalplanungsträgers zu prüfen, ob dies im Einzelfall nach Inkrafttreten des LROP zu einem Zielkonflikt führen könnte. Insbesondere sind die im LROP-Änderungsentwurf geplanten Abgrenzungen der Vorranggebiete Torferhaltung und die Regelungen zum sog. "Konzeptgebiet" Gnarrenburger Moor, Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Sätze 10 ff, sowie die geplanten Abgrenzungen der Vorranggebiete Biotopverbund als in Aufstellung befindliche Ziele des LROP zu berücksichtigen. 	Die Hinweise zu den Vorranggebieten Torferhaltung und Vorranggebieten Biotopverbund werden berücksichtigt. Voraussetzung für die nähere Festlegung ist, dass das Land die digitalen Daten zur Verfügung stellt, damit die Abgrenzungen der Vorranggebiete Torferhaltung und der Vorranggebiete Biotopverbund für die Regionalplanung nachvollziehbar sind.
		Nach Inkrafttreten der LROP-Änderungen sind Vorranggebiete Torferhaltung in das RROP zu übernehmen und räumlich näher festzulegen. Gleiches gilt in Bezug auf Vorranggebiete Biotopverbund; hier können aber bereits verwendete Planzeichen aus dem Bereich Natur und Landschaft verwendet werden. Insofern können Flächen der Kerngebiete des Biotopverbunds gemäß Entwurf zur Änderung des LROP bereits im Entwurf des RROP enthalten sein. Darüber hinaus sehen die Festlegungen des Entwurfs zur Änderung des LROP einen an die Träger der Regionalplanung gerichteten funktionalen Vernetzungsauftrag zum Biotopverbund vor (LROP-Entwurf Abschnitt 3.2.2 Ziffer 04 Satz 2). Auch dieser ist bis zum Inkrafttreten der Änderungen des LROP zu berücksichtigen und anschließend zu beachten.	
		Aufgrund der Beteiligung zum LROP-Änderungsentwurf 2015 sollen in der Begründung zu LROP-Entwurf Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 bei den Erläuterungen zu wesentlichen Bausteinen des geplanten Biotopverbundes neben den bereits erwähnten prioritären Fließgewässerabschnitten auch stehende Wasserkörper genannt werden. Zur räumlichen Konkretisierung der Vorranggebiete Biotopverbund auf nachfolgenden Planungsebenen sollten dann insbesondere für die prioritären Fließgewässerabschnitte und Wasserkörper zur Umsetzung der	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Wasserrahmenrichtlinie die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete und Auen berücksichtigt werden. In der Begründung des RROP-Entwurfs zu Abschnitt 3.1.2 Ziffer 01 wird letztlich für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie nur auf die prioritären Fließgewässer Bezug genommen, nicht aber auf andere Wasserkörper. Diese sollten auch hier zur Vervollständigung erwähnt werden.	
		 Zu Abschnitt 4 Es sollte geprüft werden, ob aufgrund des im LROP-Änderungsentwurf Abschnitt 4.2 Ziffer 01 Satz 4 neu vorgesehenen Grundsatzes zur Entwicklung von Energieclustern an geeigneten Standorten Bedarf für ergänzende Regelungen im RROP besteht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß LROP-Entwurf in Abschnitt 4.2 Ziffer 07, neue Sätze 16 und 17, verschiedene Leitungsbauvorhaben des Höchstspannungsnetzes und eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen zu beachten sind. In Hinblick auf Festlegungen zugunsten der geplanten Höchstspannungsleitungen Dollern-Elsfleth, Stade-Landesbergen und SuedLink könnte der Landkreis Rotenburg/ Wümme betroffen sein. 	Aus regionalplanerischer Sicht besteht kein Bedarf für ergänzende Regelungen zu Energieclustern. Die Planungen zum Ausbau des Stromnetzes werden bei der Erarbeitung des RROP als Abwägungsbelange berücksichtigt.
		Aus landespolitischer Sicht wird zur Umsetzung der Energiewende angestrebt, insgesamt 1,4 % der Landesfläche für Windenergienutzung auszuweisen. Um dies zu erreichen, sind im neuen Windenergieerlass – Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI vom 24. 2. 2016 (Nds. MBI. S. 190) – Hinweise für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen enthalten, die auch für die Regionalplanung als Orientierungshilfe dienen und im Rahmen der planerischen Abwägung als fachliche Empfehlung mit zu berücksichtigen sind. Danach sollte im Bereich des Landkreises Rotenburg/ Wümme angestrebt werden, 2,53 % der Gebietsfläche für Windenergienutzung zu sichern. Mit einer Fläche für Windenergienutzung von insgesamt 1,16 % werden vom Landkreis deutlich weniger Flächen ausgewiesen, als im Windenergieerlass empfohlen. Ob im Rahmen der planerischen Abwägung der Festlegungen eine Auseinandersetzung hiermit erfolgt ist und welche Gründe ggf. die o. a. Abweichung rechtfertigen, müsste in der Begründung zu RROP-Abschnitt 4.2 ergänzend dargelegt werden.	Die Hinweise des Windenergieerlasses werden bei der Erarbeitung des RROP berücksichtigt. Allerdings besitzt der Erlass für den Landkreis als Träger der Regionalplanung keine rechtliche Verbindlichkeit.
		Aus forstlicher Sicht bringt das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) als Oberste Landesbehörde folgende Anregung vor: Zum Umweltbericht: Im Umweltbericht, 2.6. "Klima und Luft" heißt es im Abschnitt	Die Anregung wird bei der Überarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Klimaschutz:"Moore können bei naturnahem Zustand Kohlenstoff speichern und haben aufgrund des hohen Kohlenstoffspeichers je Flächeneinheit eine deutlich relevantere Klimaschutzfunktion als andere Böden und Waldnutzungen." Es wird angeregt, in diesem Satz die Wörter "und Waldnutzungen" zu streichen. Im Satz davor werden mit "andere Böden" auch Waldböden mit einbezogen. Dieser Sprachgebrauch wird auch im o.a. Satz als korrekt angesehen, da es in diesem Kontext nicht um die Waldnutzung geht, sondern um Waldböden. Andernfalls müssten andere Landnutzungsformen auch mit einbezogen werden, wie z. B. Grünland- oder Ackernutzung, bei denen die CO-Bilanzen i.d.R. schlechter als in Waldböden sind.	
		Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) geht davon aus, dass zur Klärung der Auskömmlichkeit der Planungen mit verteidigungstechnischen Anforderungen auch eine Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erfolgt. Hinsichtlich der sich aus der Planung von Flächen für Windenergieanlagen ergebenden Anforderungen des Digitalfunks der Sicherheitsbehörden bittet das MI sicherzustellen, dass zu den einzelnen Anlagen eine Abstimmung mit 'asdn-nm@zpd.polizei.niedersachsen.de' vorgenommen wird.	Erfahrungsgemäß ist das Konfliktpotenzial insgesamt als relativ gering zu bezeichnen (siehe schon RdErl. des MI vom 04.06.1992). Für die Richtfunkstrecken sind Schutzkorridore von ca. 50 m Breite freizuhalten. Dies kann bei der Konfiguration der Windenergieparks berücksichtigt werden.
		Das Niedersächsische Wirtschaftsministerium (MW) hat nach Beteiligung seiner Fachreferate folgende Stellungnahme vorzubringen: Zu 4.2 Ziffer 03 (letzter Absatz), S. 45: 4.2 Ziffer 03 regelt als Ziel der Raumordnung, dass zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl sowie zur Speicherung dieser und anderer Stoffe und zur Anwendung der Geothermie nur Verfahren eingesetzt werden dürfen, die nachweislich keine Gefährdung und keine qualitative und quantitative Verschlechterung der als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegten Grundwasservorkommen hervorrufen können. Eine derartige Zielsetzung für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl sowie zur Speicherung dieser und anderer Stoffe und zur Anwendung der Geothermie wird auf raumordnerischer Ebene abgelehnt, da dadurch pauschal große Gebiete gänzlich von der Möglichkeit der Erkundung und Förderung von Erdöl und Erdgas - z. B. auch in konventionellen Lagerstätten - ausgenommen werden und so potentiell gewinnbare Erdölund/oder Erdgasressourcen verloren gehen. Insoweit wird kein Erfordernis für raumordnerische Festlegungen gesehen, um möglicherweise bestehende unterschiedliche Nutzungsansprüche an den Raum zu regeln. Zudem erfordert	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Rechtsgrundlage für die Festlegung einer Regelung zum Fracking im RROP ist § 5 Abs. 3 Satz 2 NROG. In Abwägung der unterschiedlichen Interessen soll Abschnitt 4.2 Ziffer 03 des RROP-Entwurfs präziser gefasst werden und dem Gewässerschutz noch stärker Rechnung tragen. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "Erdgas und Erdöl sollen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nicht unter Einsatz der Fracking- Technologie abgebaut werden".

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		eine sachgerechte Abwägung der mit der im tiefen Untergrund stattfindenden Erkundung und Förderung von Kohlenwasserstoffen oder Erdwärme verbundenen Gefahren und Risiken eine umfassende geologische Analyse des tieferen Untergrundes sowie eine entsprechende dezidierte fachliche Bewertung, auch unter Berücksichtigung der Belange der Sicherheit der Gasversorgung sowie der Auswirkungen auf die gesamte Kohlenwasserstoffgewinnung im Landkreis. Ein entsprechender Schutz für Gebiete zur Trinkwassergewinnung sollte vielmehr in den jeweiligen Fachgesetzen vorgenommen werden, was die Möglichkeit eröffnet, für besondere Einzelfälle Ausnahmeregelungen vorzusehen. So ist der Schutz des Grund- und Trinkwassers vor einer Verunreinigung durch einen oberirdischen unsachgemäßen Umgang mit Stoffen, ausgehend von Bohrund Förderplatzlokationen, bereits heute durch die einschlägigen rechtlichen	Die Sicherheit der Gasversorgung ist sowohl nach Menge als auch nach Zeithorizont durch den neu formulierten Grundsatz nicht gefährdet.
		Vorgaben geregelt. Demgemäß ist die Entscheidung über die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl sowie die Speicherung dieser und anderer Stoffe und die Anwendung der Geothermie den entsprechenden Genehmigungsverfahren – unter Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben – vorzubehalten. Die in der Vergangenheit deutlich gewordene große öffentliche Besorgnis in den Regionen vor möglichen Gefahren für Mensch, Umwelt, Natur sowie Grund- und Trinkwasser z. B. beim Einsatz der Fracking-Technologie hat der Gesetzgeber zum Anlass genommen, die rechtlichen Vorgaben für die erforderlichen Genehmigungsverfahren zu verschärfen. Insoweit verweise ich auf die laufenden Gesetzgebungsverfahren zum sog. Regelungspaket "Fracking" (BR-Drs. 142/15, 143/15 und 144/15), mit dem neue gesetzliche Umweltstandards (u. a. Einführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Verbotstatbestände für die Anwendungen der Fracking-Technologie sowie das Verpressen von Lagerstättenwasser in bestimmten Schutzgebieten z.B. Wasserschutzgebiete, Aufnahme neuer Benutzungstatbestände nach Wasserhaushaltsgesetz) eingeführt werden. Im Vordergrund der geplanten Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz steht dabei insbesondere der Schutz von Grund- und Trinkwasser.	Spezielle Genehmigungsverfahren gibt es für nahezu jede Maßnahme zum Bau und Betrieb verschiedenster Anlagen (Windenergie, Biogas, Industrie etc.). Das schließt nicht aus, Ziele oder Grundsätze der Raumordnung zu formulieren.
		In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich die niedersächsische Landesregierung nachdrücklich dagegen ausgesprochen hat, Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten unter Einsatz der Fracking-Technologie zu fördern. Auch die Umsetzung von diesbezüglichen Forschungsprojekten in Niedersachsen wird abgelehnt. Abschließend möchte ich zur Bindungswirkung eines RROP auf nach Bergrecht zu genehmigende Projekte anmerken, dass nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG eine Bindungswirkung nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen eintreten	Vorhaben, die einer UVP unterliegen, erreichen die Schwelle der Raumbedeutsamkeit.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
kann, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen. Da Bohrplätze für die Erdöl- und Erdgasgewinnung oder die Geothermie im Regelfall eine Fläche von maximal rd. einen Hektar in Anspruch nehmen, kann hier nicht von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgegangen werden. Es wird um Streichung der o. g. Ziffer sowie der entsprechenden Begründung gebeten.	Die Ausdehnung an der Erdoberfläche kann kein alleiniges Kriterium sein, bei technischen Bauwerken, die 5 km tief in die Erde reichen.
2. Genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung Allgemein Im RROP-Entwurf wird konsequent darauf geachtet, Ziele im Fettdruck darzustellen und mit der Verbform "ist zu …" zu versehen, während Grundsätze im Normaldruck erscheinen und mit der Verbform "sollen…" einhergehen. An wenigen Stellen wird hiervon abgesehen, u.a. in 3.2.1 09 Satz 3, 3.2.2 03 und 3.2.3 01. Konsequenter Weise sollte auch hier die Verbform "sollen" verwendet werden. Umgekehrt ist in der Begründung zu Grundsätzen nach Möglichkeit der Bezug zum umgangssprachlichen Begriff "Ziele" zu vermeiden, um Missverständnissen vorzubeugen (hier: Begründung zu 1.1 02 und 3.1.1 01). An einigen Stellen werden in der beschreibenden Darstellung Hinweise abgedruckt, die keinen eigenen normativen Gehalt aufweisen (3.2.3 06, Satz 2; 4.3 02, Satz 2). Sie sollten als Hinweise gekennzeichnet oder in die Begründung aufgenommen werden. Sofern in der beschreibenden Darstellung konkrete "Schwellenwerte" verwendet werden – z.B. Sicherheitsabstände zwischen Waldrändern und Bebauung – bedürfen diese Werte der Herleitung und Begründung. Dies betrifft u.a. die Plansätze 3.2.1 05 Satz 2 und 06 Satz 4 sowie die 50ha-Grenze in 4.2 01 (S. 78). Ziele der Raumordnung müssen hinreichend bestimmt oder bestimmbar sein, da sie schlussabgewogen sind. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob einige der Ziele noch präziser gefasst werden können. Dies betrifft u.a. die Plansätze 2.1 04, Satz 2 ("angemessenes Verhältnis") und 2.1 06, Satz 1 ("größeren Ausmaßes"). Die Begründung ist nach Ziffern gegliedert. Um eine optimale Zuordnung der	Die allgemeinen Hinweise und Anregungen werden so weit wie möglich bei der Überarbeitung des RROP-Entwurfs berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Begründungsteile – und damit der Abwägungsgrundlagen – zu den Inhalten der beschreibenden Darstellung zu ermöglichen, sollte bei den (wenigen) Ziffern, die sich über mehrere Plansätze erstrecken, eine Zuordnung der Begründung zu den einzelnen Sätzen geprüft und ggf. umgesetzt werden. Ebenso wäre zu prüfen, inwieweit durch die Anordnung der RROP-Ziele und –Grundsätze in der zweispaltigen Tabelle der zugehörige LROP-Plansatz hinreichend deutlich ist. Dem RROP ist ein Quellen-/Literaturverzeichnis beizufügen, in dem u.a. die erwähnten konzeptionellen Grundlagen – z.B. der Landwirtschaftliche Fachbeitrag oder das Klimaschutzkonzept – aufgeführt sind. In der Begründung zum RROP ist eine Befassung mit dem Belang "private Eigentümerinteressen" erforderlich. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 16.04.2015, BVerwG 4 CN 6.14 entschieden, dass Grundstückseigentümer ein Klagerecht gegen Ziele der Raumordnung haben. Zur Erreichung einer möglichst rechtssicheren Planung ist als Konsequenz aus diesem Urteil verstärkt darauf zu achten, dass die Begründung zu jedem Ziel der Raumordnung einschließlich allen Vorranggebieten so gefasst ist, dass sie die Abwägung auch mit privaten Eigentümerinteressen erkennen lässt. Dabei ist vom Planungsträger auch zu berücksichtigen, dass bereits das bloße Flächeneigentum ausreicht und es nicht auf die Geltendmachung einer darüber hinausgehenden eigentumsrechtlich verfestigten Rechtsposition oder einer konkreten Nutzungsabsicht ankommt.	
		Zu Anpassung des RROP an das LROP sei in Ergänzung zu den Hinweisen des ML auf Ziffer 1.2.2 der Verwaltungsvorschriften zur Genehmigung Regionaler Raumordnungsprogramme und die darin enthaltenen Ausführung zur Option einer "Anpassung in zwei Geschwindigkeiten" hingewiesen, die im Einzelfall, bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen, zum Tragen kommen kann.	
		Zu 2.2 Ziffer 02: Bei der Abgrenzung von zentralen Siedlungsgebieten können Außenbereichsflächen hinzugezogen werden, insbesondere soweit sich aus städtebaulichen Entwicklungskonzepten oder einer Bauleitplanung ergibt, dass auch diese Flächen zur Wahrnehmung der zentralörtlichen Versorgungsfunktionen erforderlich sind. Die Abgrenzung der zentralen Siedlungsgebiete, z.B. in den Grundzentren Heeslingen, Selsingen und Lauenbrück, sollte vor diesem Hintergrund noch einmal überprüft werden.	Der Anregung wird gefolgt.
		Zu 4.1.2 Ziffer 01: Die Nichtübernahme der sog. Y-Trasse in das RROP ist nach	Die Y-Trasse muss im RROP nicht

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		der derzeitigen Rechtslage rechtsfehlerhaft. In der Begründung wird aufgeführt, dass die Y-Trasse nicht in das RROP aufgenommen wird, weil hinsichtlich der Übernahme der Eisenbahnstrecken aus dem LROP keine Übernahmepflicht bestehe. Diese Rechtsauffassung ist mit Blick auf die Beachtenspflicht nach § 4 ROG und das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 ROG unzutraftend. Das Verwaltungsgericht Stade hat mit Urteil vom 12.09.2013, Az. 2 A 181/12, in einem früheren Rechtsstreit des Landkreises Rotenburg (Wümme) gegen das seinerzeit zuständige ML wegen Nichtgenehmigung der Streichung der Y-Trasse aus dem früheren RROP geurteilt, dass Zielfestlegungen aus dem LROP in das RROP zu übernehmen sind und insbesondere auch die zum damaligen Zeitpunkt im LROP als Ziel festgelegte Y-Trasse auch in das RROP des Landkreises Rotenburg hätte übernommen werden müssen. Gleiches gilt grundsätzlich auch jetzt, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass der LK Rotenburg alle anderen im LROP als Ziel festgelegten Eisenbahnstrecken übernommen hat. Es ist nicht zulässig, die Vorgaben eines Ziels teilweise in das RROP aufzunehmen, gleichzeitig aber einzelne Festlegungen einer Zielvorgabe, die dem Willen des Landkreises widersprechen, außen vor zu lassen. Die Begründung des Landkreises widersprechen, außen vor zu lassen. Die Begründung des Landkreises dass die Nichtaufnahme der Y-Trasse erfolgte, um den Anschein der Zustimmung des Landkreises zur aus dem Raumordnungsverfahren hervorgegangenen Streckenführung zu vermeiden, trägt daher nicht. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene Überlegungen für Umplanungen im Hinblick auf die Y-Trasse stattfinden. Die Y-Trasse ist im Entwurf des Bundesverkehrswegeplans nicht mehr als bedarfsfestgestelltes Vorhaben enthalten. Um der derzeit gültigen Rechtslage und den landesplanerischen Erwägungen, die Y-Trasse in das RROP orientiert sich an der derzeit gültigen Rechtslage (Festlegung im gültigen LROP und der Anlage zum derzeit gültigen B	dargestellt werden, weil das Vorhaben nicht mehr im Bedarfsplan für Bundesschienenwege enthalten ist und somit vom Bund nicht weiter verfolgt wird.
		Zu Ziffer 3.2.2 02: Die Aussage, es seien noch "hinreichend Potentiale vorhanden", wird nicht weiter belegt. Es sollten Ausführungen zum prognostizierten Bedarf im Abgleich zu den gesicherten Rohstoffmengen ergänzt	Die Anregung wird berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		werden.	
		Zu Ziffer 3.2.3 01-02: Es wird noch nicht ausreichend deutlich, nach welchen Kriterien Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt wurden.	Die Anregung wird berücksichtigt.
		Zu 4.2 Ziffer 01 Sätze 1-3: In der Begründung sollte bei der Erläuterung der Methodik ergänzt werden, dass im Ergebnis der Windenergienutzung "substanziell Raum" gegeben werden muss (S. 74). Zudem ist auch als letzter Schritt im Abwägungsvorgang darzulegen, inwieweit mit den ausgewählten Vorrangflächen der Windenergie "substanziell Raum" verschafft wurde. Die Ausführungen hierzu sind noch recht knapp (S. 113) und sollten ergänzt werden.	Die Anregung wird berücksichtigt.
		Zu 4.2 Ziffer 01 Satz 4: Eine Regelung zur "Raumbedeutsamkeit" setzt voraus, dass der Planungsraum in seiner Gesamtheit untersucht wurde und daraufhin festgestellt wurde, dass eine generalisierende Einstufung aller Windenergieanlagen über 100 Meter überall im gesamten Planungsraum stets raumbedeutsam ist und keine Ausnahmen denkbar sind. Die Begründung enthält diesbezügliche Ansätze, sollte aber noch ergänzt werden. Alternativ könnte über die Änderung in einen Grundsatz nachgedacht werden.	Der Plansatz zur Raumbedeutsamkeit wird gestrichen. Es soll zu den bewährten textlichen Regelungen des RROP 2005 zurückgekehrt werden.
		Zu Ziffer 4.2, Ziffer 01: Das Konzept des Landkreises weicht in Teilen von der NLT-/ML-Arbeitshilfe "Regionalplanung und Windenergie" (2013) ab. So werden etwa Linieninfrastrukturen – z.B. Bundesautobahnen und Schienenwege – oder Wasserschutzgebiete nicht als entgegenstehende Kriterien in das Konzept aufgenommen. Es wird angeregt, in der Begründung Hinweise dazu aufzunehmen, warum ausgewählte Kriterien nicht in das Kreiskonzept aufgenommen wurden. Dies gilt auch für die Empfehlung, einen Mindestabstand von 5 km zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung einzuhalten.	Die Hinweise und Anregungen zum Windenergiekonzept werden so weit wie möglich berücksichtigt.
		 S. 77: Unter "Wald" sollte der zugehörige Grundsatz des LROP 4.2 Ziffer 04 Satz 8f Erwähnung finden. S. 77: Unklar bleibt, mit welcher Abgrenzung die Geestkante in die Kartendarstellung eingeflossen ist. Hier sind ergänzende erläuternde Hinweise, etwa zur möglichen Abgrenzungsgrundlage "Landschaftsrahmenplan", wünschenswert. 	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		S. 78: In der Erläuterung zum Schwellenwert 50 ha sollte neben einer Ableitung dieses Werts auch eine Ausführung dazu ergänzt wird, wie mit räumlich benachbarten Flächen umgegangen wird, die in der Summe den Schwellenwert von 50 ha übertreffen.	
		S. 78: Die aufgezählten fünf Kriterien sind grundlegend für die weitere Abwägung. Es wird angeregt, an dieser Stelle eine weitere Erläuterung der Kriterien vorzunehmen.	
		In den "Steckbriefen" der einzelnen Potenzialflächen werden z.T. bestehende Sondergebiete Windenergienutzung benannt. Nicht ersichtlich wird, ob sich auch außerhalb der künftigen Vorranggebiete Sondergebiete Windenergienutzung befinden und wie dies ggf. in der Konzepterstellung und in der Abwägung berücksichtigt wurde.	
		In der Gesamtabwägung zu den einzelnen Potenzialflächen ("Bewertung") wird in der Regel nicht auf den Belang der Entfernung zu anderen Standorten eingegangen. Auch andere der jeweils benannten Kriterien – z.B. Vorbelastungen – werden z.T. in der Gesamtabwägung nicht wieder aufgegriffen. Grundsätzlich sollten alle zuvor aufgezählten, relevanten Belange in der Gesamtabwägung der einzelnen Potenzialfläche noch einmal aufgegriffen und in eine Zusammenschau gebracht werden. Insbesondere für die Potenzialflächen, die aufgrund der Abwägung (erheblich) verkleinert oder gänzlich gestrichen werden, sollten die entgegenstehenden Belange bzw. die Kriterien der Verkleinerung deutlich benannt und ausgeführt werden. Hier sollte noch einmal geprüft werden, ob dies für alle Potenzialflächen bereits umfassend erfolgt ist.	
		Zu Ziffer 4.3 02: Die hinreichende Entsorgungskapazität in der Deponieklasse I für den Wirkungszeitaum des RROP sollte weitergehend begründet werden.	Der Anregung wird gefolgt; es werden die Aussagen des neuen Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises berücksichtigt.
		3. Sonstige Hinweise Zur Begründung: Zu 3.1.1 02: Im RROP-Entwurf wird auf die Festlegung von VRG Freiraumfunktionen verzichtet, mit der Begründung, dass kein Handlungs- und Steuerungsbedarf ersichtlich ist. Wünschenswert wären ergänzende Ausführungen dazu, warum im Planungsraum wichtige Freiraumfunktionen auch ohne eine Flächensicherung über ausdrücklich dafür vorgesehene	Der Anregung wird gefolgt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Vorranggebiete angemessen gewahrt werden (z. B. ausreichend Freiflächen, wenig Nutzungskonkurrenzen, geringer Siedlungsdruck, ausreichende Sicherung über andere Arten von Vorranggebieten o.Ä.).	
		Zu 3.2.1 04 Satz 2: Nicht klar wird, warum Flurbereinigungs- und Dorferneuerungsverfahren in der gleichen Ziffer genannt werden wie die Schaffung zusätzlicher Einkommensmöglichkeiten für die Landwirtschaft. Zwar wird in der Begründung erwähnt, dass diese Instrumente geeignet sind, um die Arbeits- und Lebensverhältnisse im ländlichen Raum zu verbessern. "Ländlicher Raum" ist aber nicht zwingend mit der "Landwirtschaft" als solcher gleichzusetzen, um diese wie in Ziffer 04 gewünscht, zu stärken. Es wird angeregt, den Bezug zur Landwirtschaft stärker herauszustellen.	Der Anregung wird gefolgt.
		Zu 3.2. 03: Es wird angeregt, die Standorte der Wasserwerke in der Begründung zu benennen.	Der Anregung wird gefolgt.
		Zu 3.2.4, 04, letzter Absatz: Die Aussage in Satz 1 ist missverständlich. Es wird angeregt, sich am Planungshorizont von ca. 10 Jahren zu orientieren	Der Bezug auf deutlich weiter in die Zukunft reichende Regelungszeiträume wasserrechtlicher Bewilligungen soll die Relevanz der Vorranggebiete untermauern. Eine Beschränkung der Sichtweise auf den 10-jährigen Geltungszeitraum des RROP wäre nicht sachgerecht.
		Zu 4.1.2 01: Die fachliche Grundlage für die Darstellung des Verlaufs der geplanten Verbindungskurve bei Rotenburg sollte ergänzt werden.	Der Anregung wird gefolgt.
		zu 4.3 Ziffer 04: Der vorgesehene Grundsatz verweist auf die Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten bei der Planung kritischer Infrastrukturen. Innerhalb der Begründung sind zwar mögliche Gefährdungsfälle angesprochen, aber es fehlt die nähere Erläuterung, welche Aspekte genau unter den Begriff der Sicherheitsaspekte fallen (z. B. Berücksichtigung von Abständen/ Pufferzonen zu benachbarten Nutzungen/ Siedlungen zur Vermeidung von Risiken bei Störfällen; anlagenspezifische Anforderungen, die eine hochwassergeschützte Lage erfordern; Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen mit anderen benachbarten Infrastrukturen o.Ä.).	Der Anregung wird gefolgt.
		Zeichnerische Darstellung: Zu 3.2.3 Ziffer 05: In der Begründung S.67 sind die überregional bedeutsamen	Der Anregung wird gefolgt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Radwege aufgeführt. In der zeichnerischen Darstellung sind jedoch lediglich im Bereich östlich- sowie südöstlich von Sottrum Abschnitte des zugehörigen Symbols 3.9 "regional bedeutsamer Wanderweg (F)" zu erkennen. Die Darstellung sollte deutlicher hervorgehoben werden.	
		Zu 3.2.3 Ziffer 06: Die Begründung führt unter dem Begriff "Wassersport" (Symbol 3.8) die Kanu-Slalomstrecke auf der Wümme bei Rotenburg (Wümme) und den Wasserwanderweg Oste-Hamme-Kanal. Beide Vorranggebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung nicht zu erkennen.	Aufgrund der Überlagerung mehrerer Planzeichen ist das Vorranggebiet nicht erkannbar. Die zeichnerische Darstellung wird geändert.
		Zu 3.2.4 Ziffer 04: Das Symbol 11.6 für Vorranggebiet "Wasserwerk" wird vom Symbol 1.3 "Mittelzentrum" teilweise überdeckt. Der besseren Lesbarkeit halber wäre zu prüfen, ob das Symbol neu platziert werden kann.	Der Anregung wird gefolgt.
		Zu 4.2 Ziffer 01: Bei den Vorranggebieten Windenergienutzung "Wohlsdorf/Rotenburg" und "Bartelsdorf/Brockel" ist die Lage der beiden Gebiete nicht eindeutig erkennbar.	Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Lage der beiden Gebiete nicht erkennbar sein soll.
		Zu 4.3 Ziffer 03: Die Tierkörperbeseitigungsanlage in Rotenburg (OT Mulmshorn) ist in der Zeichnerischen Darstellung nicht durch das entsprechende Symbol 12.3 gekennzeichnet.	In der zeichnerischen Darstellung wird kein Vorranggebiet festgelegt, da das vorgeschlagene Planzeichen Anlagen aus dem Abfallrecht betrifft und da keiner der übrigen Träger der Regionalplanung, in deren Planungsraum sich Anlagen befinden, in seinem RROP eine solche Festlegung getroffen hat.
		Redaktionelle Hinweise: Es wird angeregt, Abbildungen und Tabellen mit Über- oder Unterschriften zu versehen und zu nummerieren (z.B. zu 3.2.2, 02). Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete werden "festgelegt", nicht "ausgewiesen". Der in der beschreibenden Darstellung und in der Begründung mehrfach benannte Begriff "ausgewiesen"/"ausweisen" sollte daher jeweils ersetzt werden.	Die redaktionellen Hinweise werden so weit wie möglich berücksichtigt.
		Zu Ziffer 2.2 02: Konkreter könnte formuliert werden: "Der Verflechtungsraum der genannten Grundzentren ist das Gebiet der jeweiligen Einheits- oder Samtgemeinde."	
		Zu Ziffer 2.1 01. S. 52: "typischen ehemaligen Moorkolonien"; "insbesondere	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		das Ziel" welches Ziel?	
		Zu Ziffer 2.1 07, S. 54: "Quartiere" - besser: "Beherbungsbetriebe" o.a.?	
		Zu 2.2 Ziffer 04. S. 55: Es muss heißen: Im Landesraumordnungsprogramm sind die Städte und Gemeinden mit Mittelzentren festgelegt. Sie werden in die zeichnerische Darstellung übernommen.	
		Zu Ziffer 3. 2.1 03: In der Anmerkung muss es heißen: "ab einer bestimmten Größe (drei Linien) festgelegt und dargestellt."	
		Zu 3.2.2 Ziffer 02, Tabelle: Die Rohstoffgewinnungsflächen Waffensen Nord und Süd sind aus dem LROP übernommen worden. Nach den dargestellten Einträgen in LROP und RROP handelt es sich um eine Fläche. Nach der Bezeichnung Waffensen Nord und Süd würde man eher zwei Einzelflächen vermuten.	
		Zu 3.2.4 Ziffer 02: In der Begründung sollte das Wort "vorgesehene" gestrichen werden und der Satz 3 ergänzt werden: "Daher wird auf eine Darstellung der Abgrenzung der Betriebsgrundstücke verzichtet."	
		Zu Ziffer 4.2 01: Es sollte angegeben werden, um welches Klimaschutzkonzept es sich handelt (Landkreis-Konzept? Aus welchem Jahr? Herausgeber?). Der mehrfach verwendete Begriff "immens" erscheint unpassend, da die betreffenden Flächen nicht "unmessbar" sind. Es wird angeregt, stattdessen "beträchtlich", "großflächig" o.a. zu verwenden.	
82	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		
		Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Hannover wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:	Der Hinweis, dass der Betrieb von Windenergieanlagen die beiden seismischen Messstationen Vorwerk 1 und
		Auf Veranlassung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat der Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e.V. (WEG) als Zusammenschluss der in Deutschland tätigen Erdöl- und Erdgasproduzenten ein Seismisches Messsystem aufgebaut. Das Messsystem dient der systematischen Erfassung und Aufzeichnung seismischer Ereignisse. Diese Aufzeichnungen liefern wichtige Daten für die weitere Erforschung möglicher Zusammenhänge	Egenbostel 1 erheblich stören kann, wird berücksichtigt. Es soll daher auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie in Vorwerk und in Jeddingen verzichtet werden. Die Erweiterung des Vorranggebietes in Wilstedt wird für

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		zwischen Seismischen Ereignissen und der Erdgasförderung in Norddeutschland. Darüber hinaus bietet das System über die Internetseite http://www.seis-info.de/ eine wichtige Informationsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger. Auch die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) betreibt ein bundesländerübergreifendes Netz von seismischen Messstationen, darunter mehrere Standorte in Niedersachsen.	vertretbar gehalten, weil sie sich im Randbereich des empfohlenen Abstandes von 5 km befindet und es sich hierbei nicht um ein hartes Ausschlusskriterium handeln kann.
		Durch Windkraftanlagen werden seismische Störsignale erzeugt, die von Erdbebenmessstationen aufgezeichnet werden und die zu messenden seismischen Signale überdecken können. Die Beeinträchtigung von Erdbebenmessstationen durch Windkraftanlagen wurde für Niedersachsen nicht systematisch untersucht, jedoch zeigen erste Untersuchungen der BGR an einer ihrer Stationen in Niedersachsen, dass sogar Erdbebenmessungen in tiefen Bohrlöchern beeinträchtigt werden.	
		In Niedersachsen betragen die Entfernungen der Erdbebenmessstationen zu den nächstgelegenen Windkraftanlagen teilweise weniger als drei Kilometer. Die Erfahrungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) und anderer Betreiber in Niedersachsen zeigen, dass Störsignale durch Windkraftanlagen in der Umgebung von Erdbebenmessungen diese erheblich beeinträchtigen. Insbesondere trifft das für Windkraftanlagen zu, die in Entfernungen von nur wenigen Kilometern zu Erdbebenmessstationen stehen. Die BGR konnte für seismische Messstationen außerhalb Niedersachsens nachweisen, dass Windkraftanlagen mit Abständen von 5 km und weniger zu einer erheblichen und nicht hinnehmbaren Beeinträchtigung der Messungen führen. Erste Untersuchungen zeigen, dass dieser Befund auch auf seismische Messstationen in Niedersachsen übertragen werden kann.	
		Vor dem Hintergrund der wesentlichen öffentlichen Bedeutung der seismischen Messsysteme, ist es aus Sicht des LBEG zwingend geboten einen Abstand von mindestens 5km, zwischen den Stationen des Seismischen Messnetzes und Windenergieanlagen einzuhalten. Bei Abständen von 10 km und weniger sind die Betreiber seismischer Messstationen an Genehmigungsverfahren zu beteiligen.	
		Von dem vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Rotenburg sind die Messstationen Vorwerk 1 und Egenbostel 1, welche die ExxonMobil Production Deutschland GmbH für den Wirtschaftsverband Erdölund Erdgasgewinnung e.V. betreibt, betroffen. Lokationspläne sind beigefügt.	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Im Planungsgebiet befinden sich Transportleitungen und Betriebseinrichtungen folgender Unternehmen: E.ON Netz GmbH, Eisenbahnlängsweg 2A, 31275 Lehrte EWE Netz GmbH, Cloppenburger Straße 302, 26133 Oldenburg	Kenntnisnahme.
		Nord-West-Oelleitung GmbH, Zum Ölhafen 207, 26384 Wilhelmshaven Gasunie Deutschland Services GmbH, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover Cascade Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel Open Grid Europe GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover DEA Deutsche Erdoel AG, Überseering 40, 22297 Hamburg	
		Ihrem Adressenverteiler können wir entnehmen, dass diese am Verfahren beteiligt werden. Wir bitten deren Stellungnahmen zu beachten.	
		Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die Rohstoffsicherungskarte von Niedersachsen des LBEG im Maßstab 1:25000 ist Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP). Die Festlegungen im vorliegenden Entwurf des RROP sehen gegenüber dem RROP 2005 eine Flächenreduzierung bei den Rohstoffgebieten vor. In der Anlage 2 des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) 2012 sind großflächige Lagerstätten (25 ha und größer) von überregionaler Bedeutung, die	Mittlerweile hat das Kabinett die Änderung des LROP beschlossen. Mit der Bekanntgabe im Ministerialblatt tritt die Verordnung in Kürze in Kraft. Das LROP sieht für das Gnarrenburger Moor lediglich eine auf Basis eines vom Land genehmigten Integrierten
		aus landesweiter Sicht für einen Abbau gesichert werden, als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) festgelegt. Diese sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. Die LROP-VRR 23 und 34 (Rohstoff Torf) im Gnarrenburger Moor wurden vom Landkreis Rotenburg nicht in das RROP übernommen. Die Vorranggebiete sind ins RROP zu übernehmen, da das LROP 2012 nach wie vor gültig ist, unabhängig vom laufenden Änderungsverfahren.	Entwicklungskonzeptes (IGEK) eine untergeordnete Fläche für den Torfabbau vor. Derzeit liegt dem Landkreis noch kein genehmigtes IGEK vor, auf dessen Grundlage ein Vorranggebiet Torfabbau in den RROP Entwurf übernommen werden kann.
		Nordöstlich von Ober Ochtenhausen befindet sich eine Lagerstätte für Kiessandgewinnung, die in der Rohstoffsicherungskarte als Rohstoffsicherungsgebiet von überregionaler Bedeutung (2620 KS/3) ausgewiesen wurde. Diese Lagestätte ist aufgrund ihres hohen Kiesanteils besonders hochwertig und sollte deshalb als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung in das RROP übernommen werden. Die Rohstoffsicherungsgebiete von regionaler Bedeutung für Sandgewinnung 2621 S/5 nördlich von Brauel und 2721 S/8 nördlich von Nartum sollten zur	Die Lagerstättte Kiessand überlagert sich mit einer markanten landschaftsprägenden Geestkuppe. Für den Bodenabbau sollen diese schutzwürdigen Landschaftsbestandteile nicht in Anspruch genommen werden. Das Rohstoffgebiet nördlich von Brauel wird nicht als Vorranggebiet

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		langfristigen Sicherung der dort tätigen Abbaubetriebe als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung ins RROP übernommen werden.	Rohstoffgewinnung (Sand) dargestellt, da es sich bei großen Teilen um Waldflächen handelt. Des Weiteren grenzt die Fläche unmittelbar an das militärische Sperrgebiet an. Das Gebiet nördlich von Nartum wird ebenfalls nicht als Vorranggebiet dargestellt, da es von einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft umgeben ist. Weiterhin soll eine Wohnbauentwicklung von Nartum nicht beeinträchtigt werden.
		Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: In einigen Teilen des Landkreises Rotenburg (Wümme) - die Bereiche der Salzstockhochlagen Brümmerhof, Wedehof und Söhlingen betreffend - stehen örtlich im Untergrund lösliche Gesteine (Zechsteinsalz mit Gipshut) in einer Tiefe an, in der reguläre Auslaugung stattfinden kann. Durch Auslaugung im Bereich des Salzspiegels können an der Geländeoberfläche weitspannige Senkungen auftreten. Durch Lösungsprozesse im Bereich des Gipshutes können Hohlräume entstehen, die bei Überschreitung der Grenztragfähigkeit des über dem Hohlraum liegenden Gebirges verstürzen und bis zur Geländeoberfläche durchbrechen können (Erdfälle). Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind bisher keine Erdfälle bekannt geworden. Im Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) können in der Karte der Geogefahren Informationen zu Salzstockhochlagen sowie zur Lage von bekannten erdfallgefährdeten Gebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen) und Einzelerdfällen abgerufen werden. Einzelanfragen zur Erdfallgefährdung können an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover gerichtet werden. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997 1:2014 03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997 1/NA:2010 12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997 2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997 2/NA:2010 12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.	
		Aus Sicht des Fachbereiches Hydrogeologie wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:	Den Hinweisen wird inhaltlich dadurch entsprochen, dass im weiteren Verfahren bei der Festlegung der Vorranggebiete für
		Durch die Errichtung von Windkraftanlagen ergeben sich hinsichtlich des Grund-/ Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch:	die Windenergie dem vorsorgenden Schutz von Wasserschutzgebieten stärker Rechnung getragen wird.
		 Erdaufschlüsse für die Herstellung des Fundaments, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherwiese aufgedeckt wird, erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase, 	
		 das Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung des Fundaments, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen, das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen, 	
		den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (Windkraftanlage und Transformatoren)	
		Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen können sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente auf den Grundwasserhaushalt auswirken. Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und	
		insbesondere im Hinblick auf Wasserschutzgebiete/ Trinkwassergewinnungsgebiete treffen zu können, empfehlen wir für die Planung von Windkraftanlagen die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens. Darin sollten die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter	
		Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf	
		 den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt, die Quantität und Qualität des Grundwassers und Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung beschrieben werden. 	
		Des Weiteren empfehlen wir bei entsprechenden Planungen ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweissicherung finden	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		sich in GeoBerichte 15 sowie Geofakten 19 des LBEG.	
		Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes wäre eine stärkere Berücksichtigung des Bodens entsprechend den Ausführungen des LROP im Kapitel "Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz" wünschenswert. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Böden sollte als Lebensgrundlage und Lebensraum sowie als Teil des Naturhaushalts dauerhaft erhalten werden. Die Inanspruchnahme von Böden sollte sparsam und schonend erfolgen, so dass insbesondere die natürlichen Bodenfunktionen dauerhaft gesichert werden. Zusätzlich zu den genannten Eschböden (Ziffer 03) gehören auch Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit, weitere Böden mit besonderen Standorteigenschaften (zusätzlich zu den aufgeführten Mooren (Ziffer 01)), naturnahe Böden sowie seltenen Böden zu den Böden mit besonderer Funktionserfüllung.	Die im RROP getroffenen Aussagen zum Bodenschutz werden für ausreichend gehalten. Sie konzentrieren sich in Ergänzung zum LROP auf die Regelungsinhalte, die dem Landkreis besonders bedeutsam erscheinen.
		Anlagen: zwei Lokationspläne Vorwerk 1 und Egenbostel 1	
85	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		
		Straßenverkehr Darstellung der Bundesfernstraßen Der Entwurf zur Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2015 liegt seit Ende März 2016 vor. Die Erarbeitung des BVWP endet mit dem Beschluss des Bundeskabinetts. Aus dem BVWP werden nachfolgend die Bedarfspläne der einzelnen Verkehrsträger entwickelt. Die Straßenbauprojekte, die im neuen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in der Dringlichkeit "Vordringlicher Bedarf" eingestuft werden bzw. Planungsrecht erhalten, dürfen vom Land geplant werden. Im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) wurden folgende Projekte zur Neuaufstellung des BVWP gemeldet: A 20: 4-streifiger Neubau mit den Teilabschnitten 5 und 6 von Heerstedt (B 71, im	Die Hinweise zum Bundesverkehrswegeplan und zu den Bundesfernstraßen werden zur Kenntnis genommen. Hinweis: Die "B 75 Ortsumgehung Scheeßel" ist ebenfalls im aktuellen Bundesverkehrswegeplan 2030 enthalten und fehlt in der nebenstehenden Stellungnahme.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Landkreis Cuxhaven) bis Bremervörde (B 495) und von Bremervörde bis Elm (L 114, im Landkreis Stade). Dieses Projekt ist im Entwurf des BVWP mit einem Vordringlichen Bedarf (VB). Der in der zeichnerischen Darstellung des RROP enthaltene Verlauf der Straße entspricht mit der Genauigkeit des Darstellungsmaßstabes den aktuellen Planungen.	
		B 71: 2-streifiger Neubau der Ortsumgehung Zeven. Dieses Projekt ist im Entwurf des BVWP mit einem Vordringlichen Bedarf (VB) enthalten und wird unter weiterer Beteiligung Ihrer Behörde geplant. In Ihrem RROP ist die Trasse in der zeichnerischen Darstellung nicht enthalten. Im gültigen Bedarfsplan 2004 ist die Trasse ohne Planungsrecht (Weiterer Bedarf (WB)) dargestellt.	
		B 71: 2-streifiger Neubau der Ortsumgehung Selsingen. Dieses Projekt ist im Entwurf des BVWP im Weiteren Bedarf (WB) enthalten.	
		Windenergienutzung Zu den erforderlichen Abständen zwischen Bundesfernstraßen und Windenergieanlagen (WEA) mache ich folgende Angaben: Im Windenergieerlass (Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung, Ministerialblatt Nr. 7 vom 24.02.2016) und in der "Liste der technischen Baubestimmungen -Fassung Dezember 2014-" Anlage 2.7.11 E (RdErl. d. MS v. 30.12.2014) heißt es zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut "Liste der technischen Baubestimmungen" eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich. Ausnahmemöglichkeiten sind im Einzelfall von der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen. Weiterhin hat der Niedersächsische Landkreistag (NLT) im Februar 2014 ergänzende Empfehlungen für den Bereich der "weichen Tabuzonen" bei der Regionalplanung im Bereich von WEA veröffentlicht. Die unverbindlichen und als	Aus regionalplanerischer Sicht sollen die Abstände von Windenergieanlagen zu Autobahnen und klassifizierten Straßen im Rahmen der konkreten Planung (Genehmigungsverfahren) auf Grundlage der geplanten Anlagentypen und – konfigurationen festgelegt werden. Zu bedenken ist, dass die zeichnerische Darstellung des RROP im Maßstab 1:50.000 zu erstellen ist. In diesem Maßstab sind Abstände, die sich wie im Straßenrecht "vom äußeren Fahrbahnrand" ergeben, nicht präzise darstellbar. Eine zweibahnige, sechsspurige Autobahn weist in der Realität einen Regelquerschnitt von 36 m auf. Das Planzeichen "Vorranggebiet Autobahn" im RROP, bestehend aus einer roten
		Arbeitshilfe für die kommunale Praxis gedachten Empfehlungen ergänzen die am 15. November 2013 gemeinsam vom ML und dem NLT herausgegebene Arbeitshilfe "Regionalplanung und Windenergie".	Doppellinie, ist insgesamt 3,4 mm breit, dies entspricht einem "Korridor" von 170 m. Innerhalb des Planzeichens liegt somit

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Die in den Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen angegebenen Abstände basieren auf Erfahrungen der niedersächsischen Regionalplanungsträger. Als Abstand zwischen WEA und Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen werden in den "Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen" für harte und weiche Tabuzonen (Tabuzone gesamt) zusammen mindestens 200 m empfohlen. Bei den empfohlenen Abständen wirdt von einer WEA der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen (Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100-120 m). Der empfohlene Abstand entspricht der Kipphöhe einer WEA (Nabenhöhe + Rotorradius) und ist zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich. Bei höheren WEA ist der Abstand zwischen WEA und Straße entsprechend zu vergrößern. Im Entwurf zur Neuaufstellung des RROP 2015 des Landkreises Rotenburg werden keine Abstände zu linienhaften Infrastrukturen wie den Straßen als Tabuzone benannt. Erst in den nachfolgenden Planungsverfahren sollen die Sicherheitsabstände zu den linienhaften Infrastrukturen berücksichtigt werden. Abstände von 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beinhalten die vorgeschriebenen Zonen zu Bauverboten und Baubeschränkungen für klassifizierte Straßen gemäß § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG. Diese sich aufgrund straßenrechtlicher Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen von Windenergieanlagen nicht gerecht. Die Abstände sind zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unzureichend und widersprechen offenbar auch den Erfahrungen der niedersächsischen Regionalplanungsträger. Für die Ermittlung der Abstände zwischen WEA und klassifizierten Straßen sind vielmehr die Angaben aus der Liste der Technischen Baubestimmungen und den Empfehlungen des NLT anzuwenden. Entsprechend der Zeichnerischen Darstellung der Neuaufstellung Ihres RROP sind an folgenden Standorten Konflikte zwischen Bundesfernstraßen und den Empfehlungen des NLT anzuwenden. Entsprechen Groß Meckelsen: die Autobah	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Es wäre wünschenswert, wenn bereits bei der Planung der Windparks darauf geachtet wird, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes- oder Landesstraßen kann außerhalb der Ortsdurchfahrten nicht in Aussicht gestellt werden.	
	Geschäftsbereich Stade	Der geplante Trassenverlauf der A 20 grenzt östlich von Hipstedt, im Bereich Kornbecksmoor/Höhne sowie nördlich von Niederochtenhausen an Vorranggebiete "Natur und Landschaft" und Vorbehaltsgebiete "Erholung". Ich weise darauf hin, dass in trassennahen Bereichen eine Beeinträchtigung durch Verkehrslärm nicht auszuschließen ist.	Die Aussagen sind nicht korrekt. Es handelt sich nicht um Vorranggebiete, sondern lediglich um Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (= Abwägungsbelange).
	Geschäftsbereich Verden	Die Zuständigkeit des Geschäftsbereichs Verden der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bezieht sich auf die in dem südlichen Teil des Landkreises Rotenburg befindlichen Streckenabschnitte der Bundes- und Landesstraßen (Bereich der Straßenmeisterei Rotenburg sowie teilweise der Straßen- und Autobahnmeisterei Oyten) und auf den Streckenabschnitt der Bundesautobahn A 1 Hamburg - Bremen im Landkreis Rotenburg (Wümme). Zu der geplanten Neuaufstellung des o.g. RROP nimmt der Geschäftsbereich Verden wie folgt Stellung:	Siehe vorhergehende Bewertung zur Stellungnahme des zentralen Geschäftsbereichs Hannover. Die Hinweise zu den bestehenden Kompensationsmaßnahmen (Ausbau A 1) im Niederungsbereich der Oste werden in der weiteren Abwägung zum Vorranggebiet Windenergienutzung in Groß Meckelsen berücksichtigt.
		 Entlang der Bundesautobahn sowie außerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen der Bundesstraßen im Geltungsbereich des o.g. RROP des Landkreis Rotenburg (Wümme) sind die anbaurechtlichen Bestimmungen gem. § 9 FStrG zu beachten. 	
		2. Außerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen der Landesstraßen im Geltungsbereich des o.g. RROP des Landkreis Rotenburg (Wümme) sind die anbaurechtlichen Bestimmungen gem. § 24 NStrG zu beachten.	
		3. In den Vorranggebieten zur Windenergienutzung ist der Mindestabstand der geplanten Windkraftanlagen gem. der "Richtlinie für Windenergieanlagen, Fassung Oktober 2012 einzuhalten. Die geplanten Windenergieanlagen dürfen den Mindestabstand von 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe)	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		zum äußeren Fahrbahnrand der Landes- und Bundesstraßen sowie der Bundesautobahnen (Standspur) nicht unterschreiten. Zur Kenntnis und Beachtung habe ich den Auszug "Liste der Technischen Baubestimmungen - Fassung Dezember 2014", (RdErl. d. MS v. 30.12.2014), beigefügt.	
		4. Die Anregungen und Hinweise der Anlage "Vermerk: TÖB-Beteiligung zum Entwurf 2015 vom 16.06.16" des Sachgebiets 21, Bereich Landschaftspflege - Frau Ewen sowie der weiteren o. g. Anlagen sind unbedingt zu beachten.	
		5. Hinsichtlich der Anlieferung von Anlagenteilen im Rahmen eines Schwertransports im Zuständigkeitsbereich des GB Verden, ist ein Nutzungsvertrag zur Seitenraumnutzung abzuschließen, um temporäre Ausbauten von Fahrbahn- oder Einmündungsbereichen an Bundes- oder Landesstraßen sowie an Anschlussstellen in Zuge der Bundesautobahnen zu regeln. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung, Frau Emigholz (Tel.: 04231-9379-178) zu stellen.	
		6. In Bezug auf die Querung von Bundes- und Landesstraßen sowie Bundesautobahnen zum Netzanschluss der geplanten WEA im Zuständigkeitsbereich des GB Verden, ist ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abzuschließen. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung, Frau Emigholz (Tel.: 04231-9379-178) zu stellen.	
		 Anlagen: Vermerk Frau Ewen vom 16.06.2016 Kopie Stellungnahme Frau Sprengel zGB Hannover vom 27.05.16 Auszug "Liste der Technischen Baubestimmungen - Fassung Dezember 2014", (RdErl. d. MS v. 30.12.2014), zur "Richtlinie für Windenergieanlagen - Fassung Oktober 2012: "Einwirkungen u. Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" Übersichtsplan "Arbeitskarte Windenergie" mit Handeintragungen Frau Ewen 	
86	Niedersächsischer Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich		

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Oldenburg – Luftfahrtbehörde)		
	,	Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Im Rotenburg (Wümme) gibt es folgende zivil genutzte Flugplätze:	
		 Verkehrslandeplatz Rotenburg (Wümme) Verkehrslandeplatz Weser-Wümme Sonderlandeplatz Karlshöfen Sonderlandeplatz Lauenbrück Sonderlandeplatz Seedorf Segelfluggelände Tarmstedt 	
		Eine detaillierte Stellungnahme zu Windenergieanlagen kann erst dann erfolgen, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen bekannt sind.	
		Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale	
		Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder	
		Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt,	
		vorliegen.	
		In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bauoder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.	
		Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom	
		Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	
87	Niedersächsische Landesforsten Forstamt Rotenburg		
		Aus forstwirtschaftlicher Sicht nehme ich zu den Planungen des RROP wie folgt Stellung: Die Zusammenfassung von Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei in ein Kapitel halte ich für nicht sinnvoll, zumal die einzelnen Bereiche ohnehin nacheinander "abgearbeitet" werden und lediglich die Überschriften eingespart werden. Das Auffinden der einzelnen Abschnitte wird dadurch nur erschwert. (Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit, habe ich den kompletten Text bearbeitet und hier mit ergänztem und teilweise abgeändertem Inhalt wider gegeben.) 3.2.1 Forstwirtschaft 05 Die Erhaltung, Entwicklung und Pflege des Waldes sowie seine ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit sollen durch nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft gesichert werden. Bei allen Planungen, insbesondere bei Gemeinden, deren Waldflächen bei weniger als 10% liegen, ist auf eine Vergrößerung der Waldflächenanteile hinzuwirken. Die Nutz- Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sollen möglichst gleichrangig auf der gesamten Waldfläche erfüllt werden. Waldumwandlungen sind so weit wie möglich zu vermeiden. Waldbeweidung ist zu unterbinden. Allen Erholungssuchenden ist der Zugang zum Wald im Rahmen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Großteil der Anregungen und Forderungen wurde bereits im Vorfeld mit dem Niedersächsischen Landesforsten abgestimmt. Entsprechende Steuerungsmöglichkeiten wurden bereits in das RROP aufgenommen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		des Niedersächsischen Waldgesetzes (NWaldLG) zu ermöglichen.	
		Für den Privatwald sollen, soweit noch nicht vorhanden, flächendeckende Planungsunterlagen, wie Waldzustandserfassung und Standortkartierung, erstellt bzw. aktualisiert werden.	
		06 Standortgerechte Misch- und Laubwälder sind anzustreben. Arten- und strukturarme Nadelwälder sollten zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mittelfristig in strukturreiche, stabile Mischbestände mit hohem Laubholzanteil überführt werden.	
		Eine möglichst naturnahe Bewirtschaftung auf der Grundlage forstfachlicher Planungen ist anzustreben. Das beinhaltet auch, die regelmäßig überhöhten Schalenwildbestände abzusenken.	
		Insbesondere zur Förderung der natürlichen Artenvielfalt können Waldflächen vereinzelt auch der eigendynamischen Entwicklung überlassen werden.	
		Zwischen Waldrändern und Bebauungen sowie anderen störenden Nutzungen soll ein Abstand von 50 m eingehalten werden.	
		07 Auch kleine Waldbestände tragen zur Vielfalt von Natur und Landschaft bei. Sie sollten insbesondere wegen ihrer ökologischen Vernetzungsfunktionen sowie als landschaftsprägende Elemente erhalten und ihre Neuanlage weiterhin betrieben werden. Wo es landschaftsökologisch möglich und sinnvoll ist, sind Waldflächen, Feldgehölze, Wallhecken und Straßengehölzstreifen durch Aufforstung von Verbindungsflächen als Bestandteil eines kreisweiten Biotopverbundsystems zu	
		vernetzen. Die zeichnerische Darstellung ermöglicht maßstabsbedingt nicht die Darstellung der kleineren Waldflächen, sondern nur solche mit mehr als etwa 2,5 ha. Die Vorgaben für die Vorbehaltsgebiete Wald gelten aber auch für solche Flächen.	
		08 Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsame Teile der Kulturlandschaft, wie Wiesentäler, Feuchtwiesen, Heiden und Magerrasen, sollen grundsätzlich von Aufforstungen freigehalten werden.	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		09 Im Planungsraum vorhandene Waldgebiete sind als Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft festgelegt, ausgenommen hiervon sind die zur Wiedervernässung vorgesehenen Waldflächen auf Hochmoorstandorten. Wald soll möglichst naturnah bewirtschaftet werden. Dies gilt insbesondere für Wälder mit hoher Artenvielfalt, mit von im Bestand bedrohten Pflanzen- und Tierarten und mit historisch alten Waldstandorten, die besonders zu erhalten und zu fördern sind.	
		Begründung zu Abschnitt 3.2.1 u.a. Forstwirtschaft	
		Zu Ziffer 05:	
		Die Sicherung und Entwicklung naturnaher Waldbestände ist aufgrund ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen von großer Bedeutung. Zukünftig ist weltweit mit einem zunehmenden Holzbedarf zu rechnen, da die Bevölkerung weiter wachsen und fossile Rohstoffe sich erschöpfen werden. Anders als bei den nicht nachwachsenden Rohstoffen gestaltet sich die Energiebilanz bei der Be- und Verarbeitung von Holz günstig. Wälder bzw. Holz in langlebigen Produkten binden in hohem Maße CO2 und mindern somit auf ökologische Weise die globale CO2-Belastung unserer Erdatmosphäre. Soweit andere fossile Brennstoffe eingespart werden, mindert auch das Verbrennen von Holz den CO²- Ausstoß. Dagegen führt Holz - wie in einem unbewirtschaftetem Naturwald - , das sich "ungenutzt" im Walde zersetzt, nicht zu einer Minderung des Treibhauseffektes, es ist "nur" CO²-neutral. Dieser Aspekt sollte bei der Ausweisung weiterer Nullnutzungszonen (z.B. Naturwälder) unbedingt berücksichtigt werden. Um die Erzeugung des Naturproduktes Holz zu sichern und zu erhöhen, ist es	
		aus ökologischen und ökonomischen Gründen gleichermaßen sinnvoll, die Waldflächenanteile im Landkreis zu erhöhen. Des Weiteren ist die unersetzliche Bedeutung des Waldes für die Luftreinhaltung, den Boden, den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild, die Erholung sowie als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten hervorzuheben. Somit leistet	
		die Forstwirtschaft auch einen wesentlichen Beitrag zur effizienten Umweltvorsorge und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen. Neben der Umwandlung von Wald in andere Nutzungen sollen möglichst auch	
		solche Belastungen und Eingriffe vermieden werden, die zunächst nur wenige oder kleine Waldbereiche beanspruchen, den Wald als Ganzes aber derartig schädigen können, dass er seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion nicht	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		mehr ausreichend erfüllen kann und im Laufe der Zeit seine "schleichende" Umwandlung in eine andere Nutzungsart droht, wie z.B. durch Waldbeweidung oder Nutzung von Wald als Freizeitgrundstück. Unvermeidliche Waldumwandlungen sind durch gleichwertige Ersatzanpflanzungen auszugleichen. Sie sollen bei Gemeinden mit geringem Waldanteil (< 15 %) in räumlicher Nähe zum umgewandelten Wald mit standortgerechten Baumarten erfolgen. Mittelfristig sind auch für Ersatzaufforstungen und naturschutzrechtliche Kompensationsmaß-nahmen "Poollösungen", die die Neuanlage von Wald vorsehen, anzustreben.	
		Zu Ziffer 06:	
		Ein vielfältiger und naturnah aufgebauter Wald ist gegenüber forstlichen Monokulturen nicht nur wegen seiner höheren Bestandssicherheit von Vorteil, sondern auch zur besseren Erfüllung seiner Schutz- und Erholungsfunktionen. Deshalb sollten für alle Besitzarten standortgerechte Misch- und Laubwälder unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angestrebt und gefördert werden. Dabei sind die standörtlichen und naturräumlichen Gegebenheiten, die durch eine Standortkartierung ermittelt werden können, zu berücksichtigen. Überhöhte Wildbestände sind nicht im Sinne einer naturgemäßen Waldbewirtschaftung, da sie u. a. die Walderneuerung (Neukulturen) nur unter Verwendung von Zaunschutz ermöglichen. Von angemessenen Wildbeständen kann in den Fällen gesprochen werden, wenn sich die Hauptbaumart Eiche ohne Zaunschutz verjüngen lässt. Bebauung im Wald und an den Waldrändern hat grundsätzlich zu unterbleiben. Sie führt zu erhöhter Waldbrandgefahr, behindert die Waldbewirtschaftung, beeinträchtigt die Erholungs- und Klimaschutzfunktion der Wälder sowie das Landschaftsbild. Außerdem hat der Waldrand einschließlich einer Übergangszone in die freie Feldmark eine besondere Biotopschutzfunktion für freilebende Tiere und wildwachsende Pflanzen. Es gibt in Niedersachsen keine gesetzliche Forderung für einen Abstand zwischen Wald und Wohn-bebauung. Mit der Festlegung von 50 m soll ein Hinweis an die planenden Gemeinden verbunden sein, sich damit in der Bauleitplanung abwägend auseinander zu setzen. In begründeten Fällen schließt dies eine Unterschreitung des Mindestabstandes nicht aus.	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Zu Ziffer 07: Der Waldflächenanteil im Kreisgebiet liegt mit knapp15 % deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 25,3 % (red. Hinweis: It. Bundeswaldinventur 2014!) und ist entsprechend dem Landesraumordnungsprogramm als waldarm einzustufen. Wegen dieses geringen Waldanteils, gemeindeweise sogar unter 5 %, kommt allen Flächen, die Wald im Sinne des Niedersächsisches Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sind, eine besondere Bedeutung zu. Sie sind deshalb zu erhalten. Dies gilt uneingeschränkt auch für inselartige Restwaldflächen in den Vorsorgegebieten für die Landwirtschaft, in denen sie wichtige Bestandteile eines Biotopverbundsystems erfüllen und das Landschaftsbild beleben. Die Vergrößerung des Waldanteils ist im gesamten Kreisgebiet unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, der Denkmalpflege und des Hochwasserschutzes zu fördern, ebenso die Verbesserung der räumlichen Verteilung von Wald und die Erhöhung des Laubwaldanteiles bei	
		Erstaufforstungen. In den Auegebieten der Fließgewässer sollten bei Erstaufforstungen, sofern es der Hochwasserschutz zulässt, nur Baumarten verwendet werden, die der natürlichen Waldgesellschaft des Auwaldes entsprechen. Ziffer 08:	
		Auf bestimmten Flächen ist es sinnvoll, auf eine Erstaufforstung zu verzichten, wenn dadurch ein vielfältiges und abwechslungsreiches Landschaftsbild oder Lebensräume für seltene und wertvolle Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften erhalten bzw. geschaffen werden. Zu den Bereichen, die von Aufforstungen freizuhalten sind, gehören Biotope mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz, wie beispielsweise Feucht- und Streuwiesen, Trocken- und Magerrasenstandorte.	
		Zu Ziffer 09: Waldbestände sind aufgrund der ständig wachsenden Bedeutung ihrer Funktionen in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet für die Forstwirtschaft festgelegt.	
		Ausgenommen davon sind vorwiegend mit Kiefern und Birken bewaldete Hochmoore, die sich größtenteils im öffentlichen Eigentum befinden und/oder als Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind.	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Dazu gehören: Ekelmoor/Tister Bauernmoor (NSG), usw. Naturnahe Wälder auf alten Waldstandorten beherbergen besonders komplexe und daher wertvolle Lebensgemeinschaften. Aus Wald- und Naturschutzsicht sind gerade diese "Historisch alten Wälder" besonders wertvoll. Sie sind, unabhängig vom aktuellen Bestandsalter und der Baumartenzusammensetzung, mindestens seit mehreren Jahrhunderten kontinuierlich mit Wald bestockt. Sie stellen in der ansonsten durch Land- und Forstwirtschaft, Siedlungstätigkeit und weitere anthropogene Maßnahmen (z.B. Entwässerung) stark überprägten Landschaft Relikte dar, auf denen seit Jahrhunderten eine hohe Kontinuität der Standortbedingungen und -entwicklung für Pflanzen und Tiere herrscht. Die Erhaltung dieser, über Jahrhunderte unbearbeiteten, durch nachhaltige Forstwirtschaft erhaltenen und damit nahezu unversehrt geblieben Waldböden mit ihren natürlichen Standortbedingungen, ist daher von großer Bedeutung und entsprechend zu sichern.	
		Abschnitt 4.2 Energie Seite 77 Wald: Mindestabstand zum Wald: 200 m Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen. Aus Vorsorgegründen soll von allen Waldflächen ein Anlagenabstand von 200 m eingehalten werden. Waldflächen die unter 2,5 a groß und daher in der Arbeitskarte Windenergie nicht dargestellt sind, werden bei der tatsächlichen Anlagenplanung berücksichtigt.	Ein pauschaler Abstand zu Waldflächen gehört nicht zu den Auswahlkriterien des Landkreises bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie. Diese Prüfung örtlicher Einzelheiten bleibt den nachfolgenden Verfahren vorbehalten.
88	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		
	Betriebsstelle Lüneburg	Abschnitt 2.1. Entwicklung der Siedlungsstruktur Ziff. 04 - 06 Das in der Begründung übernommene Ziel der nationalen Nachhaltigkeitstrategie 2002, den Flächenverbrauch auf maximal 30 ha pro Tag zu vermindern ist zu begrüßen. Um die Zielerreichung nach § 9 Abs. 4 ROG zu überprüfen und frühzeitig geeignete Abhilfemaßnahmen treffen zu können, sollte dieses Ziel auf die Fläche des Landkreises heruntergebrochen werden, wenn	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Ziffer 05 nicht nur eine deklaratorische Funktion aufweisen soll.	
		Abschnitt 4.2 Energie Ziffer 01 Die im Entwurf dargestellten Vorranggebiete und Eignungsgebiete liegen in Bereichen von aus landesweiter Sicht bedeutsamen Vogellebensräumen. Landesweit bedeutsame Vogellebensräume sind Schwerpunktbereiche zum Erhalt der biologischen Vielfalt in den Bemühungen der niedersächsischen Landesnaturschutzverwaltung sowie der unteren Naturschutzbehörden in Niedersachsen. Das geltende LROP enthält hierzu in Abschnitt 3.1.2, Ziffer 05, Satz 2 eine Regelung, die u.a. die Berücksichtigung der Schutzerfordernisse von Gebieten mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten als Grundsatz fordert. Für die unter Ziffer 05 genannten Gebiete ist weiter als Ziel formuliert, nach Abwägung die Gebiete räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft () zu sichern. In den Erläuterungen zum LROP 2008 sowie in der Begründung wird der Auftrag an die Träger der Regionalplanung konkretisiert: Zur Kategorie der Gebiete mit bedeutsamen Lebensräumen von Arten gehören auch die avifaunistisch wertvollen Bereiche für Brut- und Gastvögel. Planungen zur Gewinnung von Windenergie in Bereichen	Die avifaunistisch wertvollen Bereiche landesweiter, nationaler und internationaler Bedeutung (Stand: 2010/2013) wurden in der regionalplanerischen Abwägung der Potenzialflächen für die Windenergie berücksichtigt (siehe RROP-Entwurf, Abwägung zu den Potenzialflächen Nr. 6, 7, 8, 9, 12a, 12b, 14, 15, 16, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 32, 33, 38 und 44). Auch die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurden berücksichtigt (siehe RROP-Entwurf, Abwägung zu den Potenzialflächen Nr. 17, 20 und 36). Zudem wurden im Rahmen des Landschaftsrahmenplanes 27 Potenzialflächen hinsichtlich ihres avifaunistischen Konfliktrisikos untersucht.
		mit landesweiter Bedeutung für windkraftsensible Arten stehen naturschutzfachlichen Zielsetzungen demnach entgegen. Es handelt sich hierbei um einen öffentlichen Belang, der wegen seiner landesweiten Wichtigkeit nicht der Abwägung auf regionaler Ebene unterliegen kann, da der räumlich engere Betrachtungsraum eines RROP dafür nicht geeignet ist. Grundvoraussetzung für eine abschließende Abwägung auf Ebene des RROP ist, dass Klarheit über den Zustand von Natur und Landschaft besteht, da eine angemessene und nachvollziehbare Gewichtung der einzelnen Belange sonst kaum möglich ist. Im Interesse der Planungs- und Investitionssicherheit sollten Vorranggebiete Windenergienutzung nur dargestellt werden, wenn eine besondere Bedeutung dieser Gebiete für den Schutz von Avifauna, Fledermäusen und das Landschaftsbild ausgeschlossen werden kann. Ist die Bedeutung zweifelhaft, sollte sie zuvor eigens untersucht werden. Anderenfalls kann sich in nachgelagerten Zulassungsverfahren das Vorhaben als unzulässig erweisen, wenn auf dieser Ebene entgegenstehende Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere artenschutzrechtliche, festgestellt werden. Damit besteht die Gefahr, dass Festsetzungen aus Artenschutzgründen	Im Gegensatz zur Auffassung des NLWKN wurden keine Brutvogellebensräume herangezogen, bei denen die Bewertung "Status offen" aufweist. Im Gegensatz zum NLWKN wurden auch keine pauschalen Mindestabstände herangezogen, dabei aber trotzdem Wert darauf gelegt, Abstände zu halten, um erhebliche Beeinträchtigungen der zu schützenden Gebiete oder ihrer Bestandteile zu vermeiden oder zu begrenzen. Im Ergebnis kann der Empfehlung des NLWKN, zahlreiche Vorranggebiete Windenergienutzung nicht weiterzuverfolgen oder entsprechend
		nicht umgesetzt werden können. Auch wenn eine abschließende Betrachtung dieser Problematik auf Ebene der	anzupassen, aus den vorgenannten Gründen nicht gefolgt werden.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Regionalplanung nicht möglich ist, sollten die Artenschutzbelange zumindest "im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung" berücksichtigt werden (s. MU-Leitfaden Ziffer 4.1) um mögliche Konflikte so zu minimieren. Dazu gehört entgegen der Aussage im Umweltbericht auf S. 77 durchaus die Prüfung, ob CEF- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich und umsetzbar sind. Es wird empfohlen zumindest textlich den Kompensationsbedarf je Eignungsgebiet Windenergienutzung zu benennen. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) gibt, bezogen auf das grundsätzliche Minimum zum Erhalt der biologischen Vielfalt, Abstandempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Arten. Zu europäischen Vogelschutzgebieten (VSG) empfiehlt die LAG-VSW die 10-fache Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m als Mindestabstand. Die Abstandsempfehlungen der LAG-VSW sind zwar rechtlich nicht bindend, die Rechtsprechung hat aber die Bedeutung dieser Abstände in mehreren Entscheidungen herausgestellt. Die Abstandsempfehlungen in der "Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie" des Niedersächsischen Landkreistages beruhen auf den Angaben der LAG-VSW. Auch der niedersächsische Leitfaden vom 24.02.2016 "Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen" nimmt ausdrücklich auf diese Abstände als "Radius 1" und "Radius 2" Bezug.	
		Folgende Vorranggebiete überlagern avifaunistisch bedeutsame Gebiete bzw. halten empfohlene Abstände zu avifaunistisch bedeutsamen Gebieten nicht ein. Ich empfehle daher, die betreffenden Vorranggebiete Windenergienutzung nicht weiterzuverfolgen oder entsprechend anzupassen: 1) Bereich "Alfstedt/Ebersdorf" kein Mindestabstand zum bedeutsamen Brutvogelbereich (Kenn-Nr. Teilgebiet 2419.3/4, Status offen	
		2) Bereich "Sandbostel/Bevern" <3.000 m Mindestabstand zu landesweit bedeutsamem Brutvogelbereich (Kenn-Nr. Teilgebiet 2521.3/1 Schwarzstorch), <1000 m Mindestabstand zu landesweit bedeutsamem Brutvogelbereich Brutvogelbereich (Kenn-Nr. Teilgebiet 2520.4/5 Weißstorch)	
		3) Bereich "östlich der Osteniederung bei Granstedt" <1000 m Mindestabstand zu landesweit bedeutsamem Brutvogelbereich (Kenn-Nr. Teilgebiet 2620.2/2 Weißstorch), es sollte geprüft werden, ob eine	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Verkleinerung in Betracht kommt, um den Mindestabstand einzuhalten	
		4) Bereich "Weertzen/Langenfelde/Boitzen" südlich teilweise Überlagerung eines bedeutsamen Brutvogelbereichs (Kenn-Nr. Teilgebiet 2622.3/2. Status offen, 2006 landesweit)	
		5) Bereich "Groß Meckelsen" westlich < 600 m (Kenn-Nr. Teilgebiet 2722.1./1 Status offen, 2006 landesweit)	
		6) Bereich "westlich von Wilstedt" < 3.000 m Mindestabstand zu landesweit bedeutsamen Brutvogelbereichen (Kenn-Nr. Teilgebiet 2720.4/1 und 2820.1/1 jeweils Schwarzstorch); um den Mindestabstand einzuhalten, sollte die Fläche südlich verschoben und um den Mindestabstand zum landesweit bedeutsamen Brutvogelbereiche (Kenn-Nr. Teilgebiet 2820.2/4 Schwarzstorch) einzuhalten, verkleinert werden	
		7) Bereich "Hamersen" kein Mindestabstand zum bedeutsamen Brutvogelbereich (Kenn-Nr. Teilgebiet 2722.4/2, Status offen, 2006 landesweit)	
		8) Bereich "Wohlsdorf/Bartelsdorf" östlich: bedeutsamer Brutvogelbereich (Kenn-Nr. Teilgebiet 2823.3/1 Status offen, 2009 landesweit westlich: bedeutsamer Brutvogelbereich (Kenn-Nr. Teilgebiet 2822.4/1 Status offen, 2009 regional	
		9) Bereich "südöstlich von Ostervesede" < 1.500 m zum landesweit bedeutsamem Brutvogelbereich (Kenn-Nr. Teilgebiet 2824.3/10, Rotmilan)	
		10) Bereich "Bereich an der Kreisgrenze östlich von Breitenfelder Moor" geringer Abstand bzw. direkt angrenzend zum bedeutsamen Brutvogelbereich (Kenn-Nr. Teilgebiet 2921.2/11 und 2921.4/6, Status offen)	
		11) Bereich "südlich von Kirchwalsede" östlich: bedeutsamen Brutvogelbereich (Kenn-Nr. Teilgebiet 3022.2/1Status offen, 2009 nationale Bedeutung	
		Für Brutvogellebensräume bei denen die Bewertung "Status offen" aufweist liegen keine aktuellen Daten vor. Solange die aktuelle Bedeutung nicht geklärt	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		werden kann, wird aus Vorsorgegründen empfohlen, die vorangegangene Bewertung (2006 oder 2009) zu Grunde zu legen.	
	Betriebsstelle Verden	Nach LROP 3.2.4 Nr. 12 Absatz 3 sollen die Gebiete, welche bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ _{extrem}) überflutet werden können, als Vorbehaltsgebiete "Hochwasserschutz" festgelegt werden. Infolge dessen müssen diese Gebiete zusätzlich zu den Überschwemmungsgebieten bei der kommunalen Bauleitplanung, bei Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt (abgewogen) werden. Von daher wird es als erforderlich angesehen, die Überflutungsgebiete mit einer niedrigen Wahrscheinlichkeit in der zeichnerischen Darstellung aufzunehmen. Ansonsten müssten die Planaufsteller und Genehmigungsstellen daran denken,	Maßstab 1:50.000 nicht sinnvoll möglich. Bereits die Darstellung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete bereitet angesichts einer weitreichenden Kongruenz mit anderen Signaturen (Natura 2000, Natur und Landschaft) Probleme. Die gedruckte Karte ist regelnder Bestandteil der Satzung. Sind Darstellungen nicht erkennbar, geht von ihnen entweder keine Regelungswirkung aus oder es wird der Bestimmtheitsgrundsatz verletzt. Aus
		dass in dem RROP keine Darstellung des Gebietes vorhanden ist und diese z.B. beim NLWKN einsehen. Bezüglich naturschutzfachlicher Belange fertigt die Betriebsstelle Hannover-Hildesheim (Regionaler Naturschutz) des NLWKN eine eigene Stellungnahme an. Von Seiten der Betriebsstelle Stade des NLWKN, deren Dienstbezirk ebenfalls durch den Landkreis Rotenburg tangiert wird, sind keine Anregungen und Bedenken vorzubringen.	diesen Gründen wurden die mit HQ _{extrem} zu bezeichnenden Gebiete lediglich im Text aufgeführt.
		Ergänzung: Im Landkreis Rotenburg sind für diverse Gewässer Überschwemmungsgebiete vorläufig gesichert bzw. festgesetzt. Diverse Flächen sind in der zeichnerischen Darstellung des RROP auch als "Vorranggebiet Hochwasserschutz" festgelegt. Derzeitig vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete vom Februar 2016 sind hier jedoch noch nicht berücksichtigt. Ferner wird darauf hingewiesen, dass derzeit noch Überschwemmungsgebiete für folgende Gewässerabschnitte in Bearbeitung sind:	Die noch nicht berücksichtigten Gewässerabschnitte werden in der nächsten Entwurfsfassung berücksichtigt.
		Eveser Bach (0+000 - 5+877) Ahauser Bach (0+000 - 9+400) Reithbach (0+000 - 9+100) Everinghausener-Scheeßeler Kanal (0+000 - 2+000) Wieste (0+000 - 14+700)	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
91	Freie Hansestadt Bremen		
		Der vorliegende Entwurf enthält nicht das Ziel der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung. Das Wümme-Einzugsgebiet, zu dem der Landkreis Rotenburg u.a. gehört, ist wasserwirtschaftlich und gewässerökologisch von großer Bedeutung, insbesondere als Laich- und Aufwuchsgebiet für Langdistanz-Wanderfische. Somit sollte die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als grundsätzliches Ziel aufgenommen werden, so wie es auch in dem Landes-Raumordnungsprogramm erfolgt ist. In der Karte werden die Flächen im Nahbereich der Wümme als Bereich für den Hochwasserschutz gekennzeichnet. Hier möchte ich anregen, dass diese Bereiche in gleichem Maße auch als Bereiche zur Gewässerentwicklung dargestellt werden. Flächen am Gewässer, in denen sich eine naturnahe Dynamik abspielen kann, dienen in gleicher Weise dem Rückhalt von Wasser und damit auch dem Hochwasserschutz.	Der Anregung wird gefolgt. In Abschnitt 3.1.2 sollen zum Biotopverbund folgende Grundsätze der Raumordnung eingefügt werden: "Die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen sollen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden. Sie sollen so weiterentwickelt werden, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion erfüllen können."
92	Aktion Fischotterschutz e.V.		
		Zu Seite 21 ff 3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturenund Freiraumnutzungen 3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz 3.1.2 Natur und Landschaft Im RROP-Entwurf wird die Breddorfer Niederung als Vorranggebiet für Windenergie, und zwar als Potenzialfläche Nr. 9 - Bereich westlich von Tarmstedt/Hepstedt/Breddorf" dargestellt. Dieses steht u. E. im Widerspruch zu den Vorgaben im Landes-Raumordnungsprogramm: Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden. Das betroffene Gebiet gehört zu einem Gastvogellebensraum von internationaler Bedeutung, der in vielfältigen funktionalen Beziehungen zum gemeldeten EU- Vogelschutzgebiet Hammeniederung steht. International bedeutsame Rastbestände von Kranich und Zwergschwan sowie national bedeutsame Rastbestände des Singschwans kennzeichnen die Wertigkeit des Gebiets als	Die Stellungnahme geht von falschen Voraussetzungen aus. Die Breddorfer Niederung ist in der Arbeitskarte Windenergie zwar als Potenzialfläche kartiert, nach Abwägung in der Zeichnerischen Darstellung aber nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt worden.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		faktisches EU-Vogelschutzgebiet. Für diese Gebiete besteht eine europarechtliche Veränderungssperre. Die besondere Qualität der Breddorfer Niederung als Rastgebiet liegt in dem großflächigen Zusammenhang der relativ gering gestörten, siedlungsfreien Landschaft mit einem vielfältigen Nahrungsangebot in enger Nachbarschaft zu Schlafplätzen im Günnemoor (BSG V 35 Hammeniederung) und Huvenhoopsmoor (FFH Gebiet, LK ROW). Eine Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie scheidet damit aus.	
		Zu Seite 24: 3.1.2 Natur und Landschaft Die Ausführungen "Im von der Landwirtschaft geprägten Planungsraum sollen Landschaftselemente wie Hecken, Feldraine, Gehölze und naturnahe Kleingewässer erhalten und neu geschaffen werden" sollten ergänzt werden um "die Fließgewässer und deren Uferzonen". Die hohe Bedeutung als biotopverbindende Strukturen sollte hervorgehoben werden.	Der Anregung wird gefolgt. In Abschnitt 3.1.2 sollen zum Biotopverbund folgende Grundsätze der Raumordnung eingefügt werden: "Die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen sollen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden. Sie sollen so weiterentwickelt werden, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion erfüllen können."
		Zu Seite 31 ff: 3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz Die Bedeutung naturnaher Auen für den Hochwasserschutz und auch Trinkwasserschutz ist dazustellen und ihr Schutz und ihre Entwicklung als Zielvorgabe festzuschreiben.	Siehe vorhergehende Stellungnahme.
106	NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven		
		3.1.2 Natur und Landschaft In den Unterpunkten 03 und 04 werden die Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft beschrieben. Hierbei beschränkt sich das RROP auf die Sicherung dieser Gebiete und vernachlässigt die Entwicklung. Wir schlagen deshalb vor, einen weiteren Unterpunkt mit folgenden Text zu ergänzen: "Das vorhandene, differenzierte Schutzgebietssystem ist in seinem Bestand zu erhalten und auf Grundlage des Landschaftsrahmenplans weiter zu entwickeln."	Es wird folgende Textergänzung vorgeschlagen: In Abschnitt 3.1.2 Ziffer 03 Satz 1 werden die Worte " und zu entwickeln" angefügt (siehe Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände).

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) sieht in seinem Entwurf vor, dass bei der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden sollen. Dort wird angeführt, dass Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft u.a. eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, erhalten und weiterentwickelt werden sollen. Diese Aspekte werden im Entwurf des RROP nicht übernommen. Zur Erfüllung der Vorgaben aus dem LROP schlagen wir vor, dass im Unterpunkt 02 der folgende dritte Satz ergänzt wird: "Der Landwirtschaft kommt eine besondere Bedeutung beim notwendigen Erhalt und der Wiederherstellung des Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit der damit verbundenen Artenvielfalt zu. Der ökologische Landbau ist gezielt zu fördern." Im Unterpunkt 04 sollten bei der Aufzählung von zusätzlichen Einkommensmöglichkeiten auch die Dienstleistungen in der Landschaftspflege und die Nutzung von Fördermitteln zur ressourcenschonenden und nachhaltige Landwirtschaft aufgenommen werden. Bei der Gewinnung von Bioenergie ist durch den Zusatz von beschreibenden Adjektiven ("umweltverträglichen" und "nachhaltig") darauf hinzuweisen, dass nicht jede Form von Bioenergie uneingeschränkt befürwortet wird. Die Erfahrungen mit dem ausufernden Maisanbau im Landkreis Rotenburg (siehe Landschaftsrahmen des Landkreises Rotenburg) sind negative Beispiele.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das RROP unterscheidet nicht zwischen konventioneller und ökologischer Landwirtschaft. Der Begriff "Landwirtschaft" ist allgemeingültig zu verstehen. Der Anregung wird gefolgt.
		3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz Das LROP sieht vor, dass bei oberirdischen Gewässern die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern ist. Dies wird im Entwurf des RROP kaum umgesetzt. Wir schlagen daher zur Erfüllung der Vorgaben des LROP eine Ergänzung durch folgenden Absatz vor: "Zur Erhaltung ihrer ökologischen Funktionen sind Gewässer insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als prägender Landschaftsbestandteil und in ihrer Bedeutung für den Biotopverbund nachhaltig zu schützen. Bei der Durchführung der Gewässerunterhaltung als öffentlichrechtliche Verpflichtung sind die Belange des Naturschutzes gleichrangig zu berücksichtigen"	Der Anregung wird gefolgt. In Abschnitt 3.1.2 sollen zum Biotopverbund folgende Grundsätze der Raumordnung eingefügt werden: "Die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen sollen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden. Sie sollen so weiterentwickelt werden, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion erfüllen können."
		4.2 Energie Grundsätzlich befürworten wir, dass der Landkreis Rotenburg durch die	Zu den Potenzialflächen Nr. 1 und 2: Der Wiesenvogelschutz und das Vorkommen

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung mit	des Rotmilans werden in der
		Ausschlusswirkung die raumplanplanerische Verantwortung für die Ausweisung	regionalplanerischen Abwägung
		von Standorten von raumbedeutsamen Windenergieanlagen übernimmt. Wie	berücksichtigt. Das Vorranggebiet für die
		bereits im Schriftverkehr mit der Stabsstelle Kreisentwicklung im Frühjahr 2014	Windenergie in Alfstedt/Ebersdorf hält
		(Schreiben vom 01.01.2014 und 04.04.2014) dargestellt, hätten wir uns aber	deshalb einen Abstand zur Meheniederung
		weiche Tabuzonen für Brutvogelgebiete nationaler, landesweiter und regionaler	ein. Das Vorranggebiet in Oerel
		Bedeutung mit zusätzlichen Abstandszonen von bis zu 1.200 m gewünscht	beschränkt sich auf die bereits
		(gemäß Arbeitshilfe des NLT Stand 06.02.2014). Wir regen daher an, dass zur	vorbelasteten Bereiche bei der
		Überprüfung der Abwägungen der einzelnen Potenzialflächen auch die	Hochspannungsleitung und den beiden
		diesjährigen Ergebnisse der Bestandserfassung des Großen Brachvogels der	vorhandenen Windenergieanlagen.
		NABU Umweltpyramide im Bremervörde (Ansprechpartnerin Frau Simone	
		Kasnitz) herangezogen werden, da u.a. in den Potenzialflächen 1 und 2	Zur Potenzialfläche Nr. 9: Die Hinweise
		Bestände der Vogelart festgestellt wurden. Bei dieser vom Landkreis finanzierten	werden zur Kenntnis genommen.
		avifaunistischen Bestandserfassung wurde 2016 versucht, eine flächendeckende	Ŭ
		Überprüfung des Kreisgebietes zu gewährleisten. Dabei sind auch Daten weiterer	Zur Potenzialfläche Nr. 12b: Aus dem
		Wiesenbrüter erfasst worden.	Planungsprozess heraus wurde östlich der
		Zur Beurteilung der Potenzialfläche Nr.2 bitten wir den Landkreis, Kontakt mit	Osteniederung bei Granstedt ein
		dem örtlichen Landschaftswart Herrn Detlef Ertel aufzunehmen. Es liegen	Vorranggebiet für die Windenergie
		Hinweise auf Brutvorkommen des Rotmilans vor.	abgegrenzt, das aus regionalplanerischer
			Sicht noch vertretbar ist. Der
		Bei der Potenzialfläche Nr.9 teilen wir die Einschätzung des Landkreises, dass	Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung
		die Fläche insgesamt als Vorranggebiet für Windenergie nicht geeignet ist.	2015) weist den Bereich im Gegensatz zu
		Aufgrund der in der Lokalpresse geäußerten gegenteiligen Bestrebungen der	2003 nicht mehr als Gebiet aus, das die
		Gemeinden Breddorf und Hepstedt weisen wir vorsorglich und ergänzend auf die	fachlichen Voraussetzungen für ein LSG
		Argumentationen des Landkreises Rotenburg Stabstelle Kreisentwicklung in dem	erfüllt. Im Hinblick auf die anstehende
		Schreiben vom 27.06.2007 an den Landkreis Osterholz (Stellungnahme zur	Ausweisung des FFH-Gebietes "Oste mit
		Errichtung einer Windfarm in der Gemarkung Hüttenbusch) hin. Zusätzlich belegt	Nebenbächen" als Naturschutzgebiet und
		der aktuelle Landschaftsrahmenplan die Notwendigkeit der Sicherung als LSG-	die avifaunistische Bedeutung der
		würdiges Gebiet (LSG 22). Die Karte 5 (Zielkonzept Nord) des	Osteniederung in diesem Bereich wird
		Landschaftsrahmenplans zeigt unzweifelhaft die grundsätzliche Einstufung in die	vorgeschlagen, im weiteren Verfahren
		Zielkategorie 1a (Sicherung und überwiegend Verbesserung von Gebieten mit	vorsorglich einen Abstand von 500 m zur
		sehr hoher und hoher Bedeutung für Arten und Biotope).	Grenze des FFH-Gebietes einzuhalten.
			Das Vorranggebiet verkleinert sich
		Das Ergebnis der Abwägung der Potentialfläche Nr.12b im Bereich der	dadurch auf 62 ha.
		Osteniederung bei Granstedt teilen wir nicht. Wir halten den Standort für nicht	
		geeignet und er sollte daher nicht als Vorranggebiet für Windenergie	
		ausgewiesen werden. Bereits im Umweltbericht zum RROP wird auf das	
		überdurchschnittliche Konfliktpotential dieser Fläche hingewiesen. Der	
		empfohlene Mindestabstand des NLT (2014) zum international bedeutsamen	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Gastvogellebensraum Huvenhoopsmoor wird aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht eingehalten. Auch ist der Abstand zum FFH-Gebiet Nr.30 mit 300m zu gering, da nach bereits festgelegten Planungen des Landkreises auch dieses FFH-Gebiet bis 2018 als Naturschutzgebiet gesichert wird. Für Naturschutzgebiete wird als weiche Tabuzonen im RROP ein Schutzabstand von 500m festgelegt. Der westliche Teil der Potentialfläche ist fast gänzlich von Waldflächen und einer Binnendüne eingeschlossen, so dass man von einer großen Waldlichtung sprechen kann. Wald ist als weiche Tabuzone festgelegt. Die Schutzwürdigkeit des Gebietes wurde im vorherigen Landschaftsrahmenplan noch als Gebiet, dass die Voraussetzung für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt (LSG121b), angegeben. Auch in der aktuellen zeichnerischen Darstellung des RROP sind die nördlich und südlich angrenzenden Flächen als Vorbehaltsgebiete für Erholung gekennzeichnet. Wieso der zentrale Teil nicht als ein solches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen ist, erschließt sich uns nicht, insbesondere da die verbindenden Wege der Vorbehaltsgebiete für Erholung direkt durch dieses Potenzialgebiet entlang des geschützten Biotops führen. Damit wird aus unserer Sicht die Maßgabe des Punktes 3.2.3 Unterpunkt 02 des RROP ("In Vorranggebieten ruhige Erholung in der Natur und Landschaft sind raumbedeutsame Maßnahmen nur zulässig, soweit sie mit der besonderen Funktion der Gebiete vereinbar sind") nicht beachtet. Auch für das Schutzgut Tiere sehen wir durch die Lage der nach Naturschutzrecht geschützten Binnendünen erhebliche Gefahren. Durch die dort vorhandenen offenen Strukturen mit einem Feuchtbiotop ist die Fläche ein potentielles Jagdhabitat für Greifvögel und Fledermäuse. Die zentrale Lage in der Potenzialfläche würde diese Tiere immer dazu zwingen, den Windpark unter hohem Kollisionsrisiko zu durchqueren. Da diese Fakten in der Abwägung nicht ausreichend berücksichtigt wurden, fordern wir den Landkreis auf, die Raumplanung für diese Fläche zu ändern (Vorschlag: Vorbehaltsgebiet für Erh	
106	Arbeitsgemeinschaf t der Naturschutzverbän de		
		Zu Punkt 3.1.2: Natur und Landschaft 03 Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Natur und Landschaft sind in ihrer Funktion für den Naturhaushalt zu sichern bitte ergänzen: und zu entwickeln.	Dem Vorschlag wird gefolgt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Zu Punkt 3.2.1: Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei 02 Der Punkt 2 weicht stark vom Entwurf der Landesraumordnungsprogramms (LROP) ab. Dabei werden u.E. wichtige Aspekte der Landwirtschaft nicht berücksichtigt. Nach dem Entwurf des LROP soll der Wettbewerb der Landwirtschaft gestärkt werden, wobei ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Landwirtschaft durch Bewirtschaftungsformen eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und für die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, die es zu Erhalten und zu Entwickeln gilt Diese wichtigen Aspekte sollten unbedingt in das RROP eingearbeitet werden.	Dem Vorschlag wird gefolgt.
		Zu Punkt 4.2: Energie Zum Thema Energie, insbesondere der Windenergie, schließen wir uns der Stellungnahme der Koordinationsstelle für Naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung (KNV) im Landkreis Osterholz e.V. vom 16.05.2016 an.	Kenntnisnahme.
		Darüber hinaus hatte die AG der Naturschutzverbände bereits im Jahr 2013 die Gelegenheit genutzt, frühzeitig Anregungen und Hinweise zur Neuaufstellung des RROP zu geben. Die Stellungnahme von 2013 haben wir diesem Schreiben nochmals beigefügt und bitten Sie, diese Punkte bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.	Die frühzeitigen Anregungen und Hinweise sind in die Erarbeitung des RROP- Entwurfs 2015 eingeflossen.
	Koordinierungsstelle für naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung (KnV) im Landkreis Osterholz	Aufgrund der Betroffenheit räumlich unmittelbar angrenzender Gebiete im Landkreis Osterholz geben sie über die KNV gemeinsam folgende Anmerkungen und Ergänzungen zur Ausweisung der Vorranggebiete für Windkraft im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms ab: Konzept zur Bestimmung von Vorranggebieten: Das grundsätzliche Vorgehen, anhand eines definierten Kriterienkatalogs prinzipiell ungeeignete Gebiete auszuschließen und die verbleibenden Flächen im Rahmen einer Einzelfallprüfung anhand weiterer, geringer gewichteter Kriterien auf die verbleibende Eignung zu prüfen, wird von den Verbänden befürwortet. Der zur Standortauswahl der Vorranggebiete innerhalb der potentiell geeigneten Flächen verwendete Katalog der Abwägungskriterien umfasst die aus Sicht der Naturschutzverbände notwendigen Belange. Die Verbände unterstützen den mit der Festlegung von Vorranggebieten verbundenen Ausschluss anderer Gebiete im Planungsraum ausdrücklich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung des Breddorfer Moores und der Hepstedter Weiden für die Avifauna und das Landschaftsbild wurde im RROP-Entwurf berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Detection of the Control of the Cont	
		Potentialfläche Nr. 9: Bereich westlich von Tarmstedt/Hepstedt/Breddorf: Die Naturschutzverbände im Landkreis Osterholz unterstützen den Ausschluss	
		der Potenzialfläche 9 als Vorranggebiet ausdrücklich!	
		Gastvogellebensraum internationaler Bedeutung: Das betroffene Gebiet	
		gehört zu einem Gastvogellebensraum von internationaler Bedeutung und	
		bildet den Korridor zwischen den zwei dazu gehörigen Schläfplätzen	
		"Huvenhoopsmoor" im Landkreis Rotenburg (Wümme) und "Günnemoor" im	
		Landkreis Österholz im EU-Vogelschutzgebiet V35 Hammeniederung.	
		Hervorzuheben sind die international bedeutsamen Rastbestände von	
		Kranich und Zwergschwan sowie die national bedeutsamen Rastbestände	
		von Singschwan , und Saatgänsen. Große Teile dieses Gebietes wurden	
		bereits im Jahr 2000 im IBA-Verzeichnis aufgeführt (MELTER U.	
		SCHREIBER 2000) und vom Nabu-Landesverband als Meldevorschlag für	
		ein EU-Vogelschutzgebiet an das Umweltministerium eingebracht. Eine	
		abschließende Stellungnahme des Ministeriums liegt noch nicht vor. Das	
		aufgrund unzureichender Gebietsmeldungen gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren – Niedersachsen hat	
		dabei eine Nachmeldepflicht von 150.000 ha zu begleichen (GELLERMANN,	
		aktuelle mündl. Information), lässt erwarten, dass in Kürze Nachmeldungen	
		bei der EU-Kommission erfolgen müssen. Bei dem international	
		bedeutsamen Gastvogellebensraum handelt es sich daher um ein	
		raumbedeutsames, faktisches EU-Vogelschutzgebiet. Für faktische EU-	
		Vogelschutzgebiete besteht eine europarechtliche Veränderungssperre.	
		Die Unzerschnittenheit, Störungsarmut und Abgelegenheit (Siedlungsfreiheit)	
		dieser Landschaft ist ein wertgebendes Merkmal dieses Raumes für die	
		besonders windkraftsensiblen Großvogelarten. Die Potenzialfläche 9 ist Teil	
		des "Kranichrastplatzes Teufelsmoorniederung", an dem im Zeitraum 2011	
		bis 2015 jährlich Maxima zwischen 17.000 und 28.000 Kranichen an den	
		Schlafplätzen gezählt werden konnten (BioS-Archiv) und von denen der	
		Großteil die Breddorfer Niederung als Tagesrastgebiet nutzt - alleine im	
		Günnemoor verbrachten im o.g. Zeitraum bis max. 17.000 Kraniche die	
		Nacht! Von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraft und den	
		folglich zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch die Errichtung von Windkraftanlagen wären somit	
		nicht nur Rast- bzw. Nahrungsflächen betroffen, sondern in massiver Form	
		auch die Flugkorridore zwischen den genannten Teillebensräumen. (BioS-	
		Archiv). Im Falle einer raumordnerischen Vorrangplanung für die Windkraft im	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Bereich der Breddorfer Niederung würden sich die Störeinwirkungen erhöhen und voraussichtlich wichtige funktionale Beziehungen zwischen Nahrungshabitaten und Schlafplätzen entwertet werden. Damit wäre die ökologische Funktionalität und internationale Bedeutung des Rastgebietes akut gefährdet. Neben der artspezifisch bis zu 1.000 m wirkenden direkten Vergrämung von Rastvögeln (z.B. Kranich) können sich als indirekte Folge der Beeinträchtigung wichtiger Funktionen (Verbindungskorridore) auch weitreichendere Flächen- oder sogar Teilhabitatsverluste ergeben. Haupfflugkorridore zu Kranichschlafplätzen stellen besonders sensible Bereiche im Rastgebiet der Kraniche dar (s. Kriedemann et al. 2003), deren Veränderung den Bestand bzw. die Qualität der Rastgebiete gefährdet. • Funktionale Bezüge zum EU-Vogelschutzgebiet V35 Hammeniederung: Der Niederungsraum der Breddorfer Niederung schließt unmittelbar an das Gebiet V35 "Hammeniederung" an; er bildet gemäß der Darstellungen des Landschaftsrahmenplans des Landkreis Osterholz (LANDKREIS OSTERHOLZ 2000) den nordöstlichen Teilbereich des Naturraums "Hammeniederung im engeren Sinne", zu dem er in sehr engen funktionalen Beziehungen steht, wie langjährig erhobenes Datenmaterial belegt (s. ANLAGEN, insbesondere die Übersichtskarte der Rast von Kranichen und Schwänen mit den vorhandenen Hauptflugachsen der Kraniche zwischen Schlaf-, Nahrungs- und Vorsammelplätzen). Die Flächen in der Breddorfer Niederung gehören zu den nächstgelegenen Nahrungsflächen, die vom Schlafplatz im Günnemoor für die Kraniche und anderen Rastvögel erreichbar sind. Die synchron durchgeführten Zählungen an den Schlafplätzen (einziger Kranich-Schlafplatz im Gebiet V35 "Hammeniederung" liegt im Günnemoor) der niedersächsischen Kranichrastplätze belegen eindrucksvoll, dass das Teufelsmoor nach der Diepholzer Moorniederung das wichtigste Kranichrastgebiet in Niedersachsen darstellt (vergl. Anlage 1). Mit der Ausweisung eines Vorranggebiets für Windkraft in dem funktional für das Gebiet V35 Hammeniederung nac	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		angegeben. Der Schlafplatz Swatte Flag liegt innerhalb der Breddorfer Niederung mitten in der Potenzialfläche. Hier wurde der Zwergschwan im Winter 2007/2008 mit international bedeutenden Rastgemeinschaften nachgewiesen. Das Offenland der Breddorfer Niederung st insbesondere im Verbund mit dem Naturschutzgebiet Huvenhoopsmoor und dem FFH-Gebiet Ostetal auch für weitere windkraftsensible Großvogelarten als Brutvögel, z. B. Rotmilan, Wespenbussard, Seeadler, Schwarzstorch, Wiesenweihe und ggf. Weißstorch bedeutsam. Für diese Arten sind die Abstandsempfehlungen (Windkraftanlagen zu Vogellebensräumen/Lebensstätten) des NLT (2014) zu beachten, die auch als Veröffentlichung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten herausgekommen sind (LAG VSW (2014). Neben dem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko muss von einer erheblichen Störung der besonders und streng geschützten Gastvogelarten aufgrund des Vertreibungseffekts ausgegangen werden, der durch potenzielle Windkraftanlagen verursacht wird. Von zusätzlich für das Rastgeschehen zur Verfügung stehenden Ausweichflächen im Umfeld des Planungsgebietes kann nicht ausgegangen werden, da bereits die gesamte Fläche als Rastund Nahrungsraum genutzt wird und seine "Kapazitätsgrenze" sicherlich erreicht hat. Die lokale Population wäre damit erheblich geschwächt und deren Erhaltungszustand verschlechtert. Erhebliche Störungen einzelner streng geschützter Brutvogelarten (s. o.) sind ebenfalls zu erwarten bzw. können anhand des vorliegenden Datenmaterials nicht ausgeschlossen werden. Durch die Planung muss die Gewissheit geschaffen werden, dass negative Wirkungen infolge der Planungsrealisierung ausgeschlossen werden können. Der Planungsträger trägt hier die Beweislast. Darüber hinaus stellen (auch) die regelmäßig von Zugvögeln genutzten Rastgebiete Ruhestätten i. S. des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar, die vor einer Schädigung ihrer ökologischen Funktion bewahrt werden sollen (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007). Von Kran	

Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Landschaftsbild: Wie in der Abwägung des RROP-Entwurfs dargestellt, erfüllen die Flächen der Potenzialfläche 9 fast vollständig die fachliche Voraussetzung zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets und werden als Vorsorgegebiet Natur und Landschaft dargestellt. Die naturraumtypische Schönheit, Eigenheit und Vielfalt im abfallenden Bereich der Geestkante ist von weit hin einsehbar und erlebbar. Windkraftanlagen, von denen jede einzelne aufgrund ihrer Höhe bereits Raumbedeutsamkeit besitzt, würden die besondere und schutzwürdige Landschaftsbildqualität dieses Raums ganz erheblich beeinträchtigen. Im Rahmen der Aufstellung des RROPs wurde der im Landkreis Osterholz liegende Bereich der Breddorfer Niederung aufgrund seiner besonders hohen naturschutzfachlicher Bedeutung als Potenzialfläche für Windkraft ausgeschlossen. Anlagen: Karten zur Avifauna	
Landwirtschaftska mmer Niedersachsen Bezirksstelle Bremervörde		
	Ein Vergleich der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Rotenburg aus dem Jahr 2005 mit der zeichnerischen Darstellung des oben genannten Entwurfes aus dem Jahr 2015 zeigt, dass sich die Terminologie der Planzeichen für Landwirtschaft geändert hat. Ein Vergleich der "Vorsorgegebiete Landwirtschaft" aus dem RROP Rotenburg aus dem Jahr 2005 mit den "Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft" des RROP-Entwurfes von 2015 zeigt, dass die Abgrenzung der bei der Regionalplanung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Flächen weitestgehend unverändert geblieben ist. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat die Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit der Erstellung eines landwirtschaftlichen Fachbeitrages 2014/2015 betraut. Von Seiten der Landwirtschaft wird begrüßt, dass die in diesem Rahmen erarbeiteten landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiete ganz überwiegend in den Entwurf übernommen worden sind. Dabei ordnen wir die Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -schutz und –entwicklung den landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten zu.	Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft
	Landwirtschaftska mmer Niedersachsen Bezirksstelle	Landschaftsbild: Wie in der Abwägung des RROP-Entwurfs dargestellt, erfüllen die Flächen der Potenzialfläche 9 fast vollständig die fachliche Voraussetzung zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets und werden als Vorsorgegebiet Natur und Landschaft dargestellt. Die naturraumtypische Schönheit, Eigenheit und Vielfalt im abfallenden Bereich der Geestkante ist von weit hin einsenbar und erlebbar. Windkraftanlagen, von denen jede einzelne aufgrund ihrer Höhe bereits Raumbedeutsamkeit besitzt, würden die besondere und schutzwürdige Landschaftsbildqualität dieses Raums ganz erheblich beeinträchtigen. Im Rahmen der Aufstellung des RROPs wurde der im Landkreis Osterholz liegende Bereich der Breddorfer Niederung aufgrund seiner besonders hohen naturschutzfachlicher Bedeutung als Potenzialfläche für Windkraft ausgeschlossen. Anlagen: Karten zur Avifauna Landwirtschaftska mmer Niedersachsen Bezirksstelle Bremervörde Ein Vergleich der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Rotenburg aus dem Jahr 2015 zeigt, dass sich die Terminologie der Planzeichen für Landwirtschaft geändert hat. Ein Vergleich der "Vorsorgegebiete Landwirtschaft" aus dem RROP Rotenburg aus dem Jahr 2005 mit den "Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft des RROP-Entwurfes von 2015 zeigt, dass die Abgrenzung der bei der Regionalplanung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Flächen weitestgehend unverändert geblieben ist. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat die Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit der Erstellung eines landwirtschaftlichen Fachbeitrages 2014/2015 betraut. Von Seiten der Landwirtschaft wird begrüßt, dass die in diesem Rahmen erarbeiteten landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiete ganz überwiegend in den Entwurf übernommen worden sind. Dabei ordnen wir die Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftlung, "schutz und –entwicklung den

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		"Vorsorgegebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft", kenntlich gemacht wurden nicht länger wieder. Jenes Planzeichen ist ersatzlos gestrichen worden. So war die Osteniederung von Bremervörde über Zeven bis nach Sittensen als Vorsorgegebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion der Landwirtschaft ausgewiesen worden. Die dafür verwandte braune Schraffur ist im Entwurf des RROP Rotenburg 2015 dementsprechend nicht länger zu finden. Dasselbe gilt für das Niederungsgebiet der Wümme, von der westlichen Kreisgrenze an, bis nach Rotenburg, und über Scheeßel bis nach Lauenbrück. Auch hier ist im aktuellen Entwurf nicht länger ein Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen worden. Dahingegen sind die beiden eben genannten Niederungen zwischenzeitlich als Natura 2000 Gebiete ausgewiesen worden. Tatsächlich wird die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in den genannten Niederungsgebieten in erster Linie durch die bestehenden bzw. in der Ausweisung befindlichen Schutzgebietsverordnungen der verschiedenen Schutzgebiete der Niederungen bestimmt.	aufgrund besonderer Funktion wurden gem. den Aussagen des Landwirtschaftlichen Fachbeitrages von der Abgrenzung her den Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie den Natura 2000 Gebieten gleichgestellt. Aufgrund der Lesbarkeit werden Letztere in die zeichnerische Darstellung übernommen.
		Den Wegfall des Planzeichens "Vorsorgegebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft" betrachten wir kritisch, da über die Vergabe dieses Planzeichens bislang deutlich wurde, dass die landwirtschaftliche Nutzung wertvolle Biotope generiert hat und dass diese fortgesetzt werden muss, um die Funktion und den Fortbestand dieser Biotope zu gewährleisten.	
		Wir erlauben uns, an dieser Stelle zu bedauern, dass der Landkreis Rotenburg in dem vorliegenden Entwurf für die räumlichen Nutzungen Landwirtschaft und Forstwirtschaft kein Planzeichen vorsieht, das diese Flächennutzungen durch einen Vorrang schützt. Laut niedersächsischem Landesraumordnungsprogramm (LROP) von 2012 (Anlage 3 Ziffer 02 Satz 2) besteht die Möglichkeit, neue Planzeichen durch einzelne Landkreise einzuführen. Die Einführung eines neuen Planzeichens erfordert eine Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MELV). Danach ist dem Land vorzutragen, welche Steuerungsabsicht hinter dem neuen Planzeichen stehen soll und welche Kriterien zu verwenden sind. Bestandsdarstellungen und rechtsverbindliche Planungsabsichten sollen nur in die zeichnerische Darstellung aufgenommen werden, wenn sie für die Entwicklung des Planungsraumes von Bedeutung sind und gesichert werden sollen.	Das Bedauern ist unbegründet und nicht nachvollziehbar, da man sich bereits im Rahmen der Erarbeitung des landwirtschaftlichen Fachbeitrages durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde (!) auf die Nicht-Darstellung von Vorranggebieten Landwirtschaft verständigt hat. Es konnte nicht klar definiert werden, welche Steuerung der Landwirtschaft bewirkt werden sollte. Der Anregung wird nicht gefolgt. Von der Festlegung der Vorranggebiete

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Liu. Wi.	Beteingtei	Aus Sicht der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ergibt sich das Erfordernis für die Einführung des Planzeichens "Vorranggebiet Landwirtschaft" aus folgendem Grund: Laut LROP werden verbindliche Aussagen zu raumbedeutsamen Nutzungen (Siedlung, Verkehrswege, Rohstoffgewinnung u.a.) und deren Entwicklungen getroffen, um die oftmals widerstreitenden wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Interessen an den Raum aufeinander abstimmen. Die Landesplanung stellt damit die planerische Konzeption für eine zukunftsfähige Landesentwicklung dar. Für nahezu alle raumbedeutsamen Nutzungen sind Ziele und Grundsätze	Landwirtschaft wird abgesehen.
		aufgelistet. Die Ausweisungen von Vorbehaltsgebieten sind als Grundsätze definiert und Vorrangflächen als Ziele. Zur Erreichung dieser Ziele werden andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Vorranggebieten ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen nicht zu vereinbaren sind. In Vorbehaltsgebieten dagegen unterliegen bestimmte raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen lediglich der Abwägung.	
		Bis ins letzte Jahrhundert spielten die land- und forstwirtschaftlichen Gebiete gesellschaftspolitisch eher eine untergeordnete Rolle, da die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und landwirtschaftlichen Rohstoffen ausreichend gesichert war. Die Bedeutung für Natur- und Landschaft war vorrangig zu sichern. Die Erkenntnis, dass landwirtschaftliche Nutzungen auch dem Naturschutz dienliche Funktionen haben, schlug sich in der Einführung des Planzeichens "Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Grünlanderhaltung -pflege- und -entwicklung" erst in den 90-iger Jahren nieder. Seitdem hat sich das Schutzerfordernis für landwirtschaftliche Flächen verändert: Aufgrund des Ressourcenverbrauchs und des globalen Bevölkerungswachstums nehmen land- und forstwirtschaftliche Flächen eine immer bedeutendere Funktion als Nahrungs-, Futter- und Energieerzeugungsflächen ein. Insbesondere die Energiewende führte in den letzten Jahren zu drastisch verschärften Nutzungskonflikten (von Haaren, Spindelndreher 2013).	
		Vor diesem Hintergrund würden wir die Erweiterung der Planzeichenverordnung um das Vorranggebiet Landwirtschaft auf der regionalen Ebene des Landkreises Rotenburg sehr begrüßen.	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Der Vergleich der Planzeichen im RROP Rotenburg aus dem Jahr 2005 mit den Planzeichen aus dem Entwurf des RROP 2015 zeigt weiterhin, dass von den Planzeichen Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und – entwicklung sowie Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und – entwicklung im Jahr 2015 nur noch das "Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung" als Planzeichen Anwendung findet.	Hinweis: Mit in Kraft treten des LROP sind die Vorgaben aus dem LROP zu übernehmen und zu konkretisieren. Große Bereiche des Gnarrenburger Moores werden als Vorranggebiet Torferhalt dargestellt.
		Die Ausweisungsmöglichkeit der Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, - pflege und Entwicklung wird im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes Rotenburg nicht im Kapitel 3.1.2 Natur und Landschaft sondern im Kapitel 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei genannt. Wir begrüßen die damit grundsätzlich vorgenommene Zuordnung der so ausgewiesenen Flächen zum Themenkomplex Landwirtschaft.	Kenntnisnahme.
		Neben einigen anderen kleinflächigen Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung stellt das Gnarrenburger Moor zusammen mit dem Rummeldeis Moor mit ca. 7000 ha den deutlich größten Flächenkomplex " Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und Entwicklung" dar.	
		Da die Ausweisung dieses Flächenkomplexes als "Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und Entwicklung vorerst keine Vorgaben zu Torfabbau-, Torferhalt, Naturschutz und Landwirtschaft macht, im Rahmen von potentiellen Fortschreibungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes aber Konkretisierungen zu erwarten sind, erlauben wir uns, an dieser Stelle Gedanken zur Entwicklung der Landwirtschaft im Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und Entwicklung zu äußern:	
		Wir halten das eben genannte Planzeichen in seiner Offenheit für sehr geeignet, um regionalspezifische Konzepte zu entwickeln, in denen neben landwirtschaftlichen Erfordernissen auch Notwendigkeiten des Naturschutzes sowie des Klimaschutzes anerkannt und realisiert werden.	
		Wir möchten im Folgenden, die Anforderungen der Landwirtschaft an die Flächennutzung in dem Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und Entwicklung "Gnarrenburger Moor" exemplarisch darstellen, um so die Ausgangsposition der örtlichen Landwirtschaft zu verdeutlichen:	
		Die Flächen des Gnarrenburger Moores weisen überwiegend die Bodenfeuchtekennzahl 8 auf. Ab dieser Feuchtestufe und höher sind Flächen	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Lfd. Nr.	Beteiligter	dem absoluten Grünland zuzuordnen. Das heißt ordnungsgemäßer Ackerbau ist – vorbehaltlich einzelflächenbezogener Begutachtung- auf den meisten dieser Flächen nicht oder nicht sicher möglich. Anders als die Feuchtestufen 9-11 ermöglicht die Feuchtestufe 8 eine intensive Nutzung von Grünland. Da die landwirtschaftlichen Flächen des Gnarrenburger Moores überwiegend die Bodenfeuchtekennzahl 8 tragen, ist der überwiegende Teil des Gnarrenburger Moores landwirtschaftlich intensiv genutzt. Eine intensive Grünlandnutzung schafft die Produktionsgrundlage für die Milchviehwirtschaft, die für den Landkreis Rotenburg von hoher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Die Futterbaubetriebe (Betriebe, die Ihr Betriebseinkommen mindestens zur Hälfte aus der Haltung von Kühen, Pferden oder Schafen beziehen) konzentrieren sich auf den Grünlandregionen, die vor allem im nördlichen Teil des Landkreises Rotenburg vorzufinden sind. Futterbaubetriebe erzeugen das Futter entweder auf dem Grünland (frisches Gras, Grassilage, Heu) oder auf dem Ackerland als Feldfutter (Silomais, Ackergras, Luzernegemische, etc.). Die Bedeutung intensiv geführter Grünlandbestände für die Milchwirtschaft möchten wir vor diesem Hintergrund einmal erläutern: Auf dem überwiegend intensiv bewirtschafteten Grünland wird für die Gesamtheit der regionalen michviehhaltenden Betriebe eine bestimmte Summe an Energie generiert. Ein Fortbestand des für die Region wirtschaftlich bedeutsamen Tierbestandes in vollem Umfang ist nur möglich, wenn dem Tierbestand eine gleichbleibende Energiemenge zur Verfügung gestellt wird. Sofern zukünftig auf den besagten Flächen zugunsten des Klima- und Naturschutzes nur noch eine extensive Grünlandbewirtschaftung betrieben würde, reduzierte sich dadurch die in Summe erzielbare Energiemenge. Eine Substitution dieses Verlustes durch Grundfutterrzukäufe aus anderen Regionen ist, aufgrund einer geringen Transportwürdigkeit von Grundfuttermitteln und einem begrenzten Markt dafür, in der Regel wirtschaftlich nicht tragbar. Ein Ausgleich der o	
		Dies ist der Hintergrund, vor dem die Landwirtschaft ihre Ansprüche an das	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Gnarrenburger Moor formuliert. Zusammen mit Vertretern der Torfindustrie, des Naturschutzes und des Klimaschutzes sucht die Landwirtschaft am "Runden Tisch",- dessen Gründung der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung auf seiner Sitzung am 28.02.2013 beschlossen hatte-, nach einem Integrierten Gebietsentwicklungskonzept IGEK, das die unterschiedlichen Ansprüche aller Protagonisten des Moores ausreichend berücksichtigt. Der erste Entwurf dazu, der durch das Planungsbüro Landschaft und Freiraum entwickelt wurde, fand bislang keinen Konsens durch alle Beteiligten.	
		Diesem unabgestimmten Entwurf des IGEK vom 18.03.2016, ist ein Maßnahmenkonzept zu entnehmen. Danach sollen das Gnarrenburger Moor sowie das westlich angrenzende Rummeldeis Moor in ihren Kernbereichen bzw. den bereits abgetorften oder ggf. noch abzutorfenden Bereichen renaturiert werden. Sofern noch kein Torfabbau stattgefunden hat, soll dazu der landwirtschaftlich genutzte Oberboden bis auf den Sanierungshorizont entfernt werden; und der Wasserspiegel angehoben werden. An derartige sogenannte Sanierungsgebiete schließen sich weiter zum Rand der Moore landschaftstypische Moorgrünlandbereiche an. Hier sollen die vorliegenden Ackerflächen in Grünlandflächen umgewandelt werden, Grünland extensiviert werden und der Gebietswasserhaushalt an die extensive Bewirtschaftung angepasst werden. Nur zu einem Anteil von maximal 10 % sieht das Maßnahmenkonzept Flächen im Randbereich vor, auf denen konventionelle Landwirtschaft ordnungsgemäß betrieben werden darf.	
		Die weiter oben ausgeführten Grundlagen zur Fütterung von Milchvieh erklären, warum den landwirtschaftlichen Betrieben bei der Umsetzung des IGEK Grenzen gesetzt sind, wenn Wirtschaftsfläche im Sanierungsgebiet zugunsten anderer Landnutzungssysteme, wie Paludikulturen, aufgeben werden sollen, bzw. die Bewirtschaftung der Moorflächen so extensiviert werden sollen, dass landschaftstypische Moorgrünlandbereiche entstehen. Untersuchungen zu vergleichbaren Fragestellungen zeigen, dass ein Milchviehbetrieb nur einen bestimmten Anteil an extensiv geführten Flächen in die Produktion integrieren kann. Je nach betrieblichen Gegebenheiten liegt dieser Anteil zwischen 5 % und 30 %. Ungeachtet dessen gilt es, Wege zu finden, um die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen.	
		Durch die "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Klimaschutzes durch Verringerung der Freisetzung von Treibhausgasen aus	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		kohlenstoffreichen Böden" liegen Fördervoraussetzungen für die Entwicklung, Etablierung und den finanziellen Ausgleich von klimaschutzorientierten Extensivierungsmaßnahmen vor. Im Rahmen des EFRE-Projektes "Gnarrenburger Moor" wird ein Modellprojekt zur Umsetzung einer klimaschutzorientierten Landwirtschaft im Gnarrenburger Moor unter Leitung durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen etabliert. In diesem Rahmen soll eine klimaschutzorientierte Landwirtschaft, basierend auf den Erkenntnissen eines dazugehörigen Versuchswesens, und fußend auf einem partizipatieven Ansatz der Maßnahmenentwicklung durch betroffene Landwirte, auf freiwilliger Basis im Gnarrenburger Moor etabliert werden. Wenn kooperativ erarbeitete klimaschutzorientierte Maßnahmen im Gnarrenburger Moor auf freiwilliger Basis betriebsindividuell ausgewählt und umgesetzt werden, folgt daraus eine durch die landwirtschaftliche Praxis getragene Gebietsentwicklung im Sinne des Klimaschutzes. Zusammenfassend wird die Darstellung des gesamten Gnarrenburger Moores im Entwurf als "Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -entwicklung und – sicherung" in seiner Offenheit begrüßt, da auf diese Weise ein ausreichender Spielraum für die partizipative Entwicklung einer regional angepassten, klimaschutz- und naturschutzorientierten Grünlandbewirtschaftung besteht. Sofern, wie im Entwurf auf Seite 22 unten aufgeführt, im Zuge der Überarbeitung des LROP-Entwurfs erhebliche Änderungen bei den Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung erfolgen, sollten diese aus unserer Sicht auch die landwirtschaftlichen Erfordernisse berücksichtigen. Diese Vorgehensweise würde der Aussage Satz 3, Absatz 01 Kapitel 3.2.1 entsprechen:" Die Bestandssicherung und –entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ist daher eine vordringliche Aufgabe."	
		Anmerkung zu den Zielen und Grundsätzen Landwirtschaft des RROP-Entwurfes 2015 Im Kapitel 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei heißt es im zweiten Absatz des Entwurfes im Satz zwei: Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass die landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Wir verweisen bezüglich dieser Passage auf unsere obenstehenden Ausführungen, mit denen wir das Erfordernis von Vorranggebieten Landwirtschaft herleiten. Eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Vorbehaltsgebiete kann über die Ausweisung von planungsrechtlich stärkeren Vorranggebieten deutlich effektiver verhindert werden	
		Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht regen wir an, in das RROP Rotenburg konkrete Hinweise für die kommunale Planung aufzunehmen. Danach soll vor dem Hintergrund der dargestellten wirtschaftlichen Bedeutung der Landwirtschaft für den Landkreis Rotenburg der Verbrauch von Flächen durch die kommunale Bauleitplanungen im Bereich der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nur im zwingend notwendigen Umfang erfolgen. Weiterhin ist im Rahmen der Planung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen gem. § 15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange zu nehmen. Besonders geeignete Böden sind nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.	
		Das Gebot, eine Überplanung in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft auf das notwendige Maß zu beschränken gilt auch für alle anderen flächenbedeutsamen Maßnahmen unter kommunaler Planung.	
		Im dritten Absatz des Kapitels 3.2.1, Ziffer 03 wird festgestellt, dass "das absolute Grünland als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und - entwicklung ausgewiesen werden soll." Als alternative Formulierung schlagen wir vor: Landschaftsräume, die einen hohen Anteil an absoluten Grünlandflächen aufweisen, sollen als Vorbehaltsgebiete für die Grünlandbewirtschaftung, -pflege	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, - pflege und – entwicklung basiert auf Fachdaten der Bodenkundlichen Feuchteklasse acht.
		und –entwicklung ausgewiesen werden. Ungeachtet dessen kann es aber auch in einer derartigen Region durchaus Flächen geben, die nicht als absolute Grünlandflächen einzustufen sind. Daran ändert auch die Lage in einem Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung nichts. Dementsprechend ist, unabhängig von den Regionalplanerischen Vorgaben, einzelnen Anträgen auf Umwandlung von Grünland in Acker stattzugeben, sofern alle andern Voraussetzungen dafür vorliegen. Dieser Sachverhalt ist auch der Planzeichenverordnung, herausgegeben durch den niedersächsischen Landkreistag, zu entnehmen: Mit	Die Genehmigung von Grünland in Acker ist nicht Aufgabe der Raumordnung.
		der Festlegung Vorrang- oder Vorsorgegebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und Entwicklung wird keine raumordnerische Vorentscheidung über Art und Intensität der Nutzung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft	

m diesen Sachverhalt allgemein bekannt zu machen, regen wir an, enden, kursiv gestellten Satz in die Begründung zu Kapitel 3.2.1 Ziffer ten Satz aufzunehmen. en zu der Begründung des RROP –Entwurfes 2015 indung zu Kapitel 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten bundes, Bodenschutz heißt es, dass für den Landkreis Rotenburg nter anderem die Zielsetzung verfolgt wird, dass in den Moorgebieten naushalt erhalten und wiederhergestellt werden soll, bzw. vorhandene ngsmaßnahmen verringert oder beseitigt werden sollen. Grünland auf stauwasssernahen Böden soll extensiv bewirtschaftet werden und	
indung zu Kapitel 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten bundes, Bodenschutz heißt es, dass für den Landkreis Rotenburg nter anderem die Zielsetzung verfolgt wird, dass in den Moorgebieten naushalt erhalten und wiederhergestellt werden soll, bzw. vorhandene ngsmaßnahmen verringert oder beseitigt werden sollen. Grünland auf stauwasssernahen Böden soll extensiv bewirtschaftet werden und	
bundes, Bodenschutz heißt es, dass für den Landkreis Rotenburg nter anderem die Zielsetzung verfolgt wird, dass in den Moorgebieten naushalt erhalten und wiederhergestellt werden soll, bzw. vorhandene ngsmaßnahmen verringert oder beseitigt werden sollen. Grünland auf stauwasssernahen Böden soll extensiv bewirtschaftet werden und	
hkeit nicht umgebrochen werden. Hier wünschen wir uns nicht nur die diesbezüglicher Ausführungen aus dem 2015 fortgeschriebenen rahmenplan sondern auch eine Berücksichtigung landwirtschaftlicher e an die Grünlandnutzung in den Moorgebieten. Diese können dem aftlichen Fachbeitrag LK RROW von 2015 entnommen werden. Anders zum Entwurf heißt es auf Seite 60 im dritten Absatz im dritten Stufe 8 kann lediglich als Wiese und nicht als Weide oder Acker den." Wir regen eine geringfügige Modifikation dieses Satzes an: kann lediglich als Wiese, nur eingeschränkt als Weide und nicht als zt werden".	
rische Darstellung stellt keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für d Gewerbe dar. Industrie- und Gewerbegebiete mit überörtlicher können durch das RROP raumordnerisch gesichert werden und lit langfristig als attraktiver Gewerbestandort erhalten. Auch sollte ögliche Erweiterungen dargestellt werden. Dies verschafft ansässigen en weitgehende Standortsicherheit und beugt potenziellen Konflikten	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im aktuell rechtskräftigen RROP 2005 wurden entsprechende Vorranggebiete für die gewerbliche Entwicklung an den Autobahnanschlussstellen festgelegt. In den letzten zehn Jahren sind diese Gebiete in die Flächennutzungsplanungen aufgenommen worden. Eine erneute Darstellung halten wir daher für nicht erforderlich. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der
e F	che Darstellung stellt keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für ind Gewerbe dar. Industrie- und Gewerbegebiete mit überörtlicher können durch das RROP raumordnerisch gesichert werden und nit langfristig als attraktiver Gewerbestandort erhalten. Auch sollte nögliche Erweiterungen dargestellt werden. Dies verschafft ansässigen en weitgehende Standortsicherheit und beugt potenziellen Konflikten instehenden Nutzungen vor. Wir regen daher an Industrie und ebiete von regionaler und überregionaler Bedeutung durch die g von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu sichern.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		durch Konfliktfälle erfahren. Gerade an Gewerbestandorte heranrückende Wohnbebauung oder naturschutzrechtliche Ausweisungen können zu immissionsschutzrechtlichen Konflikten und damit zu nachträglichen Auflagen für die ansässigen Unternehmen führen. Daher regen wir an, Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe durch entsprechende Festsetzungen von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten, um Nutzungskonflikte bereits frühzeitig zu begegnen und den Unternehmen langfristige Planungssicherheit zu gewährleisten. Auch Planungen in der Nachbarschaft von Gewerbegebieten können bei den ansässigen Betrieben zu Einschränkungen führen. Deshalb regen wir weiterhin an, festzusetzen, dass auch benachbarte Planungen die Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe nicht beeinträchtigen dürfen und empfehlen folgende Formulierung: "Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe sind von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe dürfen die benachbarte Nutzung von Industrie und Gewerbe nicht beeinträchtigen."	(Wümme) sollten Festlegungen von Gewerbeflächen von den Städten und Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung vorgenommen werden.
		Beschreibende Darstellung Ziffer 05 In Abschnitt 2.1 Ziffer 05 ist vorgesehen, dass Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor Planungen und Maßnahmen in der Außenentwicklung haben. Aus Sicht der IHK Stade für den Elbe-Weser-Raum ist die vorgesehene Festlegung zur Stärkung der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung im Grundsatz zu begrüßen. Eine zu restriktive Bodenpolitik darf aber nicht dazu führen, dass wirtschaftliche Entwicklungen durch quantitative Flächenvorgaben behindert werden. Expansionswillige Betriebe siedeln sich dort an, wo ausreichende und preiswerte Flächen verfügbar sind. Auch Abwanderungen von Betrieben können nur verhindert werden, wenn am Wachstum der Unternehmen ausgerichtete Gewerbeflächen vorhanden sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Brachflächenentwicklung ihre Grenzen hat. Die Regionalplanung muss daher auch künftig die Ausweisung geeigneter Flächen für Industrie und Gewerbe durch die Kommunen ermöglichen. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, im Hinblick auf die Gründe der Flächeninanspruchnahme im RROP stärker zu differenzieren. So ist zu unterscheiden, ob es sich um die Entwicklung bzw. Nachverdichtung von Wohn-, oder Mischgebieten sowie kleinteiligen Gewerbeflächen und Freiflächen handelt,	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Formulierung unter 2.1 Ziffer 05 bekräftigt die Vorgaben des Baurechts und behindert keinesfalls weitere Entwicklungsmöglichkeiten. Der Innenentwicklung ist Vorrang vor der Außenentwicklung zu leisten.

oder um großflächigere Gewerbe- und Industrieansiedlungen sowie Industrieentwicklungen, deren Standortbedürfnisse oftmals nicht durch Baulandreserven, Brachflächen oder leerstehende Bausubstanz befriedigt werden können. Eine zukünftige Ausweisung flächenintensiver Gewerbe- und Industriegebiete durch die Kommunen muss daher auch in der Regionalplanung berücksichtigt werden. Wir regen an diesen Abschnitt folgendermaßen zu erweitern: "Insbesondere bei der Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen sind Ausnahmen zulässig, wenn Erfordernisse der Flächenintensität, des Immissionsschutzes oder der Erschließung ein unmittelbares Angrenzen entsprechender Nutzungen an vorhandene Siedlungsgebiete ausschließen "	
Beschreibende Darstellung Ziffer 06 Als Ziel der Raumordnung sollen zukünftig "neue Gewerbeflächen größeren Ausmaßes" auf die Zentralen Orte konzentriert werden. Wie bereits erwähnt, siedeln sich expansionswillige Betriebe dort an, wo ausreichende und preiswerte Flächen verfügbar sind sowie eine optimale verkehrliche Anbindung besteht. Sollte aufgrund von Flächenkonkurrenzen oder Nutzungskonflikten eine Ansiedlung in einem Zentralen Ort nicht möglich sein, wird die Ansiedelung außerhalb dieser durch die Festsetzung als Ziel der Raumordnung erschwert. Zudem werden Gewerbegebiete oftmals in der Nähe von Autobahnen und damit außerhalb der vorhandenen Siedlungsgebiete entwickelt. Diese gerade für den ländlichen Raum wichtige Ansiedlung von Arbeitsstätten sollte auch in Zukunft möglich sein. Wir raten hier zu Flexibilität und regen an, diesen Abschnitt als Grundsatz zu formulieren. Außerdem sollte spezifiziert werden, ab wann Gewerbeflächen ein "größeres Ausmaß" annehmen. Weiterhin empfehlen wir ebenfalls die Anschlussstellen der geplanten BAB 20 im Satz 2 zu ergänzen.	Die Zielaussage zur Ansiedlung neuer Gewerbeflächen größeren Ausmaßes auf die zentralen Orte wird beibehalten. Der Empfehlung, die Anschlussstelle der BAB 20 in den Text zu ergänzen, wird gefolgt.
Kapitel 2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte Die zeichnerische Darstellung sowie Kapitel 2.2. Absatz 01 der Begründung legen die Grundzentren des Landkreises ROW fest. Die Ausweisungen entsprechen dabei den Grundzentren aus dem vorherigen RROP. Grundsätzlich sind Grundzentren so festzulegen, dass sie ihren grundzentralen Auftrag, insbesondere die Versorgung der eigenen Bevölkerung mit dem allgemeinen, täglichen Grundbedarf, erfüllen können.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Industrieentwicklungen, deren Standortbedürfnisse oftmals nicht durch Baulandreserven, Brachflächen oder leerstehende Bausubstanz befriedigt werden können. Eine zukünftige Ausweisung flächenintensiver Gewerbe- und Industriegebiete durch die Kommunen muss daher auch in der Regionalplanung berücksichtigt werden. Wir regen an diesen Abschnitt folgendermaßen zu erweitern: "Insbesondere bei der Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen sind Ausnahmen zulässig, wenn Erfordernisse der Flächenintensität, des Immissionsschutzes oder der Erschließung ein unmittelbares Angrenzen entsprechender Nutzungen an vorhandene Siedlungsgebiete ausschließen." Beschreibende Darstellung Ziffer 06 Als Ziel der Raumordnung sollen zukünftig "neue Gewerbeflächen größeren Ausmaßes" auf die Zentralen Orte konzentriert werden. Wie bereits erwähnt, siedeln sich expansionswillige Betriebe dort an, wo ausreichende und preiswerte Flächen verfügbar sind sowie eine optimale verkehrliche Anbindung besteht. Sollte aufgrund von Flächenkonkurrenzen oder Nutzungskonflikten eine Ansiedlung in einem Zentralen Ort nicht möglich sein, wird die Ansiedelung außerhalb dieser durch die Festsetzung als Ziel der Raumordnung erschwert. Zudem werden Gewerbegebiete oftmals in der Nähe von Autobahnen und damit außerhalb der vorhandenen Siedlungsgebiete entwickelt. Diese gerade für den ländlichen Raum wichtige Ansiedlung von Arbeitsstätten sollte auch in Zukunft möglich sein. Wir raten hier zu Heixbillität und regen an, diesen Abschnitt als Grundsatz zu formulieren. Außerdem sollte spezifiziert werden, ab wann Gewerbeflächen ein "größeres Ausmaß" annehmen. Weiterhin empfehlen wir ebenfalls die Anschlussstellen der geplanten BAB 20 im Satz 2 zu ergänzen. Kapitel 2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte Die zeichnerische Darstellung sowie Kapitel 2.2. Absatz 01 der Begründung legen die Grundzentren des Landkreises ROW fest. Die Ausweisungen entsprechen dabei den Grundzentren aus dem vorherigen RROP. Grundsätzlich sind Grundzentren so festzulegen,

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Einzelhandel, den Ortskernen und Innenstädten und vor allem in ländlichen Räumen vollzogen hat (und auch zukünftig anhalten wird), ist perspektivisch bei allen raumordnerisch relevanten Vorhaben verstärkt darauf zu achten, dass die ausgewiesenen Grundzentren ihren grundzentralen Versorgungsauftrag beibehalten. Beeinträchtigungen der grundzentralen Funktionen in diesen Orten sind bereits auf Planungsebene, insbesondere bei der Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben, auszuschließen.	
		Kapitel 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels Die Begründung zum RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) orientiert sich am Entwurf des LROP 2015 und gibt für den Bereich Einzelhandel keine gesonderten Festlegungen her.	
		Verflechtungsbereiche Inzwischen liegt der überarbeitete LROP Entwurf 2016 vor. Anhang 7 (zeichnerische Festlegung der Erreichbarkeitsräume) ist nicht mehr Bestandteil des Entwurfes. Weiterhin wird den Trägern der Raumordnung die Möglichkeit eingeräumt, mittelzentrale Verflechtungsbereiche für neue Einzelhandelsgroßprojekte selbständig festzulegen. Von dieser Möglichkeit macht der Landkreis ROW im vorliegenden RROP-Entwurf noch nicht Gebrauch. Für die Abgrenzung der Verflechtungsbereiche soll es zukünftig eine Arbeitshilfe des Landes geben. Sobald diese vorliegt und der neue LROP Rechtskraft erlangt hat, sollten die neuen Inhalte im Rahmen einer Teilfortschreibung des RROP ROW Berücksichtigung finden.	Kenntnisnahme.
		Nahversorgung Die Regelungen im neuen LROP ermöglichen eine zusätzliche Flexibilisierung zur Ansiedlung von Nahversorgern, vor allem im ländlichen Raum. Dies unter anderem durch die Ausweisung von "herausgehobenen Nahversorgungsstandorten" des großflächigen Einzelhandels außerhalb von zentralen Orten auf Grundlage eines Einzelhandelskonzeptes. Eine Überprüfung, ob im LK ROW von der neuen Regelung Gebrauch gemacht werden kann, steht noch aus und erscheint uns erst nach Rechtskraft des neuen LROP sinnvoll.	Kenntnisnahme.
		"Sonderstandorte" Aus Sicht der IHK Stade sind grundsätzlich Zentren bzw. Ortskerne durch eine entsprechende Konzentration von Einzelhandelseinrichtungen zu stärken. Jedoch ist auch nicht zu verkennen, dass sich an - aus Sicht von Raumordnung und Landesplanung - eher ungeeigneten Standorten in der Vergangenheit	Siehe Ausführungen zur Stellungnahme der Gemeinde Gnarrenburg.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		großflächige Einzelhandelseinrichtungen entwickelt haben, die wesentliche Struktureffekte gerade für ländliche Regionen haben und wichtige Versorgungs- und Arbeitsplatzfunktionen übernehmen. Sofern diesen Betrieben jede Erweiterungsmöglichkeit genommen wird und sie damit nicht mehr am allgemeinen Marktwachstum teilnehmen können, werden sie u.U. dauerhaft nicht bestehen können. Dies würde den Wert bereits getätigter Investitionen unangemessen herabsetzen. Wir regen daher an, den Hinweis aufzunehmen, dass dem Anliegen des dynamischen Bestandsschutzes dieser Betriebe im Rahmen des im Niedersächsischen Raumordnungsgesetz (NROG) definierten Zielabweichungsverfahrens entsprochen werden kann. Eine solche Ausnahme bildet beispielsweise das Modehaus Schlüter in Gnarrenburg. Es wäre zu überprüfen, ob dem Grundzentrum Gnarrenburg eine mittelzentrale Teilfunktion zugewiesen werden kann oder anderweitige raumordnerische Ausnahmen das Bestehen dieses Sonderstandortes auch zukünftig sichern. Gerne bietet die IHK Stade bei der Festlegung der Verflechtungsbereiche und sonstiger neuer Regelungen aus dem neuen LROP ihre Mithilfe an.	
		Kapitel 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Zeichnerische Darstellung Die Sicherung der Rohstoffversorgung hat eine große volkswirtschaftliche Bedeutung für die Region und ist von existenzieller Bedeutung für die rohstoffverarbeitende Industrie. Die IHK Stade setzt sich daher für den Erhalt und die Ausweisung von Vorranggebieten für den Rohstoffabbau ein. Im Vergleich zum RROP 2005 haben sich die ausgewiesenen Flächen für den Sand- und Tonabbau verkleinert. Dies kann durch ihre Ausschöpfung begründet sein. Sollte dies nicht der Fall sein, regen wir an, die entfallenen Gebiete auch weiterhin im RROP zu berücksichtigen, um den rohstoffgewinnenden Unternehmen langfristige Planungssicherheit zu gewährleisten. Neue Ausweisungen für den Sand- oder Tonabbau stellt der vorliegende Entwurf nicht dar. Wegen der weitreichenden volkswirtschaftlichen Bedeutung der Rohstoffgewinnung regen wir weiterhin an, nach weiteren Potenzialräumen zu suchen und diese langfristig durch die Ausweisung von Vorranggebieten Rohstoffsicherung zu sichern.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis legt den Fokus auf eine Ausschöpfung der bereits festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung. Ein Bedarf für die Festlegung weiterer Gebiete ist derzeit nicht erkennbar.
		Den Wegfall des weitläufigen Vorranggebiets zur Gewinnung von Torf bei Gnarrenburg lehnen wir ab. Der Torfabbau ist in dieser Region ein erheblicher Wirtschaftsfaktor und trägt zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung und des	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das LROP legt für den Großteil des Gnarrenburger Moores ein Vorranggebiet

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		regionalen Einkommens sowie zum Erhalt von qualifizierten Arbeitsplätzen im ländlichen Raum bei. Der Torfindustrie kommt an dieser Stelle zudem bundesweite Bedeutung zu, da die niedersächsischen Standorte den Großteil des benötigten Torfs für die Pflanzenaufzucht und Lebensmittelproduktion fördern. Da der deutschlandweite Torfbedarf bereits heute die Produktion übersteigt, müssen Flächen im Ausland in Anspruch genommen werden. Daher droht durch den Verlust des Vorranggebiets langfristig ein Abwandern der Branche und, neben einer Verringerung an regionaler Wirtschaftskraft, ein Verlust von Arbeitsplätzen und Know-How. Zudem müssen längere Transportwege in Kauf genommen werden, die aus ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten eine Verschlechterung darstellen. Im Gnarrenburger Moor ist nach dem aktuellen Änderungsentwurf des Landesraumordnungsprogramms (LROP) die Erstellung eines Integrierten Gebietsentwicklungskonzeptes (IGEK) vorgesehen. Das lehnt die IHK Stade für den Elbe-Weser-Raum aus den oben erläuterten Gründen ab. Der Erfolg eines IGEKs hängt wesentlich von dem Einvernehmen der Landwirtschaft und der Befürworter zum Torferhalt ab. Die Torfindustrie hat dabei einen "untergeordneten Belang" (LROP-Entwurf Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06, Sätze 10 bis 12). Ein Ausgleich im Sinne der Torfwirtschaft wird dadurch nicht erreicht werden können. Wir bitten daher, auf die Erstellung eines IGEK zu verzichten und die Flächen als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf zu erhalten.	für Torferhaltung fest. Diese Vorgaben sind in das RROP zu übernehmen. Auf Grundlage eines vom Land genehmigten IGEK wird eine Ausnahme zur Festlegung eines Vorranggebietes Torfabbau zugelassen, wenn dieses Gebiet eine untergeordnete Bedeutung erfährt. Ein politischer Beschluss zum möglichen IGEK steht derzeit noch aus.
		Beschreibende Darstellung Ziffer 02 Wir begrüßen die Festsetzung, dass "Planungen und Maßnahmen außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung" nicht beeinträchtigen und einschränken dürfen. Dies trägt zum Erhalt der Rohstoffversorgung bei und gibt den rohstoffgewinnenden Unternehmen Planungssicherheit. Um die Rohstoffversorgung langfristig zu sichern und den Unternehmen einen weitgehend effizienten Rohstoffabbau zu ermöglichen, regen wir an, aus dem LROP den Satz 5 unter Ziffer 01 des Kapitels 3.2.2 zu ergänzen: "Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten."	Der Anregung wird nicht gefolgt, da diese Aussage bereits in der Begründung des RROP verankert ist.
		Kapitel 4.2 Energie	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Der vorliegende Entwurf sieht die erhebliche Ausweitung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung vor. Dies wird von uns ausdrücklich begrüßt, da so ein erheblicher Beitrag zur Energiewende geleistet wird. Einige kleinere Flächen sind jedoch entfallen und damit nicht mehr durch die übergeordnete Raumordnung abgesichert. Dies kann den Unternehmen, die in diese Gebiete bereits investiert haben, ein etwaiges Repowering der Windenergieanlagen erschweren. Wir regen daher an, alle entfallenen Vorranggebiete für die Windernergienutzung als bauleitplanerisch gesicherter Bereich darzustellen und durch das RROP festzulegen, dass auch ein Repowering dieser Windparks möglich ist.	Bestandsflächen Alfstedt, Hassendorf, Iselersheim, Lauenbrück, Oerel, Seedorf, Selsingen, Söhlingen und Westeresch erfüllen unter anderem den 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung nicht. Sie sollen daher nicht erneut im RROP als Vorranggebiet ausgewiesen werden.
		Beschreibende Darstellung Ziffer 01, Satz 3 Der in Punkt 4.2 Ziffer 01 Satz 3 aufgeführte harte Ausschluss von Windkraftanlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung erscheint uns zu stark. Hierdurch nimmt sich der Landkreis unnötigerweise die Flexibilität, auf neue technische Entwicklungen oder andere Erkenntnisse reagieren zu können. Wir regen an, den Satz folgendermaßen zu ändern: "Außerhalb der Vorranggebiete sind raumbedeutsame Windkraftanlagen nur in begründeten Ausnahmefällen zu genehmigen."	Der Anregung wird insoweit gefolgt, als zu den bewährten textlichen Regelungen des RROP 2005 zurückgekehrt werden soll.
		Beschreibende Darstellung und Begründung Ziffer 03 Die Versorgung der Bevölkerung mit gesundem Trinkwasser ist von hoher Bedeutung. Daher ist der Schutz der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung essentiell. Zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl sollen aus diesem Grund nur Verfahren eingesetzt werden, die "nachweislich keine Gefährdung und qualitative und quantitative Verschlechterung" der Vorranggebiete herbeiführen. Der dazugehörige Abschnitt der Begründung auf Seite 114 greift diese Passage nicht detaillierter auf, sondern schließt die Gewinnung von Brennstoffen sowie die Geothermie in Trinkwasserschutzgebieten faktisch aus. Daher regen wir an, die Begründung genauer auf den Punkt 4.2.03 auszurichten und zu spezifizieren, welche Verfahren als nicht gefährdend gelten bzw. wie der Nachweis einer Nicht- Gefährdung erbracht werden muss.	In Abwägung der unterschiedlichen Interessen soll Abschnitt 4.2 Ziffer 03 des RROP-Entwurfs präziser gefasst werden und dem Gewässerschutz noch stärker Rechnung tragen. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "Erdgas und Erdöl sollen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nicht unter Einsatz der Fracking-Technologie abgebaut werden". Die Begründung wird auf die neue Formulierung abgestimmt.
		Kapitel 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen Beschreibende Darstellung und Begründung Ziffer 02 Das Recycling von Stoffen wird in Zukunft einen immer höheren Stellenwert	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		einnehmen, jedoch wird die Entsorgung auch weiterhin ein Element der Kreislaufwirtschaft bleiben. Auch zukünftig werden nicht verwertbare Stoffe zur Beseitigung verbleiben, die sicher und schadlos deponiert werden müssen. Daher regen wir an, auch weiterhin geeignete Deponie-Standorte durch das RROP zu identifizieren und entsprechend auszuweisen. Deponiestoffe, die im Landkreis Rotenburg (Wümme) anfallen, sollten auch innerhalb der Region gelagert werden, damit aus ökologischen und ökonomischen Gründen lange Transportwege vermieden werden.	
112	Verband der Bau- und Rohstoffindustrie		
		Allgemeines: Mineralische Rohstoffe stellen den wichtigsten Bodenschatz in Deutschland dar. Sie sind weder vermehr- noch verlagerbar, ihre nachhaltige Sicherung und Nutzung ist von großer, volkswirtschaftlicher Bedeutung, da die Versorgung mit Rohstoffen die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen garantiert und den Bestand oder die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur sichert. Die rohstoffgewinnende Industrie ist eine reine Bedarfsdeckungsindustrie. Es ist von grundlegender Bedeutung für den wirtschaftlichen Wohlstand, die Wirtschaft und Verbraucher in genügender Menge, Qualität und zu vertretbaren Preisen sicher mit Rohstoffen wie Kies und Sand versorgen zu können. Die Sicherung des wirtschaftlichen und umweltgerechten Abbaus von Kies und Sand liegt deshalb im öffentlichen Interesse. Von daher ist es umso wichtiger, rohstoffhöftige Flächen langfristig zu sichern und von anderen Nutzungen frei zu halten, denn oberflächennahe Rohstoffe sind endlich und ortsgebunden, d.h. sie können nur dort gewonnen werden, wo sich die abbauwürdigen Lagerstätten befinden. Begründung RROP Seite 76 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (LROP) Wir begrüßen es daher sehr, dass im Rahmen des RROP noch einmal deutlich darauf hingewiesen wird, dass die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar ist und somit die Vorranggebiete im RROP als Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie herangezogen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die
		Ziffer 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Ziffer 02 Festlegung von Konzentrationszonen für die Rohstoffgewinnung	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung wurden aus dem RROP 2005

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Kritisch dagegen sehen wir die Festlegung, dass der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen wie Kies und Sand grundsätzlich nur in den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erfolgen soll. Die Schaffung und Festlegung von sogenannten Konzentrationszonen ist rechtlich zumindest fragwürdig. Der planerischen Schaffung von Konzentrationszonen müssen umfangreiche Untersuchungen und Feststellungen zur Abbauwürdigkeit vorhergehen (Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 16.11.2011). Demnach dürfen sich die grundlegenden Festlegungen eines Planungsträgers nicht bloß auf geologische Gegebenheiten berufen. Der Planungsträger muss darüber hinaus auch realistische Einschätzungen zur Wirtschaftlichkeit der Abbaugebiete im Vorwege prüfen. Ein allgemein geäußertes Interesse eines Unternehmens an dem Abbau von Rohstoffen in einem geplanten, künftigen Konzentrationsgebiet belegt alleine nicht die Abbauwürdigkeit. Ob dies bei der Neuaufstellung berücksichtigt worden ist, erschließt sich uns nicht. Vor diesem Hintergrund halten wir es aus planungsrechtlicher Sicht für zwingend erforderlich, dass unter Ziffer 3.2.2 Rohstoffsicherung Nr. 02 Satz 2 "Auf diese Gebieten, die den mittel- bis langfristigen Bedarf decken, ist die Rohstoffsicherung zu konzentrieren" zumindest hinterfragt und ggf. ersatzlos gestrichen werden muss.	übernommen. Es handelt sich um bereits genehmigte Rohstoffgebiete mit einer langjährigen Abbaumöglichkeit, d.h. eine Wirtschaftlichkeit der Abbaugebiete wurde im Vorfeld geprüft. Des Weiteren basiert die Auswahl der Vorranggebiete auf die geologischen Untersuchungen gem. der aktuellen Rohstoffsicherungskarte.
		Ferner wird in der Ziffer 3.2.2 Ziffer 03 darauf hingewiesen, dass bei der "Nachnutzung von abgeschlossenen Bodenabbauten i.d.R. diese der natürlichen Entwicklung zu überlassen sind". Wir halten diese einseitige Forderung für zu einschränkend nicht mehr zeitgemäß und rechtlich zumindest fragwürdig. Vor dem Hintergrund der sich mittlerweile ergebenden, deutlichen Flächeninanspruchnahme durch eine Vielzahl von Nutzungsansprüchen wie Windenergie, Solar- und Biogasanlagen und andere Flächennutzer macht es aber für unsere Industrie immer schwieriger, ausreichend Flächen für die Kiesund Sandabbau, aber auch für die Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zu beschaffen. Die Nachnutzung von ehemaligen Abbaustätten letztendlich nur auf den Naturschutz zu beschränken widerspricht dem § 1 Abs. 4, Ziffer 5, letzter Satz BNatSchG und muss den aktuellen, rechtlichen Rahmenbedingungen des BNatSchG angepasst werden. Bei der Vielzahl von Flächenansprüchen bleiben bei der Festlegung, nur natürliche Sukzession auf ehemaligen Abgrabungsflächen zuzulassen, innovative Nachnutzungskonzepte leider auf der Strecke. Gerade die mögliche Nachnutzung von ehemaligen Abgrabungsflächen kann hier eine tragende Rolle spielen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gem. dem Naturschutzrecht besteht für abgeschlossene Abbauten die Pflicht der Rekultivierung. In den meisten Fällen werden die Flächen für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Von daher fordern wir, dass im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren ehemalige Abgrabungsflächen wieder in eine wirtschaftliche Nachnutzung überführt werden. Eine Folgenutzung von Wind- und Solarenergie in Kombination mit landwirtschaftlicher Nutzung und Naturschutz können wir uns sehr gut vorstellen.	
		Fazit Die Versorgung mit Rohstoffen ist von erheblicher, volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die Branche ist, um wirtschaftlich arbeiten zu können, auf langfristige Planung angewiesen. Dies wird im Wesentlichen durch die allgemeinen Vorgaben bei der Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Rotenburg erreicht. Ob dies dann so in der Zukunft praktiziert werden wird, wird sich dann zeigen. Die Festlegung von Konzentrationszonen für die Rohstoffgewinnung muss aber noch einmal geprüft und rechtlich hinterfragt werden.	
114	Bundesverband Windenergie		
		Bundesverband WindEnergie e.V. () Der Verband organisiert und beteiligt sich an Fachkonferenzen und - kongressen, veröffentlicht fundierte Studien und leistet mit seinen Fachinformationen einen maßgeblichen Beitrag zum politischen Entscheidungsprozess. () Der Landkreis Rotenburg (Wümme) liegt mit seinem Gebiet im Regionalverband Elbe-Weser-Süd. 1. Anmerkungen zu 4.2 Energie Höhenbegrenzung Im Entwurf des RROP 2015 des Landkreises Rotenburg (Wümme) werden in der beschreibenden Darstellung in Spaltenform Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) und RROP gegenüber gestellt. Die Festlegungen des RROP sind in der rechten Spalte den jeweiligen Aussagen des LROP zugeordnet. Unter 4.2 Energie heißt es im LROP (Ziffer 04, Satz 5): "In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbeschränkungen nicht festgelegt werden."	Zu 1. Höhenbegrenzung: Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist nicht notwendig, die LROP-Plansätze wortgleich in das RROP zu übernehmen.
		Dieser Grundsatz der Raumordnung wurde unbegründet nicht in den Entwurf des RROP übernommen. Der BWE regt an, diesen Grundsatz mit in das RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu übernehmen. Repowering-Maßnahmen Ein Ziel der Raumordnung sind darüber hinaus Vorrang- oder Eignungsgebiete	Zu 1. Repowering-Maßnahmen: Der Anregung wird nicht gefolgt. Die

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Windenergienutzung, die nur für Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen (LROP 4.2, Ziffer 04, Sätze 6 und 7). Eine Überprüfung des Repowering-Potentials verbunden mit der Möglichkeit zur Ausweisung von zusätzlichen Vorranggebieten für Windenergie ist seitens der Stabsstelle Kreisentwicklung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu überprüfen. Wir regen an, die Bestandsflächen für Windenergie für die Neuaufstellung des RROP zu berücksichtigen und mit in den Plan aufzunehmen, da wir den Ausschluss als unverhältnismäßige Einschränkung der Eigentumsrechte nach Art. 14 Absatz 1 GG werten. Ein Repowering sollte für Windenergiestandorte möglich sein, die das Kriterium 1.000 m Abstand zu Wohnhäusern einhalten. Dies könnte auch im Rahmen der Bauleitplanung geregelt werden. Wir bitten dies im RROP zu überprüfen und mit in den Plan aufzunehmen.	Bestandsflächen Alfstedt, Hassendorf, Iselersheim, Lauenbrück, Oerel, Seedorf, Selsingen, Söhlingen und Westeresch erfüllen unter anderem den 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung nicht. Sie sollen daher nicht erneut im RROP als Vorranggebiet ausgewiesen werden.
		Windenergieerlass Eine Hilfe bei der rechtssicheren Ausgestaltung der RROPs ist der niedersächsische Windenergieerlass (WEE), der seit dem 25.02.2016 rechtskräftig ist. Auch wenn die Aufstellung der RROPs in Niedersachsen durch die Landkreise im eigenen Wirkungskreis erfolgt (gem. § 20 NROG), so enthält der durch die Landesregierung und sämtliche beteiligten Ministerien erarbeitete Windenergieerlass doch Hinweise (z.B. auf harte Tabuzonen, Flächenziele der einzelnen Landkreise, im Artenschutzleitfaden u.a. Prüfbereiche für windenergiesensible Vogelarten etc.), die dringend zu berücksichtigen sind. Diese Hinweise und Regelungen des WEE sind durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) zu prüfen und in das RROP einzupflegen.	Zu 1. Windenergieerlass: Die Hinweise des Windenergieerlasses werden bei der Erarbeitung des RROP berücksichtigt. Im Übrigen besitzt der Erlass für den Landkreis als Träger der Regionalplanung keine rechtliche Verbindlichkeit.
		2. Anmerkungen zu "Erster Arbeitsschritt: Ermittlung der Tabuzonen" 2.1 Harte Tabuzonen 2.1.1 Industrie- und Gewerbeflächen Der Landkreis Rotenburg (Wümme) zählt Gewerbe- und Industriegebiete zu Unrecht zu den harten Tabuzonen. Windenergieanlagen sind in der Rechtsprechung als Gewerbebetriebe im planungsrechtlichen Sinn eingestuft worden (OVG Niedersachsen, Urteil vom 25.6.2015, Az. 12 LC 230/14, juris Rn. 21). Sie können daher grundsätzlich auch in Gewerbegebieten realisiert werden. Es ist daher jede einzelne Industrie- und Gewerbefläche zu prüfen, der pauschale Ausschluss dieser Flächen ist fehlerhaft. Dieser Ansicht folgt auch die Landesregierung, die im Windenergieerlass die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten als zulässig ansieht (s. WEE Punkt 2.16). Die Einstufung von Gewerbegebieten als hartes Ausschlusskriterium stellt somit	Zu 2.1 Harte Tabuzonen: Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen ist im RROP-Entwurf korrekt und entsprechend der aktuellen Rechtsprechung erfolgt. Der Landkreis hat bei der Festlegung der Tabuzonen einen fachlichen Beurteilungsspielraum. Für die Einstufung von Industrie- und Gewerbeflächen als harte Tabuzonen spricht, dass eine Windenergienutzung auf diesen Flächen unter gewissen Konstellationen zwar

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		einen Fehler im Abwägungsvorgang dar. Zur Vermeidung einer abwägungsfehlerhaften und damit rechtswidrigen Planung ist das RROP daher zu überarbeiten und die Gewerbe- und Industriegebiete aus den harten Tabuzonen herauszunehmen.	möglich, aber nicht in umfänglicher Form realistisch ist (siehe Windenergieerlass, Nds. MBl. Nr. 7/2016, S. 206f.).
		2.1.2 Natura 2000 – Gebiete Natura 2000 - Gebiete werden ebenfalls fälschlicherweise pauschal zu den harten Tabuzonen gezählt. Nach der Rechtsprechung des OVG Niedersachsen sind Natura 2000 - Gebiete nicht als harte Tabuzonen einzuordnen (s. OVG Niedersachsen, Urteil vom 14. Mai 2014, Az. 12 KN 244/12, juris Rn. 103; siehe auch Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Auflage, Rn. 73). Begründet wird dies damit, dass die Planung von Windenergieanlagen innerhalb von Natura 2000 - Gebieten nicht zwingend unzulässig ist, sondern nur dann, wenn durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verursacht werden können (Gatz, a.a.O., Rn. 73). Natura 2000 - Gebiete, die nicht die Wertigkeit als Naturschutzgebiet erfüllen, können nicht pauschal als hartes Kriterium eingestuft werden, da die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten mit deren Schutzzielen vereinbar sein kann. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Schutzzweck, auch bezogen auf Teilbereiche eines Schutzgebietes, ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht erfolgt.	Für die Einstufung von FFH-Gebieten als harte Tabuzonen spricht, dass der Landkreis im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie verpflichtet ist, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 BNatSchG) und in einen für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Nach der EU-Kommission ist die Fläche des jeweiligen FFH-Gebietes vollständig durch Rechtsvorschrift zu einem Schutzgebiet zu erklären. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Natura 2000-Gebiete sind somit nicht ohne weiteres für die Windenergienutzung disponibel bzw. verfügbar im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (siehe Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11, Rn. 12).
		2.2 Weiche Tabuzonen 2.2.1 Mindestabstand zu Wohnhäusern: 1.000 m Während in der auf Seite 74 und 75 dargestellten Tabelle die Siedlungsflächen zu Recht als harte Tabuzonen eingeordnet werden, entspricht die angegebene Pufferfläche von 1.000 m nicht den Kriterien einer weichen Tabuzone. Eine zweifache Anlagenhöhe einer Windenergieanlage der aktuellen Anlagengeneration wird laut WEE ebenfalls als harte Tabuzone für Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung (§§ 30, 34 BauGB) sowie für Einzelhäuser	Zu 2.2 Weiche Tabuzonen: Die Festlegung der weichen Tabuzonen liegt im Ermessen des Landkreises. Der 1.000 m Abstand zu Wohnhäusern, der 500 m Vorsorgeabstand zu Naturschutzgebieten und die Mindestfläche von 50 ha wurden sorgfältig geprüft. Alle Kriterien wurden bereits im RROP 2005 angewendet und

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB) angegeben. Dies geht aus § 5 BlmSchG i. V. m. TA Lärm und dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, "optisch bedrängende Wirkung" (OVG NRW 8 A 2764/09) hervor. Abstände, die darüber hinausgehen, müssten dementsprechend als weiche Tabuzonen definiert werden. Wird hiervon abgewichen ist die Planung fehlerhaft. Als Hilfestellung ist hierzu die Anlage 2 "Tabelle 03 Überblick zu harten Tabuzonen" des niedersächsischen Windenergieerlasses (S. 208ff) heranzuziehen. Des Weiteren heißt es im WEE unter "2.10 Weiche Tabuzonen" (WEE S. 193): "Weiche Tabuzonen können bei geeigneter Ausgestaltung durch ihre Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten eine effiziente Nutzung der Windenergie bei gleichzeitig bestmöglicher Erfüllung der verschiedenen natur-, arten- und immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen Schutzzwecke unterstützen. Da der Windenergie substanziell Raum zu geben ist, dürfen sie jedoch nicht zur Verhinderung der Windenergie eingesetzt werden. Weiche Tabuzonen im Rahmen der Planung bedürfen daher einer sensiblen, sorgfältigen Prüfung im Hinblick auf den konkreten Planungsraum. Eine ungeprüfte, unbegründete Übernahme pauschaler Mindestabstände aus anderen Plänen, Arbeitshilfen oder anderen Quellen ist nicht zulässig." Daher regen wir an, die auf S. 77 stehende Begründung des RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) "aus Vorsorgegründen wird ein Mindestabstand von 1.000 m zu allen Wohnhäusern festgelegt (weiche Tabuzone)" auf Rechtssicherheit hin zu überprüfen.	Lüneburg vom 09.10.2008 (Az. 12 KN 35/07) bestätigt worden.
		2.2.2 Schutzabstand zu Naturschutzgebieten: 500 m Die Einstufung von Naturschutzgebieten als harte Tabuzone wurde seitens des Landkreises richtig vorgenommen. Für den angewendeten weichen Puffer von 500 m zu Naturschutzgebieten fehlt im RROP allerdings eine fachliche Begründung. Wir lehnen pauschale Puffer ab, da Schutzabstände abhängig vom jeweiligen Schutzzweck und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten stets einer Einzelfallprüfung bedürfen. Aus diesem Grund regen wir an, den pauschalen Schutzabstand von 500 m nochmals zu überprüfen.	
		2.2.3 Mindestfläche: 50 ha Die Festlegung einer Mindestgröße von 50 ha für ein Vorranggebiet für die Windenergie sehen wir im Sinne der Rechtssicherheit des RROP kritisch. Der Plangeber lässt unbegründet, aufgrund welcher Anlagenzahl er die Konzentration von Windenergieanlagen (WEA) mit dem Ausschluss von Flächen < 50 ha ermöglichen will, um der Verspargelung der Landschaft entgegenzuwirken.	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Aufgrund des möglicherweise abwägungsfehlerhaften Kriteriums "Mindestfläche 50 ha" sollte das RROP auf Rechtssicherheit überprüft werden. Darüber hinaus hängt die Anzahl der WEA, die in einer Fläche positioniert werden können, entscheidend vom Zuschnitt des Vorranggebietes (schmal, gleichförmig etc.), der Windexposition der Fläche (Lage zur Hauptwindrichtung) und der Regelung, ob sich lediglich der Mastfuß im Vorranggebiet befinden muss oder alle WEA-Bauteile, ab. Der Ausschluss von Flächen < 50 ha sollte daher unter Berücksichtigung der genannten Aspekt dringend überprüft werden. Wir empfehlen eine Betrachtung der Konzentrationswirkung unter Berücksichtigung der Möglichkeit drei Windenergieanlagen der aktuellen Anlagengeneration in ein Vorranggebiet für die Windenergie stellen zu können. Somit könnte das Kriterium "Mindestfläche 50 ha" gestrichen werden. Weiterhin ist insbesondere im südlichen Planungsraum eine Zusammenführung von Potenzialflächen zu einem Vorranggebiet möglich (z.B. südwestlich von Lüdingen, westlich von Hemslingen, südlich von Visselhövede etc.). Wir bitten dies nochmals zu überprüfen, um einem Ausschluss auch mit der bestehenden Mindestgröße von 50 ha entgegenzuwirken.	
		 Anmerkungen zu "Zweiter Arbeitsschritt: Standortauswahl in den verbleibenden Potenzialflächen" Der Ausschluss von Gebieten aufgrund des zweiten Arbeitsschrittes "Standortauswahl in den verbleibenden Potentialflächen" des RROP Landkreis Rotenburg (Wümme) stellt den dritten Arbeitsschritt "Durchführung der flächenbezogenen Abwägung auf den verbleibenden Potenzialflächen" (WEE S. 193) im WEE dar. In diesem Arbeitsschritt sollen die bereits identifizierten Potenzialflächen schlüssig und nachvollziehbar untereinander abgewogen werden. Dem Plangeber unterlaufen hier mehrere Verfahrensfehler, die im Folgenden erläutert werden. So heißt es im Entwurf des RROP auf Seite 78, dass die erstellte "Arbeitskarte Windenergie" alle Flächen zeige, die aufgrund harter und weicher Tabuzonen für die Windenergienutzung verbleiben (Potenzialflächen). Allerdings sind in der Arbeitskarte auch Flächen angegeben, die eine Fläche kleiner 50 ha aufweisen. Das Kriterium "Mindestfläche: 50 ha" wird in der Tabelle auf S. 75 im RROP als weiche Tabuzone aufgeführt, weshalb diese nach der Logik des Plangebers nicht mehr in der Arbeitskarte auftauchen dürften. Daher ist entweder das Kriterium Mindestfläche als Tabuzone zu streichen oder die "Arbeitskarte Windenergie" zu überarbeiten. Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleiben, sind untereinander in Beziehung zu setzen und nach den 	Zu 3.: Die "Arbeitskarte Windenergie" ist ein Angebot an die Verfahrensbeteiligten, damit besser nachvollzogen werden kann, aus welchen Gründen betroffene Flächen als Tabuzonen ausscheiden. In der RROP-Begründung wird erläutert, dass die in der Arbeitskarte dargestellten Potentialflächen < 50 ha im weiteren Verfahren entfallen. Die Abwägung zu den einzelnen Potenzialflächen > 50 ha ist in den 48 "Steckbriefen" (RROP-Entwurf S. 79ff.) nachvollziehbar dokumentiert. Von einer fehlenden Einzelfallprüfung kann keine Rede sein. Somit ist nicht nachvollziehbar, warum hier Verfahrensfehler vorliegen sollen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		entgegenstehenden öffentlichen Belangen zu bewerten. An dieser Stelle sind keine pauschalen abwägungsrelevanten Kriterien (im RROP Entwurf auf S. 78 "Aspekte" genannt) möglich. Jedes Kriterium muss einer Einzelfallprüfung unterzogen werden. Der Ausschluss von Bereichen, die naturschutzgebiets- und landschaftsschutzgebietswürdig sind, muss demzufolge ebenfalls im Einzelfall für jede Potenzialfläche abgewogen werden. Dem vorliegenden RROP ist dies nicht zu entnehmen, weshalb ein Verfahrensfehler vorliegt. Für alle weiteren Aspekte (keine Festlegung in wertvollen Bereichen für Brut- und Gastvögel, keine Konflikte mit technischer Infrastruktur und keine Umzingelung von Dörfern) gilt die oben genannte Einzelfallprüfung ebenso. Wir regen an, das RROP nochmals hinsichtlich der Privilegierung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB aufgrund der teilweise abwägungsfehlerhaften Planung zu überprüfen.	
		4. Anmerkungen zum Ergebnis Die Landesregierung beabsichtigt einen massiven Ausbau der Windenergie in Niedersachsen. Vor diesem Hintergrund wurde der Windenergieerlass erarbeitet. Der Erlass untermauert die zentrale Rolle der Windenergie bei der Durchführung der Energiewende. Um das Potenzial in der Fläche auszunutzen führt der Erlass Orientierungswerte für die Regionalplanung auf. Diese Werte besitzen zwar keine verbindliche Wirkung für die aktuelle Regionalplanung, sollten im Hinblick der Erreichung des Ziels der Landesregierung von 20 GW erneuerbarer Energie in Niedersachsen aber berücksichtigt werden. In der Begründung zu Abschnitt 4.2 Energie heißt es im Ergebnis: "Die Gesamtgröße beträgt 2.407 ha; dies entspricht 1,16 % der Gesamtfläche des Landkreises". Der Orientierungswert für den Landkreis Rotenburg (Wümme) liegt im WEE bei 2,53 % der Kreisfläche. Durch die Rechtsprechung besteht die Vorgabe, dass der Windenergie durch die Raumordnungsplanung substantiell Raum verschafft werden muss (BVerwG, Beschl. v. 18.01.2011 - 7 B 19.10). Die Neuaufstellung des RROP wird sich im Ergebnis als teilweise abwägungsfehlerhaft und möglicherweise als Verhinderungsplanung erweisen, weil der Windenergie nicht substantiell Raum verschafft wird. Somit ist die Ausweisung weiterer Flächen zu überprüfen.	Zu 4.: Der Orientierungswert des Windenergieerlasses (für den LK ROW: 2,53 % der Kreisfläche) ist keine verbindliche Vorgabe für "substanziell Raum geben". Der Landkreis entscheidet am Ende des RROP-Verfahrens nach Abwägung aller Belange über den Flächenumfang für die Windenergie.
		5. Fazit Das RROP beruht in seiner jetzigen Fassung nicht auf einem schlüssigen Gesamtkonzept. Die bei der Ausarbeitung des Planungskonzeptes fehlerhafte Differenzierung zwischen harten und weichen Tabuzonen ergibt sich aus der Planbegründung. Zudem weist der Entwurf Abwägungsfehler (fehlerhafte	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Festlegung von Industrie- und Gewerbeflächen, von Natura 2000 – Gebieten und einer Mindestfläche von 50 ha etc.) auf. Der Plangeber sollte den vorliegenden RROP-Entwurf nochmals auf Rechtssicherheit prüfen, um der Windenergie substanziell Raum zu geben und keine Verhinderungsplanung darzustellen, weshalb der Entwurf zu überarbeiten und erneut auszulegen ist.	
117	Deutsche Bahn AG		
		Gegen eine Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die im Entwurf des RROP auf Seite 70 der Begründung zum Abschnitt 4.1.2 (zu Ziff. O1) enthaltene Tabelle ist nicht aktuell. Der Streckenabschnitt Rotenburg (W.) – Buchholz (Nordh.) ist seit vielen Jahren dreigleisig vorhanden. Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der angesprochene Fehler in der Tabelle wird korrigiert.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen. Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 "Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben: DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste Informationslogistik, Kriegsstraße 136 76133 Karlsruhe Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509 zrwd@deutschebahn.com Die gesamte Ril kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken.	
		Bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen (WEA) / Windkraftanlagen (WKA) sind folgende Punkte zu beachten: Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA einen Abstand von größer gleich 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Ergänzende Angaben bei Betroffenheit von Hochspannungsfreileitungen: Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV- Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03): 2011-01 Punkt 5.4.5 (Stand: Januar 2011). Die Norm sagt dazu aus: "Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: • für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 3 x	Abstände von Windenergieanlagen zu Gleisanlagen und Schienenwegen sollen in der Bauleitplanung oder im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Rotordurchmesser; • für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 1 x Rotordurchmesser. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf." Die Kosten für evtl. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen.	
119	Deutsche Telekom		
		Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen. Bitte beteiligen Sie zwingend den Part Richtfunk unter: mailto:Trassenschutz-Richtfunk@telekom.de	Erfahrungsgemäß ist das Konfliktpotenzial insgesamt als relativ gering zu bezeichnen (siehe schon RdErl. des MI vom 04.06.1992). Für die Richtfunkstrecken sind Schutzkorridore von ca. 50 m Breite freizuhalten. Dies kann bei der Konfiguration der Windenergieparks berücksichtigt werden.
120	Kabel Deutschland	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von	Kenntnisnahme.
		Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	rverinunsnamme.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
122	Verkehrsgesellscha ft Nord-Ost- Niedersachsen		
		Die Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen hat zum Kapitel 4.1.2 des RROP keine Einwände.	Kenntnisnahme.
125	Tennet TSO GmbH		
		In dem Gebiet des Landkreis Rotenburg befinden sich die folgenden Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft: • Geplante 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen • 220-kV-Leitung Farge – Sottrum, (LH-14-2144) • 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) • 220-kV-Leitung Stade – Sottrum (LH-14-2142) • 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern, (LH-14-3100) • 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum, (LH-10-3003) • 380-kV-Leitung Unterweser – Dollern, (LH-14-3103) • 380-kV-Leitung Abzweig Alfstedt, (LH-14-3104) • Umspannwerk Sottrum • Umspannwerk Sottrum • Umspannwerk Alfstedt Als Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie zwei Anhänge, jeweils zu unseren bestehenden Versorgungsanlagen und zu unserer Geplanten 380-kV-Leitung Stade – Sottrum. Wir bitten Sie, die darin enthaltenen Hinweise mit in das Regionale Raumordnungsprogramm mit aufzunehmen.	
		Anhang zu unserer geplanten 380-kV-Leitung Stade - Landesbergen Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Im Nahbereich der aktuellen Überlegungen zur Leitungsführung des geplanten Ersatzneubaus der 380-kV-Leitung Dollern – Landesbergen liegen zwei geplante Vorranggebiete: • Vorranggebiet Windenergie "Nartum" in der Gemeinde Gyhum • Vorranggebiet "Weertzen-Langenfelde" in den Gemeinden Heeslingen Vorranggebiet Windenergie "Nartum" in der Gemeinde Gyhum Im Rahmen der Bearbeitung der Unterlagen für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens zum Neubau der 380-kV-Leitung zwischen Dollern und	Zum Vorranggebiet "Nartum": Für den Ersatzneubau der 380-kV-Leitung Dollern-Landesbergen wird das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg 2017 ein Raumordnungsverfahren durchführen. Das Ergebnis des Verfahrens sollte abgewartet werden. Zum Vorranggebiet "Weertzen-Langenfelde": Aus Sicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) bestehen keine Konflikte durch den Ersatzneubau der 380-kV-Leitung Dollern-Landesbergen und der

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		 Landesbergen werden derzeit in diesem Trassenabschnitt zwei Varianten untersucht: Variante Nutzung der 220-kV-Bestandstrasse ("grün" in der Abbildung) und Variante in Bündelung und Parallellage ("schwarz" in der Abbildung) zur 380-kV-Ltg. ("rot" in der Abbildung) Der Prüfprozess zur Ableitung einer Vorzugstrasse ist hier noch nicht abgeschlossen. Nach dem aktuellen Stand der Überlegungen ist die Bündelung der neuen Leitung zur 380-kV-Leitung aber mit Vorteilen verbunden. Zwischen 	Erweiterung des Vorranggebietes Windenergie im Bereich Weertzen/Boitzen.
		den beiden bestehenden Freileitungen sollte daher die Ausweisung als Vorranggebiet zurückgenommen werden, um damit eine, auch im raumordnerischen Sinne vorteilhafte, Bündelung beider Leitungen hier nicht zu behindern. (Die Nutzung als Vorranggebiet Windenergie kann sich dann auf den westlich des Leitungsbündels liegenden Landschaftsraum erstrecken.)	
		Bothel Horstedt Rotenburg	
		Wohngebäudeabstände bei Nartum:	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		V 12-2	
		Vorranggebiet Windenergie Weertzen/Langenfelde/Boitzen:	
		Im Rahmen der Bearbeitung der Unterlagen für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens zum Neubau der 380-kV-Leitung zwischen Dollern und Landesbergen werden derzeit zur Umgehung der Ortslage Boitzen in der Gemeinde Heeslingen eine östliche und eine westliche Umgehung als Varianten einer möglichen Trassenführung untersucht ("schwarz" in der Abbildung). Die Variante im Osten berührt die äußere Grenze des geplanten Vorranggebietes. Eine Verlegung der Variante in westlicher Richtung, um den Abstand zum Vorranggebiet zu vergrößern, ist nicht möglich; dadurch würde in den Bestand eines FFH-Gebietes eingegriffen. In Abhängigkeit vom Ausgang des Raumordnungsverfahrens mit einer Festlegung des Trassenverlaufs für die neue Leitung kann es daher ggf. erforderlich sein, die Abgrenzung des Gebietes an dieser Stelle zu korrigieren, um ein konfliktfreies Nebeneinander beider	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Bottsen Heestlingen Klein Meekelsen Wanten	
		FFH-Gebiet bei Boitzen:	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Heeslingen Klein Meckelsen	
		Anhang zu unseren bestehenden Anlagen Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) • 220-kV-Leitung Farge – Sottrum, (LH-14-2144) • 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) • 220-kV-Leitung Stade – Sottrum (LH-14-2142) • 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern, (LH-14-3100) • 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum, (LH-10-3003) • 380-kV-Leitung Unterweser – Dollern, (LH-14-3103) • 380-kV-Leitung Abzweig Alfstedt, (LH-14-3104) • Umspannwerk Sottrum • Umspannwerk Alfstedt In unmittelbarer Nähe zu unseren Höchstspannungsfreileitungen sind die	Abstände von Windenergieanlagen zu Stromleitungen sollen in der Bauleitplanung oder im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden. Im Übrigen sind bei Hellwege, Wense und Bittstedt keine Vorranggebiete für die Windenergie vorgesehen.
		folgenden Vorranggebiete für Windenergie dargestellt: Gebiet 40, südlich von Hellwege Gebiet 26, südöstlich Nartum Gebiet 1, westlich Alfstedt und die benachbarten Gebiete	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Lfd. Nr.	Beteiligter	 Gebiet östlich Wense Gebiet nördlich Bittstedt Für diese Gebiete für Windenergie sind die folgenden Punkte zu beachten: Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen unserer Gesellschaft sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: Nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0201-2): 2015-05 (Entwurf) sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens folgende Abstände einzuhalten: αWEA = 0,5 x DWEA + αRaum + αLTG Dabei ist αWEA der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhendem Leiter der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage, DWEA der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage, αLTG der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand (> 110-kV = 30 m) und αRaum der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage (liegen für den Arbeitsraum αRaum keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden). 	
		Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung unterhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin werden die folgenden Vorrangflächen für Rohstoffabbau von unseren Versorgungsanlagen berührt:	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Gebiet westlich Gyhum	
		Gebiet südwestlich Weertzen	
		Für diese Gebiete sind die folgenden Punkte zu beachten:	
		Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhen über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte einer Begrenzung. Maßgebend für die zulässigen Arbeitshöhen sind die Bestimmungen der DIN VDE 0105 100 (VDE 0105 Teil 100).	
		Rechtzeitig vor Beginn der Abbaumaßnahme müssen uns detaillierte Plan- unterlagen mit Angabe des jeweiligen Niveaus und der erforderlichen Arbeitshöhen zur Prüfung zugesandt werden. Diese Überprüfung gilt auch für das Anlegen von Fahrwegen und deren Nutzung.	
		Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.	
		Die gesamte Planung der Abbaumaßnahme ist so zu gestalten, dass die vorgegebenen Höhen in keinem Fall überschritten werden. Zur Gewährleistung der Standsicherheit der Leitungsmaste sowie notwendiger Instandhaltungsmaßnahmen muss zwischen den Böschungsoberkanten und den Fundamentaußenkanten des Mastes ein Mindestabstand von 15,0 m eingehalten werden. Die Böschungen müssen mit einer Neigung von 1:2,5 und flacher erhalten	
		(gewachsener Baugrund für Mastfundamente) und ggf. befestigt werden.	
		Bei Nachweis einer unverritzt bleibenden Böschungskante kann die Böschungsneigung einschließlich eines erosionsbedingten Sicherheitsabstandes auch geringer ausfallen.	
		Hierfür ist eine statische Berechnung zur Standsicherheit des Maststandortes gemäß EN 50341-3-4 erforderlich.	
		Zu den Maststandorten muss eine befahrbare Zuwegung von mind. 10,0 m Breite für Schwerlastfahrzeuge bestehen bleiben, damit die zur Unterhaltung und zum Betrieb der Leitung notwendigen Arbeit en weiterhin durchgeführt werden können.	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Inwieweit die Standsicherheit der Freileitungsmaste aufgrund der vorgesehenen Sprengungen ggf. beeinträchtigt wird, kann von hier nicht beurteilt werden. Hierzu ist eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.	
		Bei der Standortauswahl für Rekultivierungsmaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass hochwüchsige Bäume innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet werden kann.	
		Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze, Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringerer Wuchshöhe einen ausreichenden VDE-gemäßen Abstand zu den Leiterseilen der Hochspannungsfreileitung einhalten.	
126	Bayernwerk AG		
		() Ab sofort ist statt der E.ON Netz GmbH die Avacon AG für diese Angelegenheiten zuständig.	Kenntnisnahme.
127	EWE NETZ		
		-> lediglich allgemeine Hinweise!	Kenntnisnahme.
128	Nord-West- Oelleitung		
		Von dem oben genannten Vorhaben wird die dort vorhandene Mineralölfernleitung sowie die LWL Schutzrohranlage der COLT Telecom berührt. Die Leitungsrechte an den von der Mineralölfernleitung berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitung hat einen Schutzstreifen von 8,0 m Breite, für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht. Der Verlauf der 22" NDO Fernleitung ist in den Karten korrekt dargestellt. Es bestehen keine Bedenken gegen die Neuaufstellung, wenn NDO/NWO an den nachfolgenden Planungen beteiligt werden.	Kenntnisnahme.
129	Gasunie Deutschland		

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Tabelle: von der Planung betroffene Anlagen Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte den Ihnen bereits mit der Stellungnahme 2014-0619 am 25.04.2014 zugesendeten Übersichtskarten. Wir	Kenntnisnahme.
		weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der oben genannten Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. Die genaue Lage / Höhenlage der Erdgastransportleitung(en) / Begleitkabel ist vor Beginn der Detailplanung zu ermitteln. Unabhängig davon hat der Bauunternehmer die Pflicht, sich im Weiteren über die tatsächliche Lage und Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z.B. Ortung, Suchschlitze und Querschläge) selbst, aber unter Gasunie-Aufsicht, Gewissheit zu verschaffen.	
		Die Schutzanweisungen fügen wir mit der Bitte um Beachtung durch die bauausführende Firma bei. Sie sind auf der Baustelle zusammen mit der Stellungnahme und den Plänen vorzuhalten.	
		Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung(en) I Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Bitte informieren Sie den zuständigen Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung. Im Bedarfsfall wird ein Gasunie-Mitarbeiter den Schutzstreifen vor Ort anzeigen und Ihre Mitarbeiter einweisen.	
		Daher ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb unter Angabe der Vorgangsnummer aufzunehmen: Gasunie Deutschland Technical Services GmbH ()	
		Schutzmaßnahmen Allgemein Im Schutzstreifenbereich bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählen auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung(en)/Kabel durchzuführen. Zur Gewährleistung der Sicherheit müssen der Schutzstreifen der	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Erdgastransportleitung(en)/Kabel sowie die Stationen sowohl zur Überwachung als auch zu Reparaturzwecken uneingeschränkt zugänglich sein. Daher sind Material, Gerät und Erdaushub außerhalb des Schutzstreifens zu lagern. Bauwagen und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens aufzustellen. Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden. Während der Bauphase darf/dürfen die Erdgastransportleitung(en) nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden, ohne dass sie z.B. durch Baggermatratzen gesichert worden ist/sind. Bei der Durchführung des Bauvorhabens sowie danach ist sicherzustellen, dass die Erdgastransportleitung(en) nicht gefährdet wird/werden. An der/den Erdgastransportleitung(en) befinden sich Schilderpfähle mit Messanschlüssen zur Messung des Rohr-/Bodenpotenzials.	
		Projektbezogene Maßnahmen Der gesamte Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit und zu Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Außerdem bitten wir Sie, uns jeden Bauantrag / jede Baumaßnahme in einem Sicherheitsstreifen von je 25 m beiderseits der Leitungsachse zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Unsere Erdgastransportleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit und zu Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Leitungs- bzw. Anlagen gefährdende Einwirkungen sind im Schutzstreifen untersagt.	
		Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung(en)/Kabel durchzuführen. Es muss der freie Zugang zu unseren Anlagen (auch während der Bauphase) gewährleistet sein. Beim Aufstellen von Kranen und Arbeitsbühnen ist darauf zu achten, dass diese außerhalb des Schutzstreifens unserer Erdgastransportleitungen errichtet werden. Freischwebende Lasten (Stahlträger) sollten außerhalb des Schutzstreifens unserer Erdgastransportleitungen bewegt werden. Sollte dieses nicht möglich sein, sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen an unseren	
		Erdgastransportleitungen durchzuführen. Eventuell erforderliche temporäre Überfahrten sind in Abstimmung mit unserem o.g. Leitungsbetrieb festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Permanente Überfahrten sind gesondert zu beantragen. Hierfür benötigen wir ein	
		Bodengutachten und eine genaue Beschreibung der Lage und Höhe, sowie des	
		Aufbaus der geplanten Überfahrt.	
		Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es zu erheblichen	
		Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) unserer	
		Rohrleitungsanlagen durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen.	
		Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger / Verursacher zu	
		tragen.	
		Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu	
		ErdgasAnlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu	
		wählen, dass eine Gefährdung, z.B. durch Umsturz, Gondelabwurf, Abwurf von	
		Rotorblättern usw., ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten	
		"Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von	
		Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft DrIng. Veenker vom 11.12.2014.	
		Sicherheitsabstand zu Erdgashochdruckanlagen:	
		Windpark / einzelne WEA	
		Erdgastransportleitungen: bis zu 145 m	
		Erdgasstationen: bis zu 850 m	
		Diese Angaben beziehen sich auf Windenergieanlagen mit einer maximalen	
		Nabenhöhe von 150 m und einer Leistung von maximal 8 MW und einen	
		geradlinigen Verlauf der Erdgasleitung mit einem Mindestwinkel im Knickpunkt > 165 Grad.	
		Da die Abstände der von Ihnen geplanten Windenergieanlagen (WEAs) zu	
		unseren Anlagen durch bereits vorhandene WEAs beeinflusst werden können, ist	
		die Detailplanung zur Prüfung der Abstände bei uns einzureichen.	
		Sollten Anlagen größeren Ausmaßes geplant oder der Knickwinkel unserer	
		Erdgastransportleitung < 165 Grad sein, ist eine Einzelbetrachtung zwingend	
		notwendig. Sämtliche durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage entstehenden Kosten	
		sind vom Vorhabenträger/Verursacher zu tragen.	
ı			
		Kosten Die Kesten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten eind vom Verurageher	
		Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher	
		zu tragen. Gasunie Deutschland ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme	
		entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten. Anlage: Übersichtskarte ETL 9087.210 Hittbergen-Achim	
130	Gascade		
130	Gastransport GmbH		
	•	Karten mit Verlauf der Fernleitungen im Landkreis Rotenburg (Wümme).	Kenntnisnahme.
131	Open Grid Europe		
		Karte mit Verlauf der Fernleitung im Landkreis Rotenburg (Wümme).	Kenntnisnahme.
132	Exxon Mobil		
		Wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB und der MEEG, danken Ihnen für die Beteiligung in der o.a. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass im Landkreis Rotenburg (Wümme) Bergbauberechtigungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen sowie Betriebsanlagen zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen – siehe beigefügte Liste (Anlage 1) – betroffen sind. Bedeutung der heimischen Erdgasförderung () Bergbauberechtigungen Von der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind die nachfolgend aufgeführten Bergbauberechtigungen mit Beteiligung der BEB oder MEEG (Konzessionen) • Bewilligungsfeld Taaken • Bewilligungsfeld Rotenburg-Scheeßel • Bewilligungsfeld Rotenburg-Scheeßel • Bewilligungsfeld Rotenburg-Söhlingen • Bewilligungsfeld Rotenburg-Weissenmoor • Bewilligungsfeld Hamwiede III • Bewilligungsfeld Hamwiede I	Die Ausführungen zu den Bergbauberechtigungen und Betriebsanlagen werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		 Erlaubnisfeld Unterweser Erlaubnisfeld Taaken (Rest) Erlaubnisfeld Rotenburg Erlaubnisfeld Hamwiede Erlaubnisfeld Ahrensheide 	
		betroffen.	
		Hierbei handelt es sich um öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas. Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, die Arbeitsprogramme für seine Erlaubnisfelder mit der niedersächsischen Bergbehörde (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)) abzustimmen und durchzuführen. Die in den Arbeitsprogrammen festgelegten Maßnahmen umfassen zum Beispiel seismische Datenakquisition und Explorationsbohrungen. Als Anlagen 2 und 3 fügen wir Erläuterungen zu den Begriffen "Bewilligungsfeld" und "Erlaubnisfeld" bei. Zur konkreten Durchführung von Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung bedarf es wiederum einer behördlichen Genehmigung (bergrechtliches Betriebsplanverfahren). Das Bundesberggesetz gewährleistet auf diese Weise eine ausreichende Überwachung von Aufsuchungs- und Gewinnungsmaßnahmen durch die zuständige Bergbehörde.	
		Betriebsanlagen Der Betrieb, die Unterhaltung und die Überwachung unserer Betriebsanlagen dürfen nicht durch Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm eingeschränkt werden und müssen weiterhin gewährleistet sein. Als Anlage 4 fügen wir eine Übersichtskarte bei, in der unsere Betriebseinrichtungen in der Region dargestellt sind.	
		Die Schutzstreifen der Leitungen richten sich nach den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen nach § 9 Abs. 5 der Rohrfernleitungsverordnung in Verbindung mit der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen (Tiefbohrverordnung – BVOT–). In den Schutzstreifenbereichen bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen.	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Lfd. Nr.	Beteiligter	Die Sicherheitsabstände zu Bohrungen richten sich nach der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen (Tiefbohrverordnung – BVOT–) in Verbindung mit der Rundverfügung Nr. 4.72 des Landesbergamtes – heute Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – Clausthal-Zellerfeld. Die Abstände von Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus richten sich nach der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen (Tiefbohrverordnung – BVOT–) in Verbindung mit der Rundverfügung Nr. 4.45 des Landesbergamtes – heute Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – Clausthal-Zellerfeld. Für stationär errichtete seismische Messstationen, die bergrechtlich zugelassen wurden und der Erfüllung bergrechtlicher Auflagen dienen, sind bei Neuerrichtung von Windkraftanlagen Mindestabstände von 5 km einzuhalten. Des Weiteren sind bei Biogasanlagen und Hochspannungsleitungen sowie bei der Neuverlegung von Erdkabeln und Erdgasleitungen unterschiedliche Mindestabstände einzuhalten, damit ein störungsfreier Betrieb zur Erfüllung der behördlichen Anforderungen sichergestellt bleibt.	Der Hinweis, dass der Betrieb von
		In der unmittelbaren Nähe zu den oben genannten Messstationen sieht der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2015 des Landeskreises Rotenburg mehrere Potentialflächen für Windenergie vor (siehe Anlage 5). Ein möglicher Betrieb von Windkraftanlagen im Umkreis von 5 km und ein damit verbundener Eintrag von Vibrationen in den Boden stört den Betrieb der genannten seismischen Messstationen in erheblichem Umfang und kann damit den Betrieb des gesamten Überwachungsnetzes signifikant stören bzw. unmöglich machen.	
		Im Landkreis Rotenburg befinden sich die beiden von unserem Unternehmen betriebenen seismischen Messstationen Vorwerk 1 und Egenbostel 1 . Diese Stationen sind Bestandteil eines weitmaschigen bergschadenkundlichen Beweissicherungssystems (BBS), das die Erdgasindustrie errichtet hat. Es beruht auf behördlicher Anordnung (§ 125 BBergG) und steht unter Aufsicht des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Erdbebendienst und der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR).	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Diese Anordnung ist erfolgt, da es durch die Erdgasförderung zu geringfügigen Spannungsveränderungen in unmittelbarer Umgebung der Erdgaslagerstätten kommen kann, die durch den Druckabbau in den Speichergesteinen entstehen. Das Messsystem soll neben der Beweissicherung die Zusammenhänge tektonischer Ereignisse im Umfeld von Lagerstätten erforschen und wichtige Daten wie Lage und Tiefe von Erschütterungsherden, sowie die für die Wahrnehmung an der Oberfläche relevante Schwinggeschwindigkeit erfassen und damit eine genaue Kategorisierung der auftretenden Seismizität ermöglichen. Die Messungen im Rahmen des BBS sind erforderlich zur Erleichterung der Feststellung von Art und Umfang zu erwartender Einwirkungen der Erdgasförderung auf bauliche Anlagen an der Oberfläche (geringfügige Bodenerschütterungen). Obwohl die Funktionalität der seismischen Messstationen in technischer Hinsicht nicht mit Radarstationen und Funkstationen voll vergleichbar ist, stellt ihr störungsfreier Betrieb, wie auch bei solchen Einrichtungen, aufgrund der damit verfolgten Überwachungsaufgaben einen öffentlichen Belang dar, der im Rahmen der planungsrechtlichen Abwägung analog der in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB genannten Einrichtungen zu berücksichtigen ist (vgl. OVG Münster Urteil vom 18.08.2009 Az. 8 A 613/08). Alternativ ergibt sich diese Vergleichbarkeit als ungeschriebener öffentlicher Belang aus § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB.	
		Fehlerhafte/ unbegründete Festlegung von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung im Bereich der Erdgasbohrung Bötersen Z11 Im vorliegenden Entwurf des RROP werden unter Nr. 3.2.4 Vorranggebiete Trinkwassergewinnung als Ziel des RROP festgelegt. Zum einen werden hier die Bereiche der bestehenden Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebiete als Vorrangflächen festgelegt. Zum anderen werden Gebiete zur Sicherung des Grundwasservorkommens, aus welchen aktuell noch keine Trinkwassergewinnung erfolgt/ geplant ist, als Vorranggebiete festgelegt. Zu diesen Gebieten zählt das Wasservorkommen zwischen Zeven und Stade, welches unverändert aus dem LROP Niedersachsen übernommen wurde sowie ein Bereich der Rotenburger Rinne. Im Bereich der Rotenburger Rinne und der benachbarten Nebenrinnen weicht das RROP des Landkreises Rotenburg jedoch erheblich von den Festlegungen des LROP ab. Zusätzlich zur Hauptrinne ist jetzt auch ein Teilbereich der Nebenrinne als Vorranggebiet festgelegt. In diesem neuen Vorranggebiet Trinkwassergewinnung liegt auch die Erdgasbohrung Bötersen Z11. Die Abgrenzung dieses Vorranggebietes ist fachlich nicht nachvollziehbar: Es wird hier nur ein Teilbereich der Nebenrinne als	Grundlage der Festlegung sind einerseits neuere hydrogeologische Erkenntnisse des LBEG und andererseits die aktuellen Grenzen der (neu) festgesetzten Wasserschutzgebiete.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Vorranggebiet festgelegt. Das Vorranggebiet im Bereich der Ortschaften Waffensen, Bötersen und Mulmshorn endet südlich der Ortschaft Gyhum ohne fachliche Begründung, obwohl die Nebenrinne weiter Richtung Zeven verläuft. Weitere Nebenrinnen und auch Hauptrinnen werden gar nicht als Vorranggebiet festgelegt.	
		Die Festlegung des Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung im Bereich der Erdgasbohrung Bötersen Z11 lässt eine fachlich fundierte und hydrogeologisch begründete Betrachtung des Sachverhalts vermissen. Wir fordern an dieser Stelle eine fachliche Grundlage für die Abgrenzung des zu sichernden Grundwasservorkommens nach den Maßstäben und der Methodik des LBEG (vgl. LROP Niedersachsen 2008, Begründung zu Abschnitt 3.2.4 zu Ziffer 09 Satz 1). Danach sind die Vorranggebiete u.a. unter Berücksichtigung eines Indikators für den zukünftigen Bedarf, einer Quantifizierung des möglichen Ausfallrisikos bestehender Trinkwassergewinnungsgebiete, einer Ermittlung des nutzbaren Grundwasserdargebots gemäß des zwischen MU, NLWKN, Landkreisen und LBEG abgestimmten Verfahrens, einer Prüfung der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Flächen, einer Prüfung auf Grund ihrer Lage im Grundwasserkörper mit unklarer Zielerreichung infolge von Punktquellen und einer abschließenden hydrogeologischen Betrachtung durch das LBEG festzulegen.	sollte.
		In den Erläuterungen des RROP zu Ziffer 04 (S. 69) werden folgende Grundlagen und Kriterien für die Abgrenzung der Trinkwasservorranggebiete genannt: 1. Gebiete im Bereich von Quartär-Rinnen 2. Rinnenabgrenzung = 100 m-Tiefenlinie der Quartär-Basis 3. Datengrundlage: aktuelle Daten des LBEG zur Tiefenlage der Quartär-Basis	
		Bei der Prüfung der Datengrundlage haben wir festgestellt, dass der Stand nicht aktuell ist. Im Bereich Bötersen ist die Darstellung der Quartär-Basis fehlerhaft. Die in den Tiefbohrungen und neuen Grundwassermessstellen nachgewiesene Quartär-Basis wurde nicht berücksichtigt. Letzteres gilt insbesondere für die Nebenrinne westlich der Rotenburger Hauptrinne.	
		An der Lokation Bötersen Z11 wurde die Quartär-Basis in 4 Grundwassermessstellen bei einer durchschnittlichen Bohrtiefe von 83,4 m festgestellt, was einer NN-Tiefe von 53,5 m entspricht (siehe Anlage 6). Das Abgrenzungskriterium - Quartär-Basis > 100 mNN – ist eindeutig nicht erfüllt. Hinsichtlich der Quartär-Basis in den Tiefbohrungen im Bereich Bötersen gibt es	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		ebenfalls Widersprüche zu der amtlichen Karte für die Tiefenlage der Quartär-Basis. Da für die Abgrenzung der Vorranggebiete die hydrogeologischen Daten des Gewässerkundlichen Landesdienstes und des LBEG zugrunde gelegt werden, ist eine Aktualisierung des Datenbestandes angezeigt.	
		Kein grundsätzlicher rechtlicher Ausschluss von Erdgas- und Erdölbohrungen in Trinkwasserschutzgebieten	
		Der Gesetzgeber schließt Erdgas- und Erdölbohrungen in Trinkwasserschutzgebieten grundsätzlich nicht aus. Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, die ein Verbot von Erdöl- oder Erdgasbohrungen in Wasserschutzgebieten normiert. Die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVo) sieht keine Genehmigungsvorbehalte oder Verbote für Erdöl- und Erdgasbohrungen in Schutzgebieten vor. Die DVGW-Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete (DVGW-RL 101) dient als Grundlage und Handlungsrahmen für die Bemessung und Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser. Sie nennt in Tabelle 1 potenzielle Gefährdungen mit Prüfungsbedarf in Trinkwasserschutzgebieten. In der Schutzzone III B wird für Bohrungen ein weniger hohes Gefährdungspotential angenommen. Die Richtlinie gibt Handlungsanweisungen und verweist auf eine ggf. erforderliche weitergehende Prüfung. Sie definiert jedoch keine absoluten Ausschlusskriterien. Es gibt keine gesetzlich normierten Ausschlusskriterien für Erdgas- und Erdölbohrungen in Trinkwasserschutzgebieten.	Die TW-Schutzgebiete sind zwingend als Vorranggebiete festzulegen.
		Fehlerhafte Abwägung	
		In der Begründung zum RROP Ziffer 3.2.4. legen Sie als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung einen Bereich der Rotenburger Rinne einschließlich der Wasserschutzgebiete fest, wie sie durch die 100-m Tiefenlinie umschlossen wird. Diesbezüglich hat jedoch nach unserem Eindruck in Bezug auf die betreffenden Vorranggebiete eine umfassende und sorgfältige Abwägung der Nutzungskonkurrenzen nicht stattgefunden. Vielmehr wird der Eindruck vermittelt, dass durch die Festlegung dieser Tiefenlinie der Ausschluss der Öl- und Gasförderung in bestimmten Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung "politischer Wille" des Landkreises sei. Die Festlegung der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung erfolgt ohne eine fachlich fundierte hydrogeologische Betrachtung.	Die Festlegung der Grenzen des Vorranggebietes erfolgte ausschließlich nach den vom LBEG gegebenen Fachinformationen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Der Schluss dem Trinkwasserschutz auf Grund des in Art. 20a GG verankerten Staatszieles Vorrang einzuräumen geht fehl. Denn der in Art. 20 a GG verankerte Umweltschutz benennt kein Schutzgut von Vorrang, sondern bestimmt ein gleichrangiges Schutzgut gegenüber auch potentiell konfligierender Schutzgüter zu der auch die Rohstoffgewinnung über die Daseinsvorsorge als Ausprägung des Sozialstaatsprinzips zählt. Zudem verpflichtet Art. 20a weder zu einem absoluten noch zu einem bestmöglichen Umweltschutz. Der Vorrang eines Schutzgutes gegenüber einem anderen muss sich im Rahmen der Abwägung aus den konkreten Einzelfallumständen ergeben. Allgemeine Erwägungen gehen fehl, da ansonsten stets einem Schutzgut der Vorrang - im vorliegenden Fall dem Trinkwasserschutz - eingeräumt werden müsste. Daraus ergeben sich unsererseits erhebliche Zweifel an einer rechtskonformen Vorgehensweise bei der Abwägung. Neben den vorliegenden Gutachten stützt der Landkreis seine Argumentation zur Kategorisierung der Erdöl- und Erdgasförderung auf Verfahren, die nachweislich keine Gefährdung und keine qualitative und quantitative Verschlechterung der als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegten Grundwasservorkommen hervorrufen können.	Die Abwägung ist einzelfallbezogen, da die Rotenburger Rinne ein einmaliges Wasservorkommen ist, welches dauerhaft als Trinkwasserquelle genutzt und deshalb auch geschützt werden soll. Die Geltungszeiträume wasserrechtlicher Bewilligungen übertreffen um ein Vielfaches die Geltungsdauer des RROP, so dass auch dieser Aspekt für den Schutz des "Trinkwasservorrates" spricht.
		Hydraulic Fracturing ohne wassergefährdende Stoffe möglich Die Technologie des Hydraulic Fracturing wird in Deutschland bei der Erdgasförderung seit den 1960er Jahren angewendet und wurde seitdem stetig verbessert. Auch bei Wasserbohrungen sowie in der Geothermie kommt Hydraulic Fracturing sicher und erfolgreich zum Einsatz. In der deutschen Erdgasproduktion wurde das Verfahren mehr als 300-mal in Sandstein-Reservoiren eingesetzt, ohne dass Mensch oder Umwelt dabei beeinträchtigt worden sind. Alle geologischen Dienste in Deutschland sind sich einig, dass bei Einhaltung der heute geltenden Sicherheitsvorschriften der Einsatz von Hydraulic Fracturing verantwortbar ist und technisch beherrscht wird. Auch aus den in den letzten Jahren zahlreich durchgeführten Risikostudien und Fachgutachten lässt sich kein Grund für ein Fracking-Verbot ableiten. Fracking ist keine Risikotechnologie.	In Abwägung der unterschiedlichen Interessen soll Abschnitt 4.2 Ziffer 03 des RROP-Entwurfs präziser gefasst werden und dem Gewässerschutz noch stärker Rechnung tragen. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "Erdgas und Erdöl sollen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nicht unter Einsatz der Fracking-Technologie abgebaut werden".
		ExxonMobil arbeitet kontinuierlich an der Verbesserung der Fracking- Flüssigkeiten. Wurden früher noch bis zu 150 verschiedene Substanzen eingesetzt, sind es heute nur noch ca. 30 Stoffe, wobei bei einer jeweiligen	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Fracking-Maßnahme nur einzelne dieser Substanzen und nur in extrem starker Verdünnung zur Anwendung kommen. Die Zusätze (Additive) sind weder giftig noch umweltgefährlich. Der Wasseranteil der Frac-Flüssigkeit liegt hier bei ca. 98,8 Prozent.	
		Kein grundsätzlicher Nutzungskonflikt zwischen Funktionszuweisungen der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung und der Erdgas- und Erdölförderung: Trinkwasserschutz und Erdgasförderung sind kein grundsätzlicher Widerspruch. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Positionspapier des BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.) aus dem Jahre 2015 (Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie" vom 1. April 2015 sowie "Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen vom 1. April 2015" vom 3. Juni 2015, Seite 5). In dem Positionspapier stellen Erdgasindustrie und Wasserwirtschaft klar, dass unter Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen Trinkwasserschutz und Erdgasförderung inklusive Fracking miteinander vereinbarsind.	
		Zwischen 2012 und 2016 sind eine Reihe von Studien und Gutachten zu Chancen und Risiken des Frackings in Deutschland veröffentlicht worden. Keine dieser Studien kategorisiert jedoch die Fracking-Technologie oder gar die gesamte Erdgas- und Erdölförderung als "Risikotechnologie". Die aktuelle Studie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) – also der Institution, die auf diesem Gebiet über den größten Sachverstand verfügt – kommt vielmehr zu dem Schluss, dass sogar bei Annahme des ungünstigsten Szenarios und selbst über lange Zeit keine Gefahr für das Trinkwasser durch Aufsteigen von Fluiden besteht:	
		"Bei der Modellierung möglicher Aufstiegsprozesse von Fracking-Fluiden aus dem geologischen Untergrund konnte auch bei Vorhandensein von bevorzugten natürlichen Transportpfaden (Störungszonen, offene Klüfte) kein Aufstieg bis in die oberflächennahen Grundwasserleiter festgestellt werden. Dies trifft selbst bei Langzeitszenarien unter Verwendung von Kennwerten zu, die eine Ausbreitung begünstigen (hohe Durchlässigkeit, keine Sorption). Insgesamt betrachtet sind die bei der hydraulischen Stimulation in den Untergrund verpressten Fluidmengen auch bei Annahme ungünstigster Szenarien deutlich zu gering, um	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		in einer Langzeitsimulation oberflächennahe Schichten zu erreichen."	
		[BGR, Schieferöl und Schiefergas in Deutschland - Potentiale und Umweltaspekte, S. 11]	
		"In Deutschland wurde das Verfahren 1961 erstmals eingesetzt. Seither sind in Deutschland rund 300 Fracking-Maßnahmen, vor allem in tiefen und dichten Erdgasvorkommen ("Tight Gas") durchgeführt worden. Grundwasserverunreinigungen durch die Fracking-Maßnahmen sind in Deutschland nicht bekannt."	
		[BGR Studie "Schieferöl und Schiefergas in Deutschland – Potenziale und Umweltaspekte", Hannover, Januar 2016].	
		Auch die weiteren Studien und Gutachten zwischen 2012 und 2016 zu Chancen und Risiken des Frackings in Deutschland sprechen sich nicht für ein generelles Verbot der Technologie aus. Im Juni 2015 hat die Deutsche Akademie der Technikwissenschaften (acatech) ihre Position zu Hydraulic Fracturing veröffentlicht und dabei vorhergehende Studien berücksichtigt:	
		"Fazit: Ein generelles Verbot von Hydraulic Fracturing lässt sich auf Basis wissenschaftlicher und technischer Fakten nicht begründen. Der Einsatz der Technologie sollte allerdings strengen Sicherheitsstandards folgen, klar geregelt sein und umfassend überwacht werden. In Deutschland gelten bereits heute hohe technische Anforderungen an alle Verfahrensschritte des Bohrens, Untertage-Engineerings und Fracking. Diese müssten auch auf die potenzielle Förderung von Erdgas oder die Nutzung petrothermaler Reservoire angewendet werden.	
		Wichtig erscheinen in der gegenwärtigen Situation wissenschaftlich begleitete Pilot-/Testprojekte, sowohl für die Erdgasförderung als auch für die Tiefengeothermie. Diese sollten unter klar definierten Auflagen und zu vorgegebenen Standards ausgeführt werden und die offenen Fragen bei der Beurteilung der Risiken adressieren. Zugleich könnten die behördlich überwachten Operationen und die frühzeitige Information und Einbindung der Öffentlichkeit die Basis für ein stärkeres Vertrauen in die Fracking-Technologie bilden."	
		[Acatech Position "Hydraulic Fracturing – eine Technologie in der Diskussion,	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Juni 2015, www.acatech.de]	
		Die Bund-Länder-Kommission (BLK) betont, dass die Technikwissenschaften ein wichtiger Pfeiler in der Wissenschaftslandschaft sind und würdigte das Konzept von acatech als überzeugende Grundlage für die Arbeit einer unabhängigen, national agierenden Akademie der Technikwissenschaften.	
		Standortgebundenheit Das Aufsuchen und die Gewinnung von Erdgas und Erdöl sind abhängig von den jeweils vorherrschenden geologischen Verhältnissen und kann daher nicht an beliebigen Orten durchgeführt werden. Sie ist standortgebunden. Wir bitten Sie daher, die Standortgebundenheit der Erdgas- und Erdölindustrie bei der gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG vorausgesetzten Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Zudem darf es nicht das Ergebnis einer raumplanerischen Entscheidung sein, dass durch die Einräumung und Ausdehnung von Vorranggebieten andere Grundsätze der Raumplanung wie der Rohstoffsicherung hier der Erdgasgewinnung verdrängt bzw. ausgeschlossen werden.	
		Keine überörtliche Raumbedeutsamkeit Unsere bergbaulichen Vorhaben im Rahmen der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen weisen aufgrund des geringen Flächenbedarfs eines Bohr/ Förderplatzes, der Integration des Förderplatzes in die Landschaft durch seine Randbepflanzung (Eingrünung) und der örtlich begrenzten räumlichen Ausdehnung eines Erdgasfeldes keine überörtliche Raumbedeutsamkeit auf. Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass keine grundsätzlichen Nutzungskonflikte mit anderen untertägigen und übertägigen Nutzungen bei der Gewinnung von Erdöl und Erdgas bestehen.	Vorhaben, die einer UVP unterliegen, erreichen die Schwelle der Raumbedeutsamkeit. Die Ausdehnung an der Erdoberfläche kann kein alleiniges Kriterium sein, bei technischen Bauwerken, die 5 km tief in die Erde reichen.
		Zu einer ordnungsgemäßen Abwägung gehört eine sorgfältige Ermittlung der in dem Plangebiet vermuteten standortgebundenen Rohstoffvorkommen, da Vorhaben der Gewinnung von Erdgas und Erdöl im Gegensatz zu Windkraftanlagen nicht überall im Außenbereich verwirklicht werden können, sondern nur dort, wo aufgrund derzeitiger Erkenntnisse entsprechende Vorkommen zu vermuten sind.	
133	DEA Deutsche Erdoel AG		
		Im Landkreis Rotenburg (Wümme) betreibt die DEA Deutsche Erdoel AG (DEA) die Exploration und Förderung von Erdgas. Die fördernden Bohrungen liegen	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		innerhalb vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) verliehener Bewilligungsfelder. Eine Übersichtskarte der zurzeit von uns im Landkreis betriebenen Erdgasbohrungen, -leitungen und sonstigen Anlagen sowie der betreffenden Felder haben wir beigefügt.	
		In Bezug auf den Entwurf des RROP möchten wir auf Folgendes hinweisen:	Die Aussagen zu 1. bis 4. werden zur Kenntnis genommen.
		1. Die planerischen Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm dürfen den Betrieb der Anlagen und den damit verbundenen Aktivitäten nicht entgegenstehen bzw. einschränken. Sicherheitsabstände zu den Bohrungen und Anlagen sind gemäß geltender Regelungen einzuhalten.	
		2. Insbesondere weisen wir auf unsere vorhandenen Leitungen hin, die einen vom Leitungsdurchmesser abhängigen Schutzstreifen haben, der von Überbauung und tiefwurzelndem Bewuchs freizuhalten ist und zu denen Windenergieanlagen (WEA) einen über diesen hinaus gehenden Sicherheitsabstand einhalten müssen. Dieser Abstand ist abhängig von Leistung und Höhe der WEA und, wie auch die Mindestabstände zu sonstigen Anlagen der Erdöl- und Erdgasförderung, in einer Rundverfügung des LBEG geregelt.	
		3. Weiterhin ist DEA Inhaberin bzw. federführende Beteiligte an durch das LBEG verliehenen Erlaubnisfeldern Rotenburg und Unterweser, in denen wir die weitere Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen beabsichtigen. Im Falle von Fündigkeiten planen wir auch die Streckung weiterer Bewilligungsfelder und die Förderung von Erdgas in diesen Feldern.	
		4. Innerhalb der Gemeindegebiete Bremervörde, Gyhum, Rotenburg, Scheeßel, Selsingen, Sottrum, Visselhövede und Zeven sind ehemalige betriebliche Anlagen (verfüllte Bohrungen, Bohrschlammgruben) vorhanden. Diese Anlagen haben zum Teil Schutzkreise bzw. –flächen, die Beschränkungen hinsichtlich der Befahrbarkeit, Überbauung oder Bodenabtrag haben. Die maximale Flächengröße beträgt dabei ca. 0,8 ha. Einzelangaben werden wir dazu im Zuge weiterer Verfahrensschritte der Raumordnung bzw. Bauleitplanung machen, das heißt, die Anlagen sollten z.B., soweit nicht bereits geschehen, wegen der besseren Darstellungsmöglichkeit im Flächennutzungsplan der betroffenen Gemeinde dargestellt werden.	
		5. Im vorliegenden RROP Entwurf werden im Abschnitt 3.2.4 Ziffer 04	

Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung festgelegt, insbesondere für die Rotenburger Rinne, die über die Festlegungen im LROP hinausgehen. Davon betroffen sind die oben genannten Erlaubnisfelder Rotenburg und Unterweser sowie die Bewilligungsfelder Rotenburg-Völkersen, Rotenburg-Scheeßel und Rotenburg-Weißenmoor, teilweise mit darin befindlichen Bohrungen. Eine nachvollziehbare fachliche hydrogeologische Begründung für die Festlegungen der Vorrangflächen können wir auf der Basis uns bekannter Daten nicht feststellen. Insofern dürfen wir Sie um Vorlage ergänzender Informationen sowie Erläuterung der fachlichen Begründung bitten.	Grundlage der Festlegung sind einerseits neuere hydrogeologische Erkenntnisse des LBEG und andererseits die aktuellen Grenzen der (neu) festgesetzten Wasserschutzgebiete.
	verdrängt bzw. ausgeschlossen werden. Ferner können wir der Begründung, dass sich zwangsläufig eine ausschließende Konkurrenz zwischen der Erdgas-, Erdölgewinnung einerseits und der Trinkwassergewinnung andererseits ergibt, nicht folgen. Ein solcher Ausschluss ergibt sich bereits nicht aus dem Grundgesetz, in	Zweck eines Vorranggebietes ist es, dem jeweiligen Zweck einen Vorrang vor anderen Belangen einzuräumen
	dem das in Art. 20a GG formulierte Staatsziel Umweltschutz keinen Vorrang vor anderen Schutzgütern wie etwa der Rohstoffgewinnung eingeräumt hat.	Eine erweiterte Begründung des Zieles wird die Abwägungskriterien deutlicher
•	Beteiligter	Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung festgelegt, insbesondere für die Rotenburger Rinne, die über die Festlegungen im LROP hinausgehen. Davon betroffen sind die oben genannten Erlaubnisfelder Rotenburg und Unterweser sowie die Bewilligungsfelder Rotenburg-Völkersen, Rotenburg-Scheeßel und Rotenburg-Weißenmoor, teilweise mit darin befindlichen Bohrungen. Eine nachvollziehbare fachliche hydrogeologische Begründung für die Festlegungen der Vorrangflächen können wir auf der Basis uns bekannter Daten nicht feststellen. Insofern dürfen wir Sie um Vorlage ergänzender Informationen sowie Erläuterung der fachlichen Begründung bitten. 6. Darüber hinaus wird in Abschnitt 4.2 Ziffer 03 festgelegt, dass von den eingesetzten Verfahren der Erdől- und Erdgasindustrie nachweislich keine Gefährdung oder Verschlechterung des Grundwassers in diesen Vorranggebieten erfolgen darf. Die Vorgabe technischer bzw. naturschutzfachlicher Nachweispflichten im Raumordungsrecht begegnet grundsätzlichen Bedenken, da dies Aufgabe der nachfolgenden Zulassungs- und Genehmigungsverfahren der jeweiligen Fachplanungen ist. Diesen Zulassungsverfahren ist vorbehalten, über die Zulassungsfähigkeit von Vorhaben der Erdől- und Erdgasindustrie zu entscheiden. Diese Entscheidung kann nicht auf raumordnerischer Ebene getroffen werden, zumal unsere bergbaurechtlichen Vorhaben angesichts des geringen Flächenbedarfs keine überörtliche Raumbedeutsamkeit aufweisen. Hier ist zu betonen, dass das Aufsuchen und die Gewinnung von Erdgas und Erdől abhängig von den bestehenden geologischen Verhältnissen und daher standortgebunden ist. Diesen Aspekt bitten wir im weiteren Abwägungsprozess entsprechend zu berücksichtigen. Es darf nicht das Ergebnis einer raumplanerischen Entscheidung sein, dass durch die Einräumung und Ausdehnung von Vorranggebieten andere Grundsätze und Ziele der Raumordnung wie der Rohstoffsicherung hier der Erdgasgewinnung verdrängt bzw. ausgeschlossen werden. Ferner können wir der Begründung, dass sich zwangsläufig eine ausschließende Kon

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Auch besteht keine generelle Gefährdung der Trinkwassergewinnung durch die Erdgas-, Erdölförderung. Dies zeigt bereits die jahrzehntelange Erfahrung aus der Förderung von Erdgas und Erdöl auch in Wasserschutzgebieten.	herausstellen.
		Anmerken möchten wir, dass das RROP seinem Auftrag, die diskriminierungsfreie Koordination unterschiedlicher Nutzungen, unbeeinflusst nachkommen sollte. Nur dies sichert Rechtsinhabern und anderen Trägern öffentlicher Belange die angemessene Berücksichtigung von Interessen zu. Ergänzend zu unseren Belangen werden voraussichtlich auch Stellungnahmen des LBEG sowie gegebenenfalls auch die unserer Konsortialpartner zu berücksichtigen sein. Anlage: Übersichtskarte Erdgasbetrieb Rotenburg 1:50.000	Kenntnisnahme.
134	Wasserverband Bremervörde		
	Di cilici voi de	Der vorliegende Entwurf zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) legt für die Trinkwassergewinnung der Wasserwerke Oerel (Heinschenwalde), Minstedt und Groß Meckelsen Vorranggebiete im Rahmen der bestehenden Wasserschutzgebiete fest. Für das Wasserwerk Tarmstedt sind bereits neue Erkenntnisse aus dem "hydrogeologischen Gutachten zur Bemessung und Gliederung des Trinkwasserschutzgebietes" (Bericht der Ingenieurgesellschaft Dr. Schmidt mbH Nr. 13-23786.2 vom 05.12.2014) in das RROP eingeflossen. Dieses Gutachten ist Basis für das anstehende Wasserschutzgebietsverfahren für das Wasserwerk Tarmstedt und enthält einen Vorschlag zur Bemessung und Gliederung der weiteren Schutzzone. Anzumerken ist, dass auch hinsichtlich des Wasserrechtsverfahrens für das Wasserwerk Minstedt neue hydrogeologische Erkenntnisse vorliegen. Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) liegt dem Landkreis bereits vor. Dieser enthält u.a. ein "hydrogeologisches Gutachten zur Grundwasserentnahme" (Bericht der Ingenieurgesellschaft Dr. Schmidt mbH Nr. 11-23583 vom 20.08.2013) sowie eine "ergänzende hydrogeologische Stellungnahme zur Grundwasserentnahme" (Bericht der Ingenieurgesellschaft Dr. Schmidt mbH Nr. 13-23835 vom 21.01.2014). Die letztgenannte Stellungnahme der Ingenieurgesellschaft Dr. Schmidt mbH beinhaltet bereits das "berechnete Einzugsgebiet der geplanten Grundwasserentnahme" in einer Anlage.	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Insofern ist es aus Sicht des Wasserverbandes Bremervörde angemessen, dass die vorgenannten neuen hydrogeologischen Erkenntnisse für das Wasserwerk Minstedt ebenfalls in das RROP einfließen und als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung berücksichtigt werden.	Sofern sich fachlich begründete Anhaltspunkte ergeben sollten, könnte es zu einer Veränderung der Grenzen der Vorranggebiete kommen.
		Weiterhin weist der Wasserverband Bremervörde darauf hin, dass es eine Überlagerung von Vorranggebieten in den Bereichen der Wasserwerke Minstedt und Groß Meckelsen gibt. Neben der Ausweisung eines Vorranggebietes Trinkwassergewinnung im Bereich Minstedt ist auch ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Sandabbau) aufgeführt. Laut RROP ist die Rohstoffgewinnung auf diese Gebiete zu konzentrieren. Weiterhin heißt es, dass Planungen und Maßnahmen außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung nicht beeinträchtigen dürfen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass ein Nassabbau (Abbau mit Freilegung des Grundwassers) gemäß der Genehmigungsempfehlung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG: Geofakten 10, Hydrogeologische Anforderungen an Anträge auf obertägigen Abbau von Rohstoffen, 2007) nicht zulässig ist, da die Entnahme des Grundwassers in den Förderbrunnen des Wasserwerkes nicht aus einem tieferen Grundwasserstockwerk erfolgt.	
		Im Bereich des Wasserwerkes Groß Meckelsen ist neben der Trinkwassergewinnung ein Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Laut RROP hat in diesen Gebieten die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Entsprechend dem Windenergieerlass (Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land vom 24.02.2016) sind in der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten Windenergieanlagen beschränkt zulässig. Durch Auflagen, in begründeten Fällen auch Sicherheitsabstände zur Schutzzone II, ist zu gewährleisten, dass keine nachteiligen Einwirkungen auf das geschützte Grundwasser zu besorgen sind. Als mögliche Standorte sollten bevorzugt die äußeren Bereiche der Schutzzone III oder die Schutzzone III B betrachtet werden. Laut vorliegendem Kartenwerk reicht im Bereich Groß Meckelsen das Vorranggebiet Windenergienutzung bis an den Nahbereich der Förderbrunnen heran. Diesbezüglich ist anzumerken, dass der Wasserverband sich derzeit in der Vorbereitung eines Wasserrechtsverfahrens befindet, in dem neue Erkenntnisse zur Geologie und Hydrogeologie zu erwarten sind. Auch wenn zur Zeit keine Schutzgebietszone II ausgewiesen ist, sollte vorsorglich ein	Der Anregung wird gefolgt, indem das Vorranggebiet für die Windenergie in Groß Meckelsen im nordwestlichen Bereich reduziert wird.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Sicherheitsabstand zu den Förderanlagen von mindestens 100 m eingehalten werden. Dieser Sicherheitsabstand basiert auf dem DVGW-Arbeitsblatt W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete.	
		Auch für den Bereich Minstedt ist ein Vorranggebiet Windenergienutzung im Entwurf ausgewiesen. Dieses Gebiet befindet sich allerdings auch unter Berücksichtigung der neuen hydrogeologischen Erkenntnisse (siehe oben) bereits in der zukünftigen Schutzgebietszone III. Bei der Zulassung von Windenergieanlagen in festgesetzten Wasserschutzgebieten sind allerdings erhöhte wasserrechtliche Anforderungen zu beachten. Insbesondere beim Bau sind die Vorbereitung der Baustelle, das Durchführen von Bohrungen, Eingriffe in die Deckschichten und eventuelle Tiefgründungen aber auch beim Betrieb der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dabei wichtige Kriterien.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
135	Wasserversorgung s-Verband Rotenburg-Land		
		Vor dem Hintergrund des im Entwurf befindlichen Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg/Wümme (Entwurf 2015) und der hier vorgenommenen Abgrenzung der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung haben wir eine ergänzende Modellrechnung für das uns vorliegende numerischen Grundwasserströmungsmodell für den Raum Rotenburg durchführen lassen.	
		Wir gehen aufgrund der bisherigen Verbrauchsentwicklung für das Wasserwerk Rotenburg-Nord in Westerholz in der mittelfristigen Perspektive von einer zur Bedarfsdeckung notwendigen Grundwasserentnahme von 2,442 Mio. m³/a aus; für das Wasserwerk Rotenburg-Süd wird eine Entnahmemenge von 4,158 Mio. m³/a prognostiziert. Beide Werte liegen nahezu um 30 % über den derzeit wasserrechtlich genehmigten Fördermengen, auf deren Basis seinerzeit die Abgrenzung und Festsetzung der beiden Trinkwasserschutzgebiete erfolgte.	
		Es wurden dazu Simulationsrechnungen durchgeführt, deren Ergebnis Sie bitte den beiden beigefügten Plänen entnehmen.	Die in diesen Plänen dargestellten Gebiete entsprechen den aktuell dargestellten WSG.
		Für die Simulationsrechnungen wurde – unter analoger Anpassung der Fördermengen – das ansonsten unveränderte Grundwassermodell verwendet, das auch zur Vorbereitung der Wasserschutzgebietsverfahren eingesetzt wurde,	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		so dass wir auf weiterführende inhaltliche Erläuterungen zum Modell verzichten und stattdessen auf die entsprechenden Angaben in den vorgelegten Hydrogeologischen Gutachten zur Bemessung und Gliederung der Trinkwasserschutzgebiete Rotenburg-Nord und Rotenburg-Süd verweisen. Beiden Darstellungen, die auf Bahnlinienanalysen (Rückwärts-Rechnungen von den Fassungsanlagen ausgehend) beruhen, ist zu entnehmen, dass die Einzugsgebiete erwartungsgemäß tendenziell größer als die bisher festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete sind. Im Bereich des Wasserwerks Rotenburg-Nord betrifft die Ausdehnung des Einzugsgebietes vorrangig den West- und Südwestteil, während im Bereich des Wasserwerks Rotenburg-Süd tendenziell	
		eine allseitige Verbreiterung des Einzugsgebietes festzustellen ist, vor allem im nördlichen Teil bis zur unteren Kulmination. Im derzeitigen Entwurf des RROP sind – neben anderen Flächen – die Wasserschutzgebiete Westerholz (Nord) und Unterstedt (Süd) als Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung berücksichtigt worden. Da die Unterschiede zwischen den derzeitigen Trinkwasserschutzgebieten und den Einzugsgebieten bei erhöhten Fördermengen nicht unerheblich sind, sollte im RROP jeweils mindestens die Umhüllende der Flächen als Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung Berücksichtigung finden. Wichtig erscheint uns zudem zu erwähnen, dass die Wasserschutzgebiete 3-dimensional festgelegt werden, d.h. es darf nicht unterirdisch in das Schutzgebiet hineingebohrt werden. Dieses wurde bereits vom Umweltministerium angenommen und zugesagt, ist aber sicher nicht schädlich es in unserem RROP	
		Es sollte jedoch die gesamte Rotenburger Rinne als zu schützendes Trinkwasservorratssystem für die Erdgas- und Erdölförderung ausgeklammert werden. Das Volumen dieser Rinne befindet sich laufend im Austausch. Europa und auch die Welt beneidet uns um unser Wasser, welches ohne abkochen oder desinfizieren genossen werden kann. Wir gehen selbstverständlich von einer Beteiligung von gravierenden Bodeneingriffen wie Sandabbau oder zukünftiger großer Bauaktivitäten aus wasserrechtlicher Sicht aus. Ansonsten haben wir als Wasserversorgungsverband keine weiteren Einwände bzw. Punkte die im RROP Berücksichtigung finden sollten.	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Anlagen: Hydrogeologische Beratung Wasserwerk Rotenburg-Nord in Westerholz und Hydrogeologische Beratung Wasserwerk Rotenburg-Süd in Unterstedt	
136	Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH		
		Als Trinkwasserversorger, mit dem Trinkwasserschutzgebiet Rotenburg-Stadt, ist für die Stadtwerke Rotenburg der Schutz von bestehenden und zukünftigen Trinkwassergewinnungsgebieten von entscheidender Bedeutung. Ohne Trinkwasser in entsprechender Qualität und Quantität ist die Weiterentwicklung einer Region nicht möglich. Im Trinkwasserschutzgebiet Rotenburg-Stadt befinden sich derzeit zwei Windkraftanlagen. Die Arbeitskarte Windenergie weist im Trinkwasserschutzgebiet Rotenburg-Stadt zudem weitere Potenzialflächen für Windenergie aus. Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten dürfen das Grundwasser nicht gefährden bzw. beeinträchtigen. Windkraftanlagen, die sich im Zustrombereich von Trinkwasserbrunnen befinden, müssen hydrogeologisch beurteilt werden. Erforderliche Grundwasserabsenkungen für die Errichtung der Fundamente müssen rückwirkungsfrei für den Betrieb der bestehenden Trinkwasserförderanlagen sein. Die Auswahl der ins Erdreich eingebrachten Materialien für Fundamente und dergleichen dürfen keine Einwirkung auf die Grundwasserqualität haben. Hier möchten wir auf das "Merkblatt Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen" hinweisen. Zudem sollten Erfahrungsberichte aus dem Nachbarlandkreis "Heidekreis" eingeholt und berücksichtigt werden, in dem ein Windpark im Wasserschutzgebiet Düshorn errichtet wurde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die wasserrechtlichen Anforderungen in festgesetzten Wasserschutzgebieten sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen zu beachten.
		Weiter befinden sich derzeit drei Erdgasförderstellen im Trinkwasserschutzgebiet Rotenburg-Stadt. Ein Ausbau der Erdgasförderung sollte im Interesse des Trinkwasserschutzes unterbleiben.	
		Zwischen den beiden oben genannten Energieträgern und der Trinkwasserneubildung/-gewinnung, muss dem Letzteren immer der Vorrang eingeräumt werden.	
		Trinkwasserschutzgebiete müssen als dreidimensionale Gebilde betrachtet	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		werden. Hierzu muss der Schutz auch unterhalb der 100 m Tiefenlinie erfolgen. Unterbohrung z.B. zum Zwecke der Erdgasförderung stellen hier auch eine Gefährdung des Grundwassers dar.	Sofern sich fachlich begründete Anhaltspunkte ergeben sollten, könnte es zu einer Veränderung der Grenzen der Vorranggebiete kommen.
137	Stadtwerke Zeven		
		Den ersten Entwurf 2015 des neuen o.g. Raumordnungsprogramms haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen. Die Samtgemeinde Zeven - Wasserwerk Zeven - hat zum o.g. Entwurf folgende Anmerkungen und Hinweise: Zu den Punkten 3.2.2 RROP 02+03 und 3.2.4 RROP 04: Gegenüber dem Interesse der Sicherung des Sandabbaus im Wasserschutzgebiet Zeven - Großes Holz muss der Trinkwasserschutz absoluten Vorrang haben. Eine Ausweitung des Sandabbaugebietes ist auszuschließen. Nach Abschluss der genehmigten Bodenabbauarbeiten ist die Renaturierung unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Trinkwasserschutzes auszuführen.	Vorranggebiete Trinkwassergewinnung können mit anderen Vorranggebieten überlagert werden, wenn eine Gefährdung des Wasservorkommens ausgeschlossen werden kann. Die raumordnerische Festlegung als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung trifft keinerlei Vorentscheidung über die ggfs. erforderliche wasserfachliche Sicherung dieser Gebiete und damit evtl. verbundene Sicherungs- und Bewirtschaftungsauflagen. Bei der Überlagerung mit einem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob eine Gefährdung des Wasservorkommens besteht.
		Zum Punkt 3.2.4 RROP 04: wir können keine fachliche (hydrogeologische) Begründung im RROP erkennen, warum die Rotenburger Rinne als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung im Norden bei Gyhum "gekappt" wird, bzw. warum nicht analog die Rotenburger Rinne bei Zeven als Vorranggebiet definiert worden ist. Als fachliche Grundlage zur Abgrenzung der zu sichernden Grundwasservorkommen wäre die Vorlage einer entsprechenden hydrogeologischen Stellungnahme durch das LBEG sinnvoll. Wir bitten um entsprechende Erweiterung des Vorranggebietes Rotenburger Rinne um die, in der Samtgemeinde Zeven, liegenden Bereiche.	Sofern sich fachlich begründete Anhaltspunkte ergeben sollten, könnte es zu einer Veränderung der Grenzen der Vorranggebiete kommen.
139	Touristikverband Landkreis Rotenburg (Wümme) - TouRow		
		Auch hat uns die Samtgemeinde Bothel am 14.03.2016 kontaktiert und um Prüfung bezüglich der Entwicklungsaufgabe "Erholung" für Bothel gebeten.	Der Anregung wird gefolgt. Der Ort Bothel wird als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Diesbzgl. möchten wir nun um folgende Änderung/ Ergänzung bitten: • Aufnahme der Entwicklungsaufgabe "Erholung" für Bothel Bothel verfügt über eine gute touristische Infrastruktur u.a. mit Gastronomie und touristischen Angeboten. Auch verfügt Bothel über ein gutes Radwegenetz. Neben mehreren regionalen Radrouten führt mit dem Hohe-Heide-Radweg auch eine Radroute mit überregionaler Bedeutung durch Bothel. Wie mir das Regionalmanagement der LEADER-Region Hohe Heide mitteilte, soll nun die Attraktivität und die Qualität des Hohe-Heide-Radwegs gestärkt und verbessert werden. Erste Gespräche dazu haben bereits stattgefunden. Diese rund 220 Kilometer lange Route, die sicherlich in ihrer touristischen Bedeutung und Vermarktung noch weiterzuentwickeln ist, verbindet u.a. Bothel mit Visselhövede und Fintel im Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie mit anderen attraktiven Zielen, wie Schneverdingen, Neuenkirchen, Soltau, Bad Fallingbostel, Walsrode und Kirchlinteln, in den benachbarten Landkreisen. Der Hohe-Heide-Radweg verfügt über ein großes touristische Potential für Bothel und den südlichen Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme). Aus den o.g. Gründen bitten wir um entsprechende Änderung des RROP.	
140	Arbeitsgemeinschaft der Landvolkverbände Bremervörde- Rotenburg-Zeven		
		Mit dem vorliegenden Entwurf sind aus dem vorhergehenden Beteiligungsverfahren 2011 einige seitens der Landwirtschaft vorgebrachten Anregungen und Bedenken aufgenommen worden. Dennoch sehen wir als Interessenvertretung die Landwirtschaft mit ihrer landesweit überdurchschnittlichen Wirtschaftskraft nicht ausreichend als zu berücksichtigender Belang dargestellt. Dieses gilt für etliche Bereiche in der zeichnerischen Darstellung respektive den "ausgewählten" Planzeichen. Der auf der Datengrundlage 2010 bzw. 2014/2015 erstellte landwirtschaftliche Fachbeitrag hat die außerordentliche Bedeutung der Landwirtschaft im Landkreis Rotenburg umfassend dargestellt. "Die Landwirtschaft hat in ländlichen Räumen (und somit auch im Landkreis Rotenburg) steigende Bedeutung für die	Sowohl die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft als auch von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft basieren auf fachlichen Gutachten. Restriktionen in der landwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung sind hiermit nicht verbunden.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Gesamtwirtschaft."	
		Es sind teilweise großflächige Doppelbelegungen mit Planzeichen vorgenommen worden – insbesondere sind Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft mit Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft "überlagert".	
		In Regionalen Raumordnungsprogrammen kann von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, wenn die Überlagerungen nicht zur Beeinträchtigung des jeweils anderen, dem Gebiet vorbehaltenen Nutzungszwecks, führen. Gerade aufgrund der Flächenknappheit im Landkreis Rotenburg ist bereits jetzt vorhersehbar, dass eine Überlagerung beider Planzeichen ein hohes Konfliktpotential birgt und sollte daher möglichst vermieden werden.	
		Sollte dies aus Gründen des Biotopverbundes erfolgt sein, weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass dies nicht mit Einschränkungen in der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen einhergehen darf (dieses ist bereits ausdrücklich im LROP festgesetzt worden).	
		Auch sind Vorgaben aus dem Landschaftsrahmenplan 2015 (Biotop-Karte und Landschaftsbild-Karte) ohne für uns erkennbare Begründung als höherwertig in das RROP übernommen worden. Auch darf das Landschaftsbild nicht pauschal als höherwertiger Belang angesehen werden. Gerade auch im Hinblick auf die Anforderungen bei der EU-Agrar-Förderung sind bereits dort strenge Auflagen von den Bewirtschaftern zu erfüllen, sodass eine überlagernde Belegung mit dem Planzeichen Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft grundsätzlich überflüssig ist.	
		Darüber hinaus sind Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft mit dem Planzeichen Vorranggebiet bzw. Vorbehaltsgebiet Erholung in Natur und Landschaft überlagert. Auch hier sehen wir hohes Konfliktpotential. Gerade auf dem Wirtschaftswegenetz kann es in Feldbestellungs- und Erntezeiten zu Konflikten hinsichtlich der konkurrierenden Nutzungen kommen.	Die Befürchtungen sind unbegründet und nicht nachvollziehbar.
		Die Grundeigentümer und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Nutzflächen sind gerade nicht nur unmittelbar sondern insbesondere auch mittelbar von den Planungen erheblich betroffen.	
		Im Einzelnen:	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft: Die in dem Entwurf dargestellte Zielsetzung des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft spiegelt nicht die tatsächliche Bedeutung (hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit) wieder. Es sind insbesondere im Norden des Landkreises zahleiche Flächen ohne Farbe (in weiß) hinterlegt, welche durchaus zur hohen wirtschaftlichen Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft in den Familienbetrieben beitragen. Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sind zudem nicht abgrenzend zu den bodenkundlichen Feuchtestufen, insbesondere die der Stufe 8, zu sehen. Intensiv als auch extensiv genutztes Dauergrünland ist im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft vollständig mit aufzuführen. Dieses erfolgt nur unvollständig. Dauergrünlandflächen, welche in Ackerland umgewandelt worden sind, werden nicht immer mit aufgeführt, zudem wurden/werden auch Flächen in einigen Gebieten getauscht, dieses wird zudem nicht ausreichend mit berücksichtigt. Die Entwicklung des ländlichen Raumes, welche insbesondere durch die Förderung der weiteren Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft erfolgen soll, ist aufgrund der aktuellen Grundlage der Intensität der bewirtschafteten Flächen zu beurteilen. Diese aktuellen Daten spiegeln zudem die Vielfältigkeit der landwirtschaftlichen Nutzung gemäß der Greening Vorgaben seitens der EU wieder.	Hinweis: Die in der zeichnerischen Darstellung weiß gebliebenen Flächen außerhalb der Vorranggebiete für Natur und Landschaft und der Natura 2000 Gebiete sind in den meisten Fällen landwirtschaftliche Flächen und stehen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht entgegen. Sie erfüllen lediglich nicht die Kriterien für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft (Aepot + BKF 3-7). Die Vorbehaltsgebiete für die Gründlandbewirtschaftung, -pflege und – entwicklung unterliegen anderer Kriterien als die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft.
		 Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft Im Vergleich zu anderen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung: Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur Die geplanten Zuordnungen zur Stärkung der Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten und die damit verbundene Zentralisierung der Siedlungsentwicklung sind für die landwirtschaftlichen Familienbetriebe nicht unerheblich. Das im Focus stehende Gebiet des Außenbereiches und dessen Entwicklungsbegrenzungen ist ein schwerwiegender Einschnitt in die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe in dieser Region. Des Weiteren ist es unumgänglich, alle planerischen Möglichkeiten zu nutzen, um den Flächenverbrauch für Infrastrukturmaßnahmen, Siedlungsflächen und Kompensation zu verringern. Die Planungen für die A20 und die damit verbundenen Verluste der landwirtschaftlichen Flächen für die landwirtschaftlichen Betriebe in dieser Region sind dementsprechend ausreichend mit zu berücksichtigen. Insbesondere das Konzept der Ausweisung 	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		möglicher Kompensationsflächen für die A20 muss mit integriert werden.	
		Vorranggebiet bzw. Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft Landwirtschaftliche Hofstellen brauchen einen Schutz ihrer Entwicklungsmöglichkeiten (z.B. durch einen Abstandsradius zum Betrieb (z.B. 1000 Meter), in dem keine Aufforstungsgenehmigungen erteilt werden und auch keine anderen stickstoffsensiblen Biotope z.B. als Kompensationsmaßnahme entwickelt werden. Dementsprechend ist eine doppelte Belegung zum Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft mit einem weiteren Planzeichen zu vermeiden. Des Weiteren ist die zweifache Belegung des Planzeichens Natur und Landschaft als Vorrang- und als Vorbehaltsgebiet nicht nachvollziehbar. Die angestrebten großräumigen Biotopvernetzungen, in denen der Erhaltung des Landschaftsbildes bei der Abwägung ein besonderes Gewicht gegeben werden soll, darf nicht zum Nachteil der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgelegt werden, welche in ihrer Eignung und Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden sollen. Aufgrund der Nutzung beider Planzeichen (Vorbehalt- und Vorranggebiet) für Natur und Landschaft ist die Größe der Gebietsausweisung im Entwurf des RROP zwangsläufig überlappend mit Ausweisungen der Gebiete unter dem Planzeichen Landwirtschaft. Wir fordern daher, dass eine Abwägung von landwirtschaftlichen Belangen und Naturschutzbelangen zwingend durch den Landkreis (Abteilung Regionalplanung – nicht UNB) unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung der Landund Ernährungswirtschaft für den Landkreis und die Bevölkerung (auch im Hinblick auf die Arbeitsplätze im vor- und nachgelagerten Bereich der Landwirtschaft) zu erfolgen hat. Keinesfalls dürfen die Ergebnisse des Landschaftsrahmenplanes vollständig oder überwiegend ohne einhergehende Prüfung unter Berücksichtigung der erheblichen Bedeutung für die Wirtschaftsund Raumstruktur im Landkreis Rotenburg (Wümme) übernommen werden.	Ziel der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft ist die planerische Sicherung für den Naturschutz wertvoller Bereiche. Die Darstellung basiert auf dem Landschaftsrahmenplan 2015 und beruht auf dem Konzept des Landkreises, derartige Gebiete im Planungsraum entsprechend ihres Schutzwertes möglichst ausgewogen auszuweisen. Eine Überlagerung mit den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist dabei durchaus möglich. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft wird dadurch nicht eingeschränkt.
		Vorbehaltsgebiet Wald Ein mindestens 50 m breiter Abstand zwischen Waldrändern und Bebauung darf als Abwägungsgrundlage für planungsrechtliche Vorgaben keinen landwirtschaftlichen Hofstellen und deren Zukunftssicherungen im Wege stehen. Dieses ist in Bezug auf die Abwägung der Ausweisung der Planzeichen für das Vorbehaltsgebiet Wald in möglicher Überlappung des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft zwingend mit zu berücksichtigen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft bzw. Vorbehaltsgebiet Erholung	Die Vorranggebiete für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft konzentrieren sich auf Waldgebiete. Eine Kollision mit der
		Die Ausweisungen der Vorranggebiete als raumbedeutsame Maßnahmen sind zulässig in ruhige Erholung in Natur und Landschaft soweit diese besonderen Funktionen in den Gebieten vereinbar sind. In den Zielen des RROP ist	landwirtschaftlichen Nutzung ist daher nicht zu befürchten.
		insbesondere die Gebietsausweisung für die Erholung und damit einhergehend auch der (verstärkter) Tourismus hinterlegt. Die verstärkte Inanspruchnahme der Natur durch die Bevölkerung zu Erholungszwecken ist begrüßenswert, soweit diese nicht zur Kollision mit der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen gem. der guten fachlichen Praxis führt. Die Priorität zur Erhalt des	Die Überlagerung der Vorbehaltsgebiete Erholung mit Landwirtschaft beeinträchtigt nicht die landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftungsformen.
		Landschaftsbildes muss der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Insbesondere stadtnahen Personen sind die Zusammenhänge der notwendigen Bewirtschaftungen fremd und die Kollision aufgrund u.a. Geruchs-, Verkehrsbelästigung (z.B. Fahrradfahrer treffen auf Erntemaschinen, Fragen	
		tauchen auf zur Verkehrssicherheit auf Feldwegen für Fußgänger,) vorprogrammiert. Die Definition von 'ruhig' für bestimmte Gebietsausweisungen ist mit dem Alltag in der Landwirtschaft, insbesondere in der Erntezeit, nur unzulänglich kompatibel.	
		Durch die Ausweisungen der Planzeichen muss ein Erhalt der Landschaft aufgrund der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung im Vorrang stehen, mit der zusätzlichen Möglichkeit die außergewöhnlichen Zusammenhänge der einhergehenden Verbindung zwischen der Natur und Landschaft bzw. der Tier-	
		und Pflanzenwelt der Bevölkerung nahe zu bringen. Der Erholungswert ist hierbei jedoch nicht vorrangig zur Landwirtschaft zu bewerten, aufgrund der erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung des Faktors Landwirtschaft für diese Region. Zudem ist die Landwirtschaft als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender	
		Wirtschaftszweig im RROP bereits beschrieben worden. Die Wegeerschließung sollte über die Gebietsbereiche der landschaftsgebundenen Erholung hinaus, insbesondere in Hinblick auf den Belang der Land- und Forstwirtschaft, unter dem Aspekt der zeitgemäßen	
		Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, weiter gesichert und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung hat das jetzige Landschaftsbild maßgeblich mitgeprägt und sollte unter diesem Aspekt auch in den Abwägungen zwingend mit berücksichtigt und der Erholung	
		mindestens, aus den genannten Gründen, gleichrangig ausgewiesen werden. Die Ausweisungen der Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft bzw. Vorbehaltsgebiet Erholung sind im Rahmen der Planungen und Planfeststellungen als auch bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		zwingend mit den weiteren Entwicklungen der landwirtschaftlichen Betriebe im Einzelnen abzustimmen und diese sind nicht als nachrangig zwecks Vorbehaltskulissen per se zu bewerten. Um dieses sicher zu gewährleisten, wäre auch hier eine nicht doppelt hinterlegte Ausweisung mit Planzeichen derselben Gebiete anzustreben.	
		Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und - entwicklung Per Definition der bodenkundlichen Feuchtstufe 8 wurde das absolute Grünland als Planzeichen festgelegt. Diese - mit der entsprechenden Schraffur hinterlegten Flächen- sind nicht durchgängig der Feuchtstufe 8 zuzuordnen und müssten demnach dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft zugezählt werden. Zum einen entsprechen die hinterlegten Flächen nicht immer der aktuellen Bewirtschaftung (Acker), zum anderen ist eine intensive Mähweidennutzung in vielen Fällen möglich, obgleich sie nicht in der Definition vorgesehen ist. Des Weiteren sind ein Großteil dieser Flächen als intensiv genutzte Grünlandstandorte von sehr großer Bedeutung für die milchviehhaltenden Betriebe, sodass auch diese Flächen eine hohe wirtschaftlichen Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft in dieser Region mit sichern und als dieses mit berücksichtigt werden müssen. Die Datenbasis für die Auswahl und die Abgrenzung von Gebieten ist nicht aktuell!	Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und – entwicklung basieren auf Fachdaten des LBEG (BKF 8) und richtet sich nicht nach den Daten der EU-Agrarförderung. Die Gebietskulisse ist nicht parzellenscharf. Die Ausweisung dieser Bereiche zielt auf eine langfristige strategische Ausrichtung aufgrund der bodenkundlichen Gegebenheiten. Die Bewirtschaftungsform in der Landwirtschaft kann nicht durch die Raumordnung vorgegeben oder gesteuert werden. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.
		Im Rahmen der zahlreichen Erörterungen mit den betroffenen Landwirten in den geplanten Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft und Grünlandbewirtschaftung, - pflege und –entwicklung wurde immer wieder deutlich, dass die Kartierung der Bewirtschaftung in Teilen nicht mit der aktuellen Bewirtschaftungssituation überein stimmt. Wir fordern daher aktuelle Daten für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen heranzuziehen (s. Daten zu EU-Agrarförderung: Direktzahlungen aus dem ANDI 2015 bzw. ANDI 2016).	
		Des Weiteren ist die Abgrenzung und Interpretation der einzelnen betroffenen Schläge aufgrund der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:50.000 schwierig bzw. nicht konkret von den betroffenen Eigentümern nachzuvollziehen. Wir bitten daher um eine Darstellung, welche sich auf die Basis von Katasterdaten beruft und dementsprechend nachzuvollziehen ist (s. z.B. Ausweisungen in Wasserschutzgebieten).	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Von Seiten des Kreislandvolkverbandes Bremervörde e.V. werden die	Die Aussagen des Landvolkverbandes
		nachfolgenden Bedenken und Hinweise zu den einzelnen geplanten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung geäußert:	zum Gnarrenburger Moor sind nicht aktuell. Anstelle der 2014 vorgesehenen
		Gnarrenburger Moor:	"Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung" enthält der LROP- Entwurf 2016 inzwischen "Vorranggebiete
		Davon ausgehend das im LROP-Entwurf erhebliche Änderungen bei den Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung erfolgen, welche derzeit auch einen Torfabbau für zulässig erachten, ist eine Einwendung bzw. Äußerung für dieses Gebiet im Hinblick auf den Entwurf des RROP nicht abschließend und derzeit nur mit dem Hintergrund des LROP möglich	Torferhaltung". Diese Gebiete richten sich v.a. gegen den Torfabbau. Die Aussagen zur Wiedervernässung sind im LROP gestrichen worden.
		derzeit nur mit dem Hintergrund des LROP möglich. Hervorzuheben ist die Forderung der Ausweisung der planungsrechtlichen Möglichkeit zum Schutz der landwirtschaftlichen Betriebe mit der Folgenutzung der Landwirtschaft und keinen neuen Abtorfungsgenehmigungen. Die Moorentwicklung und der gewünschte Torferhalt muss in der planerischen Umsetzung des RROP mit der Landwirtschaft gemeinsam zielgerichtet verfolgt werden. Ein monetärer Ausgleich ist hierfür unumgänglich, da ca. 100 landwirtschaftliche Betriebe in Form zahlreicher landwirtschaftlicher Familienbetriebe in diesem Gebiet ansässig sind und ausschließlich über Betriebsflächen mit Moorboden verfügen. Es handelt sich überwiegend um Milchviehbetriebe. Nach derzeitigem Kenntnisstand muss davon ausgegangen werden, dass diese Flächen nach einer Wiedervernässung, wie derzeit im LROP geplant, dann für die Erzeugung von Futter für die Milchviehhaltung nicht mehr geeignet sein werden. Daher besteht aus unserer Sicht die Gefahr, dass diesen Betrieben die Flächen als Nutzungsgrundlage für deren landwirtschaftlichen Betriebe entzogen wird. Wir fordern in diesem Zusammenhang eine landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse und die Erstellung von Existenzgefährdungsgutachten nach dem Vorbild anderer öffentlicher Großprojekte (z.B. Autobahnbau). Wir fordern konkret, dass die	Das Vorranggebiet Torferhaltung des LROP im Gnarrenburger Moor ist in den RROP-Entwurf des Landkreises zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. An der ergänzenden Darstellung des Gnarrenburger Moores als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung wird festgehalten.
		Betroffenheitsanalyse der Landwirtschaft folgende Aspekte erfasst und darstellt, damit diese in die Abwägung des RROP mit einbezogen werden können: a. Drohender Flächenverlust der Betriebe (insbesondere Pachtflächen) durch gezielte Flächenankäufe zur Moorentwicklung b. Produktivitätsrückgang durch Verschlechterung der	
		Entwässerungssituation c. Einschränkungen der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten auf den Hofstellen, z.B. infolge von Immissionsschutzauflagen (Ammoniakdeposition auf stickstoffsensible Bereiche). Durch Wiedervernässungsmaßnahmen und Moorentwicklungsprojekte könnten	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		stickstoffsensible Ökosysteme im Immissionsradius von Hofstellen ganz neu entstehen und Bauvorhaben der Landwirte beschränken). d. Langfristige Verschlechterung der Infrastruktur in den Moorregionen, wenn durch den Wegfall der Wirtschaftskraft in diesen Regionen auch die Erhaltungs- und Erneuerungsinvestitionen der Kommunen in die regionale Infrastruktur (insbesondere Wege und Straßen) zurückgefahren werden.	
		Dieses ist durch die geplante Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Erholung in Teilen des Gnarrenburger Moores nicht zu ersetzen. In dieser Region kommt der Landwirtschaft auch eine besonders wichtige wirtschaftliche Funktion für den Erhalt der Dörfer zu. Hier ist zunächst das landwirtschaftliche Einkommen der Betriebe an sich und zusätzlich die hohe Bedeutung der regionalen Einkommenserzielung durch die Pachteinnahmen und die Arbeitsplätze im vor- und nachgelagerten Bereich zu nennen.	
		Das Planzeichen Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und – entwicklung ist flächengenau nicht grundlegend zutreffend. Das intensiv als auch extensiv genutztes Dauergrünland (< Wertstufe 8) ist im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft vollständig mit aufzuführen. Dieses erfolgt nur unvollständig. Dauergrünlandflächen welche in Ackerland umgewandelt worden sind, werden zudem nicht immer mit aufgeführt. Weiterhin wurden/werden auch Flächen in einigen Gebieten getauscht (Kartoffelanbau), welche nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.	
		Gebiete bei Ostendorf, Iselersheim und Mehedorf: Diese Gebiete sind geprägt von Milchviehbetrieben, die auf die Flächen für die Milchviehhaltung dringend angewiesen sind. Bei dem Gebiet an der Oste handelt es sich um besonders fruchtbaren Marschboden, der überwiegend als Acker genutzt wird. Insgesamt hat das Gebiet eine hohe Bedeutung für die Landwirtschaft. Das Planzeichen Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und – entwicklung ist flächengenau nicht grundlegend zutreffend. Das intensiv als auch extensiv genutztes Dauergrünland (< Wertstufe 8) ist im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft vollständig mit aufzuführen. Dieses erfolgt nur unvollständig. Dauergrünlandflächen welche in Ackerland umgewandelt worden sind, werden zudem nicht immer mit aufgeführt, zudem wurden/werden auch Flächen in einigen Gebieten getauscht, dieses wird weitergehend nicht ausreichend mit berücksichtigt.	Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und – entwicklung basieren auf Fachdaten des LBEG (BKF 8). Die Gebietskulisse ist nicht parzellenscharf. Die Ausweisung dieser Bereiche zielt auf eine langfristige strategische Ausrichtung aufgrund der bodenkundlichen Gegebenheiten. Die Bewirtschaftungsform in der Landwirtschaft kann nicht durch die Raumordnung vorgegeben oder gesteuert werden. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Die Überlappung der Planzeichen der Vorbehaltsgebiete Erholung und Landwirtschaft sollte zugunsten des zweitgenannten vermieden werden. Darüber hinaus ist bei der Beurteilung der Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe eine Doppelbelastung durch den zu erwartenden Flächenverlust infolge der Autobahnplanung A20 mit zu berücksichtigen.	Die Überlagerung der Vorbehaltsgebiete Erholung mit Landwirtschaft beeinträchtigt nicht die landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftungsformen.
		Gebiete bei Ebersdorf und Neu Ebersdorf: Die teilweise dreifache Belegung der Planzeichen mit Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, Erholung und Landwirtschaft ist zu vermeiden, da nachteilige Abwägungen und Ermessensentscheidungen zu Ungunsten der Landwirtschaft in diesem Gebiet befürchtet werden. Insbesondere bei intensiver Bewirtschaftung, wie es in dieser Region üblich ist, sind unklare Abwägungsmöglichkeiten nicht zielführend. Darüber hinaus ist bei der Vergabe der Planzeichen der zu erwartende Flächenverlust infolge der Autobahnplanung A20 mit zu berücksichtigen.	Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft westlich von Ebersdorf ist identisch mit dem LSG Hinzel - Hölzer Bruch. Beim Vorbehaltsgebiet östlich von Ebersdorf handelt es sich um Grünlandbereiche beiderseits des Wallbeekes (Bedeutung für Wiesenvögel). Diese Vorbehaltsgebiete sollten bestehen bleiben.
		Gebiete bei Hönau-Lindorf und Fresenburg: In diesen Gebieten sind einige Flächen in weißer Farbe mit dem Planzeichen Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und – entwicklung hinterlegt. Diese Zuordnung ist nicht flächengenau. Das intensiv als auch extensiv genutztes Dauergrünland (< Wertstufe 8) ist im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft vollständig mit aufzuführen. Dieses erfolgt nur unvollständig. Dauergrünlandflächen welche in Ackerland umgewandelt worden sind, werden zudem nicht immer mit aufgeführt, zudem wurden/werden auch Flächen in einigen Gebieten getauscht, dieses wird weitergehend nicht ausreichend mit berücksichtigt. Westlich vom Höhner Wald sind weiß hinterlegte Flächen mit dem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft gekennzeichnet. Diese Gebiete werden auch landwirtschaftlich genutzt und sind mit dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft zu kennzeichnen. Darüber hinaus ist bei der Beurteilung der Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe die starke Doppelbelastung durch den zu erwartenden Flächenverlust infolge der Autobahnplanung A20 zu berücksichtigen. Hier ist über Gutachten der Straßenbauverwaltung nachgewiesen, dass allein der Flächenverlust für die A20 bereits so groß ist, dass Existenzgefährdungen von landwirtschaftlichen Betrieben vorliegen.	Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und – entwicklung basieren auf Fachdaten des LBEG (BKF 8). Die Gebietskulisse ist nicht parzellenscharf. Die Ausweisung dieser Bereiche zielt auf eine langfristige strategische Ausrichtung aufgrund der bodenkundlichen Gegebenheiten. Die Bewirtschaftungsform in der Landwirtschaft kann nicht durch die Raumordnung vorgegeben oder gesteuert werden. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.
		In der Fresenburg ist eine Überlappung von Planzeichen mit Vorbehaltsgebieten	Die Aussage zur Fresenburg ist nicht

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Grünlandbewirtschaftung, -pflege und – entwicklung, Natur und Landschaft und Erholung hinterlegt. Das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ist nur unzureichend ausgewiesen. Diese Zuordnung ist zudem nicht flächengenau. Das intensiv als auch extensiv genutzte Dauergrünland (< Wertstufe 8) ist im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft vollständig mit aufzuführen. Dieses erfolgt nur unvollständig. Dauergrünlandflächen welche in Ackerland umgewandelt worden sind, werden zudem nicht immer mit aufgeführt, ebenso wurden Flächen die getauscht worden sind nicht ausreichend mit berücksichtigt. Eine Überlappung der Planzeichen im Hinblick auf das Vorbehaltgebiet Landwirtschaft ist zu vermeiden.	nachvollziehbar, weil die kritisierte "Überlappung" nicht besteht.
		Gebiete zwischen Oerel, Fahrendorf und Spreckens: Diese Gebiete sind geprägt von intensiv genutzten Grünlandflächen für die Milchproduktion, als auch Ackerflächen. Insbesondere im Gebiet Spreckens sind Flächen in "weiß' hinterlegt und mit dem Planzeichen Vorranggebiet Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft gekennzeichnet. Diese entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, unter anderem weisen die Flächen mit folgenden FLIK-Nummern in diesem Gebiet Ackerflächen aus: () Oder intensiv genutztes Dauergrünland aus: ()	Bei den Vorranggebieten Natur und Landschaft handelt es sich um das FFH-Gebiet Spreckenser Moor und um die gesetzlich geschützten Biotope im Engeoer Moor. Das großräumige Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft zwischen Oerel und Fahrendorf ist ein noch weitgehend zusammenhängender Grünlandbereich mit Bedeutung für den Wiesenvogelschutz. An der Festlegung der Gebiete wird festgehalten.
		Dementsprechend ist das Planzeichen des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft zu hinterlegen. Auch die weiteren großräumigen Gebiete zwischen Oerel und Fahrendorf weisen Flächen in 'weiß' hinterlegter Farbe aus, belegt mit dem Planzeichen Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder Grünlandbewirtschaftung, -pflege und – entwicklung. Dieses entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, ein Großteil der Flächen im erstgenannten Vorbehaltsgebiet müssen mit dem Planzeichen des Vorbehaltsgebietes der Landwirtschaft versehen werden. Des Weiteren sind die Flächen im zweitgenannten Planzeichen zu spezifizieren und nicht vollständig mit dem Planzeichen der Grünlandbewirtschaftung, -pflege und – entwicklung entsprechen dem absoluten Grünland zu klassifizieren. Hier sind die aktuellen Bewirtschaftungsdaten heran zu ziehen, welches intensiv genutztes Dauergrünland ausweist als auch Ackerflächen. Aufgrund dessen ist das Planzeichen Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft zu nutzen. Des Weiteren ist bei der Vergabe der Planzeichen der zu erwartende Flächenverlust infolge der Autobahnplanung A20 und den	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Kompensationsmaßnahmen mit zu berücksichtigen.	
		Gebiet bei Elm: Die Ortschaft Elm soll als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe der Erholung festgelegt werden. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe befürchten weitere Einschnitte und Auflagen bei Bauplanungen und möglichen Bauausführungen als auch weiteren Bewirtschaftungsauflagen. Des Weiteren sind weitergehende Baugebietsausweisung demnach auch nicht zielführend, wenn diese kritisch für die Entwicklung und Sicherung des Standortes gesehen werden.	Die Befürchtungen sind unbegründet und nicht nachvollziehbar. Die Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung hat keinerlei Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsformen.
		Gebiete bei Ober Ochtenhausen, Sandbostel und Ohrel: Die Ausweisung als besonderer Standort für Erholung in Sandbostel bringt eine Doppelbelegung der Vorbehaltsgebiete Erholung und Landwirtschaft. In Ober Ochtenhausen gehen diese Ausweisungen zusätzlich einher mit weiterer Planzeichenbelegung des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft. Diese Überlappungen der Planzeichenausweisungen sind zu vermeiden um Ermessens- und Abwägungsentscheidungen nicht zu erschweren.	Beim Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft handelt es sich um die markante Geestkuppe nordöstlich Ober Ochtenhausen mit Bedeutung für das Landschaftsbild. An der Überlagerung der Planzeichen wird festgehalten.
		Dieses Gebiet ist geprägt von landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen als auch von Ackerflächen für die Milchproduktion. Dennoch sind Flächen in 'weiß' hinterlegt und ausschließlich mit dem Planzeichen Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft gekennzeichnet. Diese entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Ein Großteil der Flächen sind dem Planzeichen Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft zuzuordnen, welche nicht vollständig ausgewiesen worden sind. Die ausgewiesenen Natura2000 Gebiete ergeben mit der Planzeichenkartierung Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft eine Biotoptypenvernetzung wie diese im Landschaftsrahmenplan seitens der UNB gefordert wird. Die Flächen in der Vernetzung sind aber landwirtschaftlich genutzt und müssen als solches ausgewiesen werden. Die geforderte Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit Bedeutung für Arten und Biotope bzw. abiotische Schutzgütern mit unterschiedlichen Zielkategorien, wie im Landschaftsrahmenplan gefordert, darf nicht zu Lasten der Wirtschaftlichkeit der Flächennutzung für Familienbetriebe in der Landwirtschaft gehen.	Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft bleibt bestehen. Es handelt sich um das LSG Obere Geeste.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Gebiete bei Kuhstedt, Kuhstedtermoor und Findorf: Diese Gebiete sind geprägt von landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen für die Milchproduktion, als auch Ackerflächen. Insbesondere im Gebiet Kuhstedtermoor sind Flächen in 'weiß' hinterlegt und mit dem Planzeichen Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, Erholung oder Grünlandbewirtschaftung, -pflege und – entwicklung gekennzeichnet. Diese entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, unter anderem weisen die Flächen mit folgenden FLIK-Nummern in diesem Gebiet Ackerflächen aus: () Dementsprechend ist das Planzeichen des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft zu hinterlegen. Das Planzeichen der Grünlandbewirtschaftung, -pflege und – entwicklung ist zudem entsprechend zu spezifizieren. Hier sind die aktuellen Bewirtschaftungsdaten für intensiv genutztes Dauergrünland heran zu ziehen. Aufgrund dessen ist das Planzeichen Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft zu nutzen. Auch in diesen Gebieten bitten wir eine Überlappung der Vorbehaltsgebiete genauer abzuwägen und auszuschließen.	Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft im Dahldorfer Moor erfüllt wichtige Funktionen für die Biotopvernetzung. Siehe oben!
		Von Seiten des Kreislandvolkverbandes Rotenburg-Verden e.V. werden die nachfolgenden Bedenken geäußert: Von Seiten unserer Mitglieder werden die Befürchtungen laut, dass der Ausweisung der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft zeitnah eine hoheitliche Besicherung dieser Flächen folgen wird. Damit einhergehend werden für die betroffenen Flächen die Reduzierung der Bodenwerte, eine schlechtere Verpachtbarkeit sowie eine durch Auflagen eingeschränkte Nutzbarkeit befürchtet. Kritisiert wird außerdem die schlechte Nachvollziehbarkeit der Gründe, warum z. B. ein Gebiet mit einem geringen Anteil an "wertvollen" Biotoptypen trotzdem zum Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft erklärt wird. Wenn dieses aufgrund des Landschaftsbildes erfolgt sein sollte, ist u.E. auf eine Ausweisung verzichtet werden: Da die Landwirtschaft aufgrund der geltenden EU-Agrarförderrichtlinien zum Erhalt der Landschaftsstrukturen gezwungen ist, dürfte ein "Untergang" dieser Gebiete wenig wahrscheinlich sein und kann unseres Erachtens daher unterbleiben.	Zu den kritisierten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft ist folgendes anzumerken: Bereich Schwitschen, Buchholz, Rosebruch: Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung (Rosebruch). Schon seit 1985 im RROP als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft festgelegt. Bereich Jeddingen, Dreeßel: Niederung des Dahnhorstgrabens. Schon seit 1998 im RROP als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft festgelegt. Bereich Westerholz: Bullerberg – markante Geestkuppe am Rande der Wümmeniederung. Hohe

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		LSG 63 (Schwitschen, Buchholz, Rosebruch) LSG 62 (Jeddingen, Dreessel) LSG 43 (Westerholz) LSG 59 (Westerwalsede) Ein häufig genannter Kritikpunkt bei den Besprechungen mit unseren Mitgliedern war die Abgrenzung der jeweiligen Gebietskulissen, Man hat den Eindruck gewinnen können, dass die Planersteller sich dabei häufig an festen Grenzen (z. B. Straßen. Gräben) orientiert haben. Dadurch sind Flächen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft "zugeschlagen" worden, die aufgrund der geringen Biotoptypenwertigkeit eigentlich nicht schützenswert wären. Wir fordern daher, diese Vorgehensweise noch einmal zu überarbeiten. Dieses ist insbesondere in folgenden Bereichen der Fall: NSG 45 (Vahlde – generell) NSG 48 (Einloh – Ackerflächen rund um das Gebiet) NSG 47 (Benkeloh – nordwestlicher Bereich – siehe Stellungnahme unseres Mitglieds Gerhard Weseloh aus Wenkeloh) NSG 44 (Büschelsmoor – hier sollte der Bereich nördlich des Vahlder Kirchweges und westlich des Steinkampmoorgrabens aufgrund der intensiven Bewirtschaftung aus dem vorgesehenen Gebiet entnommen werden) NSG 30 (Sothel – die intensiv bewirtschafteten Flächen nördlich des Abbendorfer Kanals sollten aus der Kulisse des Vorranggebietes entfallen)	Bedeutung für das Landschaftsbild. Bereich Westerwalsede: Grünlandgebiet, als Puffer für Großes und Weißes Moor wichtig. Bereich Vahlde: Fintauniederung – relativ naturnahes Fließgewässer mit hoher Bedeutung für die Biotopvernetzung. Bereich Einloh: Lechhornsmoor – gesetzlich geschütztes Biotop mit kleinflächiger Pufferzone. Bereich Benkeloh: Ventreloher Bruch – überwiegend gesetzlich geschütztes Biotop mit Pufferzone. Bereich Büschelsmoor: Moorkomplex – wurde bereits in den RROP 1998 und 2005 um die intensiv genutzten Flächen reduziert. Zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope. Bereich Sothel: Hatzter und Sotheler Moor, Bestandteil des Nds. Moorschutzprogramms.
		Ein Sonderfall stellt die geplante Ausweisung der Vorranggebiet Natur und Landschaft für die Ortschaft Stemmen dar. Hier sind seit 25 Jahren bereits mehr als 1000 ha als Natur- bzw- Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen worden. Im Rahmen einer Flurbereinigung sind damals Flächen aus den Schutzgebieten mit dem Hinweis getauscht worden, dass diese zukünftig ohne Auflagen bewirtschaftet werden könnten. Aufgrund der hohen Anzahl von unter Schutz stehenden Flächen in Stemmen sollte hier auf eine zusätzliche Ausweisung gänzlich verzichtet werden.	Siehe Bewertung zur Stellungnahme der Gemeinde Stemmen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Im RROP 2005 war im Bereich Eversen/Westerwalsede ein Vorranggebiet Sandabbau ausgewiesen. Dieses fehlt im aktuellen Entwurf, dafür ist der gesamte Bereich als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (LSG 58) ausgewiesen. Unser Mitglied Jochen Lange aus Westerwalsede hat zwar eine gültige Sandabbaugenehmigung in diesem Bereich, er befürchtet jedoch, dass eine theoretisch machbare Erweiterung der Sandabbaufläche am fehlenden Planzeichen scheitern könnte. Aus diesem Grund sollte die Darstellung als Vorranggebiet Sandabbau bestehen bleiben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Diese Vorrangfläche wurde aus der zeichnerischen Darstellung herausgenommen, da der östliche Bereich mittelerweile ausgeschöpft wurde. Die westliche Fläche hat allein keine Größe eines raumbedeutsamen Vorranggebietes Rohstoffgewinnung (Sand). Die bestehende Sandabbaugenehmigung hat Bestandsschutz, selbst bei der geplanten Erweiterung der genehmigten Fläche handelt es sich um ein nicht raumbedeutsames Vorhaben.
		Von den Flächennutzern im Bereich Sothel wird die Befürchtung geäußert, dass durch die Ausweisung des NSG Nr. 30 – Renaturierung des Sotheler Moores - es zu einer Vernässung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen kommen könne. Es wird gefordert, dass die Funktion der Entwässerungseinrichtungen nicht beeinträchtigt werden dürfen.	Die Gewässerunterhaltung wird durch das RROP nicht eingeschränkt.
		Von Seiten des Kreislandvolkverbandes Zeven e.V. werden die nachfolgenden Bedenken geäußert: Für das Gebiet des Landvolkverbandes Zeven: Im Gebiet des Landvolkverbandes Zeven gibt es zahlreiche aktive landwirtschaftliche Betriebe sowohl mit ausgeprägter Milchviehhaltung und Futterbau sowie Schweinemastbetriebe. Ein weiterer Betriebszweig für viele Betriebe ist die Biogaserzeugung. Unsere Ausführungen sind insbesondere vor dem Spannungsfeld der steigenden Flächenknappheit und den bereits jetzt hohen Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege zu sehen, die es in Einklang zu bringen gilt. Wir halten insbesondere Überlagerung von Planzeichen – Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie Vorranggebiet Natur und Landschaft mit Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – für problematisch. Wie zuvor bereits ausführlich erläutert, sehen wir diesbezüglich ein hohes Konfliktpotential und sollte somit weitestgehend vermieden werden. Gerade auch im Hinblick auf die geänderten Anforderungen bei der EU-Agrar-Förderung sind bereits strenge Auflagen von den Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Nutzflächen zu erfüllen, sodass eine überlappende Belegung mit dem Planzeichen Vorbehaltsgebiet und	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Vorranggebiet Natur und Landschaft grundsätzlich überflüssig ist. Dies gilt auch für die geplanten Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung. Unsere Mitglieder – Grundeigentümer und Bewirtschafter – befürchten, dass durch die Planungen weitere – auch "schleichende"– Einschränkungen in der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen folgen, was eine Entwertung der Flächen nach sich ziehen kann, sowie eine Verschärfung der Flächenknappheit und damit die – wirtschaftliche – Lage der Betriebe weiter verschärfen könnte. Die angestrebten Gebietskulissen hinsichtlich der Vorbehaltsgebiete und Vorranggebiete Natur und Landschaft sind teilweise nicht nachvollziehbar. Sie scheinen zum Teil schematisch.	
		Wir weisen insbesondere auf folgende Gebiete hin:	
		Samtgemeinde Tarmstedt:	
		Im Bereich der Gemeinden Tarmstedt, Hepstedt und Breddorf wurde in den Gemarkungen – ausgehend von den Ortschaften - der komplette westliche Bereich bis zur Kreisgrenze Osterholz für das Planzeichen Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft vorgesehen (LSG 22). Diese großflächige Darstellung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft kann nicht nachvollzogen werden. Es sind auch hier große Bereiche mit dem Planzeichen Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft belegt. Es handelt sich insgesamt um ein Gebiet, in dem durchgängig intensive landwirtschaftliche Nutzung stattfindet, und zwar sowohl Acker- als auch intensive Grünlandbewirtschaftung. Dieser Bereich erfüllt auch keineswegs die Voraussetzungen für die Einordnung als mögliches	Der Bereich stellt trotz zunehmender Intensivierung immer noch einen wertvollen Lebensraum für die Avifauna dar und weist ein wertvolles Landschaftsbild auf. An der Darstellung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft wird daher festgehalten.
		Landschaftsschutzgebiet. Diese Einordnung lässt sich auch nicht aus den Karten / Einordnungen hinsichtlich des Landschaftsrahmenplans herleiten. Auch darf hier das Landschaftsbild nicht pauschal als höherrangig angesehen werden. Auf das Planzeichen Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft kann auch aus den oben genannten Gründen verzichtet werden. Diese großflächige – vielmehr komplette – doppelte Belegung mit dem Planzeichen Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft auf das Planzeichen Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft muss vermieden werden respektive stark reduziert werden. Im Übrigen kann die Nichtberücksichtigung zahlreicher Flächen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft nicht nachvollzogen werden. Insgesamt würde die bereits vorhandene	Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete basiert auf fachlichen Grundlagen des LBEG und der Landwirtschaftskammer (siehe landw. Fachbeitrag). Die in der zeichnerischen Darstellung weiß gebliebenen Flächen außerhalb der Vorranggebiete für Natur und Landschaft und der Natura 2000 Gebiete sind in den meisten Fällen landwirtschaftliche Flächen
		Flächenknappheit durch diese Planung weiter verschärft. Jede weitere Einschränkung landwirtschaftlicher Nutzungsoptionen gefährdet nicht nur den	und stehen der landwirtschafltichen Nutzung nicht entgegen. Sie erfüllen

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Bestand sondern auch die Entwicklung der dort wirtschaftenden Betriebe.	lediglich nicht die Kriterien für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft (Aepot + BKF 3-7).
		Wir weisen darauf hin, dass sich in dem geplanten Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft westlich von Hepstedt auch landwirtschaftliche Nutzflächen befinden, die auch als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gekennzeichnet sind (bestehendes LSG 125). Eine weitere Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten darf sich aus den Planungen nicht ergeben.	Bereich westlich (richtig: östlich) von Hepstedt: Identisch mit dem bestehenden LSG Ummel/Dickes Holz.
		Auch halten wir die Planung als Vorranggebiet "Ruhige Erholung" (westlich von Hepstedt) für problematisch, da sich Konflikte in der Bestell- und Erntezeit hinsichtllich konkurrierender Nutzungen ergeben können.	Vorranggebiete für die ruhige Erholung konzentrieren sich auf Waldgebiete, Konflikte in der Bestell- und Erntezeit sind nicht erwarten.
		In der Gemarkung Tarmstedt ist ebenfalls östlich der Ortschaft Tarmstedt ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft geplant, das sich von Tarmstedt aus über die Gemarkungen Westertimke / Kirchtimke bis in die Gemarkung Steinfeld ausdehnen soll (bestehendes LSG ROW 126). Wir weisen darauf hin, dass sich auch hier zahlreiche intensive Acker- und Grünlandflächen befinden, die als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft vorgesehen sind. Eine weitere Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung darf sich aus den Planungen nicht ergeben. Aus diesen Gründen sollte ebenfalls auf eine Erweiterung verzichtet werden.	Bereich östlich von Tarmstedt: Identisch mit dem bestehenden LSG Obere Wörpe.
		Ebenso problematisch ist dies ebenfalls für das Gebiet nordöstlich von Breddorf in Richtung Hanstedt (LSG 23), wo sich ebenfalls eine geplante doppelte Belegung mit dem Planzeichen Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft auf Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft bis in die Gemarkung Rhadereistedt ausdehnt. Diese Einordnung kann so nicht nachvollzogen werden und sollte daher überdacht werden bzw. entfallen.	Bereich nordöstlich von Breddorf: Landschaftlich besonders reizvoller Talraum mit hohem Grünlandanteil. Schon seit 1998 im RROP als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen.
		In der Gemarkung östlich / südöstlich von Tarmstedt wurden weitere zahlreiche landwirtschaftliche Nutzflächen, die auch als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft geplant sind, mit den Planzeichen Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie Vorranggebiet "Ruhige Erholung" überlagert. Diese Planungen bergen für die Landwirtschaft dort ebenfalls erhebliches Konfliktpotential – aufgrund der möglichen konkurrierenden Nutzungen und sollte deshalb überdacht werden.	Bereich südöstlich von Tarmstedt: Identisch mit dem bestehenden LSG Obere Wörpe.
		In den Gemarkungen Westertimke / Kirchtimke befinden sich in dem bestehenden LSG ebenfalls zahlreiche landwirtschaftliche Flächen, die als	Bereich Westertimke/Kirchtimke: Identisch mit dem bestehenden LSG

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen sind. Auch hier darf mit den Planungen eine weitere Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten nicht einhergehen. Aus o. b. Gründen halten wir auch hier die Beplanung mit einem Vorranggebiet Ruhige Erholung für problematisch.	Obere Wörpe. Vorranggebiete für ruhige Erholung konzentrieren sich auf Waldstandorte, landwirtschaftliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
		Ostertimke: Auch hier sollte von der Überlagerung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft mit dem Planzeichen Natur und Landschaft abgesehen werden (LSG 26).	Bereich nördlich Ostertimke: Pufferzone zum FFH-Gebiet "Borstgrasrasen bei Badenstedt"
		Auch in der Ortschaft / Gemarkung Wilstedt sollte sich das geplante Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, das sich in Richtung Buchholz und Dipshorn ausdehnen soll, sollte sich auf die Gebietskulisse des bestehenden LSG ROW 127 beschränken. damit die Flächen, die dort als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft vorgesehen sind, nicht mit dem zusätzlichen Planzeichen Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft überlagert werden.	Bereich südlich Wilstedt: Kritik nicht nachvollziehbar, weil die behauptete Überlagerung nicht vorliegt.
		In der Gemarkung Bülstedt dehnt sich das geplante Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft über das bestehende LSG ROW 126 hinaus aus. Hier sollte die Gebietskulisse angepasst werden, da sich hier ebenfalls Flächen befinden, die als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen sind. Auch von einer Erweiterung des LSG sollte abgesehen werden.	Bereich nördlich Bülstedt: Kritik nicht nachvollziehbar, weil im RROP keine Erweiterung des LSG Obere Wörpe dargestellt ist.
		In der Gemarkung Vorwerk (südlich) sind zahlreiche landwirtschaftliche Nutzflächen nicht als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. In dem Bereich, der als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft vorgesehen ist, befinden sich mehrere intensiv genutzte Ackerflächen, die dadurch betroffen sind.	Bereich südlich Vorwerk: Niederung der Walle, avifaunistisch wertvoller Bereich.
		Das geplante Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, das sich von der Gemarkung Dipshorn in Richtung Gemarkung Vorwerk (südlich der Ortschaft) ausdehnen soll (LSG 33 und 34), sollte ebenfalls entfallen. Diese Planungen lassen sich nicht aus dem entsprechenden Kartenmaterial herleiten. Es handelt sich um intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen. Das Gebiet ist daher auch nicht geeignet für ein Landschaftsschutzgebiet bzw. erfüllt u. E. nach nicht die diesbezüglichen Voraussetzungen.	Bereich südlich Dipshorn: Niederung der Walle, avifaunistisch wertvoller Bereich.
		Hinsichtlich des geplanten Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft (mit z. T. Vorranggebiet Natur und Landschaft), das sich in östlicher Richtung weiter über die Gemarkung Steinfeld bis ins Stellingsmoor ausdehnen soll - LSG ROW 126 und 130, merken wir an, dass sich auch dort intensiv genutzte Acker- bzw.	Bereich Steinfeld/Stellingsmoor: Vorbehaltsgebiet ist identisch mit den bestehenden LSG Obere Wörpe und Stellingsmoor.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Grünlandflächen befinden, die ebenfalls als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen sind. Hier sollte die Gebietskulisse angepasst und reduziert werden; weitere Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Flächen dürfen sich aus den Planungen nicht ergeben.	
		In den Gemarkungen Dipshorn, Buchholz, Vorwerk - LSG 32, 33, 34 – sollten die der Landwirtschaft vorbehaltenen Flächen nicht vom zuvor bezeichneten Planzeichen Natur und Landschaft überlagert werden. Auch in diesen Gebieten liegen die Voraussetzungen für potentielle LSG nicht vor.	Bereich Dipshorn, Buchholz, Vorwerk: Wilstedter Holz, Walleniederung, Waldgebiet Linnewedel.
		In der Gemarkung Buchholz ist ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft über das bestehende LSG VER 055 hinaus vorgesehen. Es befinden sich dort mehrere intensiv genutzte Acker- und auch Grünlandflächen. Die Gebietskulisse sollte daher angepasst werden.	Bereich Buchholz: FFH-Gebiet Walle mit Überschwemmungsraum.
		Weitere Ortschaften (Gemeinde Gnarrenburg / Samtgemeinde Selsingen)	
		Karlshöfen, Glinstedt, Rhade	
		Das oben bereits angesprochene geplante Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, das sich über die Gemarkungen Tarmstedt, Hepstedt, Breddorf zieht (LSG 22), erstreckt sich bis in die Germarkungen Karlshöfen und Glinstedt hinein. Auch hier werden zahlreiche Flächen, die als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gekennzeichnet sind, überlagert. Die Region rund um das Gnarrenburger Moor ist bereits sehr mit Nutzungseinschränkungen belastet. Das Planzeichen Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft halten wir aus den oben bereits genannten Gründen für problematisch und überflüssig und sollte entfallen.	Bereich Karlshöfen, Glinstedt: Breddorfer Wiesen, Rummeldeiswiesen (avifaunistisch wertvolle Bereiche).
		In den Gemarkungen Rhade und südlich von Rockstedt in Richtung Ostereistedt sind ebenfalls großflächig landwirtschaftliche Nutzflächen, die als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft vorgesehen sind (LSG 24 und 25), überlagert mit einem geplanten Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Dieses Gebiet erfüllt u. E. ebenfalls nicht die Voraussetzungen für ein potentielles Landschaftsschutzgebiet. Dies lässt sich nicht aus dem entsprechenden Kartenmaterial herleiten. Auch hier muss die Gebietskulisse für geplante Vorbehaltsflächen Natur und Landschaft entfallen.	Bereich Rhade, Rockstedt, Ostereistedt: Landschaftlich besonders reizvolles, nach Nordwesten verlaufendes und durch weite Grünlandflächen geprägtes Tal (Rummeldeisbeek).
		Wir halten auch die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung	Nicht nachvollziehbar. Es ist in diesem

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		aus den oben bereits genannten Gründen für überflüssig und kann daher entfallen.	Bereich überhaupt kein Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung ausgewiesen.
		Ostereistedt: Wir weisen darauf hin, dass sich im bestehenden LSG ROW 125 und 124 intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen befinden, die auch als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gekennzeichnet sind – insbesondere die Flächen zwischen dem Wald- und dem Natura 2000 Gebiet. In diesem Bereich befinden sich (beinahe) ausschließlich intensiv genutzte Grünland- und auch Ackerflächen, auf welche die dort wirtschaftenden Betriebe dringend angewiesen sind. Die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sollte daher entfallen respektive dürfen sich keine weiteren Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben.	Bereich Ostereistedt: Vorbehaltsgebiet ist identisch mit den bestehenden LSG Untere Bade und Geest sowie Ummel/Dickes Holz.
		Dies gilt auch für weitere Flächen, die sich außerhalb der Gebietskulisse des Natura 2000 Gebiets in Richtung Badenstedt / Zeven im o. g. LSG, befinden.	
		Bereich der Samtgemeinde Sittensen:	
		Im Bereich der Ortschaft Wohnste: Das Gebiet nördlich von Wohnste bis zur Kreisgrenze Stade ist mit einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft überlagert (LSG 21 und 22). Hier befinden sich zahlreiche intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen. Aus diesem Grund sind diese Flächen u. a. als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Die Überlagerung mit dem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sollte daher gestrichen werden.	Bereich Wohnste: Rammeniederung – avifaunistisch wertvoller Bereich, Bedeutung für das Landschaftsbild.
		Das linienhaft dargestellte Natura 2000-Gebiet Ramme / Aue sollte sich auf den normalen Gewässerrandstreifen beschränken.	
		Im Bereich der Ortschaft Vierden (östlich der Ortschaft) ist ein Vorranggebiet ruhige Erholung geplant. Hierauf sollte aufgrund der oben bezeichneten Konfliktlage verzichtet werden.	
		Die Gebietskulisse der geplanten Vorranggebiete Natur und Landschaft - NSG 20, 19 und 18 – sollten angepasst und nicht auf landwirtschaftliche Nutzflächen ausgedehnt werden.	Bereich Ippensen, Vierden: Moorwälder bei Sellhorn, Mühlenmoor bei Wohnste.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Auch in den Gemarkungen Groß Meckelsen / Kuhmühlen sowie Klein Meckelsen / Marschhorst ist das Planzeichen Ruhige Erholung vorgesehen. Hier sind ebenfalls Konflikte – insbesondere in Bezug auf die Wirtschaftswegenutzung zu erwarten. Dies gilt auch für den Bereich der Gemarkung Klein Meckelsen / Marschhorst. Die Gebietskulisse hinsichtlich des zuvor genannten Planzeichens sollte die landwirtschaftlichen Flächen ausnehmen und die Gebietskulisse entsprechende angepasst werden.	
		In der Gemarkung Hamersen – östlich / südöstlich der Ortschaft, sind ebenfalls Flächen, die mit dem Planzeichen Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft belegt sind, großflächig mit dem Planzeichen Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft überlagert. Das Planzeichen Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sollte sich hier auf die Waldflächen beschränken und die Gebietskulisse entsprechend angepasst werden, da unseres Erachtens auch hier nicht die Voraussetzungen für ein potentielles Landschaftsschutzgebiet vorliegen (LSG 29). Auch befinden sich im Bereich "Im Häsen" Ackerflächen, die in der Biotop-Karte als "wertvoll" ausgewiesen. Hier sollte eine entsprechende Korrektur erfolgen. Die Gebietskulisse für das geplante Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft muss hier reduziert und angepasst werden. Dies gilt auch für das dort vorgesehene Vorranggebiet Ruhige Erholung. Auch hier ergibt sich Konfliktpotential aufgrund der konkurrierenden Nutzungen.	Bereich südöstlich Hamersen: Die naturschutzfachlichen Erfassungen berechtigen die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (siehe Landschaftsrahmenplan Karte 6).
		Gemeinden Elsdorf und Gyhum:	
		In den Gemarkungen Wehldorf (südlich / südwestlich) bis in die Gemarkungen Nartum und Bockel (LSG ROW 130) hinein ist ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft vorgesehen; zusätzlich dazu das Planzeichen Vorbehaltsgebiet Erholung. Auch dort befinden sich intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen in den Randbereichen. Hier sollte eine Anpassung der Gebietskulisse erfolgen und die landwirtschaftlichen Nutzflächen von den Planzeichen Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und Vorbehaltsgebiet Erholung ausgenommen werden	Bereich Wehldorf: Identisch mit dem LSG Stellingsmoor.
		In der Gemarkung Bockel ist das geplante Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung aus den o. g. Gründen überflüssig.	
		In den Gemarkungen Gyhum und Hesedorf sind Vorranggebiete Natur und Landschaft geplant – NSG 38, 39, 40. Auch hier befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen in der vorgesehenen Gebietskulisse. Die Voraussetzungen für NSG	Bereich Gyhum, Hesedorf: Naturnaher Laubwald zwischen Gyhum und Hesedorf, artenreicher

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		liegen u. E. hier nicht vor. Es sollte daher von diesen Planungen abgesehen werden.	Grünlandbereich südl. Hesedorf und Teil des Borchelsmoores.
		Nördlich von Hesedorf in Richtung Elsdorf (LSG 30) sollte von der Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft ebenfalls abgesehen werden. Auch hier kann aufgrund der dortigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzungsverhältnisse die vorgesehene Planung nicht nachvollzogen werden.	Bereich nördlich Hesedorf: Aueniederung – Landschaftsbereich mit hohem Erlebniswert bzw. hoher landschaftlicher Eigenart.
		In der Gemarkung Elsdorf (südlich der Autobahn A 1) ist ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft vorgesehen, das sich über die Gemarkungen Badenhorst und Bockhorst bis in die Gemarkungen Ehestorf und Hatzte ausdehnen soll (LSG 31). Auch dort ist eine großflächige Überlappung mit Flächen vorgesehen, die als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen sind. Dieses Gebiet erfüllt u.E. auch keinesfalls die Voraussetzungen für ein potentielles Landschaftsschutzgebiet. Die landwirtschaftlichen Flächen dort werden intensiv bewirtschaftet, sodass eine Einstufung als potentielles LSG nicht nachvollzogen werden kann.	Bereich Elsdorf, Ehestorf, Hatzte: Grünlandbereich östl. der L 131.
		Das geplante Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, Pflege und Entwicklung in der nördlichen Gemarkung Elsdorf kann aus o.b. Gründen entfallen. Dies gilt auch für das vorgesehene Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, Pflege und Entwicklung in der Gemarkung Hatzte (südlich der Autobahn A 1).	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und – entwicklung basieren auf Fachdaten des LBEG (siehe landw. Fachbeitrag).
		Seitens der angrenzenden Bewirtschafter von Flächen im Bereich des Hatzter Moors - NSG 30 – wird angeregt, dass die Funktion der Dränageeinrichtungen nicht beeinträchtigt werden dürfen.	
		Der Bereich nördlich und nordöstlich von Rüspel erfüllt nicht die Voraussetzungen für ein potentielles Landschaftsschutzgebiet (LSG 27). Es befinden sich zahlreiche intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen in dem geplanten Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, das auch hier großflächig der Landwirtschaft vorbehaltene Fläche überlagert. Auch ergibt sich nichts anderes aus den entsprechenden Karten bezüglich des Landschaftsrahmenplans, also weder aus der Biotopkarte noch aus dem Landschaftsbild und sollte daher entfallen.	Bereich bei Rüspel: Obeckniederung – grünlandgeprägter, gegliederter Landschaftsbereich.
		In der Gemarkung Frankenbostel sollte das geplante Vorranggebiet Natur und Landschaft von der Gebietskulisse her angepasst werden (NSG 27). Es ergeben	Bereich Frankenbostel: Im vorgegebenen Maßstab ist das

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		sich hier ebenfalls Überlappungen mit landwirtschaftlichen Nutzflächen, die vermieden werden sollten.	Löhmoor nicht anders darstellbar.
		In den Ortschaften / Gemarkungen Volkensen und Nindorf sollte das geplante Vorranggebiet Ruhige Erholung (im Bereich der Oste) gestrichen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
		Stadt / Gemeinde Zeven / Heeslingen:	
		Badenstedt: siehe oben – LSG ROW 124.	
		Im Bereich der Gemarkung nordöstlich von Meinstedt im Bohnster Hoop sollte die vorgesehene Gebietskulisse des geplanten Vorranggebiets Natur und Landschaft -NSG 16 – angepasst und Überlappungen mit landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden.	
		Von der Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets Erholung sollte abgesehen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
		Auch in der Gemarkung Sassenholz ist ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft geplant – LSG 17, 18, 19. Auch hier kommt es großflächig zu Überlappungen mit Flächen, die als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft vorgesehen sind. Ebenfalls aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, liegen die Voraussetzungen für potentielle LSG nicht vor. Von der Ausweisung des Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft sollte daher abgesehen werden.	Bereich Sassenholz: Die naturschutzfachlichen Erfassungen berechtigen die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (siehe Landschaftsrahmenplan Karte 6).
		Zusammenfassung:	
		Aus den vorgenannten Einwendungen wird deutlich, dass die landwirtschaftlichen Betriebe in den Regionen erheblich von den Planungen der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft und die Grünlandbewirtschaftung, -pflege und – entwicklung, welche in der derzeitigen Annahme nicht immer aus den aktuellen Gegebenheiten nachvollzogen werden kann, betroffen sind.	
		Die Planungen der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft betrifft viele landwirtschaftliche Betriebe aufgrund der gleichzeitigen Überlappungen der eingetragenen Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft. Die Angst der betroffenen Landwirte ist da, dass für raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen die Ausweisungen der Vorranggebiete stärkere Beachtung geschenkt werden, als den Vorbehaltsgebieten. Dementsprechend würden die	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Produktions- und Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Familienbetriebe in dieser Region unmittelbar einschränkt und die Wettbewerbsfähigkeit gemindert. Aus Sicht der Landvolk Kreisverbände sollten daher in unserem Verbandsgebiet alle landwirtschaftlich genutzten Flächen aus der Gebietskulisse der Vorranggebiete für Natur und Landschaft außerhalb der bereits bestehenden Schutzgebietsausweisungen (FFH, LSG, NSG) herausgenommen werden. Außerhalb der bereits ausgewiesenen Schutzgebiete ist eine Kollision in Form der Überlappung der Planzeichen und deren zwingend bindende versus grundsätzlich abzuwägenden Entscheidungsgrundlagen zu vermeiden! Aufgrund der erheblichen Bedeutung für die Wirtschafts- und Raumstruktur im Landkreis Rotenburg (Wümme) ist die Bestandssicherung und – entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe von vordringlicher Bedeutung, sodass dieses Gebiet in ihrer Eignung und besonderer Bedeutung nicht beeinträchtigt werden darf.	
144	Ostedeichverband		
	00.000.000.000	Seitens des Ostedeichverbandes werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme.
146	Unterhaltungsverba nd Untere Oste		
		Seitens des Unterhaltungsverbandes Untere Oste werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme.
147	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände		
		Gegen die Neuaufstellung des RROP bestehen aus unserer Sicht gemäß den uns übersandten Unterlagen grundsätzlich keine Bedenken. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass die Gewässerunterhaltung unserer Verbandsgewässer uneingeschränkt möglich sein muss, auch in Gebieten mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung, wie z. B. Natura-2000 Gebiete oder FFH- und Naturschutzgebieten.	Die Gewässerunterhaltung wird durch das RROP nicht eingeschränkt.
		Die Verbände erstellen jährlich das Pflege- und Unterhaltungsprogramm und legen den Bedarf der Gewässerunterhaltung somit jährlich fest. Entsprechende Unterlagen senden wir Ihnen auf Wunsch natürlich gerne zu.	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Mit der Gewässerunterhaltung möchten wir zum einen natürlich den schadlosen Wasserabfluss im Gewässer bzw. die Entwässerung im Einzugsgebiet sicherstellen, zum anderen beachten wir jedoch auch das Verschlechterungsgebot gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie und versuchen, einem Schutz und einer ökologischen Entwicklung des Gewässers zu fördern bzw. nicht entgegen zu wirken. Wir bitten um entsprechende Beachtung und Berücksichtigung in den Unterlagen, die Gewässerunterhaltung uneingeschränkt den Verbänden zu ermöglichen. Ferner gehen wir davon aus, dass die Verbandssatzungen bekannt sind und entsprechend berücksichtigt werden.	
153	Dachverband Aller- Böhme		
		Nachfolgende Stellungnahme wird für alle Mitgliedsverbände des Dachverbandes Aller-Böhme verfasst. Dies schließt aber nicht aus, dass die von Ihnen angeschriebenen Verbandsvorsteher eine eigene Stellungnahme anfertigen und auf die Zuständigkeiten des jeweiligen Verbandes genauer eingehen. Die zeichnerischen Darstellungen sind sehr unübersichtlich und nicht sehr aussagekräftig. Für viele Gebiete sind mehrfache Überlagerungen von verschiedensten Zielen, die mit unserer Zustimmung, nach Belieben von den entsprechenden Institutionen (je nach ihrer Gesinnung) ausgelegt werden könnten. Aus diesen Gründen kann ich, als Vertreter der gesetzlich gegründeten (nach dem Wasserverbands- bzw. Deichgesetz) Wasser- und Bodenverbände, meine Zustimmung zu diesem regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme), nicht geben.	Die Kritik ist nicht berechtigt. Die Festlegungen in der Zeichnerischen Darstellung des RROP-Entwurfs müssen im Maßstab 1:50.000 dargestellt werden. Eine Überlagerung verschiedener Planzeichen ist durchaus möglich und üblich. Im Übrigen wird die Gewässerunterhaltung durch das RROP nicht eingeschränkt.
		 In der finalen Version des RROP sollten folgende Punkte beachtet werden: Die hoheitliche Aufgabe, an den Gewässern, den Wasserabfluss zu sichern darf durch das o.g. RROP nicht eingeschränkt werden; auch nicht, wenn es die Umstände verlangen, außerhalb der festen Zeiträume zu unterhalten. Nur durch den ordnungsgemäßen Wasserabfluss können die Ziele und Grundsätze für Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstrukturen erreicht werden. In den späteren konkreten Planungen, die sich auf des RROP stützen, muss ein Randstreifen von 5 m am Gewässer der II. Ordnung zur Unterhaltung freigehalte werden (siehe WHG § 38 Gewässerrandstreifen). Dies ist auch bei Kompensationen zu beachten, die am, im oder in der Nähe von 	Im RROP werden keine Einzelfälle geregelt. Die wasserrechtlichen Vorschriften zur Gewässerunterhaltung gelten uneingeschränkt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Gewässern der II. Ordnung stattfinden sollen. In solchen Fällen ist der Dachverband mit seinen Mitgliedsverbänden in die Planung einzubinden. 2. Die Feldberegnung muss in den Vorrangs- und Vorhaltegebieten für Natur und Landschaft, als auch in Wasserschutzgebieten gefördert und nicht erschwert werden. Die Feldberegnung dient dem aktiven Grund- und Oberflächengewässerschutz. Verhältnismäßig wenig entnommene Grundwassermengen für die landwirtschaftliche Feldberegnung, unterstützen das Lösen von Nährstoffen in Pflanzendünger. Die Pflanze kann besser wachsen und verhindert das Versickern (das Ausspülen) des Düngers ins Grundwasser. So kann die Erhaltung bzw. die Verbesserung des chemischen Zustandes des Wassers gewährleistet werden. 3. Ferner sollte die Ausbringung von "Kulturabfällen" (z.B. Klärschlamm, Prozesswasser aus landwirtschaftlicher Produktion etc.) auf landwirtschaftlichen Flächen, natürlich unter den entsprechend gesetzlichen Auflagen und der guten fachlichen sowie landwirtschaftlichen Praxis, möglich bleiben. 4. Der bauliche Hochwasserschutz (gewidmete Deiche, Bezug auf HQ 100 Winterhochwasser) sind im RROP beachtet worden. Es sollten auch die sogenannten Sommerdeiche (Verwallungen), die eine Schutzfunktion für Sommerhochwässer (Schutz für ein ca. HQ 20 gewährleisten) übernehmen, beachtet und darauf hingewiesen werden, dass der Erhalt für die Eigentümer bzw. Besitzer von wirtschaftlichem Interesse ist.	Die diesbezüglichen spezialgesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.
155	Bürgerinitiative gegen die Deponie Haaßel		
		Die Anliegen der BI werden insbesondere im Punkt Sonstige Standort- und Flächenanforderungen 4.3. Unterpunkt 02 geregelt. Wir begrüßen die Klarstellung, dass der Landkreis Rotenburg mit benachbarten Gebietskörperschaften eine gemeinsame Lösung für die Festlegung von Kapazitäten von Abfallentsorgungsanlagen anstrebt. Wichtig und richtig ist hierbei auch die Feststellung, dass aktuell keine Kooperation mit privaten Dritten besteht. Damit wird verdeutlicht, dass der Landkreis Rotenburg als verantwortlicher Entsorgungsträger die Planungshoheit inne hat und sich nicht von privaten Dritten die Standortauswahl vorschreiben lässt. Redaktionell sollten zur Verdeutlichung der Raumordnungszieles im ersten Satz in 4.3 Unterpunkt 02 die Worte "zur Sicherung von ausreichenden Kapazitäten für	Der redaktionelle Hinweis wird berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Abfallentsorgungsanlagen" eingefügt werden ("Aufgrund des großflächigen und zugleich besiedelten Landkreisgebietes wird zur Sicherung von Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen die Beteiligung an einem Standort gemeinsam mit einer benachbarten Gebietskörperschaft angestrebt"). Der Umweltbericht zum Entwurf des RROP beschreibt auf Seite 85 das von der BI seit Jahren vorgebrachte Argument, dass der von der Firma Kriete Kaltrecycling GmbH angedachte Standort für eine Deponie der Klasse 1 im Naturschutzgebiet "Haaßeler Bruch" mit erheblichen belastenden Umweltauswirkungen verbunden wäre. Folgerichtig hat der Landkreis Rotenburg diesen Standort als Alternative verworfen.	
156	Bürgerinitiative zum Erhalt unserer Moore und für die Zukunft unserer Dörfer		
		Im Landkreis Rotenburg soll ein neues RROP verabschiedet werden, das im Bereich "Torfabbau" bzw. "Moorschutz" noch dem neuen LROP (2015_09) angepasst werden muss. Die Frist für Stellungnahmen zum RROP endet am 31. Mai 2016, einem Zeitpunkt, zu dem das "neue" LROP zwar vom Kabinett aber noch nicht vom Landtag verabschiedet wurde. Insofern bestehen auf diesem Gebiet weiter Unwägbarkeiten. Im vorliegenden Entwurf wird für den Nordkreis ein Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung eingezogen. Dies begrüßen wir. Damit wäre unsere Stellungnahme zum jetzigen Stand des RROPs erledigt; falls nicht doch bereits in diesem Auslegungsverfahren weitere Entscheidungen über den Bereich "Moorschutz / Torfabbau" getroffen werden. Für diesen Fall, möchten wir folgendes für das Gebiet des Gnarrenburger Moores zu bedenken geben: Über das Gnarrenburger Moor wird nach neuem LROP-Entwurf ein Vorranggebiet Torferhalt gelegt. Torfabbau ist in Vorranggebieten für Torferhalt nach dem neuen LROP grds. nicht möglich und wird auch von uns abgelehnt. Im Widerspruch dazu gibt es nach der letzten Sitzung des "Runden Tisches für ein Zukunftskonzept für das Gnarrenburger Moor" Erwägungen, quasi kreiseigene Vorranggebiete für Torfabbau (Rohstoffgewinnung Torf) gerade für den Bereich des Gnarrenburger Moores im RROP auszuweisen. Bei solchen Erwägungen müssen folgende grundsätzliche Ausführungen des	Das im LROP enthaltene Vorranggebiet Torferhaltung ist in den RROP-Entwurf zu übernehmen und näher festzulegen. An der ergänzenden Darstellung des Gnarrenburger Moores als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung wird festgehalten. Darüber hinaus hat der Kreistagsausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung am 17.08.2016 empfohlen, südlich von Augustendorf eine Fläche zur Arrondierung der bestehenden Torfabbaufläche als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung auszuweisen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Ltd. Nr.	Beteiligter	LROP-Entwurfes berücksichtigt werden: Abschnitt 3.1.1 Absatz 05, Satz 1 LROP "Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden." Bemerkung: Mit Torfabbau wird die Funktion der Böden als natürlicher Speicher für klimarelevante Stoffe nicht erhalten sondern endgültig zerstört. Torfabbau setzt klimarelevante Stoffe frei. Satz 2 "Moore sollen dahingehend entwickelt werden, dass sie ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen können (Moorentwicklung) sowie nach Möglichkeit ihren weiteren Funktionen im Naturhaushalt, wie Artenschutz, gerecht werden". Bemerkung:	
		Abgetorfte Böden können keinen Kohlenstoff speichern. Es sollte viel mehr Energie darauf verwendet werden, wie das letzte intakte Hochmoorgebiet, das Huvenhoopsmoor, vor immer weiterer Entwässerung geschützt und in seiner natürlichen Funktion bewahrt werden könnte. Das Naturschutzgebiet dort ist in einem schlechten Zustand. Das Moor entwässert, die Flächen verbuschen, obwohl sie sich in Kreiseigentum befinden. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.	
		Absatz 06, Satz 1 "In den in Anlage 2 festgelegten Vorranggebieten Torferhalt sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten". Bemerkung: Im LROP-Entwruf werden die Moore im Raum Gnarrenburg als Vorranggebiet zur Torferhalt ausgewiesen, weil der Torfkörper in seiner Funktion als Kohlenstoffspeicher erhalten und nicht abgebaut werden soll.	
		Satz 5 "Zur Unterstützung der Kohlenstoff-Bindungsfunktion sollen in den Vorranggebieten Torferhalt nachhaltige, klimaschonende Bewirtschaftungsweisen, insbesondere in der Landwirtschaft, gefördert werden". Bemerkung: Genau mit dieser Zielsetzung wurde für die Moorregion um Gnarrenburg vom Land ein Modellprojekt initiiert, in dem über den Zeitraum bis 2020 eine	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		klimaschonende Flächenpflege erprobt und entwickelt werden soll, das dann auch als Vorbild für andere Regionen und als Initial für AUM dienen kann. Das Modellprojekt kann innerhalb eines Jahres nachweisen, ob die erprobten Bewirtschaftungsformen von Landwirten angenommen werden, welche CO²-Einsparungen erzielt werden können und welche betriebswirtschaftlichen Folgen eine Umstellung der landwirtschaftlichen Betriebe nach sich zieht. Diese muss für die Zukunftsplanung der Region mit einbezogen werden.	
		Satz 6 "Abweichend von Satz 1 ist ein Torfabbau in Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung ausnahmsweise zulässig, wenn er aus naturschutzfachlichen und hydrologischen Gründen zur Nivellierung des Torfkörpers zwingend erforderlich ist, um die angestrebte Wiedervernässung zu erreichen". Bemerkung: Eine Wiedervernässung bzw. Wasserstandsanhebung zur Moorschonung erfordert nicht zwingend einen vorhergehenden Torfabbau bis auf eine Restmoormächtigkeit von 50 cm abgebaut. Torfabbau von hohen Moormächtigkeiten trägt nicht zum Klimaschutz bei sondern dient nur der Gewinnmaximierung für die Torfindustrie. Bei den Erwägungen, ob und wo ein Vorranggebiet für Torfabbau im Gnarrenburger Moor auf Kreisebene entstehen könnte, spielen die Gründe "Nivellierung" oder "naturschutzfachliche oder hydrologische Gründe" gar keine Rolle.	
		Satz 7 "Abweichend von Satz 1 ist ein Abbau des natürlichen orttypischen Heilmittels Torf zu Kur- und Heilzwecken ausnahmsweise zulässig, soweit er die Aufrechterhaltung der Funktion als staatlich anerkanntes Moorheilbad oder staatlich anerkannter Ort mit Moor-Kurbetrieb erforderlich ist". Bemerkung: Gnarrenburg ist kein stattlich anerkanntes Moorheilbad oder anerkannter Ort mit Moor-Kurbetrieb.	
		Satz 8 "Der Torfabbau nach Satz 7 soll möglichst auf den äußeren Randbereich eines Torfkörpers beschränkt werden, um Auswirkungen auf den Torfkörper und seine Erhaltungs- und Entwicklungsfähigkeit zu minimieren". Bemerkung: Wenn Torfabbau aus naturschutzfachlichen oder hydrologischen Gründen zur	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Nivellierung des Torfkörpers zwingend erforderlich ist, sollte er immer auf der durch Landwirtschaft kontaminierten Bodentiefe beschränkt werden. Außerdem soll er sich nach diesem Satz auf Randbereiche beschränken.	
		Gesamtbetrachtung: Vorrangiges Ziel im LROP ist für Vorranggebiete Torferhalt der Klimaschutz durch die Vermeidung von der Freisetzung von Treibhausgasen. Das Ziel soll vorrangig mit der Landwirtschaft durch eine klimaschonende Flächenbewirtschaftung erreicht werden. Das Land setzt auf die Förderung der kleinbäuerlichen Familienbetriebe im Moor und gibt diesem Mittel den Vorrang vor einem Torfabbau.	
		Im Gnarrenburger Moor, mit schon weit über 1.000 ha in Torfabbau befindlichen oder abgebauten Flächen, wird deshalb auf Landesebene das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Torf gelöscht und durch das Vorranggebiet zum Torferhalt ersetzt.	
		Torfabbau ist nach dem LROP dort nur mit wenigen Ausnahmen zulässig. Anders als immer wieder dargestellt wird, darf im Vorranggebiet Torferhalt kein Vorranggebiet zum Torfabbau im RROP ausgewiesen werden.	
		Torfabbau zu Nivellierungszwecken kann am Randbereich eines Torfkörpers sinnvoll sein und sollte als Ausnahme auch nur dort stattfinden. Torfabbau innerhalb der 4 Meter Torfmächtigkeitsgrenze, der ausschließlich am "Runden Tisch" diskutiert und von der Torfindustrie gewollt wurde, dient nicht dem Klima-, Natur- oder Artenschutz und ist auch nicht zur Nivellierung des Torfkörpers zwingend erforderlich, sondern dient lediglich der	
		Gewinnmaximierung der Torfindustrie. Torfabbau ist kein Ziel und kein Vorrang der Landesregierung und deshalb im LROP nicht vorgesehen.	
		Moore haben für den Klimaschutz eine besondere Bedeutung. Wesentlich nachhaltigere Effekte für den Klimaschutz als durch den Torfabbau mit Wiedervernässung auf einer Teilfläche erreicht man durch die Umstellung der Bewirtschaftungsform in der Landwirtschaft. Sonst wäre z.B. das Landes-Modellprojekt nicht genehmigt worden.	
		Die Landesregierung hat als Teil der klimapolitischen Strategie ein neues Programm herausgegeben, das nur Erfolg haben wird wenn es auch auf Kreisebene gewollt wird.	
		Das Programm "Niedersächsische Moorlandschaften – Grundlagen. Ziele und Handlungsfelder" aus dem Umweltministerium soll die bisherigen Anstrengungen	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		 zur Erhaltung der Moore noch Zielstrebiger voranbringen und den Moorschutz in Niedersachsen auf eine breitere Grundlage stellen. Hierzu sollen neue Ziele eines zeitgemäßen Bodenschutzes entwickelt werden. Dazu gehören: Berücksichtigen der landschaftsökologischen Multifunktionalität von Mooren und ihre Bedeutung für Klimaschutz, Erhaltung der biologischen Vielfalt, Gewässerschutz, Bodenschutz sowie als typische Bestandteile der Niedersächsischen Natur- und Kulturlandschaft. Einbeziehen der landwirtschaftlich genutzten Flächen und gewinnen der Landwirte als Partner für Klima- und Bodenschutz. 	
		 Konkret heißt das: in genutzten Mooren mit der Land- und Forstwirtschaft die Kohlenstoffeinlagerungen soweit wie möglich zu erhalten und die Treibhausgas-Immissionen zu vermeiden klimaschonende Bewirtschaftungsformen im Bereich intensiv genutzter Moore zu erproben und zu etablieren. Torfabbau in Vorranggebieten zum Torferhalt und Moorentwicklung ist nur in sehr wenigen Ausnahmefällen vorgesehen. 	
		Für das Gnarrenburger Moor wurde im Übrigen eine Ausnahmeregelung im LROP-Entwurf vorgesehen. Die Genehmigung von neuem Torfabbau ist danach unter folgenden 4 Bedingungen doch noch möglich,	
		 wenn es ein integriertes Gebietsentwicklungskonzept / Zukunftskonzept auf Kreisebene gibt, dass den Torfabbau für bestimmte Zwecke vorsieht wenn das ML dieses Konzept genehmigt und das RROP (Landkreis) die konkreten Flächen dafür zeitnah festlegt und wenn bei allem der Torfabbau "untergeordnete Rolle" spielt. 	
		Bislang wurde kein IGEK oder Zukunftskonzept abschließend entwickelt. Es gibt zwar die Gnarrenburger Erklärung, die Zielsetzung festlegt, und eine Grundlagenerhebung durch das Planungsbüro Elverich, aber keine sach- und fachgerechte darauf fußende Konzeption. Die Ziele der Gnarrenburger Erklärung wurden im zuletzt am Runden Tisch vorgelegten Entwurf des Zukunftskonzeptes auf die Belange der Torfindustrie und vermeintlichen touristischen Vorteilen zusammengedampft. Die Lebensgrundlagen der vor Ort lebenden Menschen wurden überhaupt nicht betrachtet (Ziel 1 der Gnarrenburger Erklärung).	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Da im Gnarrenburger Moor bereits über 1000 ha Moor abgetorft werden, kann bei der Ausweisung eines weiteren Vorranggebietes in der Größenordnung von 200 ha auch nicht mehr die Rede von einer "untergeordneten Rolle" sein. Hier müssen alle Abbauflächen zusammengerechnet werden. Sollte es zu weiterem Torfabbau kommen, dann darf dies nur nach den Zielsetzungen der Gnarrenburger Erklärung und den grds. Ausführungen des LROPs geschehen! Wo ein solcher Torfabbau dann stattfinden kann, ist noch nicht abgewogen worden. Insbesondere die Belange der Bevölkerung fanden keine Berücksichtigung.	
		Wir plädieren dafür, vor einer weiteren Entscheidung dem Modellprojekt eine echte Chance zu geben, denn:	
		 Effekte der Bewirtschaftungsumstellungen werden im Modellprojekt über einem überschaubaren Zeitraum untersucht (erste Ergebnisse nach einem Jahr!) Das Modellprojekt wird mit hohem finanziellem und personellem Aufwand betrieben. Erfüllt der Versuchszeitraum im Modell die Erwartungen, stellt die Förderung der Extensivierungsmaßnahmen in der Landwirtschaft die wesentlich nachnachhaltigere Lösung zum Klimaschutz aber auch für die Bevölkerung und den ländlichen Raum dar. Torfabbau schafft hingegen unumkehrbare vollendete Tatsachen und trägt nichts zum Ziel Klimaschutz bei. Ein RROP ohne ein Vorranggebiet zum Torfabbau hat eine gewichtige Signalwirkung zum Erhalt des ländlichen Raumes. 	
		Moore sind wesentliche Bestandteile unserer Natur- und Kulturlandschaft. Sie haben nicht nur eine Bedeutung als Lebensraum für Moortypische Arten, sondern auch für ökologische Funktionen. An erster Stelle eine Bedeutung zum Klimaschutz. Diskussionen über unsere Moorlandschaft werden aber hauptsächlich mit Sicht auf Torfabbau und Landwirtschaft geführt. Wobei der Landwirtschaft zumindest eine Bedeutung für eine naturnahe Pflege der Landschaft zukommt und durch eine entsprechende Bewirtschaftungsform viel zum Klimaschutz beitragen kann. Nicht bedacht wird in den Diskussionen um den Torfabbau der Erhalt und die Entwicklung des ländlichen Raumes. Wenn Klimaschutz das Ziel ist und der ländliche Raum erhalten und entwickelt werden soll, muss ein Gebiet in dem eine klimaschonende Flächenbewirtschaftung angestrebt und erwünscht wird	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		vorgesehen werden. Dies ist mit dem Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung bereits ausgewiesen. Zusammenfassung: Um das vorgegebene Ziel Klimaschutz, aber auch Erhalt- und Entwicklung des ländlichen Raumes, Erhalt der Natur- und Artenvielfalt zu erreichen darf im RROP kein Gebiet zum Torfabbau ausgewiesen werden. Das im RROP-Entwurf ausgewiesene Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung lässt eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft zu. Die grundsätzlichen Ausführungen zum Moorschutz und Torferhalt aus dem LROP-Entwurf (s.o.) müssen im RROP übernommen werden.	
157	BI Frack-loses Gasbohren		
		 () Wir als BI "Frack-loses Gasbohren" haben jedoch bereits mit Schreiben vom 29.08.2014 darauf hingewiesen, dass dieses Gebiet gegen Gefahren weiträumig geschützt werden muss, die sich durch die Erdgasförderung ergeben könnten. Unserem Antrag beigefügt war eine Skizze der "Rotenburger Rinne" nebst allen Bohrstellen im südlichen Landkreis Rotenburg. In dieser Skizze haben wir den Bereich eingezeichnet, der als schützenswert ausgewiesen werden muss. Nunmehr stellt der jetzige Entwurf zum Regionalen Raumordnungsprogramm erstmals auch die "Rotenburger Rinne" in seinen Ausdehnungen dar. Wir finden jedoch keinen Text, der dieses Gebiet abgrenzend weiträumig beschreibt. Daher wiederholen wir unseren Antrag vom 29.08.2014 sowie den in der 13. Sitzung der Arbeitsgruppe E + E des Umweltausschusses eingebrachten Antrag wie folgt: 1.) Vorranggebiete Trinkwassergewinnung – Ziffer 04 a) Die räumliche Ausdehnung ist zu erweitern um die bisherigen Grenzen, die als Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung ausgewiesen sind, siehe Karte gemäß Antrag vom 29.08.2014. Begründung: Im Bereich des förderstärksten deutschen Gasfeldes im Feldkomplexes Rotenburg-Taaken gibt es aktuell 31 Bohrstellen. Davon liegen teilweise Hemsbünde Z 3, Z 4 und Z 6 in Wasserschutzgebieten. Bei den Bohrstellen 	Zu 1a): Die Festlegung der sogenannten "Rotenburger Rinne" als Vorranggebiet erfolgte anhand aktueller hydrogeologischer Erkenntnisse. Änderungen werden nur vorgenommen, wenn sich diese fachliche Einschätzung ändern sollte. Zu 1b): In Abwägung der unterschiedlichen Interessen soll Abschnitt 4.2 Ziffer 03 des RROP-Entwurfs präziser gefasst werden und dem Gewässerschutz noch stärker Rechnung tragen. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "Erdgas und Erdöl sollen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nicht unter Einsatz der Fracking-Technologie abgebaut werden".

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Bötersen Z 7 1, Bötersen-Süd Z 01, Bötersen Z 8 und Bötersen Z 10 bestehen Horizontalbohrungen, und bei allen Bohrstellen wurde gefract.	
		Man sollte berücksichtigen, dass heutzutage horizontale Bohrungen bis zu 10 km weit durchgeführt werden können, deshalb muss der gesamte von uns beantragte Bereich geschützt werden.	
		b) Vorranggebiete Trinkwassergewinnung – Ziffer 03 Der Text gemäß Entwurf Ziffer 03 entfällt und muss ersetzt werden durch folgende Formulierung: Innerhalb der Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung gilt ein generelles Fracking-Verbot gemäß Beschluss des Umweltausschusses des Bundesrates – Drucksache 143/15 – vom 27.04.2015 nach § 49 a BBergG, dort heißt es: "Verbot des Aufbruchs von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen".	
		Begründung:	
		Das Gutachten des Umweltbundesamtes vom September 2012 (UBA I) sieht folgende Risiken vor gemäß	
		Ziffer 3.3.2 – In Deutschland eingesetzte Frack-Fluide	
		"Die Gutachter sehen erhebliche Wissensdefizite bei der Identität der eingesetzten Frack-Fluide. Für die Genehmigungsbehörden ergeben sich hieraus erhebliche Unsicherheiten und Wissenslücken hinsichtlich der tatsächlich eingesetzten Additive und Frachten.	
		Das Gutachten empfiehlt unter Ziffer 4.6 – Wasserschutzgebiete - :	
		"Auch nach jetzigen Verordnungen sind die Errichtung und der Betrieb von Fracking- und Verpressbohrungen in Wasserschutzgebieten grundsätzlich verboten und können nur im Rahmen einer gesetzlichen Befreiung zugelassen werden.	
		Derzeit kann nicht generell mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, dass ein Fracking ohne wassergefährdende Stoffe mit wesentlich geringeren Risiken verbunden ist als ein Fracking mit wassergefährdenden Stoffen. Deshalb sollte eine grundsätzliches Verbot des Frackings in Wasserschutzgebieten auch für Fracking-Vorhaben ohne Einsatz gefährdender Stoffe gelten".	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Unter Ziffer 5.1 – Übergreifende Empfehlungen – sagt das Gutachten:	
		Aus wasserrechtlicher Sicht bei Einsatz von Frack-Technologie in Wasserschutzgebieten (I bis III), in Wassergewinnungsgebieten der öffentlichen Trinkwasserversorgung (ohne ausgewiesenes Trinkwasserschutzgebiet) ist Fracking nicht zuzulassen.	
		Dies muss auch für Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung gelten.	
		Wir finden es gut, dass in der Begründung auf Seite 114 unter Ziffer 03 der Schutz des Trinkwassers nach Art. 20 a des Grundgesetzes besonders hervorgehoben wird. Den Text sollte man, um für alle verständlich zu sein, einfügen:	
		"Der Staat schützt auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen.	
		Ebenso wichtig finden wir den Hinweis auf "körperliche Unversehrtheit" nach Art. 2 Abs. 2 GG.	
		Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) kommt in seinem Gutachten vom Mai 2013 zu folgenden Schlussfolgerungen:	
		"Aufgrund von Unsicherheiten über einige Umweltauswirkungen des Fracking sieht der SRU diese Technologie als einen Anwendungsfall für das Vorsorgeprinzip an. Das Vorsorgeprinzip rechtfertigt grundsätzlich verhältnismäßiges staatliches Handeln zur präventiven Vermeidung von Risiken, auch dann, wenn noch kein Gefahrenbeweis vorliegt".	
		Von besonderer Bedeutung ist die Vermeidung von Stoffeinleitungen in das Grund- und Trinkwasser. Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand verbleiben wesentliche offene Fragen hinsichtlich der mit Fracking verbundenen Risiken. Nicht abschließend geklärt sind auch die Risiken der Entsorgung des Flowbacks".	
		Der Hinweis auf staatliche Umsetzung des Vorsorgeprinzips sollte ebenso nicht fehlen. In Europa gilt aus gutem Grund der Besorgnisgrundsatz. Bei hinreichend begründeten Verdachtsmomenten ist der Gesetzgeber aufgerufen, vorsorgend	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		durch Gesetze und Verordnungen dafür Sorge zu tragen, dass die Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung vermieden wird".	
		Der Besorgnisgrundsatz nach § 48 WHG besagt:	
		"Voraussetzung für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist, dass eine nachteilige Grundwasserveränderung nicht zu besorgen ist. Der Besorgnisgrundsatz gilt nicht nur für echte, sondern auch für unechte Benutzungen.	
		Der Besorgnisgrundsatz verlangt, dass keine auch noch so wenig nahe liegende Wahrscheinlichkeit einer Gewässerverunreinigung bestehen darf, diese also nach menschlicher Erfahrung unwahrscheinlich ist. Das Gesetz ist hier überaus streng. Zu berücksichtigen sind alle Umstände des Einzelfalls. Dazu gehören auch Störfälle und unwahrscheinliche Entwicklungen sowie großräumige und Langzeitauswirkungen". "Auch wenn die Erlaubnisvoraussetzung erfüllt sind, unterliegt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis einem Bewirtschaftungsermessen.	
		Danach können Behörden ein Bewirtschaftungsermessen ausüben und die für den Bergbau notwendige wasserrechtliche Erlaubnis mit Hinweis auf das Gefährdungspotenzial der Fracking-Methode versagen".	
		Störfälle in der Geschichte der Erdgasförderung gibt es genug.	
		 2.) Dokumentation der Erdgasförderstellen a) Wir schlagen vor, in der zeichnerischen Darstellung Erdgas- sowie Versenkbohrstellen in die Raumordnungskarte aufzunehmen, wie wir sie eingezeichnet haben. Die numerische Kennzeichnung der Bohrstellen ist als Anhang beigefügt. b) Bereiche der Erdgasförderung sind teilweise durchzogen von unterirdischen Leitungen zum Abtransport von Lagerstättenwasser, insbesondere im Bereich Söhlingen in einer Länge von rd. 400 km. Sie sollten, wenn sie zeichnerisch wogen der Kleinräumigkeit nicht in die Karte aufgenommen. 	Zu 2): Die Vorschläge werden nicht für sinnvoll gehalten. Die Zeichnerische Darstellung des RROP ist kein Kataster, sondern legt Ziele und Grundsätze der Raumordnung mit Regelungscharakter fest. Die Begründung des RROP soll sich auf die Erwägungen beschränken, die zu der Festlegung als Ziel oder Grundsatz der Raumordnung geführt haben.
		zeichnerisch wegen der Kleinräumigkeit nicht in die Karte aufgenommen werden können, in einer Datenbank dokumentiert und öffentlich zugänglich gemacht werden. Diesen Hinweis bitten wir in der Begründung aufzunehmen.	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Mit unserem Antrag wollen wir weiträumig die "Rotenburger Rinne" und damit unser Trinkwasser schützen. Durch ein Fracking-Verbot in "Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung" wird dem umfassend Rechnung getragen. Dies berührt nicht die Erdgasförderung in weiten Teilen des Landkreises Rotenburg. Anlagen: Übersichtskarten mit den Bohrstellen im Südkreis sowie ein Antrag aus der 13. Sitzung der Arbeitsgruppe E+E des Umweltausschusses im Lk Rotenburg am 24. Februar 2016	
159	Amt 66		
		Bezüglich des besonderen Schutzes des Grundwassers in Wasserschutzgebieten (WSG) weise ich zunächst auf die grundsätzliche Unverträglichkeit von Boden-(Sand-)abbau in WSG hin. Es ist aus meiner Sicht nicht vertretbar in WSG Vorranggebiete (VG) für Boden-(Sand-)abbau auszuweisen, explizit im Fall des WSG Zeven "Großes Holz" und dem darin dargestellten Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Sand). Jeder Boden-/Sandabbau schwächt durch die Verringerung der Deckschicht den natürlichen Schutz des Grundwassers (GW) und erhöht dadurch das Gefährdungspotenzial für eine Beeinträchtigung dessen Qualität. Durch die Herausnahme von VG zur Rohstoffgewinnung aus festgesetzten WSG wird insbesondere der Rohstoffwirtschaft die besondere Bedeutung des Grundwasserschutzes in WSG aufgezeigt, die Erweiterung und vor allem die Neuanlage erschwert/verhindert.	Vorranggebiete Trinkwassergewinnung können mit anderen Vorranggebieten überlagert werden, wenn eine Gefährdung des Wasservorkommens ausgeschlossen werden kann. Die raumordnerische Festlegung als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung trifft keinerlei Vorentscheidung über die ggfs. erforderliche wasserfachliche Sicherung dieser Gebiete und damit evtl. verbundene Sicherungs- und Bewirtschaftungsauflagen. Bei der Überlagerung mit einem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob eine Gefährdung des Wasservorkommens besteht.
		Zu Kapitel 4.2 "Energie" empfehle ich unter der Nummer 01 (S. 42) nach dem zweiten Satz in Klammern folgenden Text einzufügen: Bei VG für Windenergie (WE), die sich innerhalb von WSG befinden, darf Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von WEA nicht die nachteilige Veränderung der Eigenschaften des GW besorgen lassen. In der Begründung zum Abschnitt 4.2 "Energie" (S. 72) sollte bei Punkt "2. Standortwahl in den verbleibenden Potenzialflächen" als zweiter Absatz ergänzt werden: Wasserschutzgebiete wurden nicht grundsätzlich zu Tabuzonen erklärt, da eine Einzelfallprüfung im Rahmen des notwendigen Befreiungsverfahrens (nach § 52 Wasserhaushaltsgesetz) ohnehin erforderlich ist.	Den Forderungen wird inhaltlich dadurch entsprochen, dass im weiteren Verfahren bei der Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergie dem vorsorgenden Schutz von Wasserschutzgebieten stärker Rechnung getragen wird.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		WSG Tarmstedt: Das Verfahren zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes steht vor dem Abschluss. Die exakte Festlegung der Grenzen erfolgte im Frühjahr 2016. Unterlagen bzw. Shape-Dateien können über den Wasserverband Bremervörde bezogen werden.	Das WSG Tarmstedt ist bereits in der aktuellen Form berücksichtigt (reicht bis zur "Rotenburger Rinne").
		WSG Minstedt: Die Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser für die Trinkwasserversorgung durch den Wasserverband Bremervörde ist für das Wassergewinnungsgebiet Minstedt im Dez. 2015 ausgelaufen. Im Rahmen eines Hydrogeologischen Gutachtens für die Neubeantragung einer Bewilligung auf Grundwasserentnahme hat sich ein potentielles Einzugsgebiet ergeben, welches sich von dem z.Zt. gesetzlich festgesetzten Wasserschutzgebiet sehr deutlich unterscheidet. Daher ist zu erwarten, dass im anschließenden Verfahren auf Festsetzung eines Wasserschutzgebietes sich ein vollständig anderes und flächenmäßig wesentlich größeres Gebiet ergeben wird. Unterlagen bzw. Shape-Dateien können über den Wasserverband Bremervörde bezogen werden.	Sofern sich aus den aktuellen Daten eine Änderung der Grenzen der WSG ergibt, wird dies in dem nächsten Entwurf berücksichtigt.
		WSG Heinschenwalde: Hier liegt noch kein Antrag auf Bewilligung oder Festsetzung eines Schutzgebietes vor. Jedoch wurden bereits die Ergebnisse des hydrogeologischen Gutachtens im Rahmen einer Antragskonferenz vorgestellt. Danach ergibt sich vermutlich auch hier ein größeres und vom bestehenden WSG abweichendes Schutzgebiet. Unterlagen bzw. Shape-Dateien können über den Wasserverband Bremervörde bezogen werden.	
		ÜSG's Abgeschlossen und bereits gesetzlich festgesetzt wurde das Überschwemmungsgebiet für die "Obere Oste" und "Wümme". Vorläufig gesichert sind die Gebiete "Untere Oste", "Bever", "Rhalandsbach", "Augustendorfer Kanal" und "Oberklenkendorfer Kanal".	
159	Amt 68		
		1. Die Begründung zu 2.1 Ziffer 05 ist m.E. für den Vollzug schwierig formuliert – es sollten alle Obstwiesen ausgeschlossen sein (wer bestimmt, was "wertvolle" Obstwiesen sind und nach welchen Kriterien?) und was ist mit "alte Kälberweiden" gemeint (alt= ehemalig? alt=langjährig genutzt?) und wie kann das vor Ort festgestellt werden?	Die Begründung ist anders zu verstehen. Es soll ermöglicht werden, dass aufgrund fehlender Alternativen wertvolle Obstwiesen oder alte Kälberweien für die Bebauung in Anspruch genommen werden dürfen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		2. Im Zusammenhang von 3.1.2 Ziff. 02 vermisse ich das frühere Ziel der Raumordnung (RROP 2005 2.1 Ziffer 09), dass Teiche und Freizeitgewässer in Niederungsbereichen, sonstigen grundwassernahe Standorten und Hochmooren nicht angelegt werden sollen. Eine Aussage dazu, wenigstens in der Begründung, bitte ich zu ergänzen. Durch Teiche/ Freizeitgewässer werden aufgrund der Zuläufe und Abläufe in das jeweilige Fließgewässer erhebliche Beeinträchtigungen der Gewässerqualität ausgelöst, außerdem werden durch Zäune, bauliche Anlagen, gärtnerische Gestaltung sowie Beunruhigung das Landschaftsbild der Niederungen überformt.	Der Anregung wird gefolgt (Ergänzung der Begründung).
		3. In der Begründung zu 3.1.1 Ziffer 02 fehlt m.E. eine nähere Erläuterung zur erforderlichen Eingrünung von insb. Neubausiedlungen und sonstigen neuen Ortsrändern. Ich empfehle die Formulierung aus dem alten RROP 2005 (2.1 Ziff. 14).	Der Anregung wird gefolgt.
		4. Ich vermisse eine Berücksichtung des im Landschaftsrahmenplan erarbeiteten Biotopverbundsystems bzw. dessen Achsen im RROP. Zumindest sollte von 3.1.2 Ziff. 01 auf die entsprechenden Textkarten (4.3.1-4.3.5) und Ziele (Kap. 4.3) im Landschaftsrahmenplan hingewiesen werden, um die Biotopvernetzung auf die regionale Ebene zu heben, denn zeichnerisch sind ja nur auf Landesebene (LROP) wichtige Gebiete dargestellt worden.	Der Anregung wird gefolgt.
		5. Ich bitte in 3.2.1 Ziff. 08 die äußerst abgeschwächte Formulierung "sollten grundsätzlich" durch eine härtere Formulierung zu ersetzen, gerade auch im Vergleich zum RROP 2005, in dem die Forderung, Niederungen von Aufforstungen freizuhalten, sogar noch als Ziel der Raumordnung festgelegt war. In der Begründung steht immerhin "sind". Insbesondere weise ich darauf hin, dass Feuchtwiesen, Heiden und Magerrasen in den allermeisten Fällen nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope darstellen, deren Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung durch Erstaufforstung ohnehin naturschutzrechtlich verboten ist.	Diese grundsätzliche Formulierung wurde aus dem RROP 2005 übernommen. Regelungen zu gesetzlich geschützen Biotopen befinden sich im Kapitel 3.1.2
		6. Im Gegensatz zur Begründung zu 3.2.1 Ziffer 09 handelt es sich bei dem NSG Schneckenstiege NICHT um ein Hochmoor. Beim Hatzter Moor ist nur ein kleiner Teil im Eigentum des Landkreises, und in diesen 60 Hektar befindet sich ohnehin kaum Wald. Eine Wiedervernässung des Lauenbrücker und Meinstedter Moores (in letzterem befinden sich max. 40 % im Eigentum des Landkreises) ist nicht in dem Sinne geplant, dass es irgendwelche	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		ausgearbeiteten Planunterlagen oder Genehmigungen dafür gäbe oder dass zum jetzigen Zeitpunkt auch nur solche Planungen in Auftrag gegeben wurden. Im Lauenbrücker Moor ist > 90 % Privateigentum, davon allerdings ein Teil anerkannte "Poolfläche (Ökokonto) mit dem Ziel einer Wiedervernässung.	
		7. Ich bitte, die zeichnerische Darstellung des Großen Bullensees bei Rotenburg als "Gebiet mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung" zu streichen. m.E. treffen die Bedingungen, die langjährig zu dieser Einstufung geführt haben (RROP 2005, RROP 1998), inzwischen nicht mehr zu. Ein Badebetrieb ist aufgrund gesellschaftlicher Änderungen des Badeverhaltens in der freien Natur kaum noch vorhanden, die Nutzung des Pavillons aufgegeben. Der in der Begründung erwähnte Rundwanderweg/ Moorerlebniszone ist Teil des Naturschutzgebietes und damit der ruhigen Erholung, im Übrigen gibt es ähnliche Einrichtungen z.B. im Tister Bauernmoor und um das Huvenhoopsmoor, ohne dass dies zu einer Einstufung als "Gebiet mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung" geführt hat. Auch im Vergleich zu den anderen aufgeführten Gewässern (Vörder See, Weichelsee, Visselseen) fällt auf, dass sich diese alle in Stadtrandlage befinden, künstliche Gewässer sind und nicht unmittelbar an ein Naturschutzgebiet angrenzen. Der Bullensee ist in Ausstattung und Lage nicht mit den anderen Gebieten zu vergleichen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Moorlehrpfad soll für die allgemeinde Bevölkerung zugänglich sein. Weiterhin ist der Bullensee ein anerkannter Badesee und die Nutzung des Pavillons wird weiterverfolgt.
		Windenergie ➤ gepl. Vorranggebiet 03 Kuhstedt Bei Bebauung wird aufgrund der vorhandenen und zu berücksichtigenden Anlagen hauptsächlich außerhalb des Landkreises Rotenburg eine zwingende UVP erforderlich werden (>20 Anlagen bei Berücksichtigung der Kumulierung).	Kenntnisnahme.
		➢ gepl. Vorranggebiet 12b Granstedt Gegen diese Vorrangfläche bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken. Es sind hier die Blickbeziehungen zu berücksichtigen, die von für das Landschaftserleben wichtigen Punkten und Routen bestehen und hier im Bereich Huvenhoopsmoor und Osteniederung für die Naherholung und den Tourismus von besonderer Bedeutung sind. Bereits jetzt stellen die Anlagen im Windpark Selsingen vom Aussichtsturm im Huvenhoopsmoor und dem Raum darumherum eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftserlebens dar – das vom weiten, unberührten und unverstellten Bild eines Hochmoores "lebt" –, und dabei handelt	Aus dem Planungsprozess heraus wurde östlich der Osteniederung bei Granstedt ein Vorranggebiet für die Windenergie abgegrenzt, das aus regionalplanerischer Sicht noch vertretbar ist. Der Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) weist den Bereich im Gegensatz zu 2003 nicht mehr als Gebiet aus, das die fachlichen Voraussetzungen für ein LSG

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		es sich um Anlagen von nur 87m Gesamthöhe, die noch etwas weiter entfernt als das gepl. Vorranggebiet stehen. Bei (zusätzlicher) Errichtung von 8 Anlagen von 200m Gesamthöhe würde ein bedrängender und überwältigender Eindruck entstehen, der den Erholungswert und die Erholungseignung der Landschaft im Raum zwischen Sandbostel, Granstedt, Rockstedt, Rhade und Augustendorf zerstört. Auch die Wanderwege östlich der Oste innerhalb oder entlang des Landschaftsschutzgebietes (s. Freizeitkarte Rotenburg) würden völlig entwertet. Abzuwägen ist auch, dass die Vorrangfläche in ein "Loch" hineingequetscht werden soll, dass von Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft sowie Erholung eingekesselt ist, wodurch eine Beeinträchtigung dieser Gebiete unausweichlich ist. Die gepl. Vorrangfläche ist fast vollständig von Waldflächen umgeben und im Zentrum befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop, das darüber hinaus landesweit wertvoll ist, auch in Hinblick auf seine Faunistik (Heuschrecken). Wenn man alle Abstände in Betracht zieht, die aufgrund dessen (z.B. zu Waldrändern wg. Fledermäusen) mit konkreten Anlagen einzuhalten sein würden, verbleibt von der Gesamtfläche nicht ausreichend >50 Hektar. Im Übrigen gibt es Informationen der Umweltpyramide Bremervörde, dass ein Seeadler die Osteniederung in diesem Bereich zumindest als Nahrungsraum nutzt. Im Vorranggebiet wurde außerdem durch die Naturschutzbehörde bzw. Stiftung Naturschutz eine (tote) Rohrdommel gefunden, die möglicherweise aus den Scharmkewiesen nahebei stammte, die im Eigentum des Landkreises stehen und den Lebensraumansprüchen von Rohrdommeln entsprechen. Dazu sind hier noch Kraniche, Singschwäne und Gänse zu beachten, die als Rastvögel ihre Schlafplätze u.a. im Huvenhoop haben und tagsüber in die Bereiche links und rechts der Oste ausfliegen.	erfüllt. Im Hinblick auf die anstehende Ausweisung des FFH-Gebietes "Oste mit Nebenbächen" als Naturschutzgebiet und die avifaunistische Bedeutung der Osteniederung in diesem Bereich wird vorgeschlagen, im weiteren Verfahren vorsorglich einen Abstand von 500 m zur Grenze des FFH-Gebietes einzuhalten. Das Vorranggebiet verkleinert sich dadurch auf 62 ha.
		➤ gepl. Vorranggebiet 17 Weertzen/ Langenfelde/ Boitzen Auf den inzw. mehrjährigen Brutplatz eines Wiesenweihenpaares mit erfolgreichen Bruten südlich Osterboitzen mit einer Entfernung von ca. 1.000m zur Vorrangfläche weise ich hin.	Kenntnisnahme.
		➤ Erweiterung Vorranggebiet 22 Wilstedt Durch die lange gemeinsame Grenze zum Vorranggebiet wird das Landschaftsschutzgebiet Wilstedter Moor fast ganz entwertet, auch die typische Geestkante mit Blickbeziehung aus dem Teufelsmoor wird auf langer Linie (bandförmig) verstellt.	Die Nähe des Vorranggebietes für die Windenergie zum Wilstedter Moor wird für vertretbar gehalten. Das Buchholzer und Wilstedter Moor ist gemäß Karte 2 des Landschaftsrahmenplans keine

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			"Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung".
		➤ gepl. Vorranggebiet 26 Nartum Der Zentralbereich ist durch eine großflächige Naturschutzmaßnahme (10 Hektar) aus der Flurbereinigung, im Eigentum der Loki-Schmidt-Stiftung Hamburg belegt (s. Anlage), so dass die Realisierbarkeit eines Windparks auf diesen Flächen ausgeschlossen ist.	
		➢ gepl. Vorranggebiet 28 Elsdorf Die Erweiterungen entwerten die angrenzend angeordneten Ausgleichsmaßnahmen – s. Anlage - für das Landschaftsbild und für die Avifauna (Brachvogel, Schwarzstorch – Abstand wird dann nicht mehr eingehalten), die durch den Bebauungsplan abgesichert sind. Damit fällt die naturschutzrechtliche Grundlage der Bauleitplanung und der BlmSchG-Genehmigung in sich zusammen.	Die Bedenken werden nicht geteilt. Es ist auch im Blick zu behalten, dass der Windenergie an geeigneten Standorten eine Chance gegeben werden muss. Die Erweiterung eines bestehenden Windparks ist bei der Abwägung positiv zu bewerten, da Natur und Landschaft bereits vorbelastet sind und eine Bündelung von Anlagen erzielt werden kann.
		pepl. Vorranggebiet 34 Bartelsdorf/ Brockel Die Erweiterung umfasst im Süden (Gmk. Brockel) auch etliche naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen in Form von Erstaufforstungen, die dem Schutz des NWaldLG unterliegen.	Siehe vorherige Stellungnahme.
		> nicht ausgewählter Bereich 32 südlich von Lauenbrück Hinweis: Die Fintauniederung stellt auch ein Nahrungsrevier des Seeadlers dar, wie Untersuchungen zu nicht-raumbedeutsamen Windparkplanungen belegt haben (in meinem Besitz), außerdem läge die Vorrangfläche im Radius 1 der Abb. 3 (Tabelle) des Leitfadens Artenschutz zum Nds. Windenergieerlass.	Der Sachverhalt wird im "Steckbrief" zur Potenzialfläche als Abwägungsbelang ergänzt.
		Punkt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung: > Ziffer 02, Satz 2: Es bleibt unklar, ob mit der Konzentrierung der Abbaugebiete eine Ausschlusswirkung für den restlichen Landkreis verbunden ist. Ich weise darauf hin, dass noch mehrere Kleinabbauten zu landwirtschaftlichen Zwecken existieren, sowie ein Neuantrag außerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete. Weiterhin besteht die Absicht des Torf- und Humuswerk in Gnarrenburg ggf. auf einer alten Abbaufläche einen neuen Antrag zum Abbau von Torf zu stellen.	In dringenden ung gut begründeten Fällen ist ein Abbau außerhalb der Vorranggebiete möglich. Kleinabbauten werden nicht im Rahmen des RROP geregelt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Diese läge außerhalb eines Vorranggebietes aber auch nicht innerhalb des zukünftigen Vorranggebietes für Torferhalt im LROP-Entwurf. > Begründung zu Ziffer 03: Ich bitte um Umformulierung des Absatzes, da hier der Eindruck entsteht, die Festsetzung von Renaturierungsmaßnahmen für Bodenabbaustätten erfolge willkürlich und ohne Bestehen einer Rechtsgrundlage. Formulierungsvorschlag: "Die Nachnutzung von abgeschlossenen Rohstoffabbauten ist gem. Naturschutzrecht (§ 9 NAGBNatSchG) bereits mit der Genehmigung festzulegen, es besteht grundsätzlich die Pflicht der Rekultivierung der Abbaustätten. In den meisten Fällen wird die Fläche für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Die Flächen werden dann der natürlichen Entwicklung überlassen oder gehen in eine naturnahe Nutzung über. Eine für den Natur- und Landschaftsschutz attraktive und wertvolle Folgenutzung ist daher anzustreben."	Der Anregung wird gefolgt.
159	Abfallwirtschaft	Zu Abschnitt 4.3, Ziffer 02: Keine Bedenken. Hinweis zur Begründung zu Ziffer 02 (Seite 115): In Bezug auf das gültige Abfallwirtschaftskonzept wird ausgesagt, dass die Entsorgungssicherheit aufgrund der Existenz der Deponie Dörner in Hittfeld während der Gültigkeitsdauer des Abfallwirtschaftskonzeptes gesichert ist. Das gültige Konzept endet Ende 2017. Da derzeit keine Deponiekapazitäten zur Verfügung stehen und keine Verträge seitens des Landkreises über die Entsorgung von mineralischen Abfällen bestehen, empfehle ich, auf Aussagen zur Entsorgungssicherheit von Abfällen, die auf einer Deponie der Klasse I entsorgt werden müssen, zu verzichten. Nur das Vorhandensein einer privatwirtschaftlich geführten Deponie in einem benachbarten Landkreis gewährt keine Entsorgungssicherheit für den öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger des Landkreises Rotenburg (Wümme). Diesen Eindruck gilt es zu vermeiden.	Es soll das neue Abfallwirtschaftskonzept abgewartet werden.